Hob 393

Thos Jefferson Kingan

Digitized by Google

Aus

den Verhandlungen

der

Schleswigschen Ständeversammlung

pr. 1856/57.

Weimar
Hermann Böhlau
1857.

Die

Verhandlungen

der

Schleswigschen Ständeversammlung,

Sprache, Nationalität,

Verwaltung und staatsrechtliche Verhältnisse

des

Herzogthums

betreffend.

Weimar

Hermann Böhlau

1857.

BIBLIOTHECA

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Nach der Verfassungs-Verordnung vom 15ten Februar 1854 besteht die Stände-Versammlung des Herzogthums Schleswig aus 43 Abgeordneten, von welchen 5 durch die Geistlichkeit, 4 von der Ritterschaft, 5 von den größeren Grundbesitzern, 10 von den städtischen Wahldistricten, 17 von den kleineren Grundbesitzern und 2 aus den gemischten Wahldistricten der Inseln Arröe und Fehmarn zu erwählen sind. — Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung unterscheidet sich diese Versammlung von der früheren, einerseits durch Vermehrung der geistlichen Abgeordneten, andererseits durch Wegfall der hochfürstlichen Virilstimmen, des Mitgliedes für die Universität, wie auch zweier Abgeordneten für die Städte Friedrichsstadt und Schleswig. — In Betreff der Theilnahme an den Wahlen der kleineren Grundbesitzer und der städtischen Wahlbezirke ist der frühere Census von resp. 6400 Thlrn. und 3200 Thlrn. Steuerwerth auf 300 Thlr. herabgesetzt worden, die Wahlfähigkeit dagegen auf den District beschränkt, in welchem der zu Wählende angesessen ist. — Die früher Allerhöchst ernannten Abgeordneten der Ritterschaft werden jetzt erwählt, jedoch concurriren

bei dieſer Wahl nicht blos die poſſeſſionirten Mitglieder dieſer Corporation, ſondern auch ſolche, die einen dreijährigen Aufenthalt im Gebiet des Herzogthums nachzuweiſen vermögen. — Zu den perſönlichen Erfordernissen der Wahlberechtigung gehört namentlich unter anderen, ein unbeſcholtener Ruf, daher denn alle diejenigen von der Theilnahme an den Wahlen ausgeſchloſſen ſind, welchen, wegen von ihnen begangener Verbrechen, die Allerhöchſte Verzeihung nur inſoweit zu Theil geworden iſt, daß eine Unterſuchung und Beſtrafung dieſer Handlungen nicht ſtattfinden ſoll, es wäre denn, daß Se. Majeſtät Sich Allerhöchſt bewogen finden laſſen ſollten, durch einen beſonderen Act der Allerhöchſten Gnade, dem Betreffenden das verwirkte Recht zur Theilnahme an derſelben wieder zu verleihen. — Nicht erſchienen waren in der diesjährigen Verſammlung zwei Mitglieder der Ritterſchaft und der größeren Grundbeſitzer. —

Deutſchredende Mitglieder waren 29 — Däniſchredende 12. — Der Königliche Kommiſſair und der Präſident der Verſammlung bedienten ſich beider Sprachen, — die neun Abgeordneten der ſogenannten gemiſchten Diſtricte, (in welchen ſeit dem Jahre 1850 die däniſche Sprache als Kirchen- und Schulſprache eingeführt,) dagegen ausſchließlich der deutſchen. —

I.

Die Nationalen Elemente in den Verhandlungen der Schleswigschen Ständeversammlung.

1.

Verhandlungen der Schleswigschen Ständeversammlung in Veranlassung der Zurückweisung eines Antrags von acht Mitgliedern der Versammlung in Betreff der Sprachsache.

Vorbemerkung.

Der §. 22 der Verfassung für das Herzogthum Schleswig lautet, wie folgt:

„Etwaige Veränderungen der gegenwärtigen Verordnung und ihrer Anhänge, mit Ausnahme der vom Wirkungskreise der Provinzialstände ausgeschlossenen Bestimmungen der §. 1—4 sollen wie andere Veränderungen in der Gesetzgebung Unseres Herzogthums Schleswig behandelt werden, durch provisorische Verfügungen aber nicht herbeigeführt werden können." —

Auf Grund dieser Vorschrift beanspruchte der Königliche Commissair im Namen der Regierung nicht allein das ausschließliche Recht der Initiative in der Gesetzgebung, sondern auch hinsichtlich der auf Abänderung der bestehenden Gesetzgebung gerichteten Anträge einzelner Mitglieder der Versammlung die ausdrückliche Hinzufügung eines formellen Vorbehalts dieser Initiative, in Entstehung dessen derselbe die Verhandlung, solcher Anträge, ohne eine desfallsige nachträgliche Aenderung der Redaction zu gestatten, für unzulässig erklärte. —

Die betreffende Proposition lautete:

Proposition

der unterzeichneten Abgeordneten, betreffend die Sprach-Angelegenheit.

Die schleswigsche Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Antrag einzureichen:

Allerhöchstderselbe wolle geruhen, die in den Sprachverhältnissen eines großen Theils des Herzogthums getroffenen Veränderungen insoweit aufzuheben, daß

1. in denjenigen Districten, wo notorisch und erweislich das Deutsche die Volkssprache ist, die dänische Kirchen-, Unterrichts- und Gerichtssprache zurückgenommen werde, daß es
2. den übrigen Gemeinden, in welchen bis 1851 Kirchen- und Unterrichtssprache die Deutsche war, gestattet werde, über den Gebrauch der einen oder der andern Sprache selbstständig nach Stimmenmehrheit entscheiden zu dürfen, und daß
3. demgemäß die Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, namentlich der Anhang **Litr. A.** abgeändert werden möge.

Flensburg, den 19. December 1856.

S. v. Hobe. Joh. Fr. Momsen. P. Fr. Martensen.
P. Hinrichsen. A. Hansen-Grumbye. Dahl.
J. Hansen aus Sörup. M. C. Matthiesen.

An diese Proposition knüpften sich folgende Verhandlungen.

(Zwölfte Sitzung):

Hofbesitzer **Hansen** von Grumbye: Mit der Motivirung der vorliegenden Proposition beauftragt, erlaube er sich dieselbe zu verlesen. Sie laute folgendermaßen:

(Vorstehende Proposition wurde verlesen.)

Zur Motivirung dieses Vorschlags bedürfe es weniger Worte, weil die Sprachangelegenheit bereits früher oft und erschöpfend genug erörtert worden sei. Die hier in Betracht kommenden Verhältnisse hätten sich inzwischen wenig oder gar nicht verändert, jedenfalls sei soviel gewiß, daß eine Veränderung, ein Schritt zum Besseren mittlerweile nicht eingetreten sei. Die Kirchen ständen nach wie vor leer und die Zahl der wenigen Kirchgänger, welche noch aus dem einen oder andern Grunde die Kirche besuchten, schmelze immer mehr und mehr zusammen. Es sei dieses eine traurige Erscheinung in einem früher wegen seiner Kirchlichkeit bekannten Districte. Gleichwohl sei der Grund hiervon nicht in irgend einer Art von Antipathie zu suchen, sondern lediglich darin, daß der Gottesdienst nicht in ansprechender Weise abgehalten werde und das Bedürfniß der Kirchgänger nicht in entsprechender Weise Befriedigung finde. Was die Schulen anlange, so befänden sich die mit Glücksgütern gesegneten Einwohner in der beneidenswerthen Lage, ihre Kinder anders wohin schicken und den dortigen besseren und zufriedenstellenden Unterricht genießen lassen zu können. Um so trauriger seien die Unvermögenden daran, weil sie in Betreff des Unterrichts ihrer Kinder auf die Localschulen angewiesen, auch mit dem hier gebotenen Unterricht zufrieden sein und mit tiefem Schmerz dem Drucke der Nothwendigkeit sich fügen müßten.

Was endlich die Gerichtssprache angehe, so sei hier eine weitere Erörterung überflüssig, denn es sei eine Selbstfolge, daß, wenn der Vorschlag in Ansehung der Kirchen- und Schulsprache realisirt werde, hiemit zugleich eine Veränderung der Gerichtssprache gegeben sei.

Als Familienvater erlaube er sich an jeden einzelnen Abgeordneten hier im Saale die Bitte zu richten, sich an die Stelle dieser bedauernswerthen Leute zu denken und sich ihre Lage zu vergegenwärtigen. Den hiezu erforderlichen guten Willen setze er bei der Versammlung voraus. Er bitte bei Prüfung des Vorschlags nach bester Ueberzeugung und von dem Gefühl christlicher Liebe beseelt zu urtheilen.

Mit diesen wenigen Worten stelle er die Proposition der Versammlung zur Beschlußnahme anheim.

Der **Präsident**: Der Abgeordnete für den 4. geistlichen Wahldistrict habe das Wort.

Pastor **Thaden**: Er habe sich erlauben wollen, durch das verehrliche Präsidium in der Angelegenheit, die nun besprochen werden solle, zunächst eine Frage an den Königl. Commissair zu richten. Als nämlich im Jahre 1855 die Ständeversammlung in diesem Saale versammelt gewesen und die nämliche Angelegenheit, welche jetzt die Vorlage bilde, verhandelt worden sei, habe der damalige Königl. Commissair der Versammlung die Mittheilung gemacht, daß die Königliche Regierung beabsichtige, der nächsten ordentlichen Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Schleswig Vorlagen zu machen, welche Veränderungen in der Verfassung des Herzogthums Schleswig bezwecken. Die Ständeversammlung für das Herzogthum Schleswig sei jetzt hier im Saale versammelt, aber die Königliche Regierung habe die betreffenden Vorlagen bis jetzt nicht gemacht.

Dieser Umstand veranlasse ihn zu der Frage, ob es dem Königl. Commissair bekannt sei, ob noch in dieser Diät die fraglichen Vorlagen erwartet werden könnten?

Zugleich habe er diese Gelegenheit benutzen wollen, durch das verehrliche Präsidium eine offene Erklärung abzugeben:

Er sei den Verhandlungen über die Sprachangelegenheit mit Interesse gefolgt und habe alles darauf Bezügliche genau durchgelesen. Hiebei sei er zu der Erkenntniß gelangt: 1) daß der Königliche außerordentliche Regierungscommissair in den Jahren 1850 und 1851 die Veränderungen in der Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache des Herzogthums Schleswig durchaus auf eigene Hand vorgenommen habe; 2) daß die Königliche Regierung, als sie darauf im Jahre 1853 den damals versammelten Ständen die fragliche Sache vorgelegt, sich nicht veranlaßt gefunden habe, auf die von der Majorität der Versammlung vorgebrachten Wünsche und Vorstellungen im Betreff vorzunehmender Abänderungen in der Sprachsache einzugehen, vielmehr

die desfälligen Anordnungen des vormaligen außerordentlichen Regierungscommissairs nicht allein in allem Wesentlichen bestätigt, sondern auch die Sprachangelegenheit dadurch zu einer Verfassungsangelegenheit gemacht habe, daß ihre Aufnahme in die Verordnung vom 15. Februar 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, verfügt worden sei.

Bei diesem Stande der Sache leide der §. 12 und der §. 28 der genannten Verordnung Anwendung auf den vorliegenden Fall, und könne er diese Paragraphen nur so verstehen, daß die Regierung sich das Recht wolle vorbehalten haben, wenn Verfassungsveränderungen ins Werk zu setzen seien, die dahin zielenden Vorlagen selber der Versammlung zu machen. So lange daher diese Vorlagen fehlten, werde er gegen die Niedersetzung einer Comitee zur Prüfung des die Sprachangelegenheit betreffenden Vorschlags stimmen müssen.

Der Königl. Commissair: Auf die von dem geehrten Abgeordneten für den 4ten geistlichen Wahldistrict an ihn gerichtete Frage habe er Folgendes zu erwiedern:

In der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 10. November 1855, betreffend die nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig, sei es unter Anderem ausgesprochen, daß die erforderlichen Schritte zur Revision der Verordnung vom 15. Februar 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, geschehen würden, um eine nähere Uebereinstimmung zwischen dieser Verfassung und den durch das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie geordneten Verhältnissen zu Wege zu bringen. Außerdem enthalte die gedachte Bekanntmachung die Bestimmung, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen baldmöglichst angeordnet und die bezüglichen Vorschläge, insoweit sie zur Competenz der Ständeversammlung gehörten, selbiger zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollten. Auf diese Bekanntmachung habe der Königl. Commissair im Jahre 1855 sich berufen, und sei er in dieser Beziehung autorisirt der Versammlung mitzutheilen, daß auf die desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministerii Se. Majestät der König unter dem 13. December v. J. geruht haben, Allergnädigst zu resolviren, daß der am 15. selbigen Monats zusammentretenden Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Schleswig keine Vorlage in Betreff vorzunehmender Veränderungen des Verfassungsgesetzes für das gedachte Herzogthum vom 15. Februar 1854 gemacht werden solle.

Ohne im Uebrigen auf die Motivirung des von dem geehrten Proponenten eingebrachten Vorschlags einzugehen, müsse er die Aufmerksamkeit darauf hinleiten, daß die Proposition, so wie sie gestellt worden, völlig verfassungswidrig sei. Die Proposition ziele nämlich dahin, einen allerunterthänigsten Antrag einzureichen, dahin lautend, daß Se. Majestät der König einige in den Sprachverhältnissen

des Herzogthums Schleswig angeordnete Verhältnisse wiederum aufzuheben Allergnädigst geruhen wolle. Diese Veränderungen bildeten aber einen Theil der Verfassung für das Herzogthum Schleswig, und enthalte der §. 28 der letzteren die ausdrückliche Bestimmung, daß Verfassungsveränderungen nur auf dem Gesetzeswege sollten herbeigeführt werden können, mithin nur in der Weise, daß die Regierung der Ständeversammlung dahin zielende Entwürfe zur Behandlung und resp. Beschlußnahme vorlege und selbige demnächst durch die Allerhöchste Sanction zum Gesetze erhebe.

Daß aber die Intention des fraglichen Vorschlags dahin gehe, Se. Majestät den König zu bitten, die in Rede stehenden Veränderungen wiederum aufzuheben, gehe deutlich daraus hervor, daß die Proposition in 3 Theile getheilt sei. In dem ersten Theile derselben werde verlangt, daß „in denjenigen Districten, wo notorisch und erweislich das Deutsche die Volkssprache sei, die dänische Kirchen-, Unterrichts- und Gerichtssprache zurückgenommen werde", in dem 2ten Theil, daß „den übrigen Gemeinden, in welchen bis 1851 die Kirchen- und Unterrichtssprache die deutsche gewesen, gestattet werde, über den Gebrauch der einen oder der anderen Sprache selbstständig nach Stimmenmehrheit entscheiden zu dürfen." Erst in dem 3ten Theil sei die Rede davon, daß „die Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, namentlich der Anhang **Lit. A.** abgeändert werden möge."

Es sei also deutlich die Absicht des Vorschlags, daß Se. Majestät der König zuerst die unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Veränderungen vornehmen und erst demnächst die Verfassung für das Herzogthum Schleswig in Uebereinstimmung damit verändert werden möge.

Nun könnten freilich die geehrten Proponenten sagen, daß sie nur wünschten, daß Se. Majestät der König durch provisorische Verfügungen die fraglichen Veränderungen vornehmen wolle. Aber nach §. 28 stehe dem Könige eben nicht das Recht zu, auf dem Wege provisorischer Verfügungen Verfassungsveränderungen vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf diese Anführungen müsse er die völlige Verfassungswidrigkeit der Proposition, so wie sie gestellt worden, mit Entschiedenheit behaupten.

Der **Präsident**: Indem er die Richtigkeit des von dem Königlichen Commissarius Gesagten einräumen müsse, erlaube er sich an die geehrten Proponenten das Ersuchen zu richten, den fraglichen Vorschlag zurückzunehmen und selbigen in einer andern Form wiederum einbringen zu wollen.

Hofbesitzer **Hansen** von Grumbye: Die Proposition sei nicht mehr sein Eigenthum, und könne er über selbige nicht mehr disponiren.

Der **Präſident**: Er wolle es der Verſammlung zur Beſchlußnahme anheimgeben, ob ſie ſeinem Vorſchlage beizutreten geneigt ſei. Diejenigen Mitglieder, welche mit demſelben einverſtanden, erſuche er ſolches durch Aufſtehen zu erkennen zu geben.

Hofbeſitzer **Momſen**: Vielleicht ſei es den Proponenten zuvörderſt erlaubt einen Augenblick zuſammenzutreten, um dieſe Frage zu beſprechen.

Nachdem darauf die Proponenten den Saal verlaſſen und nach einigen Augenblicken wieder eingetreten waren, erklärte der Präſident, daß er, nachdem er die Sache in reiflichere Erwägung gezogen, die Propoſition, ſo wie ſie geſtellt worden, für verfaſſungswidrig halten müſſe und daher eine weitere Verhandlung über ſelbige nicht geſtatten, ſondern nur ſeine Bitte an die Herren Proponenten wiederholen könne, den Vorſchlag in einer andern Form wiederum einbringen zu wollen.

Rathmann **Thomſen**: Wenn er die von dem Königlichen Commiſſarius abgegebene Erklärung recht verſtanden habe, ſo habe der Miniſter für das Herzogthum Schleswig ſich veranlaßt geſehen, diejenigen Verſprechungen wieder zu nichte zu machen, welche die Königliche Regierung der Ständeverſammlung in einer früheren Diät in Betreff zu erwartender Vorlagen über Veränderungen in der ſchleswigſchen Verfaſſung gemacht habe. Es ſei überraſchend, daß daſſelbe Miniſterium, welches aus der Majorität der Repräſentativ-Verſammlungen für die Monarchie und das Königreich hervorgegangen und von einer Parthei des däniſchen Reichstags ans Ruder geſtellt ſei, einer Majorität und einer Parthei, welche doch liberalen Syſtemen zu huldigen ſich rühme, daß eben dieſes Miniſterium dem Herzogthume Schleswig nicht ein gleiches Maaß von Freiheit und ähnliche liberale Inſtitutionen zugeſtehen wolle, wie ſie im Königreiche Geltung hätten. Es ſei bedauernswerth, wenn man ſehen müſſe, daß das der ſchleswigſchen Ständeverſammlung verfaſſungsgemäß zuſtehende Steuerbewilligungsrecht regierungsſeitig keine Anerkennung finde und nicht zur Ausführung komme. Und doch ſolle nach §. 12 der Verfaſſung nicht anders als nach vorgängiger Genehmigung der Stände ein Geſetz erlaſſen und auf dieſe Zuſtimmung in der betreffenden Verfügung ausdrücklich Bezug genommen werden. Nun meine er doch, daß das Staatsbudget ein Geſetz ſei. Für ihn wenigſtens ſei dies über jeden Zweifel erhaben und glaube er auch, daß jeder bei Anderen etwa obwaltende Zweifel gehoben werden müſſe, wenn man nur einen einzigen Blick auf die dem Reichsrathe gemachte Vorlage des Staatsbudgets werfe. Dieſes Budget ſei ausdrücklich Geſetz benannt. Man wolle doch wohl nicht in Abrede ſtellen, daß die in dem erſten Abſchnitte dieſes in vier Theile zerfallenden Budgets enthaltenen Beſtimmungen Geſetz-Beſtimmungen ſeien. Es ſei doch wohl zweifellos, daß in Anſehung des zweiten

Abſchnittes daſſelbe gelten müſſe; es ſei doch wohl nicht zu beſtreiten, daß auch der vierte Abſchnitt Geſetz geworden wäre, wenn die von der Regierung in Anſehung des Herzogthums Holſtein beabſichtigten Maßnahmen zur Geltung und Durchführung gekommen wären! Und ſo wolle man behaupten, daß der dritte Abſchnitt kein Geſetz wäre? Ihm ſei und bleibe dies unbegreiflich. Man brauche ja nur auf die erſte Seite des Budgets zu blicken, um ſchlagend vom Gegentheile überzeugt zu werden. Man werde vielleicht hiegegen einwenden, daß das Budget, wenn es auch ein Geſetz, doch jedenfalls kein für den ſchleswigſchen Miniſter bindendes ſei, daß es vielmehr nur für den Finanzminiſter gegeben wäre. Man könne ferner ſagen: Der Finanzminiſter habe mit den Ausgaben für das Herzogthum Schleswig Nichts zu thun, ſondern nur mit den Auszahlungen. Hiegegen müſſe er indeſſen bemerken, daß der Finanzminiſter nur durch den Miniſter für das Herzogthum Schleswig von den Ausgaben für dieſes Herzogthum Kunde erlange, wohingegen wiederum der ſchleswigſche Miniſter in Betreff der zu machenden Ausgaben nur mit den Ständen und durch die Stände handeln könne. So ſtehe die Sache, wenn man auf §. 12 der Verfaſſung hinſehe.

Noch mehr werde ſeine Ueberzeugung, daß der ſchleswigſchen Ständeverſammlung das Steuerbewilligungsrecht zuſtehe, durch einen Blick auf §. 2 der Verfaſſung beſtärkt. Aus dieſem Paragraphen habe man freilich alles Mögliche zu deduciren geſucht, Sachen, die darin ſtänden, und Sachen, die nicht darin ſtänden. Es ſtehe aber Folgendes in demſelben:

„Reichen dieſe (die Intraden des Herzogthums Schleswig), aus welchen allein die beſondern Verwaltungskoſten Unſeres Herzogthums Schleswig abzuhalten ſind, zur Deckung von 17 Prozent jener gemeinſchaftlichen Ausgaben nicht hin, ſo iſt das daran Fehlende von Unſerem Herzogthume Schleswig allein aufzubringen. Die dazu erforderliche Verfügung werden Wir der Verſammlung der Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig, welche indeſſen in dieſem Falle nur die Art der Aufbringung und nicht den Betrag der aufzubringenden Summe feſtzuſetzen hat, mit einer Nachweiſung darüber zur Beſchlußnahme vorlegen laſſen, daß von den übrigen Theilen Unſerer Monarchie zuſammengenommen 83 Procent dieſer Summe aufgebracht werden."

Alſo „in dieſem Falle," — „in dieſem Falle" habe die Ständeverſammlung des Herzogthums Schleswig nur zu repartiren, in allen anderen Fällen aber (das ſei eine Selbſtfolge) mehr als das Recht und die Befugniß der bloßen Repartition. Es ſei überraſchend, aber auch zugleich betrübend, was man am heutigen Tage vom Stuhle des Königlichen Commiſſarius aus vernommen habe.

Amtsverwalter **Thun**: (däniſch) Was den letzten Punkt anlange, über welchen der geehrte Abgeordnete ſich geäußert, das Steuer-

bewilligungsrecht nach § 2 der Verfassung, so habe derselbe wahrscheinlich an die in Veranlassung einer Interpellation des geehrten Abgeordneten für den 7ten ländlichen Wahldistrict vor einigen Tagen stattgehabte Discussion gedacht. Es sei damals die Rede von einigen im Budget aufgeführten Ausgabeposten, theils für die vorläufigen Nivellirungsarbeiten zur Eisenbahn, theils für das in der Eckernförder Harde aufzuführende Gefängniß die Rede gewesen. Werfe man nun einen Blick in das Patent vom 6. Februar 1854, betreffend die Jurisdiction auf den adeligen Gütern s. w. d. a., so sei es klar, daß der Staat, d. h. das Herzogthum Schleswig, die Tragung der Criminalkosten den fraglichen Districten abgenommen habe. Die eigentliche Frage sei also die, ob die durch den Bau eines Gefängnisses erwachsenen Ausgaben zu den Criminalkosten gezählt werden könnten oder nicht? Er räume ein, daß man hierüber verschiedener Meinung sein könne, sei indessen nicht vermögend einzusehen, daß ein derartiger Ausgabeposten einen eigenen Gesetzvorschlag nöthig machen solle; denn nur der Administration stehe die Bestimmung darüber zu, ob ein solches Gefängniß gebaut werden müsse oder nicht. Wolle die Versammlung selbst anfangen zu administriren, so würde jedwede Art von Verwaltung zur reinen Unmöglichkeit werden.

Was dagegen die Klage über die für die Nivellirungsarbeiten verausgabten Summen betreffe, so dürfe vielleicht vorausgesetzt werden, (dies liege wenigstens ziemlich nahe), daß die Regierung der Versammlung einen Gesetzentwurf in dieser Beziehung habe vorlegen wollen. Um aber dieses zu ermöglichen, müsse der Regierung doch das Recht zustehen, diejenigen Untersuchungen vorzunehmen, welche erforderlich wären, um dem Vorschlage eine vernünftige Basis zu geben. Ergäben diese Untersuchungen das Resultat, daß die mit der Ausführung des fraglichen Vorhabens verbundenen Unkosten so groß seien, daß man die Vorlage des diesfälligen Vorschlags jetzt, wo man ein Deficit von fast 250,000 Rthlr. habe, für nicht rathsam ansehen müsse, so dürfe man der Regierung in dieser Beziehung nicht die Hände binden, sondern müsse ihr vielmehr das Recht vindiciren, derartige vorläufige Ausgaben im Budget aufzuführen.

Habe der geehrte Abgeordnete endlich das Budget in seiner Gesammtheit im Sinne gehabt, so stehe diese Angelegenheit nicht auf der heutigen Tagesordnung, und sei daher ein förmlicher Antrag erforderlich gewesen, um die Sache zur Sprache zu bringen. Ein solcher förmlicher Antrag setze aber wiederum eine förmliche schriftliche Anmeldung desselben voraus. Auf die Weise aber, wie es geschehen, so ganz zufällig und unerwartet für Jeden, die allerwichtigste Sache für ein Land, das Budget, in die Debatte hineinzuziehen, das streite formell sowohl gegen das Gesetz als gegen die Geschäftsordnung. Es sei eben so unmöglich für den Königlichen Commissarius, hierauf Rede und Antwort zu stehen, als für die einzelnen Mitglieder

der Verſammlung unthunlich, auf eine derartige Discuſſion ſich vorzubereiten. Das einzige Reſultat, zu welchem ein derartiges Verfahren führen könne, ſei alſo nur die Ueberraſchung aller Mitglieder mit einer wichtigen Discuſſion und daher das gänzliche Verfehlen des damit beabſichtigten Zwecks.

Uebrigens heiße es im § 2 der Verfaſſung:

„aus welchen allein die beſonderen Verwaltungskoſten Unſeres Herzogthums Schleswig abzuhalten ſind."

Glaube man nun, daß das Herzogthum Schleswig prägravirt worden ſei, ſo müſſe man den Nachweis beibringen, daß Etwas in Ausgabe geſtellt worden, was nicht unter den Begriff von beſonderen Verwaltungskoſten falle. Könne man aber dieſen Nachweis nicht liefern, ſo füge man der Regierung unberechtigter Weiſe eine Kränkung zu. Er müſſe wiederholt bemerken, daß dieſe Sache in der Form eines Antrages, nicht aber in der Form einer Interpellation hätte zur Sprache gebracht werden müſſen.

Er glaube genug geſagt zu haben, um dem geehrten Abgeordneten den Standpunkt anſchaulich zu machen, von welchem aus ſeiner Meinung nach die Sache zu betrachten ſei. Uebrigens ſei er, was die materielle Seite der Sache anbelange, vollkommen mit dem geehrten Abgeordneten darin einverſtanden, daß es ſehr erſprießlich wäre, wenn der Verſammlung in finanziellen Fragen ein größerer Einfluß zuſtände, immer aber gehe ſein Beſtreben dahin, ſich ſo ſehr als möglich vor einer Ueberſchreitung der Geſchäftsordnung zu hüten und es zu vermeiden, die Verſammlung mit einer unerwarteten Discuſſion zu überraſchen.

Weit davon entfernt, von dem Königlichen Commiſſarius eine Antwort zu verlangen, müſſe er vielmehr nachdrücklich die während dieſer Seſſion ſo gewöhnlich gewordene Unſitte rügen, daß man Fragen aufwerfe, bevor derjenige, von welchem man eine Antwort verlange, wiſſe, daß und warum man ihn fragen werde.

(Dreizehnte Sitzung.)

Rathmann **Thomſen** von Oldenswort: Was ihm in der letzten Sitzung widerfahren ſei, bewege ihn heute das Wort zu ergreifen. Es ſei nicht ſeine Schuld, wenn die Debatte auf den Weg der Perſönlichkeit und der Unart gedrängt worden ſei. Er würde dies ſchon damals bemerkt und den Präſidenten um Schutz gebeten haben gegen das inparlementariſche Benehmen des Abgeordneten von Houdſt, wenn der Präſident nicht ſo raſch zur Tagesordnung übergegangen ſei. Das geehrte geiſtliche Mitglied von Ulvesbüll habe eine Interpellation an den Königlichen Commiſſarius gerichtet während der Verhandlung über einen auf der Tagesordnung ſtehenden Gegen-

ſtand; ob dies beſſer vorher geſchehen ſei, wolle er dahin geſtellt ſein laſſen. Wie die Debatte über den auf der Tagesordnung ſtehenden Gegenſtand abgeſchnitten worden ſei, habe er die durch die Interpellation des Abgeordneten für den 4. geiſtlichen Wahldiſtrict veranlaßte Debatte wieder aufgenommen, um ſich gegen eine vom Königlichen Commiſſarius gegebene Erklärung auszuſprechen, und dies ſei etwas, was hier im Saale bei Interpellationen als zuläſſig anerkannt ſei. Der Abgeordnete von Houdſt habe bei einer andern Gelegenheit daſſelbe gethan. In der Realität der Sache habe jener ſich mit ihm einverſtanden erklärt, im Uebrigen aber ſich auf einen Standpunkt geſtellt, der ihn die richtige Lage der Sache habe verkennen laſſen. Jener habe die Gelegenheit benutzt ſich über die vom Abgeordneten von Wraagaard angeführten Zahlen auszuſprechen, in der Meinung, daß auch er dieſe im Sinne gehabt habe, was nicht der Fall geweſen ſei.

Ferner habe jener den Ausdruck gebraucht, es herrſche in dieſer Verſammlung die „Unart" („Uſkik") den Königlichen Commiſſarius ohne vorherige Anzeige zu interpelliren. Was jener Abgeordnete für ſchicklich oder unſchicklich halte, ſei für ihn nicht maßgebend. Er müſſe jedoch bemerken, daß er den Königlichen Commiſſarius, wenn er denſelben interpelliren wolle, vorher mit ſeiner Interpellation bekannt gemacht habe. Daß von dem geehrten geiſtlichen Mitgliede von Ulvesbüll dieſes ebenfalls geſchehen ſei, müſſe man wohl annehmen, da ſich in dem Verlaufe der Sache eine hinreichende Harmonie ergeben habe. Der ganze Hergang zeige, daß der geehrte Abgeordnete von Houdſt, der ſonſt kein Freund von Privilegien oder Privilegirten ſei, hier ein Privilegium für ſich in Anſpruch nehme, indem er ſich eine Controle über die Verſammlung anmaße, die ihm nicht zuſtehe.

Der **Präſident**: Auf das, was der geehrte Redner geſagt, müſſe er zuvörderſt erwiedern, daß es nicht zu wünſchen ſei, daß dergleichen Debatten zu oft vorkämen, da ſie zu keinem Reſultate führten. Lieber möge der Betreffende in ſolchem Falle einen Antrag oder eine Beſchwerde an die Verſammlung ſtellen, um ſo die Sache zur ordentlichen Verhandlung zu bringen. Er ſei indeſſen davon überzeugt, daß der geehrte Abgeordnete des 3ten ländlichen Wahldiſtricts weder die Abſicht gehabt habe den geehrten Redner noch die Verſammlung zu kränken, und daß dieſes auch nicht geſchehen ſei. Mit Bezug auf die Aeußerung des geehrten Abgeordneten von Houdſt wolle er bemerken, daß ein einzelnes Mitglied zwar das Recht habe den Präſidenten auf einen Bruch der Geſchäftsordnung aufmerkſam zu machen, daß aber die Entſcheidung darüber allein dem Präſidenten zuſtehe.

Rathmann **Thomſen**: Er bedauere ſehr, daß er gezwungen worden ſei ſich ſo zu äußern. Er danke jedoch dem Präſidenten für

den ihm verliehenen Schutz und bitte, daß ihm derselbe auch für die Zukunft in ähnlichen Fällen zu Theil werden möge.

Fabrikant **Clausen**: Er schließe sich dem von dem geehrten Mitgliede von Oldenswort Gesagten an.

Es erhoben sich der Graf von Baudissin zu Knoop, Hofbesitzer Momsen von Wraagaard, Hofbesitzer Dahl von Dammbüll und Rathsverwandter Hansen von Garding und erklärten sich eben dahin.

Der **Präsident**: So viel an ihm liege, solle dergleichen nicht mehr vorkommen.

Pastor **Chaden**: Da das soeben Vorgebrachte auch ihn berühre, so müsse auch er sich etliche Worte erlauben. Er wolle nicht leugnen, daß sein Gefühl ihm sage, daß das richtig sei, was das geehrte Mitglied von Houdst gesagt habe, daß, wer den Königlichen Commissarius interpelliren wolle, ihn vorher davon benachrichtigen müsse, welche Frage er zu thun gedenke. Weil ihn dieses Gefühl geleitet, habe er auch am Abende vorher dem Königlichen Commissarius über die von ihm gestellte Frage das Erforderliche mitgetheilt. Wenn er dieses aber frei und offen bekenne, so wolle er auch nicht leugnen, daß die Bemerkungen des Abgeordneten von Houdst etwas Kränkendes für ihn gehabt. Wenn er je in diesem Saale sich so äußern sollte, daß diese Aeußerungen eine Rüge verdienten, so erwarte er, daß der desfällige Ordnungsruf ihm vom Stuhle des Präsidiums her werde ertheilt werden.

Der **Präsident**: Er glaube sich über diese Sache hinlänglich ausgesprochen zu haben.

Amtsverwalter **Jhan**: (dänisch). Da er bei der Sache so sehr betheiligt sei, werde ihm der Präsident wohl noch das Wort erlauben. Er danke für die außerordentliche Aufmerksamkeit, die man seinen wenigen Worten in der letzten Sitzung geschenkt habe; es freue ihn besonders, daß dies auch von denjenigen Mitgliedern geschehen sei, die sonst nicht Dänisch zu verstehen pflegten. Während sie in allen andern Fällen die dänische Sprache nicht zu verstehen erklärten, hätten sie im gegenwärtigen Falle eine Bekanntschaft mit derselben verrathen, die große Fortschritte in dieser Hinsicht bezeuge, und er fühle sich doppelt verpflichtet ihnen für ihren Fleiß zu danken. Es werde übrigens eine Klage über die Aeußerungen eines Mitgliedes wohl passender nach als vor Verlesung des betreffenden Protocolls erhoben. Jedenfalls glaube er schon hier aussprechen zu müssen, daß das geehrte Mitglied von Oldenswort ihn total mißverstanden habe, was sich bei der Verlesung des betreffenden Protocolls deutlich zeigen werde. Er habe unmöglich irgend Jemanden beleidigen können, da er sich nur in allgemeinen Ausdrücken bewegt und eine allgemeine Regel ausgesprochen habe. Da er sich in der unglücklichen Lage befunden habe mit dem geehrten Mitgliede von Oldenswort hinsichtlich der Form nicht übereinzustimmen, so habe er sich deshalb

erlaubt, eine abweichende Meinung auszusprechen mit Rücksicht auf die häufigen Interpellationen, welche weder auf der Tagesordnung ständen, noch Sachen angingen, die unter Verhandlung seien. Da das vom geehrten Mitgliede von Oldenswort Vorgebrachte nicht auf der Tagesordnung gestanden habe, würde ein näheres Eingehen darauf müßig und der Geschäftsordnung widerstreitend gewesen sein. Die Versammlung könne sich beruhigen, bis das Protocoll vorgelesen werde, — bis dahin sei die Aussage des Präsidenten genügend, wenigstens für ihn.

Fabrikant **Clausen**: Er erlaube sich eine Vorfrage an das Präsidium zu richten. Er sei Mitglied der Comitee für eine Proposition des geehrten Abgeordneten für den 3ten ländlichen Wahldistrict, betreffend einige wesentliche Modificationen der Gesetzgebung über den Gewerbbetrieb. Es sei seiner Zeit vom Königlichen Commissair hervorgehoben worden, daß diese Proposition in verfassungswidriger Form eingebracht sei. Das Präsidium sei damals der Meinung gewesen, daß dem Mangel durch eine von Seiten des betreffenden Ausschusses vorgenommene Veränderung abgeholfen werden könne. In der letzten Sitzung habe der Präsident seine Meinung dahin abgeändert, und zwar richtig, daß es unzulässig sei über eine verfassungswidrige Proposition eine Debatte zu führen und abzustimmen. Die beiden betreffenden Propositionen seien nicht wesentlich verschieden; beide beabsichtigten eine Veränderung in der Gesetzgebung, nämlich ein neues Gesetz. Die Verfassung schreibe die Form vor. Es mache keine Veränderung in der Sache, daß die Proposition, betreffend den Gewerbbetrieb, schon an eine Comitee abgegeben sei. Die Zeit vermöge nicht die Nichtigkeit zu heilen, ebensowenig eine damalige Ansicht des Präsidiums. Demnach sei die Comitee der Gefahr ausgesetzt, daß die weitere Verhandlung dieser Proposition für unzulässig werde erklärt werden, dann aber seien Zeit und Arbeit verloren. Er erlaube sich daher die Frage an das Präsidium, ob der genannte Ausschuß als nicht vorhanden anzusehen sei und seine Arbeit einzustellen habe?

Der **Präsident**: Fürs Erste habe er zu erwiedern, daß eine entscheidende Antwort erst dann gegeben werden könne, wenn der betreffende Comiteebericht eingegangen sei, und es sich ergeben habe, daß die nöthige Formveränderung vorgenommen sei. Er müsse jedoch bemerken, daß die Proposition, betreffend den Gewerbbetrieb, und die Proposition, betreffend die Sprachangelegenheit, wesentlich verschieden seien. Die erstere bezwecke eine Veränderung in der allgemeinen Gesetzgebung, die letztere dagegen eine Veränderung in der Verfassung; jene könne durch ein provisorisches Gesetz erreicht werden, diese dagegen nicht. Darum sei nach seiner Meinung die Proposition, betreffend den Gewerbbetrieb, überhaupt nicht verfassungswidrig, da Se. Majestät der König jedenfalls befugt sei, provisorische Verord-

nungen, welche nicht die Verfaſſung beträfen, zu erlaſſen. Da es aber nicht wünſchenswerth ſei, daß häufig proviſoriſche Verordnungen erlaſſen würden, ſo ſei es beſſer, wenn die beſprochene Veränderung vorgenommen werde, und er habe deshalb auch nichts gegen die Propoſition gehabt, da dieſe Veränderung vom Proponenten verſprochen worden ſei. Er erſuche daher die Comitee in ihren Arbeiten fortzufahren.

2.

Verhandlungen der Schleswigſchen Ständeverſammlung über die Einführung der däniſchen Sprache in den Kirchen und Schulen, wie auch bei gerichtlichen Geſchäften und bei Angelegenheiten der Verwaltung des Herzogthums Schleswig. —

Vorbemerkung.

Durch eine Reihe von Verfügungen des außerordentlichen Regierungs-Commiſſarius, von Tillisch, wurde im Laufe des Jahres 1850 die däniſche Sprache in den Kirchen und Schulen des mittleren Schleswigs und damit übereinſtimmend zugleich in gerichtlichen Geſchäften und den Angelegenheiten der Verwaltung, anſtatt der Deutſchen eingeführt. — Dieſe Maßregel ſtützte ſich auf ein in den Archiven der vormaligen Schleswig-Holſteinſchen Kanzlei aufgefundenes, an die gedachte Kanzlei gerichtetes, bisher jedoch weder zur Ausführung noch auch zur Publication gebrachtes, Königliches Reſcript vom 15. December 1810, und wurde in der Form nachträglicher Einführung, außer den Städten Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern, für einen Landdiſtrict zur Anwendung gebracht, welcher nördlich durch eine Linie von Tondern auf Gravenſtein, und ſüdlich durch eine Linie von Huſum auf Cappeln bezeichnet wird, und einſchließlich der gedachten Städte und einiger nördlich belegener Flecken und Ortſchaften mit gemiſchten Volksſprachen, 66 Kirchſpiele mit **circa** 100,000 Einwohnern umfaßt. — Schon im Jahre 1853 wurde von der Stände-Verſammlung darauf aufmerkſam gemacht, daß dem erwähnten Reſcript, mit Rückſicht auf deſſen nicht erfolgte Publikation eine geſetzlich verbindende Kraft nicht beizulegen ſein werde, vielmehr aus dieſem Umſtande deſſen Zurücknahme gefolgert werden müſſe, während andererſeits aus der diesfälligen Inſtruction des genannten außerordentlichen Regierungs-Commiſſairs hervorgehe, daß demſelben

die Befugniß zur Ausübung von Handlungen der gesetzgebenden Gewalt nicht beigelegt worden sei. — Gestützt auf zahlreiche, mit den Unterschriften von 20,470 Hausvätern der betreffenden Districte versehenen Petitionen, nahm die Stände-Versammlung daher Veranlassung, auf eine den Wünschen und den Bedürfnissen der Eingesessenen der beikommenden Districte entsprechende Modification dieser Maßregel anzutragen, welcher Bitte jedoch so wenig Berücksichtigung zu Theil ward, daß die betreffenden Verfügungen, durch welche unter andern auch das Schullehrerseminar in Tondern, und die beiden Gelehrtenschulen zu Hadersleben und Flensburg berührt werden, in der Verordnung vom 15. Februar 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig **sub** Anlage **littr. A.** Aufnahme gefunden und, solidarisch mit dieser, die nämliche verbindliche Gültigkeit eingeräumt erhalten haben. — In der außerordentlichen Stände-Versammlung vom Jahre 1855 — welcher 1625 Petitionen über diese Angelegenheit vorlagen, wurde dieselbe abermals zur Sprache gebracht, jedoch einstweilen durch die Erklärung beseitigt, daß die Regierung sich die Initiative in derselben vorbehalten haben wolle. — Da eine solche Vorlage nicht erfolgte, wurde dieser Gegenstand in der diesjährigen Stände-Versammlung durch den Abgeordneten von Hobe, Baron zu Geltingen, den Abgeordneten Matthiessen, von Hoyer, und die Abgeordneten der Landdistricte, Momsen auf Wraagard, bei Tondern, Dahl von Emmelsbüll, Hinrichsen, von Meyen bei Flensburg, Martensen aus Drelsdorf im Amte Bredstedt, Hansen von Sörup, im Amte Flensburg, und Hansen aus Grumbye, im Amte Gottorf, wieder aufgenommmen, und darauf, nachdem ein desfälliger früherer Antrag, wie oben erwähnt, wegen Formfehler zurückgewiesen worden war, in der nachfolgenden Art und Weise zur Verhandlung gebracht. — Petitionen über diese Angelegenheit waren bei der Versammlung 7625 eingegangen.

Proposition

des Abgeordneten der größeren Gutsbesitzer S. von Hobe, Baron von Geltingen, des Abgeordneten des fünften städtischen Wahldistricts Matthiessen von Hoyer, und der Abgeordneten des 7., 8., 9., 10., 12., 14. und 16. ländlichen Wahldistricts, Momsen auf Wraagard, Dahl von Emmelsbüll, Hinrichsen zu Meyen, Martensen von Drelsdorf, Wolf aus Hamendorf, Hansen aus Grumbye und Hansen aus Sörup.

Die unterzeichneten Abgeordneten erlauben sich der Ständeversammlung vorzuschlagen:

Die Schleswigsche Ständeversammlung beschließt darauf anzutragen:

daß Se. Majestät der König allerhuldreichst geruhen möge, der Ständeversammlung, wo möglich noch in dieser jetzigen, eventuell

der nächsten Diät, einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wonach die im Anhange Litr. A. zur Verordnung, betreffend die Verfassung, getroffenen Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen, als Kirchen-, Unterrichts-, Gerichts- und Geschäftssprache, in verschiedenen Kirchspielen des Herzogthums Schleswig auf eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechende und den Wünschen der Bevölkerung angemessene Weise abgeändert werden.

S. v. Hobe. A. Hansen. J. Hansen-Sörup.
Dahl. Joh. Fr. Momsen. M. C. Matthiessen.
J. P. Kielholz. P. Hinrichsen. J. Wulf. Martensen.

Motivirung der Proposition.

(Zwanzigste Sitzung.)

Der **Präsident**: Auf der Tagesordnung folge nun die Motivirung der von dem Abgeordneten Hansen von Grumby- und Consorten gestellten Proposition, betreffend die Kirchen-, Unterrichts-, Gerichts- und Geschäftssprache in verschiedenen Kirchspielen des Herzogthums Schleswig, und bitte er die geehrten Proponenten mit der Motivirung dieser Proposition beginnen zu wollen.

Hofbesitzer **Hansen** von Grumby: Zehn Mitglieder dieser geehrten Versammlung hätten sich erlaubt, folgende Proposition zu stellen:

(Vorstehende Proposition wurde verlesen).

Diese Proposition stimme ihrem Sinne und Inhalte nach im Wesentlichen mit dem vor einigen Tagen von der Mehrzahl der jetzigen Proponenten eingebrachten Vorschlage überein, und beträfen die vorgenommenen Aenderungen hauptsächlich nur die Form derselben. Da inzwischen erst einige Tage verflossen wären, so dürfe er annehmen, daß diese Sache noch in zu frischem Andenken bei der Versammlung stehe, um nicht die nochmalige Hervorhebung der damals in der Kürze berührten Momente überflüssig zu machen.

Die Proponenten hätten jedoch insoferne auch eine materielle Veränderung des von ihnen eingebrachten frühern Vorschlags vorgenommen, als sie nunmehr auch die Geschäftssprache zum Gegenstande desselben gemacht hätten. Was nämlich diese anlange, so sei es wahrlich kein kleiner Uebelstand, daß man an die Districts-Deputirten und ähnliche Autoritäten das Ansinnen und das Verlangen stelle die dänische Sprache nicht bloß zu verstehen, sondern auch in selbiger sich auszudrücken.

Hieneben fühle er sich indessen gedrungen, noch einen Gegenstand zu berühren. Es sei jetzt eine Vorbereitungszeit, die Zeit der Vorbereitung zur Confirmation der Kinder. Nun sei allerdings in dem

Anhange zur Verfaſſung die Beſtimmung enthalten, daß gottesdienſtliche Handlungen in derjenigen Sprache vorgenommen werden ſollten, welche die Betreffenden ausdrücklich wünſchen möchten. Deſſenungeachtet würde die doch unzweifelhaft zu den gottesdienſtlichen Handlungen zu rechnende Confirmationsfeierlichkeit in den ſogenannten gemiſchten Diſtricten in däniſcher Sprache abgehalten, ohne daß man die Wünſche der Betreffenden hierbei berückſichtige. Es heiße nun freilich ſeinen Landsleuten einen ſehr geringen Grad von Auffaſſungsgabe zuzutrauen, wenn man meinen oder behaupten wollte, daß die Kinder während der letzten 5 Jahre nicht ſo viel von der däniſchen Sprache gelernt haben ſollten, um Etwas davon zu verſtehen. Dem ſei auch keineswegs ſo. Was jedoch die Eltern anlange, ſo ſei der Tag, an welchem ſie ihre Kinder an den Altar treten ſähen, um ihr Taufgelübde zu erneuen und zu beſtätigen, einer der wichtigſten Tage ihres Lebens, und an dieſem Tage müßten ſie Zeugen davon ſein, wie mit ihren Kindern in einer ihnen unverſtändlichen Sprache geredet werde! Doch was ſage er? Sehe! Wer könnte wohl dieſer, ſeiner Anſicht nach, ſo recht gottesdienſtlichen, ſo recht im Dienſte Gottes vorgenommenen Handlung beiwohnen, ohne Etwas von ſelbiger zu verſtehen? Würde man zu einem Solchen nicht ſagen müſſen: „Irre Dich nicht, Gott läſſet ſich nicht ſpotten!" Die traurig nothwendige Folge wäre alſo die, daß die Eltern an dieſem heiligen Tage zu Hauſe bleiben müßten und, mit ſchwerem Herzen und thränendem Auge, nur im Geiſte ihre Kinder an den Altar treten ſehen könnten, um das folgenſchwere Gelübde abzulegen.

Die geehrte Verſammlung werde gewiß mit ihm darin einverſtanden ſein, daß man nicht annehmen könne, es werde auf Gottes weiter Welt eine Regierung geben, welche die Verantwortlichkeit, die für Menſchen nicht zu tragende Verantwortlichkeit auf die Dauer auf ſich nehmen könne und wolle, einem Volke ſeinen Glauben und ſeine Sittlichkeit genommen zu haben, daß vielmehr eine ſolche Regierung, wenn ſie dennoch exiſtiren ſollte, es vorziehen werde, einen vielleicht begangenen Irrthum einzuſehen und wieder gut zu machen, um ſich dadurch die Liebe und das Vertrauen des Volks zu erwerben und in dem Herzen deſſelben ein unvergängliches Denkmal aufzurichten mit der prangenden Inſchrift „Gerechtigkeit".

Er für ſeinen Theil lebe der feſten Ueberzeugung und glaube, daß auch die ganze geehrte Verſammlung mit ihm darin einverſtanden ſein werde, daß Se. Majeſtät, Unſer Allergnädigſter König, wenn ihm ein mit dem Inhalt der Propoſition übereinſtimmender Antrag von den Räthen der Krone vorgelegt werden ſollte, gern und mit Freuden ſeine Zuſtimmung ertheilen werde, um ſich die Liebe ſeines Volks zu erwerben.

Und ſomit erlaube er ſich dieſen Antrag der geneigten Berückſichtigung der Verſammlung zur weiteren Behandlung in einer Comitee anzuempfehlen.

Hofbesitzer **Krüger**: (dänisch) Ohne sich zur Zeit auf die materielle Seite der Sache einzulassen, wolle er bemerken, daß er nach seiner besten Ueberzeugung es für sehr wünschenswerth angesehen haben würde, wenn ein Vorschlag von dieser Natur, und der diesen Zweck verfolge, hier in der Versammlung gar nicht in Anrege gebracht worden wäre. Sollte dieser Vorschlag hier im Saale gefördert und debattirt werden, so werde es der Beschaffenheit der Sache nach nicht vermieden werden können, daß die Wunden, welche die Vergangenheit geschlagen, wiederum aufgerissen werden müßten, und es werde dann vielleicht ein solcher Grad von Zwietracht und Uneinigkeit in den Gemüthern hervorgerufen werden, daß derselbe vernichtend und lähmend auf alle Verhandlungen und Arbeiten der Versammlung einwirken könnte. Wenn man für die deutsche Sprache so große Forderungen erhebe, wie dies die Intention der Proposition sei, so sei es geradezu Selbstverstand, ja sagar die Pflicht eines Jeden, welcher hier im Saale die dänische Sprache repräsentire, mit ähnlichen, weitgehenden Forderungen im dänischen Sinne hervorzutreten; denn, Alles wohl erwagen, sei er der Ansicht, daß die dänische Sprache an einigen Orten rechtlichen Anspruch auf Beförderung machen könne.

Sehe es auch von Weitem betrachtet sehr sonderbar aus, daß, während man von deutscher Seite ewig jammere und klage, dänischerseits Nichts geschehe, um die dänische Sprache in Schutz zu nehmen, wo dieses erforderlich, so habe dies seinen Grund keineswegs in irgend einer Gleichgültigkeit für die Sache, oder darin, daß es nicht nöthig sei, sondern dieses rühre daher, daß man als loyale Staatsbürger kein Recht zu haben glaube sich den in sprachlicher Beziehung getroffenen Vorkehrungen zu widersetzen, welche die Regierung in Berücksichtigung des Staatsinteresses nun einmal zur Ausführung gebracht habe.

Indem er sodann auch sich erlauben wolle, die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung darauf hinzuleiten, daß die kurze Zeit, welche der Versammlung zur Vollendung ihrer Obliegenheiten annoch übrig bleibe, durch die Behandlung und Prüfung der van der Regierung bereits vorgelegten Entwürfe und der von einzelnen Mitgliedern der Versammlung bereits eingebrachten Vorschläge, vollständig in Beschlag genommen sei, glaube er, daß dieser Umstand einen gültigen Grund für den Wunsch abgeben müsse, daß die geehrten Proponenten ihren Vorschlag zurücknehmen möchten.

Hafbesitzer **Momsen**: Wenn er auch dem geehrten Abgeordneten darin Recht geben müsse, daß es an sich wünschenswerth sein möge, kaum vernarbte Wunden nicht wiederum aufgerissen zu sehen, welches unläugbar die Folge der weiteren Verhandlung über die vorliegende Proposition sein werde, so sei es doch andrerseits die Pflicht eines jeden Abgeordneten nach eigener bester Ueberzeugung und den laut gewordenen Wünschen des Volks gemäß zu handeln. Es sei auch

nicht seine Absicht, sich über diese Sache in weitere Erörterungen einzulassen. Die Sache rede für sich selber, ihre Wichtigkeit sei allgemein anerkannt, und der Wunsch des Volks sei in zahlreichen Petitionen allzudeutlich und klar niedergelegt worden, um dem von dem geehrten Vorredner ausgesprochenen Wunsche, daß man diese Sache fallen lassen möge, Folge geben zu dürfen. Dies sei sein letztes Wort in dieser Sache.

Hufner **Hansen** aus Sörup: Er trete dem von dem geehrten Vorredner Gesagten vollkommen bei und wolle nur bemerken, daß er in den hier in Betracht kommenden Verhältnissen bisher keinen Schritt zum Besseren wahrgenommen habe.

Hofbesitzer **Hinrichsen**: Auch er sei mit dem geehrten Abgeordneten von Wraagaard völlig einverstanden.

Amtsverwalter **Thun**: (dänisch) Der geehrte Referent des Vorschlags habe, wenn er ihn recht verstanden, den Wunsch ausgesprochen, daß er das Wort „Gerechtigkeit" in deutlichen und reinen Zügen aufgezeichnet zu sehen wünsche. Er habe hiemit eine große Wahrheit ausgesprochen; denn es werde sich kaum Jemand in der Versammlung finden, der etwas Anderes wolle, als eben Gerechtigkeit. Es sei jedoch ein Unglück, daß die Begriffe von Gerechtigkeit so verschieden seien, denn gar oft sehe der Eine das für Ungerechtigkeit an, was der Andere als Gerechtigkeit betrachtet wissen wolle.

So gehe es im täglichen Leben sowohl als in jeder parlamentarischen Versammlung, wo die Gegensätze stets im Ringen und Kämpfen mit einander begriffen wären, so gehe es auch hier. Es komme ihm sonderbar vor, daß man über die Gerechtigkeit des Verfahrens Zweifel hegen könne, durch welches die Sprachsache hier im Herzogthum geordnet worden sei, da die Regierung hier so gut wie ausschließlich eine Sprach-Grenzregulierung zum Grunde gelegt habe, deren Urheber eine im Schleswig-Holsteinischen Generalstabe angestellte Persönlichkeit gewesen sei. Diese Persönlichkeit sei der bekannte Geertz, dessen Karte die Regierung mit Ausnahme einiger wenigen unwesentlichen und kaum bemerkbaren Puncte zur Richtschnur sich habe dienen lassen. Die Grundlage, nach welcher die Sprachsache geordnet worden, sei also nicht eine Bestimmung, welche im Norden erfunden sei oder ihren Ursprung in Kopenhagen, oder bei den dänischen Schleswigern habe, nein, eine Bestimmung, deren Urheber eine Persönlichkeit sei, welche mit den Waffen in der Hand gegen den dänischen König zu Felde gezogen sei. Er meine also doch, daß eine starke Präsumtion dafür vorhanden sei, daß die Regierung das Richtige müsse getroffen haben. Hierneben habe die Regierung die desfälligen Berichte der Geistlichen benutzt und sich außerdem auch auf die thatsächlichen Verhältnisse an den betreffenden Orten stützen können.

Mit dem Vorschlage gehe es ohngefähr eben so, wie während einer Reihe von Jahren mit dem Schicksale Polens in der französischen Deputirtenkammer, welches fast eine stehende Nummer auf der

Tagesordnung dieſer Kammer geweſen ſei, ohne jemals zu irgend einem Reſultate zu gelangen.

Die geehrten Proponenten hegten doch gewiß wohl nicht die geringſte Hoffnung mit ihrem Vorſchlage durchzudringen, wenigſtens habe er eine allzu günſtige Meinung über die Klarheit ihres Verſtandes, als daß ſie im Ernſte wähnen ſollten, daß die Regierung an der Verfaſſung rühren würde, ſo kurz nach einer Zeit, welche — ja, er wolle die ſtarken Ausdrücke nicht gebrauchen, womit ein früherer aus der Ritterſchaft hervorgegangener Miniſter ſie bezeichnet habe, ſondern nur die Schlußworte deſſelben anführen — mit Verrath begonnen und mit Niederträchtigkeit beſchloſſen habe. Niemand könne meinen, daß durch den Vorſchlag etwas Anderes erzielt werden könne, als Spannung innerhalb der Verſammlung und eine ſchlimmere Spannung außerhalb derſelben bei denjenigen, welche die mit der Einführung von Verfaſſungsänderungen verbundenen Schwierigkeiten nicht zu begreifen vermöchten.

Wenn der geehrte Abgeordnete, welcher ſoeben in den Saal trete, ſich dahin ausgeſprochen habe, daß die Propoſition eine hinreichende Stütze in den Wünſchen des Volks habe, welche in den zahlreich eingekommenen Petitionen ihren Ausdruck gefunden hätten, ſo zweifle er ſtark daran, daß man ſonderlich auf derlei Petitionen bauen könne. So habe er z. B. in einer aus dem eigenen Wahldiſtrict des geehrten Mitgliedes eingegangenen Petition geleſen, daß der Supplicant naiv genug ausgeſprochen habe, ſeine Mutterſprache ſei freilich die däniſche, dennoch aber wünſche er die Einführung der deutſchen Kirchen- und Schulſprache in ſeinem Kirchſpiele. Sehe dieſes auch unſchuldig genug aus, ſo liege doch dieſem Factum eine ſo tiefe Bedeutung zu Grunde, daß in der That Muth dazu gehöre, einem derartigen Begehren zu entſprechen; denn es laufe nicht auf das Natürliche, ſondern auf das Unnatürliche hinaus. Wolle man auf einen ſolchen Antrag eintreten, ſo werde man, anſtatt den Betreffenden ihr Recht angedeihen zu laſſen, ihnen blutiges Unrecht zufügen.

Wenn aber die Sache ſo ſtehe, daß man durch den Vorſchlag nur Unheil ſäen könne, Streit und Uneinigkeit aller Orten, eine widerwillige Stimmung innerhalb dieſer Mauern und Unruhe außerhalb derſelben, ſo ſei er nicht vermögend einzuſehen, warum man ſich denn einlaſſen wolle auf ein ſo ſchwieriges Thema.

Was ferner die Aeußerung des geehrten Proponenten über die Confirmation angehe, ſo wolle er die Erörterung dieſes Puncts Anderen und Kundigeren überlaſſen, welche beſſer als er im Stande wären ſich darüber auszuſprechen. Er wolle nur bemerken, daß es in einer im Jahre 1851 von der Flensburger Probſtei erlaſſenen Bekanntmachung als Grundſatz ausgeſprochen worden ſei, daß die däniſche Sprache bei der Confirmation erſt allmählig, und erſt nachdem die Kinder in dieſer Sprache ihren Unterricht empfangen hätten, be-

nutzt werden solle. Er meine also doch, daß man die nöthige Vorsicht nicht außer Acht gelassen habe, und sei auch selbstverständlich der festen Ueberzeugung, daß es keinem Prediger einfallen werde, die Confirmationshandlung in dänischer Sprache vorzunehmen, wenn die Kinder nicht diese Sprache verständen.

Ferner müsse er bemerken, daß, wenn in dem Vorschlage von den Wünschen der Bevölkerung gesprochen werde, es ihm noch niemals zu Ohren gekommen sei, daß man Verfassungsveränderungen von dem Wunsche der Bevölkerung abhängig gemacht habe. Man pflege nämlich mit einer derartigen Aengstlichkeit an solche Dinge zu gehen, daß man kaum ein einziges Beispiel eines derartigen Verfahrens in der Geschichte werde aufweisen können. Wolle man gleichwohl ein solches Wagestück ausführen, so sei eine allgemeine Abstimmung der einzige Weg, um über die Wünsche der Bevölkerung in's Klare zu kommen, und eine derartige Abstimmung sei doch der wahnsinnigste Gedanke, welchen ein menschliches Gehirn zu gebären im Stande sei. Auch räume er ein, daß man in der Proposition nicht darauf angetragen habe, die Sache durch Abstimmung zu erledigen; er könne jedoch keinen anderen Weg entdecken, um die Wünsche der Bevölkerung kennen zu lernen.

Nur wenige Worte wolle er noch hinzufügen. Er bitte die Herren wohl zu bedenken, ob es klug sei, eine derartige Sache in Anrege zu bringen, so kurz nach Emanirung der Verfassung, so kurz nachdem man das Schwerdt in die Scheide gesteckt habe. Wüßten sie doch so gut wie er selber, daß die Ordnung der Sprachangelegenheit, wie so manches Andere, die Folge eines Krieges sei, welchen ein unglückliches Geschick sie Alle habe erleben lassen. In der Einbringung eines derartigen Vorschlags so kurz nach dem Kriege erblicke er keine Petition, sondern eine Demonstration. Er für seinen Theil gebe sich freilich nur höchst ungern dem Gedanken hin, daß die Herren gegen den gesetzlich bestehenden Zustand demonstriren wollten; wer aber bürge dafür, daß ihr Verfahren nicht außerhalb des Saales als eine Demonstration betrachtet und die Versammlung demgemäß behandelt werden werde. Diese Seite der Sache sei also doch wohl jedenfalls des Nachdenkens werth.

Schließlich wolle er noch die Aufmerksamkeit auf die mißliche Stellung der Regierung hinleiten, die Verwaltung des Landes kurz nach einem Kriege und unter Verhältnissen zu reguliren, deren Schwierigkeit halb Europa anerkannt habe. Er müsse daher auf das Entschiedenste eine weitere Behandlung des vorliegenden Gegenstandes widerrathen.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Es sei nicht seine Absicht, die Debatte mehr als nöthig in die Länge zu ziehen; durch die Aeußerungen des geehrten Abgeordneten für den 3ten ländlichen Wahldistrict werde ihm jedoch eine Erwiderung abgedrungen. Derselbe habe näm-

lich gesagt, daß er, der Redner, das Wort „Gerechtigkeit" scharf betont wissen wolle. Dies sei allerdings auch der Fall, nur habe er das Wort Gerechtigkeit in einem anderen Sinne und in einem anderen Zusamenhange gebraucht, als dies der geehrte Abgeordnete verstanden zu haben scheine. Er habe nämlich gesagt, daß er für seinen Theil die Gerechtigkeit unserer Regierung in keiner Beziehung in Zweifel ziehe, hiebei jedoch zugleich auf die Möglichkeit eines begangenen Irrthums hingedeutet, dessen längeres Andauern zu neuen Irrthümern und dadurch zur Ungerechtigkeit möchte führen können.

Wenn endlich der geehrte Abgeordnete zu der Bemerkung gekommen sei, daß die Politik den Hauptheber der eingebrachten Proposition bilde, so sei dies ein eigenthümlicher Irrthum und die ganze Sache viel zu ernst.

Amtsverwalter **Thau**: (dänisch) Er wolle hierauf nur erwiedern, daß er seines Wissens auch nicht ein einzigesmal das Wort Politik in seinem Vortrage genannt habe.

Hofbesitzer **Hansen**: Sollte dies auch möglicher Weise nicht der Foll gewesen sein, so habe er doch in den Worten des geehrten Abgeordneten keinen andern Sinn entdecken können, als eben den angeführten.

Probst **Hansen** aus Husby: (dänisch) Er sei für seinen Theil mit der heute mehrseitig gehörten Aeußerung einverstanden, daß das Wiedervorkommen dieser Sache zu beklagen sei, da so viele andere Sachen noch zu behandeln seien, welche die Zeit, die Kräfte und die Einigkeit der Versammlung in Anspruch nehmen müßten. Nicht weniger müsse er die Spannung, die Unruhe, die Bekümmerung und das Leidwesen beklagen, welches die Folge dieser Debatte im Lande, außerhalb der Mauern dieses Saales sein werde. Freilich müsse man fürchten, daß es trotz aller Klagen nicht gelingen werde, die Versammlung zu bewegen, die Debatte abzuschneiden, sondern daß dieselbe 3 Sitzungen durchlaufen werde; gleichwohl könne er sich in dieser Beziehung nicht jeder Hoffnung entschlagen. Nach den hier im Saale gefallenen Aeußerungen könne er nicht unterlassen seine Stimme zu erheben. Er sei berechtigt zum Reden und fühle sich wahrlich auch verpflichtet dazu.

Der geehrte Wortführer habe bei der vor einigen Tagen geschehenen Motivirung seines Vorschlags an das christliche Gewissen sämmtlicher Mitglieder appellirt, und heute habe dasselbe Mitglied die Worte der Schrift angeführt: „Irret Euch nicht, Gott lässet sich nicht spotten!" Es sei ferner gesagt worden, man werde dem Volke seinen Glauben, seine Sittlichkeit nehmen. Wahrlich dies seien harte Worte! Worte, welche ihn angingen, nicht, weil seine Person durch dieselben beleidigt, sondern weil Das, was im Innersten seiner Brust lebe und sich bewege, dadurch gekränkt, weil sein christliches Gewissen verwundet worden sei. Er sei ein Geistlicher, ein Diener des Herrn,

und als ſolcher könne er die Worte, welche man gebraucht, nicht ruhig anhören, ſondern müſſe antworten auf dieſelben, müſſe ſich vertheidigen mit denſelben Waffen, welche man gegen ihn gebraucht, mit geiſtigen Waffen.

Zuvor müſſe man ihm jedoch erlauben, auf ſeine Auffaſſung der Sache und auf den Standpunkt einzugehen, von welchem aus er dieſelbe betrachte. Zu dieſem Zwecke müſſe er einen Blick in die hinter uns liegende Zeit werfen.

Es liege ihm ein vom 20. April 1740 datirter Bericht des Flensburger Kirchenviſitatorii vor, unterzeichnet von dem damaligen Amtmann Holſtein und dem Probſten Lundius, in welchem es heiße:

„Das Amt Flensburg beſteht aus 4 Harden, der Uggel-, Wies-, Husby- und Nie-Harde, in welchen allen unter den Einwohnern Däniſch geredet wird, und unter welchen Keiner iſt, der immer die deutſche Sprache durchgängig ſollte ſprechen können, es wäre denn Nie-Harde, welche dem Amte Gottorff am nächſten liegt."

Dieſer Bericht ſei durch einen von Chriſtian VI. unter dem 10. Juli 1739 von Hirſchholm aus erlaſſenen Befehl veranlaßt worden, welcher die Intention gehabt habe, die däniſche Sprache in ihre natürlichen Rechte im Herzogthum Schleswig, namentlich in Angeln, wiederum einzuſetzen. Gleichzeitig ſeien Schreiben ähnlichen Inhalts an die übrigen Kirchenviſitatorien erlaſſen worden und habe der König namentlich mittelſt Schreibens vom 23. Mai 1740, datirt Kolding, ſeine Befehle aufs Neue eingeſchärft und die Abſetzung gewiſſer Prediger in der Probſtei Flensburg verlangt, weil ſie als geborne Deutſche die Diſtrictseingeſeſſenen nicht verſtehen und ihnen nicht antworten könnten, wenn ſie in der einen oder andern Angelegenheit zu ihnen kämen. Hierbei ſei es jedoch geblieben. Die Prediger hätten ihr Amt behalten, und Niemand habe Schritte gethan, um die Königl. Befehle in Ausführung zu bringen. Späterhin finde man einen Bericht des Superintendenten Struenſee aus dem Jahre 1760, in welchem es heiße:

„Als ein Haupthinderniß der Beförderung der Erkenntniß göttlicher Wahrheiten bei vielen Gemeinden iſt ohne Zweifel dieſes, daß in Angeln von allen Einwohnern die däniſche Sprache in ihren Häuſern und im Privatumgange geredet wird, anzuſehen."

Gleichzeitig hiermit, im Jahre 1760, habe man darauf angetragen, den Unterricht in deutſcher Sprache einzuſchärfen und den Schullehrern zu verbieten, in einer andern Sprache zu unterrichten.

Auf die unmittelbar hierauf folgende Zeit wolle er ſich nicht näher einlaſſen; genug, die Regierung habe trotz ihres Strebens die Sache nicht durchſetzen können.

Demnächſt habe König Friedrich VI. im Jahre 1811 verſucht, dasjenige auszuführen, was dem König Chriſtian VI. nicht geglückt ſei. Er habe in dieſer Veranlaſſung nicht bloß den Kirchenviſitatorien, ſondern auch den adeligen Gutsbeſitzern Erklärungen abgefordert.

Er wolle hier nicht die damals aus den einzelnen Gegenden eingegangenen Berichte anführen, ſondern ſich nur an 2 der ſüdlichſten Kirchſpiele Angelns halten. Die Güter Rundhoff und Fahrenſtedt hätten nämlich damals Erklärungen abgegeben, welche noch vorhanden ſeien und den Beweis lieferten, daß die Sprache der dortigen Bevölkerung die däniſche ſei.

Friedrich VI. habe indeſſen eben ſo wenig als ſein Vorgänger in fraglicher Beziehung etwas ausrichten können. Keiner habe ſeine Abſicht ausführen wollen. Alle hätten ſich dieſem entgegengeſtemmt. Zu wiederholten Malen habe er an die deutſche Canzlei reſcribirt und dieſelbe aufgefordert, die Sache zu fördern, auf jedes derartige Reſcript habe man jedoch die Worte geſetzt „Wegzulegen" und es auf dieſe Weiſe in den Actenſtößen begraben.

So ſei die Sache ihren ungeſtörten Gang gegangen und mehr und mehr dahin gearbeitet worden, die däniſche Sprache zurückzudrängen. Noch indeſſen im Jahre 1800 habe die Zahl der Communicanten in der däniſchen Gemeinde hier in Flensburg ca. 1000 betragen. Gleichwohl ſei es hier ſpäter dahin gekommen, daß die däniſche Kirche in den letzten unglückſeligen Jahren faſt leer geſtanden habe und dies aus dem einfachen Grunde, weil der Unterricht in der däniſchen Sprache in den Schulen Flensburgs verboten worden ſei. Es habe ſich wohl noch ein Prediger, aber kein Kirchendiener vorgefunden, um den Kirchengeſang zu leiten, ſo daß man zu dieſem Zweck einen ganz untergeordneten Offizialen engagirt habe. Draußen auf dem Lande ſei es nicht ſonderlich beſſer gegangen. Man habe die däniſche Sprache immer mehr zurückgedrängt. Da hätten die Kanonen zu Idſtedt ihren Donner vernehmen und Manche ihr prieſterliches Amt im Stiche laſſen müſſen. Nothgedrungen habe die Regierung Boten nordwärts ausgeſandt, um Männer zu erlangen, die willig geweſen, dies Amt zu übernehmen. Sie ſeien gefunden worden. Da habe denn der Regierung der Gedanke nahe liegen müſſen, daß die Durchführung des bisher wegen der Unkunde und des Widerſtandes der Beamtenſchaar vergeblich Verſuchten jetzt möglich ſei, und das Reſultat ſei die jetzt geltende Ordnung der Sprachverhältniſſe geweſen.

Er erblicke in dem Geſchehenen eine höhere Lenkung, die Offenbarung von Oben, daß Dasjenige, was man früher verhöhnt und in den Staub getreten habe, jetzt wieder zu ſeiner rechten Würdigung und Würde gelangen ſolle, die Offenbarung, daß ſich die Sprache eines Volkes nicht ungeſtraft morden laſſe.

Er habe hier die Sache in ihrer tiefer liegenden Bedeutung aufgefaßt, als Geiſtlicher könne er nicht anders; er müſſe jedoch auch ſeine perſönliche Stellung berühren und einen Augenblick dabei verweilen, müſſe die harten Angriffe zurückweiſen, welche man gegen ihn gerichtet habe, müſſe ſie zurückweiſen mit aller ihm inwohnenden Kraft.

Es ſei um die Weihnachtszeit des Jahres 1850 geweſen, als er zum erſten Male den Boden Angelns in ſeiner Eigenſchaft als ernannter Prediger zu Husbye betreten habe. Kurz nachher, zu Anfang des Jahres 1851, ſei das Regierungsreſcript erlaſſen worden, daß jeden zweiten Sonntag in däniſcher Sprache ſolle gepredigt und dieſelbe in den dortigen Schulen eingeführt werden. Dieſe Maßregel ſei nicht darauf hinausgegangen die däniſche Predigt für jeden Sonntag vorzuſchreiben; es ſei nicht geboten worden die Miniſterialhandlungen in einer beſtimmten Sprache auszuführen, ſondern man habe den Beikommenden in dieſer Beziehung freie Wahl gelaſſen; es ſei nicht geboten däniſche Pſalmen beim Gottesdienſte zu ſingen, wie dieſes nur allzu deutlich daraus hervorgehe, daß man noch am heutigen Tage deutſche Pſalmen beim däniſchen Gottesdienſte ſinge. Nur inſofern habe jenes Gebot in das kirchliche Leben eingegriffen, als man für jeden zweiten Sonntag die däniſche Predigt eingeführt habe. Wäre aber dieſe Sprache für die Bevölkerung unverſtändlich geweſen, ſo hätte ſich die Unausführbarkeit einer derartigen Maßregel herausſtellen müſſen. Er habe jedoch den unwandelbaren Glauben, die feſte Ueberzeugung, daß ſeine Gemeinde ihn verſtehen könne, wenn er in däniſcher Sprache ihr das Wort Gottes verkünde. Nicht auf ſeine eigene Erfahrung wolle er ſich in dieſer Beziehung berufen, ſondern auf das Zeugniß ſeines Vorgängers, welcher in einem Bericht geſagt habe:

„für die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Eingepfarrten iſt das Däniſche als tägliche Sprache anzuſehen.“

Dieſemnach möchte er doch wohl Recht haben in dem, was er geſagt, daß ſeiner feſten Ueberzeugung nach ſeine Gemeinde das ihr in däniſcher Sprache gepredigte Wort Gottes verſtehen könne. Freilich, es ſei wahr, daß ſich eine geringere Anzahl von Zuhörern zur däniſchen Predigt einfinde, wahr, daß im Vergleich mit den Sonntagen, an welchen Deutſch gepredigt werde, ſich zu Ungunſten der däniſchen Predigt ein bedeutender Unterſchied herausſtelle; deſſen ungeachtet aber hege er die unumſtößliche, gewiſſe Ueberzeugung, daß ſeine Gemeinde ſeine däniſche Predigt verſtehen könne. Er würde den Gedanken nicht haben ertragen können in einer für die Gemeinde unverſtändlichen Sprache zu predigen, einer Sprache, in welcher man ihm zu folgen nicht im Stande ſei. Vielleicht daß man anfangs einige Schwierigkeiten gehabt haben möge mit einigen fremd gebliebenen Worten und Begriffen. Wenn er jedoch in Einfachheit und

Einfalt ſich ihrer Auffaſſungsweiſe anzupaſſen bemüht geweſen ſei, ſo ſei es ihnen wahrlich nicht ſchwer gefallen, der däniſchen Predigt zu folgen.

Wahrlich, es ſeien ſchwere Beſchuldigungen, welche man ihm, einem Diener des Herrn, ins Angeſicht geſchleudert habe, daß er Treue und Glauben in ſeiner Gemeinde vernichte durch die an jedem zweiten Sonntage von ihm gehaltene däniſche Predigt. Er habe dieſe Beſchuldigung zurückweiſen wollen, zurückweiſen mit allem Nachdruck und mit aller ihm zu Gebote ſtehenden Kraft.

Was die Confirmation betreffe, ſo habe der geehrte Referent geſagt, daß man allerdings nicht in Abrede ſtellen könne, daß die Kinder in 5 Jahren etwas Däniſch gelernt hätten. Mit tiefer Indignation müſſe er die hierin verſteckte Inſinuation zurückweiſen. Wie ſollte er es denn haben verantworten können, Kinder zu confirmiren, Kinder ihr Taufgelübde erneuen zu laſſen in einer Sprache, von welcher ſie nur Etwas gelernt? Keine menſchliche Macht hätte ihn zu einer ſolchen Handlung bewegen können! Er ſei davon überzeugt, daß die von ihm in däniſcher Sprache confirmirten Kinder es ebenſo weit gebracht hätten, als diejenigen, welche er in den erſten Jahren in deutſcher Sprache confirmirt habe. Er ſei davon überzeugt, daß der Segen des Herrn nicht weniger die däniſchen, wie früher die deutſchen Vorbereitungsſtunden begleitet habe.

Noch einen Augenblick müſſe er bei ſeiner perſönlichen Stellung zur vorliegenden Sache und der darüber vorzunehmenden Abſtimmung verweilen.

So wie er, dem oben Geſagten zufolge, die Ordnung der Sprachverhältniſſe anſchaue, als eine Ordnung nämlich, die, obgleich ausgeſprochen von menſchlichen Lippen, von oben gekommen ſei, dürfte es ſchon als gegeben anzuſehen ſein, daß er gegen die weitere Förderung des Vorſchlags ſtimmen werde. Zugleich wolle er jedoch auf die practiſchen Schwierigkeiten aufmerkſam machen, welche das Abbrechen des einmal aufgeführten Walles und die Wiederaufführung deſſelben an einem anderen Orte zur Folge haben werde. Seine Abſicht gehe nicht dahin, ſich auf eine Erörterung der ſprachlichen Verhältniſſe an anderen Orten einzulaſſen. Dies könne nämlich nur Der ohne Schwierigkeit thun, welcher mehrere Jahre hindurch an dem betreffenden Orte gelebt habe. Wenn er aber die im Jahre 1811 abgegebenen Berichte anſehe und ſich die Unwahrſcheinlichkeit des Satzes vergegenwärtige, daß eine Sprache aufhören ſollte auf der anderen Seite eines überſprungenen Bachs oder Zauns, ſo könne er es auch nicht für irgend wahrſcheinlich halten, daß die däniſche Sprache ſich nicht auch in den ſüdlicheren Diſtricten finden ſollte, ob auch vielleicht mehr zurückgedrängt als in den nördlicheren. Wozu würde es denn nun führen, wenn man die einmal gezogene Grenzlinie verrücken wollte? Welche Verwirrung, welches Mißvergnügen würde ſich nicht

bemerkbar machen, wenn vielleicht in einem südlicher belegenen Kirchspiele die deutsche Sprache wieder eingeführt, in einem nördlichen angrenzenden dagegen die dänische Kirchen- und Schulsprache beibehalten werden sollte!

Aus allen diesen Gründen müsse er gegen die weitere Förderung der vorliegenden Sache stimmen.

Nur noch einen Punkt möchte er berühren. Gleichwie mehrere andere Mitglieder habe auch er an die ruhige Ueberlegung der Versammlung appellirt. Möchte denn dieser Appell gute Früchte tragen! Er halte sich davon überzeugt, daß die Sache ihren ruhigen Weg würde gegangen sein, wenn sich nicht bei den früheren Zusammenkünften der Ständeversammlung hier in Flensburg eine solche Agitation und Verwirrung bemerkbar gemacht hätte. Wollten nur alle Mitglieder, Jeder in seinem Kreise, dahin wirken, Duldsamkeit und Versöhnlichkeit zu verbreiten, dann würden die Rücksichten der Humanität sich geltend machen können und der Eine dem Andern die Hand reichen, dann würde dieselbe Sache, an welcher jetzt so Manche und namentlich diejenigen so schwer zu tragen hätten, welchen der Staat ihren Wirkungskreis in jenen Districten angewiesen habe, Gott zur Ehre, dem Könige zur Freude und dem Laude zum Wohl gereichen können.

Hofbesitzer **Hansen** von Grumby: Mit Erstaunen habe er vernommen, daß der geehrte Vorredner die von ihm ausgegangene Aeußerung auf sich bezogen habe und sich durch dieselbe beleidigt und gekränkt glaube. Es sei ihm natürlich nicht in den Sinn gekommen, hierbei an irgend eine bestimmte Persönlichkeit, geschweige denn an die des geehrten Vorredners, zu denken. Noch mehr habe es ihn Wunder nehmen müssen, einen Geistlichen, einen Seelsorger bei der vorliegenden Angelegenheit auf ein Gottesurtheil sich berufen zu hören. Was jedoch die Bemerkung des geehrten Vorredners anlange, daß die Regierung so viele wichtige Vorlagen der Versammlung mitgetheilt habe, daß es zur Behandlung und Prüfung derselben fast an Zeit fehle, so seien seiner Ansicht nach sämmtliche Regierungsvorlagen nicht so wichtig, als wie der eine Antrag, da es sich in jenen Vorlagen nur um das materielle, in diesem Antrage aber um das geistige Wohl der Bevölkerung handle, welches doch gewiß den Vorzug verdiene.

(In Veranlassung der letzten Worte des Redners wurde ein lauter, von einer Menge Stimmen ausgestoßener, lärmender Bravoruf von den Zuhörerplätzen her vernommen, welches zur Folge hatte, daß der Präsident von der Glocke Gebrauch machte.)

Amtsverwalter **Thun**: Er müsse darum bitten, daß der Präsident den betreffenden Paragraph in der Geschäftsordnung erinnern wolle, welchem gemäß es unziemlich sei, von der Tribune aus seinen Beifall zu erkennen zu geben. Im entgegengesetzten Falle werde man sich genöthigt sehen den Paragraph zu benutzen, welchem nach

10 Mitgliedern der Verſammlung das Recht zuſtehe die Räumung der Tribune zu verlangen.

Der **Präſident**: Er wolle die Frage an die Verſammlung richten, ob 10 Mitglieder derſelben eine derartige Räumung verlangten.

Amtsverwalter **Thun**: Der Präſident habe ihn durchaus mißverſtanden. Er habe denſelben nur auf die nach der Verfaſſung ihm obliegende Pflicht aufmerkſam machen wollen. Nur eventuell habe er auf das einer Anzahl von 10 Mitgliedern in dieſer Beziehung verfaſſungsgemäß zuſtehende Recht hingewieſen.

Der **Präſident**: Er habe ja gefragt, ob 10 Mitglieder die Räumung der Tribune wünſchten.

Die hierauf entſtehende, nur einige Augenblicke dauernde Pauſe unterbrach der Probſt Hanſen mit den Worten: Auf das von dem geehrten Abgeordneten von Grumby Angeführte wolle er nur erwiedern, daß in den Aeußerungen deſſelben allerdings keine Hinweiſung auf ſeine Perſon enthalten ſei, wohingegen in denſelben Beſchuldigungen gegen ihn als Geiſtlichen ſich fänden, welche zurückzuweiſen er nicht habe unterlaſſen können.

Der **Präſident**: Er wolle durch Stimmzettel über die Frage abſtimmen laſſen, ob zur Prüfung der vorliegenden Propoſition eine Comitee niederzuſetzen ſei oder nicht, und erſuche daher diejenigen, welche ſich für Niederſetzung einer Comitee ſollten erklären wollen, einen Zettel mit Ja, die Gegner der Wahl einer Comitee dagegen einen Zettel mit Nein abzugeben.

Hofbeſitzer **Hanſen** von Grumby: Er erlaube ſich vorzufragen, ob es nothwendig ſei die Stimmzettel mit der Namensunterſchrift zu verſehen. Dieſes wurde von dem Präſidenten verneint, und beſchloß die Verſammlung darauf mit 24 Stimmen gegen 15 die Niederſetzung einer Comitee zur Prüfung des vorliegenden Vorſchlags, worauf der Hofbeſitzer Hanſen von Grumby, zufolge desfälliger Aufforderung des Präſidii, eine Zahl von 9 Comiteemitgliedern in Vorſchlag brachte.

Nachdem die Verſammlung dieſen Vorſchlag mit Stimmenmehrheit angenommen hatte, wurden in die Comitee gewählt:

Hofbeſitzer Hanſen von Grumby mit 31 Stimmen,
Baron von Hobe mit 29 Stimmen,
Hofbeſitzer Hinrichſen mit 28 Stimmen,
Hofbeſitzer Momſen mit 28 Stimmen,
Branntweinsbrenner Matthieſen mit 27 Stimmen,
Hofbeſitzer Kielholz mit 27 Stimmen,
Hufner Hanſen von Sörup mit 26 Stimmen,
Hofbeſitzer Dahl mit 24 Stimmen,
Eingeſeſſener Martenſen mit 22 Stimmen.

Comiteebericht

über die Propoſition, betreffend die Sprachangelegenheit.

Die unterzeichnete, von der verehrlichen Verſammlung zur Berichterſtattung über die vorgenannte Propoſition erwählte Comitee, hat bei Beurtheilung derſelben die vorliegenden Thatſachen in Erwägung gezogen.

Es ſcheint derſelben, daß es mindeſtens der Billigkeit entſprechend ſein würde, wenn Abänderungen in den ſprachlichen Beſtimmungen, die der Anhang **Littr. A** zur Verordnung, betreffend die Verfaſſung des Herzogthums Schleswig, vom 15. Februar 1854 enthält, getroffen werden. Sie kann unmöglich einer Anſicht und einer Deutung beipflichten, wornach der nicht wegzuläugnende allgemeine Wunſch der Bevölkerung eine Eingebung der Politik und der Agitation ſein ſolle. So dürfen Menſchen überhaupt nicht über Menſchen urtheilen, da es den Sterblichen nicht vergönnt iſt, die Gedanken Anderer zu erforſchen.

Die Comitee iſt aber eben ſo wenig der Anſicht, daß durch die, in einem großen Theile des Herzogthums in ſprachlicher Beziehung getroffenen Aenderungen, wo früher Derartiges nicht geweſen, mit der Sprache auch die Nationalität feſte Wurzel gefaßt hat und dadurch das ſtaatliche Band befeſtigt worden iſt, welches nicht nothwendig durch die Sprache geſchehen muß, Es giebt viele Staaten, wo unter einem Herrſcher viele verſchiedene Nationalitäten friedlich und glücklich zuſammen wohnen. Betrübend muß es daher ſein, in den Regierungsmaßregeln eine Tendenz erblicken zu müſſen, die gewiſſermaßen gegen die deutſche Nationalität gerichtet zu ſcheint, weil vom Rechtsſtandpunkte aus dieſelben ſich ſchwerlich begreifen laſſen.

Die Comitee iſt auch ganz, wie es in der Motivirung ausgeſprochen, der Anſicht, daß hier ein Irrthum zum Grunde liege, denn es können gewiß die Forſchungen früherer Jahrzehnte für die Einführung einer ſolchen, in das materielle Intereſſe der Bevölkerung nicht allein, ſondern auch und vorzugsweiſe in das Geiſtige, ſo tief eingreifenden Maßregeln, nicht maßgebend ſein.

Es iſt nach unſerer Anſicht das Bedürfniß des Volkes, welches allein maßgebend ſein müßte und welches die Bevölkerung ſelbſt am beſten zu würdigen weiß, denn wie ſchon bemerkt worden iſt, kann die Comitee durchaus keine angeblich höhern Rückſichten erkennen, die dergleichen zu rechtfertigen im Stande ſein dürften.

Es iſt in der Propoſition aber auch des Rechtes gedacht.

Die Comitee iſt freilich der Anſicht, daß die Sprache an und für ſich keine Berechtigung hat, daß aber der Menſch jedenfalls das Recht haben muß, ſich die Sprache zu wählen, in welcher ihm namentlich die Seelenſpeiſe zugeführt und in welcher über ſeine irdiſchen

Güter, über Leben und Tod, über Ehre und Vermögen entschieden werden soll.

Für Zurückführung der deutschen Sprache spricht die unvordenkliche Verjährung. Es ist aber andererseits auch oft genug hervorgehoben worden, daß das Rescript vom 15. December 1810 an die damalige Schleswig-Holsteinische Canzlei, auf welches sich die Erlassung der fraglichen Anordnungen, als auf eine Autorität stützt, überall als ein Gesetz nicht angesehen werden könne, da dasselbe die rechtlich nothwendigen Voraussetzungen nicht habe; mithin also zugleich die Gesetzeskraft der später darauf gegründeten Erlasse wegfällt.

Ferner ist es auch nicht außer Acht zu lassen, daß das Recht besonders auch aus der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 herzuleiten ist, woselbst, wie auch in der Einleitung zur Verfassung, gleiche Berechtigung beider Nationalitäten und Sprachen versprochen ist.

Nur allgemeine Betrachtungen hat die Comitee auszusprechen sich erlaubt, weil in der vorigen ordentlichen Diät, die Thatsachen und Specialitäten, zu denen gewiß ein starker Anhang gemacht werden könnte, vollauf zur Sprache gebracht sind, woraus füglich der Schluß gezogen werden kann, daß bedeutende Unzuträglichkeiten in der Wirklichkeit vorhanden sind; denn die juridischen Belege dafür beizubringen kann weder die Aufgabe der Comitee noch der einzelnen Mitglieder der Versammlung sein, da ihnen hiezu die geeigneten Mittel begreiflicherweise nicht zu Gebote stehen. Nur die Regierung wird im Stande sein, durch Untersuchungen an Ort und Stelle den wahren Sachverhalt zu ermitteln.

Die Proponenten und gewiß die ganze Bevölkerung kann nur eine solche Untersuchung wünschen, da die aus derselben hervorgehenden Resultate nur als Basis für den zu erbittenden Gesetzentwurf dienen könnten.

Die Comitee erlaubt sich daher noch, zu dem proponirten Antrag den Zusatz hinzuzufügen, daß von Seiten der Versammlung an Se. Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte gerichtet werden möge:

> „daß die Ermittelung auf dem Wege der Abstimmung in den betreffenden Districten unter der Controle unpartheiischer Männer stattfinden möge."

Mit ganzem Herzen aber schließt die Comitee sich dem, in der Motivirung des Antrags von dem Wortführer geäußerten unbedingten Vertrauen zu Sr. Majestät, ihrem Allergnädigsten Könige, an, indem sie zugleich die Hoffnung hegt, daß Allerhöchstderselbe einer solchen Bitte allerhuldreichste Gewährung zu Theil werden lassen wird.

Mit dem vorhin genannten Zusatz erlaubt die Comitee sich daher, die gestellte Proposition der geehrten Versammlung auf das dringendste und wärmste zu empfehlen.

S. v. Hobe. J. P. Kielholz. P. Hinrichsen.
M. C. Matthiesen. A. Hansen. P. Fr. Martensen.
Jes Hansen-Sörup. Dahl. Joh. Fr. Momsen.

Vorberathung.

(Drei und vierzigste Sitzung.)

Der **Präsident**: Die erste Nummer auf der Tagesordnung sei die Vorberathung über die Proposition des Abgeordneten Hansen aus Grumby und Consorten, betreffend die Sprachangelegenheit, und ersuche er den geehrten Referenten den gewöhnlichen Vortrag halten zu wollen.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Da der Comiteebericht nur kurz sei, so wolle er sich erlauben denselben zu verlesen.

Referent verlas darauf den deutschen Text des Comiteeberichts, worauf der Hofbesitzer Momsen auf sein Ersuchen den dänischen Text gleichfalls verlas.

Der **Präsident**: Nach nunmehr geschehener Verlesung des Comiteeberichts erkläre er die Verhandlung für eröffnet.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Er wolle sich erlauben, der eigentlichen Verhandlung einige Bemerkungen voranzuschicken. Die Comitee habe bei Erstattung ihres Berichts geglaubt, selbigen so allgemein als möglich halten zu müssen, und habe sich hiebei einestheils von der Anschauung leiten lassen, daß die Details nicht in den Comiteebericht gehörten, sondern der mündlichen Erörterung bei der Vorberathung vorzubehalten seien, anderntheils aber den Wunsch gehegt, gerade durch diese allgemeine Fassung ihres Bedenkens allzu zahlreichen Angriffen gegen dasselbe zu entgehen. In Folge dessen sei zwar nicht zu verkennen, daß der Bericht an nicht unwesentlichen Mängeln leide, das Allernothwendigste sei indessen in demselben gesagt.

Wolle man zunächst auf das Recht sehen, so sei bereits in dem Comiteebericht hervorgehoben worden, daß nicht die Sprache an und für sich, sondern nur der Mensch, als Rechtssubjekt gedacht, oder, in der Mehrheit die Gesammtheit der Eingesessenen eines Districts, eine Berechtigung insofern in Anspruch nehmen könnten, als ihnen die Befugniß zustehen müsse, ihrem Bedürfnisse gemäß die eine oder die andere Sprache für den Ausdruck ihrer Gedanken zu wählen. Nun sei den Eingesessenen der fraglichen Districte die deutsche Sprache von jeher als diejenige lieb und werth gewesen, in welcher ihre höhere Begriffswelt den besten und reinsten Ausdruck finde, und werde

hiedurch das Räthſel gelöſt, daß auch von Solchen, welche ſich im täglichen Leben der däniſchen Sprache bedienten, um Wiedereinführung der deutſchen Sprache als Kirchen- und Schulſprache ſupplicirt worden ſei. Für das tägliche Leben möge die däniſche Sprache ausreichen, höhere Begriffe fänden ihren bequemſten und gewohnteſten Ausdruck in der deutſchen. Sei doch auch die deutſche Sprache von anerkannten Autoritäten als die würdigſte der drei Univerſalſprachen bezeichnet worden, und habe unter Anderen Oerſted das deutſche Volk ein wiſſenſchaftliches Volk genannt.

Um auf einige bereits bei der Motivirung ſeiner Propoſition laut gewordene Bemerkungen zurückzukommen, ſo ſei von einem geehrten Abgeordneten die Meinung ausgeſprochen worden, daß das immer wiederholte Vorbringen der Sprachangelegenheit hier im Saale nur dazu dienen könne, Mißſtimmung hervorzurufen und Uneinigkeit zu ſäen. Freilich, Einigkeit ſei ſchön unter allen Verhältniſſen und mache ſtark; er hege jedoch zu dem Verſtande des geehrten Abgeordneten ein zu großes Vertrauen, als daß derſelbe nicht davon überzeugt ſein ſollte, dieſe Angelegenheit werde wieder und wieder, unabläſſig und unermüdlich vor das Forum der Stände gebracht werden, bis ſie ihre endliche Erledigung gefunden habe. Er ſehe ſie kommen, dieſe Erledigung, ſie liege nicht allzufern, denn er entdecke den Funken, die Anregung dazu nicht im Auslande, nicht bei den deutſchgeſinnten, ſondern bei den ſogenannten loyalen Schleswigern und allen vernünftigen Dänen, welche die Verhältniſſe hier im Herzogthum kennten und daher einſähen, daß eine Veränderung in dieſer Beziehung Noth thue. Möge denn dieſer Funke zur lodernden Flamme werden und ſich Bahn brechen bis zu den Rathgebern der Krone und als erwärmende Kraft ſeine ſegenbringenden Wirkungen uns zu Theil werden laſſen!

Der geehrte Abgeordnete des 3. ländlichen Wahldiſtricts habe ferner geſagt, daß es der wahnſinnigſte Gedanke ſei, den ein menſchliches Gehirn gebären könne, Verfaſſungsveränderungen nach dem jeweiligen Wunſche des Volks vorzunehmen und zu dieſem Zweck zu einer allgemeinen Abſtimmung ſchreiten zu laſſen, und habe hieran die weitere Bemerkung geknüpft, daß an ein Eingehen auf derartige Wünſche Seitens der Regierung wohl ſchwerlich zu denken ſei. Er könne dieſe Meinung nicht theilen und finde kein ſo großes Bedenken bei einem ſolchen Verfahren. Habe man ja doch Veränderungen in der Geſetzgebung in Menge und die Emanirung neuer Verfaſſungen erlebt, und ſei es daher doch wohl nicht ſo mißlich und ſchwierig, auch Verfaſſungsveränderungen ins Leben zu rufen, obwohl man ja leider aus dem Munde des Königlichen Commiſſarius die bedauerliche Aeußerung vernommen habe, daß eine Regierungsvorlage in Betreff derartiger Verfaſſungsveränderungen in dieſer Diät nicht erwartet werden könne.

Der geehrte Abgeordnete des 3. ländlichen Wahldistricts habe ferner geäußert, daß er in der Einbringung des fraglichen Vorschlags so kurz nach dem Kriege keine Petition, sondern eine Demonstration erblicke, und die Befürchtung ausgesprochen, daß ein derartiges Verfahren auch außerhalb des Saales als eine Demonstration möchte betrachtet und die Versammlung demgemäß behandelt werden. Er seinerseits könne die Furcht nicht theilen, denn er habe das Bewußtsein, keine Demonstration beabsichtigt zu haben, und sei es ihm mit diesem beruhigenden Bewußtsein gleichgültig, wie immer die Regierung sein Verfahren auffassen und beurtheilen möge.

Das geehrte geistliche Mitglied aus Husby habe es ferner beklagt, daß die in Betreff der Sprachverhältnisse, namentlich von Christian VI. erlassenen Verfügungen und Befehle entweder gar nicht oder doch nur mangelhaft in Ausführung gebracht worden seien, da die damaligen Beamten einem derartigen Beginnen den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt hätten. Zwischen jenen Verfügungen und den jetzigen Anordnungen sei aber ein bedeutender Unterschied, denn die ersteren hätten keineswegs radicale Abänderungen in den Sprachverhältnissen herbeiführen wollen, sondern dem wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung durchweg Rechnung getragen; ob und inwieweit die Beamten ihre Pflicht damals nicht sollten erfüllt haben, vermöge er nicht zu entscheiden.

Sodann habe das geehrte geistliche Mitglied geglaubt, daß es erst, nachdem man Boten nordwärts ausgesandt habe, um Männer zu erlangen, willig das von Manchen im Stiche gelassene priesterliche Amt zu bekleiden, der Regierung möglich geworden, die jetzige Ordnung der Dinge auf sprachlichem Gebiete einzuführen. Das sei ein sonderbarer Begriff von Ordnung, den das geehrte geistliche Mitglied habe! Führe diese Ordnung doch dahin, daß es beim Gottesdienst in einer Kirche, wo man sowohl das deutsche als ein dänisches Gesangbuch benutzt habe, vorgekommen sei, daß in dem ersteren noch 4 Verse übrig gewesen, während man den dänischen Gesang bereits beendigt gehabt habe. So Etwas sei seiner Meinung nach keine Ordnung, sondern vielmehr eine große Unordnung.

Auch habe der geehrte Abgeordnete aus Husby sich dahin ausgesprochen, daß er in dem Geschehenen die Offenbarung von Oben erblicke, daß sich die Sprache eines Volks nicht ungestraft morden lasse. Was den letzteren Punkt anbelange, so gebe er dem geehrten Abgeordneten völlig Recht, könne jedoch nicht unterlassen, den frommen Wunsch hinzuzufügen, daß die Strafe nur diejenigen treffen möge, welche sie verdienten. Derselbe habe ferner gesagt, daß sich die Unausführbarkeit der in sprachlicher Beziehung getroffenen Maßregeln habe herausstellen müssen, wenn die dänische Sprache für die Bevölkerung der betreffenden Districte unverständlich gewesen wäre. Er verstehe nicht, was der geehrte Abgeordnete hiemit meine; denn,

ſei kein Beſuch in der Kirche, ſo ſchließe man einfach die Thür zu, — und die Ausführbarkeit jener Maßregeln ſei gegeben. Dagegen könnte er dem geehrten geiſtlichen Mitgliede nur darin Recht geben, daß, wie derſelbe geäußert, Unruhe daraus entſtehen würde, wenn man in einigen Gemeinden der jetzt ſogenannten gemiſchten Diſtricte ausſchließlich die deutſche Sprache wieder einführen, in anderen angrenzenden Kirchſpielen dagegen das jetzige Verhältniß fortbeſtehen laſſen wollte. Möge man es doch nur den Leuten ſelber überlaſſen, frei zu wählen, wie dies ja auch das Natürlichſte ſei; geſchehe dieſes nun, ſo werde er kein Wort mehr darüber verlieren, denn wie das Sprüchwort ſage: „Des Menſchen Wille ſei ſein Himmelreich".

Derſelbe habe ferner geäußert, daß die ganze Sache ihren ruhigen Weg gegangen wäre, wenn nicht bei den früheren Verhandlungen über dieſelbe ſeitens der Ständeverſammlung eine ſolche Agitation ſich bemerkbar gemacht hätte. Den hierin liegenden Vorwurf wolle er ſich nicht zuziehen, obgleich es immerhin möglich ſein möge, daß derſelbe auf ihn perſönlich gezielt ſei, weil er ſeiner Zeit ein an verſchiedene Perſonen ſeines Wahldiſtricts von ihm erlaſſenes Schreiben in der Sprachangelegenheit hier im Saale verleſen habe. Er wolle nur darauf aufmerkſam machen, daß man vergeſſe, der Urſache dieſer Wirkung auf die Spur zu kommen. Dieſe Urſache ſei keine andere, als das bekannte im Ständeſaale verleſene Schreiben des früheren ſchleswigſchen Miniſters, Grafen Moltke, in welchem ausgeſprochen worden ſei, daß man nicht auf diejenigen Rückſicht nehmen müſſe, welche die damals eingegangenen Petitionen in der Sprachſache unterſchrieben hätten, ſondern vielmehr auf diejenigen, welche nicht unterſchrieben, weil anzunehmen ſei, daß dieſe der entgegengeſetzten Meinung wären, wobei Letzteren zum Lohn für ihr Schweigen verſprochen worden, daß der jetzige Zuſtand beibehalten werden ſolle.

Glaube denn Jemand, daß man die Verantwortlichkeit dafür habe tragen wollen, zu Hauſe angekommen, die Frage zu hören: „Warum haſt du es uns nicht geſagt? Wir hätten dir gerne dienen können, du trägſt die Schuld, daß wir noch immer unter dem Drucke dieſer Zuſtände leiden müſſen." Möge eine ſolche Verantwortlichkeit übernehmen, wer da wolle, er nimmermehr!

Der geehrte Abgeordnete aus Husby habe endlich gemeint, wollten nur alle Mitglieder der Verſammlung, jeder in ſeinem Kreiſe dahin wirken, Duldſamkeit und Verſöhnlichkeit zu verbreiten, dann würden die Rückſichten der Humanität ſich geltend machen können, und der Eine dem Anderen die Hand reichen, dann würde dieſelbe Sache, an welcher jetzt ſo Manche und namentlich diejenigen ſo ſchwer zu tragen hätten, welchen der Staat ihren Wirkungskreis in jenen Diſtricten angewieſen habe, Gott zur Ehre, dem Könige zur Freude und dem Lande zum Wohl gereichen können. Duldſamkeit! Verſöhnlichkeit! Er wiſſe nicht, wie das zu verſtehen ſei. Wenn nur den Ge-

meinden von Seiten der Geiſtlichkeit entgegengekommen würde, wenn man nur ihrem Rechtsgefühl Rechnung tragen wolle, ſo hege er das feſte Vertrauen zu den Bewohnern der fraglichen Diſtricte, daß die Geiſtlichen niemals in eine ſo precaire Stellung kommen würden, wie das jetzt der Fall ſei.

Hofbeſitzer **Hinrichſen**: Wie dringend auch manche Bitten und Beſchwerden ſein möchten, welche an die Ständeverſammlung eingingen, ſo vereinigten ſich die Meiſten in der Hauptſache doch darin: die Ständeverſammlung wolle mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln ſich dafür verwenden, die Wiedereinführung der deutſchen Kirchen- und Schulſprache in den betreffenden Diſtricten zu erwirken.

Wie immer die Erfahrung der beſte Lehrmeiſter ſei, ſo habe dies ſich auch hier gezeigt, da man geſehen habe, wie gering die Fortſchritte wären, welche die däniſche Sprache in den ſeit ihrer Einführung verfloſſenen Jahren gemacht habe. Dieſe Jahre hätten nur dazu gedient, um die Wirkungen der gewaltſamen Maßregeln deutlich hervortreten zu laſſen; die Achtung und Verehrung des Heiligſten im Leben, die Religion, ſei in bedauernswerther Abnahme begriffen. Sei es doch ſo weit gekommen, daß das 3. Gebot nicht mehr in ſeiner ganzen Ausdehnung gehalten werde, denn die Leute verſtänden die däniſche Predigt nicht, und die Kirchen ſtänden an denjenigen Sonntagen, wo Däniſch gepredigt werde, größtentheils leer. Aber auch der deutſche Gottesdienſt komme durch die Hebung der däniſchen Sprache ſehr in Abnahme, und die Religion würde gewiß ſehr im Argen liegen, wenn nicht in vielen Häuſern deutſche Erbauungsbücher und Religionsblätter zu finden wären. Nicht beſſer aber, wie es mit den Erwachſenen in kirchlicher Beziehung ſtehe, ſei es mit dem Schulunterricht der Kinder, wenigſtens in den ihm bekannten Schulen. Er wolle es keineswegs in Abrede ſtellen, daß die Kinder in den ſeit Einführung der däniſchen Sprache verfloſſenen Jahren dieſelbe hätten lernen können, es ſei indeſſen eben ſo gut möglich geweſen, ihnen eine andere Sprache in dieſer Zeit beizubringen, und daß die däniſche Sprache nicht ihr wahres Weſen und Eigenthum ſei, beweiſe unumſtößlich der Umſtand, daß ſie ſich noch immer im täglichen Leben der deutſchen Sprache bedienten.

Noch ſei freilich dem Volke Religion und Bildung nicht gleichgültig geworden, es fühle, daß ihm Etwas entzogen worden ſei. Er habe ſo oft aus dem Munde der ſogenannten kleinen Leute die Klage gehört: das Einzigſte, was ſie ihren Kindern mit in die Welt geben könnten, ſei die Schulbildung und nun werde auch dies Gut ihnen verkümmert. „Nun kann man ſehen," ſagten ſie, „die Deutſchen hatten Recht, denn jetzt will man uns ſogar unſre Kirchen- und Schulſprache nehmen," und doch ſei gerade unter den kleinen Leuten die Loyalität am meiſten zu Hauſe geweſen; die Einführung der dä-

niſchen Sprache habe mithin auch in nationalpolitiſcher Beziehung nur Rückſchritte zur Folge gehabt.

Man habe vergeſſen, daß die Einführung einer jeden Neuerung auch da, wo ſie nöthig, nur mit Vorſicht vorzunehmen ſei, und dies ſei doch wohl zu bedenken geweſen bei einer Sache, welche wie die Sprache, der erb- und eigenthümliche Beſitz aller Claſſen der Bevölkerung ſei, welche den eingreifendſten Einfluß ausübe auf Alles, was dem Menſchen heilig und theuer, auf Religion und Sitte, auf Staat und Kirche, auf Schule und Haus. Darum ſei es denn auch begreiflich, daß ſelbſt die ruſſiſche Regierung die ſeiner Zeit von dem außerordentlichen Regierungscommiſſair in ſprachlicher Beziehung getroffenen Maßregeln zu hart befunden und durch preußiſche Vermittlung auf Entfernung von ſeinem Amte gedrungen habe.

So traurig es nun auch ſei, daß die Sprachangelegenheit durch Aufnahme in die Verfaſſung auf eine Weiſe zum Abſchluß gekommen wäre, welche mit dem Wunſch und dem Willen der Bevölkerung im grellſten Widerſpruch ſtehe, ſo ſei es doch jedenfalls noch trauriger, daß den in dieſer Beziehung beſtehenden Geſetzen nicht einmal nachgelebt werde. Das Sprachreſcript von 1810, welches die Grundlage der ſpäter hier einſchlagenden Beſtimmungen bilde, habe bekanntlich niemals Geſetzeskraft erlangt und doch ſei in demſelben nicht mehr ausgeſprochen worden, als daß die däniſche Sprache nur da eingeführt werden ſolle, wo ſie wirklich die Volksſprache ſei; es gehöre alſo eben nicht viel Scharfblick dazu, um zu erkennen, daß man gegenwärtig weit über dieſe Grenze hinausgegangen ſei. Freilich ſei behauptet worden, daß es nach pädagogiſchen Grundſätzen richtiger ſei, in denjenigen Diſtricten, wo die Volksſprache die däniſche, den Kindern in dieſer Sprache den Schulunterricht geben zu laſſen; es lägen jedoch Beweiſe genug dafür vor, daß die Leute ſich bei der deutſchen Kirchen- und Schulſprache immer wohl befunden hätten, und müſſe ihnen jedenfalls die freie Wahl zuſtehen, ſich für die eine oder die andere Sprache zu entſcheiden. Hiezu komme, daß die geltende Vorſchrift: in der deutſchen Sprache ſolle bis 4 Stunden wöchentlich unterrichtet werden, häufig ſo interpretirt werde, als ob der Unterricht im Deutſchen auch auf eine geringere Stundenzahl beſchränkt werden dürfe, und würde obendrein der Unterricht häufig von Lehrern ertheilt, welche ſelbſt der deutſchen Sprache nicht mächtig ſeien, ſo daß den Kindern keine Gelegenheit geboten wäre, die deutſche Sprache gründlich zu erlernen, weil es ſogar den Lehrern verboten ſei, Privatunterricht in derſelben zu ertheilen.

Ferner heiße es in der beſtehenden Geſetzgebung:

„Gottesdienſtliche Handlungen werden in derjenigen Sprache, welche die Betreffenden ausdrücklich wünſchen möchten, vorgenommen".

Nun wisse er freilich wohl, daß sogar von Geistlichen solle behauptet worden sein, daß die Confirmation keine gottesdienstliche Handlung sei, er glaube jedoch annehmen zu dürfen, daß die Mehrzahl der Mitglieder dieser verehrlichen Versammlung diese Handlung als eine hochheilige, gottesdienstliche kennen gelernt hätten; sei sie ja doch eine Erneuerung des Taufbundes, und an vielen Orten zugleich die Vorbereitung zur ersten Feier des heiligen Abendmahls, wie denn auch Formulare für diese Handlung in die Adlersche Agende aufgenommen worden wären. Er wolle indessen dies Gebiet nicht weiter berühren, sondern Solches lieber den Herren Geistlichen hier im Saale überlassen Nur wolle er noch hinzufügen, daß, wenn die Confirmation eine gottesdienstliche Handlung sei, die Prediger auch verpflichtet sein müßten, dieselbe in derjenigen Sprache vorzunehmen, welche die Betreffenden wünschten. Dies werde aber nicht allein verweigert, sondern werde denjenigen Eltern oft sogar der Consensschein vorenthalten, welche ihre Kinder in anderen Schulen unterrichten lassen, als in denen, zu welchen sie schulpflichtig oder dieselben bei einem anderen Prediger als bei dem Ortspfarrer confirmirt zu sehen wünschten, obwohl die Prediger doch in keiner Weise zu einem solchen Verfahren gesetzlich befugt seien. Sei aber die Confirmation keine kirchliche Handlung, so bedürfe es überall des fraglichen Consensscheines nicht.

Gewiß gäbe es unter den Geistlichen viele ehrenwerthe Männer, die gar wohl das Drückende ihrer Lage fühlten und es auch wohl unter der Hand aussprächen, aber die Klugheit gebiete ihnen Schweigen, weil sie andernfalls die Absetzung gewärtigen müßten; die Politik stehe nun einmal höher als die Religion. Daß aber das Vertrauen zu den Predigern bei einer derartigen Handlungsweise derselben sehr abnehmen müsse, sei begreiflich, und sei es nicht zu verwundern, daß ihnen nicht diejenige Achtung erzeigt würde, welche sonst diesem Stande gebühre.

Sehe man aber weiter auf die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und auf dasjenige, was derselben vorausgegangen sei, so sei in derselben ja ausdrücklich ausgesprochen worden, daß:

> „der deutschen und dänischen Nationalität völlig gleiche Berechtigung und kräftiger Schutz verschafft und gesichert werden solle".

Diese Allerhöchste Bekanntmachung sei keineswegs einseitig von Sr. Majestät dem Könige erlassen worden, sondern sie sei die Folge eines mit den europäischen Großmächten abgeschlossenen Tractats, und könne ihr eben als solcher nicht jede beliebige Deutung gegeben werden. Nur in der Art und Weise der Auslegung und Ausführung des Allerhöchsten Willens sei der Grund zu suchen, daß die Ordnung dieser Verhältnisse im Einzelnen zu einer so großen Unzufriedenheit

Veranlaſſung gegeben habe. Könne doch eben nach jener Bekanntmachung dem Volke nicht ſeine Sprache genommen und eine andere wider ſeinen Willen aufgedrungen werden, ſondern ſei Sr. Majeſtät Regierung verpflichtet, der Bevölkerung ihre Sprache zu ſchützen und zu ſichern. Wo ſei ein größeres Recht zu finden, als dasjenige, welches das Volk in denjenigen Diſtricten, wo nun die däniſche Sprache eingeführt worden, auf ſeine Sprache habe, da es ſeit undenklichen Zeiten im Beſitz der von einer früheren Regierung ſelbſt eingeführten deutſchen Kirchen- und Schulſprache geweſen ſei, in Diſtricten, wo es ſich nirgends nachweiſen laſſe, daß die däniſche Sprache jemals in Kirchen und Schulen als Hauptſprache gebraucht worden wäre.

Er dürfe es daher als ſeine Ueberzeugung ausſprechen, daß die zwangsweiſe Einführung der däniſchen Sprache in den fraglichen Diſtricten nicht zur Ehre Gottes, nicht zum Wohle der Menſchen, ſondern nur zum Verderben des Landes gereichen werde.

Hobeſitzer **Momſen**: Indem er ſich im Ganzen dem geehrten Vorredner anſchließe, habe er ſich nur erlauben wollen, desjenigen Theils ſeines Diſtricts zu erwähnen, wo die Kirchen- und Schulſprache bis zum Jahre 1850 die deutſche geweſen ſei. In dieſem ſeien 11 Kirchſpiele, in welchen die Schulſprache ganz und die Kirchenſprache zum Theil deutſch geweſen. Dies Verhältniß habe hier ſeit unvordenklichen Zeiten ſo beſtanden und ſei die deutſche Sprache ſeines Wiſſens zur Zeit der Reformation ſo weit vorgedrungen.

So ſei der Zuſtand früher geweſen und die Eingeſeſſenen der erwähnten Kirchſpiele hätten ſich wohl dabei befunden, obwohl die tägliche Umgangsſprache zum Theil und zwar zum größten Theil die däniſche ſei, denn dadurch, daß der Schulunterricht in deutſcher Sprache ertheilt worden wäre, hätten ſie ſich in den Stand geſetzt geſehen, mit dem deutſchredenden Süden, auf welchen ſie in Handel und Verkehr hingewieſen ſeien, ſchriftlich und mündlich in Verbindung zu treten, während die däniſche Umgangsſprache für ihren Verkehr mit dem Norden vollkommen ausgereicht habe.

Schon zu verſchiedenen früheren Zeiten und Malen habe die Regierung den Verſuch gemacht, die däniſche Sprache in Kirchen und Schulen einzuführen, immer aber ſei dieſer Verſuch geſcheitert und aufgegeben worden, weil das Beſtehende dem Wunſche und den Bedürfniſſen der Bevölkerung angemeſſen geweſen ſei. Der letzte Verſuch dieſer Art ſei ſeines Wiſſens vor 15 Jahren gemacht worden, und habe die Regierung damals alle Eingeſeſſenen der betreffenden Kirchſpiele darüber abſtimmen laſſen; da ſich aber nur 3 Familien für die Einführung der däniſchen Kirchen- und Schulſprache erklärt hätten, ſo habe es bei dem Beſtehenden ſein Bewenden behalten. Dieſemnach habe die Bevölkerung der betreffenden Diſtricte ein wohlbegründetes Recht auf Beibehaltung der deutſchen Kirchen- und Schulſprache, und man möge ſich ihre Gefühle denken, als ein außerordent-

licher Regierungssecretair in wenigen Worten dasjenige möglich gemacht habe, woran weise und gütige Regenten Jahrhunderte lang vergebens gearbeitet, als sie die deutsche Sprache aus Kirchen und Schulen verbannt und ihre Lehrer und Prediger entlassen gesehen hätten. Bitten und Beschwerden seien erfolglos geblieben. Das Volk habe geduldig gelitten unter dem ihm auferlegten Druck, und sei um so froher überrascht, als die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 erschienen sei und gleiche Berechtigung der beiden Nationalitäten und Sprachen verheißen habe. Wieder habe man geduldig, aber vergebens gewartet, bis durch die Gesetzgebung vom Jahre 1854 neue Hoffnungen rege gemacht worden seien. Er wolle davon schweigen, wie diese Hoffnungen verwirklicht worden seien. Jeder kenne den Hergang zur Genüge und die Folge habe gelehrt, wie Sr. Majestät Willen und Befehl in der Praxis zur Ausführung gebracht worden sei. Hiegegen könne das Volk nur mit Bitten einkommen und habe es auch gethan, habe es gethan in vielen tausenden an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen. Seine Pflicht als Vertreter eines Theils der hier fraglichen Districte sei es, seine Bitten mit jenen des Volks zu vereinen, und so bitte er denn auch diejenigen geehrten Mitglieder der Versammlung, welche keine Districte verträten, welche vom Sprachzwang betroffen worden seien, mit ihm ihre Stimme zu erheben, und an Se. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu richten, daß Er Maßregeln treffen wolle, um die Gleichberechtigung der Sprachen zur Wahrheit zu machen.

Der Königliche Commissarius: Zunächst müsse er in Beziehung auf den von dem geehrten Abgeordneten des 9. ländlichen Wahldistricts gehaltenen Vortrag bemerken, daß es gewiß nicht als zulässig angesehen werden könne, wenn ein Unterthan zur Stütze vermeintlicher Beschwerden über Regierungs-Veranstaltungen sich auf Tractate berufe, welche zwischen Sr. Majestät dem König und fremden Mächten abgeschlossen worden seien. Die übrigen Bemerkungen, welche er zu machen habe, beträfen den Comiteebericht. Wenn nämlich hier davon gesprochen wäre, daß das Rescript vom 15. December 1810, auf welches diejenigen Anordnungen sich stützten, deren Abschaffung man jetzt verlange, überall kein Gesetz sei, und in Folge dessen auch die späteren Verfügungen über diesen Gegenstand keine Gesetzeskraft hätten, so wisse er wohl, daß eine Meinungsverschiedenheit darüber herrsche, ob das Rescript vom 15. December 1810 Gesetzeskraft habe oder nicht, er müsse indessen hervorheben, daß diese Frage jetzt eine völlig müßige sei, da dasselbe nebst den darauf sich stützenden Anordnungen als Anhang in das Verfassungsgesetz für das Herzogthum Schleswig aufgenommen worden wäre. Das gedachte Rescript sei also nunmehr nicht bloß ein Gesetz, sondern sogar ein Theil des Verfassungsgesetzes.

Ferner berufe der Comiteebericht ſich darauf, daß ſowohl in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 als in der Einleitung des Verfaſſungsgeſetzes beiden Nationalitäten und beiden Sprachen völlig gleiche Berechtigung verheißen ſei. Er brauche es nicht zu berühren, wie gewiſſenhaft das Verſprechen gehalten worden wäre, indem durch die Einführung der gemiſchten Kirchen-, Gerichts- und Geſchäftsſprache in denjenigen Diſtricten, wo auch die Volksſprache gemiſcht, Alles geſchehen ſei, was man verheißen habe. In welchem Grade die däniſche Sprache in dieſen Diſtricten vorherrſchend ſei, gehe am Deutlichſten und Klarſten aus dem von dem geehrten Abgeordneten aus Wraagaard gehaltenen Vortrage hervor.

In dem Comiteebericht ſei des Weiteren geſagt, daß nur die Regierung im Stande ſein werde, durch Unterſuchungen an Ort und Stelle den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Dieſe Aeußerung würde nur dann berechtigt geweſen ſein, wenn die Regierung, ohne im Vorwege die erforderlichen Unterſuchungen anzuſtellen, die fraglichen Veränderungen in den Sprachverhältniſſen eingeführt hätte. Dies ſei indeſſen keineswegs der Fall. Als nämlich die Regierung im Jahre 1853 den Entwurf des Verfaſſungsgeſetzes, in welches die bereits früher in Betreff der Kirchen-, Gerichts- und Geſchäftsſprache in den gemiſchten Diſtricten erlaſſenen Verfügungen aufgenommen worden ſeien, der Ständeverſammlung vorgelegt habe, ſei ſie im Beſitz eines reichhaltigen und vollſtändigen Materials geweſen, welches ein klares Bild des wahren Sachverhalts gegeben habe. Wenn nun von Sr. Majeſtät dem Könige das Verfaſſungsgeſetz, wie geſchehen, erlaſſen worden ſei, obwohl die Ständeverſammlung mit überwiegender Stimmenmehrheit hievon abgerathen habe, ſo liege hierin der deutlichſte Beweis, daß Se. Majeſtät eben den wahren Sachverhalt erkannt und in dieſer Betrachtung diejenigen Verfügungen erlaſſen habe, durch welche ſowohl der Gerechtigkeit Genüge geſchehen, als auch dem wahren Bedürfniſſe der Bevölkerung Rechnung getragen worden ſei.

Wenn der Comiteebericht ferner den Vorſchlag enthalte, an Se. Majeſtät die allerunterthänigſte Bitte zu richten, daß die fragliche Ermittelung auf dem Wege der Abſtimmung in den betreffenden Diſtricten unter der Controle unpartheiiſcher Männer ſtattfinden möge, ſo müſſe er die Aufmerkſamkeit darauf hinleiten, daß es gewiß ſehr mißlich ſein würde, Verfaſſungsveränderungen von einer derartigen Abſtimmung abhängig zu machen.

Uebrigens müſſe man, um die jetzigen Zuſtände und Vorkommniſſe gehörig würdigen zu können, nicht vergeſſen, auf die Vorgänge früherer Jahre einen Blick zu werfen. Es habe ſich nämlich, als die Regierung im Jahre 1840 das ſogenannte Sprachreſcript erlaſſen, wodurch die däniſche Gerichts- und Geſchäftsſprache in den Diſtricten mit däniſcher Kirchen- und Schulſprache eingeführt worden ſei, gegen dieſe einfach auf Gerechtigkeit geſtützten Maßregeln ein Sturm, ein

eben so lauter Schrei erhoben, wie gegenwärtig. Aus den nördlichsten Districten, ja sogar von Alsen, seien Petitionen hiegegen eingegangen, und sowohl innerhalb als außerhalb der Ständeversammlung seien die ungereimtesten Behauptungen aufgestellt worden. So habe man z. B. gesagt, daß man eigentlich gar kein richtiges Dänisch im Herzogthum Schleswig spreche; daß die Einführung einer Sprache, in welche deutsche Rechtsbegriffe schlechterdings nicht übersetzt werden könnten, die größte Rechtsunsicherheit mit sich führen würde; daß die Ländereien durch eine derartige Maaßregel in ihrem Werthe fallen würden, und dergleichen Behauptungen mehre, deren Grundlosigkeit die Erfahrung hinreichend bewiesen habe. Die Regierung habe sich indessen durch diesen Schrei nicht beirren, sondern die Sache ihren ruhigen Gang gehen lassen, und da möchte er denn wohl fragen, ob es ein einziges Kirchspiel unter denjenigen gäbe, wo damals die dänische Gerichts- und Geschäftssprache eingeführt worden sei, welches selbige jetzt aufgeben wolle? Hätte man die Sache damals von einer Abstimmung abhängig gemacht, so hätte es sich wegen der stattgehabten Agitation leicht ereignen können, daß sich die Majorität für Beibehaltung des Bestehenden entschieden haben würde. Man könne sich daher, wenn man an den damals erhobenen Sturm zurückdenke, eines Lächelns nicht erwehren. Ebenso werde es auch mit den jetzt in den gemischten Districten in sprachlicher Beziehung getroffenen Maßregeln gehen, wenn erst 15 bis 20 Jahre darüber hingegangen seien; dann würde allgemeine Zufriedenheit herrschen, und man werde nicht begreifen können, daß diese Maßregeln seiner Zeit mit einem so heftigen Widerstande zu kämpfen gehabt hätten.

Senator **Jahnsen**: (dänisch) Obgleich sowohl in dieser als in den beiden letzten Diäten über die Sprachsache so viel geredet worden sei, daß es fast als überflüssig erscheinen könnte, noch mehr darüber zu sagen, so könne er doch nicht unterlassen, einige Bemerkungen an den vorliegenden Bericht zu knüpfen.

Nachdem die Comitee ausgesprochen habe, daß es mindestens der Billigkeit entsprechend sein würde, Abänderungen der in der Verfassung enthaltenen sprachlichen Bestimmungen zu treffen, und die Insinuation von ihr abgewiesen worden sei, als wenn der unstreitig allgemeine Wunsch der Bevölkerung eine Eingebung der Politik und der Agitation sein sollte, komme dieselbe zu der Erklärung, daß sie ebenso wenig der Ansicht sei, daß durch die in einem großen Theil des Herzogthums in sprachlicher Beziehung getroffenen Aenderungen mit der Sprache zugleich auch die Nationalität feste Wurzel gefaßt habe. Die Comitee setze also voraus, daß die Bevölkerung der gemischten Districte, wo jetzt die dänische Kirchen- und Schulsprache zum Theil eingeführt worden sei, eine deutsche Nationalität habe. Diese Behauptung komme ihm ungereimt vor, denn die Annahme streite doch wohl gegen die gesunde Vernunft, daß die deutsche

Nationalität ſich da ſchon eingeniſtet haben ſollte, wo die däniſche Sprache noch nicht verdrängt worden ſei. Eine ſolche Annahme ſei ja eben ſo ungereimt, als wenn Jemand behaupten wolle, daß die eine Hälfte der geehrten Comiteemitglieder, welche bekanntlich theils ausſchließlich, theils überwiegend däniſch redende Diſtricte repräſentirten, daß dieſe ehrenwerthen Herren, welche in ihrer Heimath vom Morgen bis zum Abend ihre däniſche Mutterſprache mit ihrer ganzen Umgebung redeten, eine deutſche Nationalität hätten und alſo Deutſche ſein müßten, weil es ihnen einmal gefalle, die deutſche Sprache hier im Saale zum Ausdruck ihrer Gedanken zu benutzen; dies anzunehmen, gehe doch wohl nicht an.

Er müſſe indeſſen auf die Behauptung zurückkommen, daß die Bevölkerung der betreffenden Diſtricte eine deutſche Nationalität haben ſolle.

Dieſelbe Behauptung ſei auch in der Diät im Jahre 1853 aufgeſtellt und damals bekanntlich bekämpft und auf das Gründlichſte durch zahlreiche ſchriftliche Belege widerlegt worden, welche in den Beilagen zur Ständezeitung für das genannte Jahr abgedruckt ſeien. Deſſenungeachtet komme man mit derſelben jetzt auf's Neue mit einer Ungenirtheit zum Vorſchein, als wenn ſie niemals widerlegt worden wäre, und ſehe er ſich hiedurch genöthigt, ſelbige mit denſelben Gegenbeweismitteln zu bekämpfen, welche ſchon damals benutzt worden ſeien. Er wolle freilich nicht leugnen, daß dieſes ſein Verfahren für diejenigen Herrn, welche ſeine Beweiſe bereits kennten, etwas ermüdend ſein würde, er entdecke aber keine Möglichkeit, dies zu vermeiden, und dies um ſo weniger, da manche der jetzigen geehrten Mitglieder an der Diät des Jahres 1853 nicht Theil genommen hätten. Dieſe ſchriftlichen Belege beſtänden in Berichten von Gutsbeſitzern und Beamten aus den betreffenden Gegenden, welche in Veranlaſſung des Sprachreſcripts im Jahre 1810 Seitens der Regierung ihnen abgefordert worden ſeien. Er wolle ſich erlauben, mit einem Berichte des Juſtitiars Jaſperſen, Guts Rundhof, datirt vom 5. April 1811 den Anfang zu machen.

(Vorleſung der Berichte.)

Nicht allein dieſe ſchriftlichen, ſo eben von ihm verleſenen Belege aber, ſondern zugleich auch mancherlei Ausſprüche und Erklärungen zuverläſſiger und glaubwürdiger Männer, welche zum Theil in den fraglichen Diſtricten geboren und angeſeſſen ſeien, hätten ihn zu der vollen und feſten Ueberzeugung gebracht, daß die Nationalität daſelbſt mehr däniſch als deutſch ſei.

Um dieſe däniſche Nationalität zu beſchützen, um die däniſche Sprache zu ſchirmen und zu hegen, welche in dieſen Diſtricten noch im Volksmunde lebe, habe Se. Majeſtät der König es übernommen, das von dem Höchſtſeligen König Friedrich VI. begonnene Werk zu vollenden; weil er es als ſeine unabweichliche Pflicht erkannt habe, das Dänenthum zu ſchirmen, wo es noch vor dem Untergange be-

wahrt werden könne, weil er habe ſehen müſſen, daß Germaniſirung und Aufruhr Hand in Hand gegangen ſeien, darum habe er dieſem Strome einen Damm entgegengeſetzt. So wie er damals, als falſche Freunde und untaugliche Räthe ihm den Rath gegeben, Schleswig nach der Sprachgrenze zu theilen, mit unerſchütterlicher Feſtigkeit geantwortet habe: „Det ſkal ei ſkee", ſo werde er auch jetzt dieſelbe Antwort ertheilen, und er werde ſtets treue Männer finden, bereit, ſein Königliches Gebot gewiſſenhaft auszuführen.

Nun komme die Bevölkerung mit zahlreichen Petitionen und bitte um die Erlaubniß, ihre däniſche Mutterſprache wegwerfen zu dürfen, nun gehe es gerade wie in den Tagen König Friedrich **VI.**, als er den leibeigenen däniſchen Bauer aus ſeiner Sklaverei habe löſen wollen und die Bevölkerung gleichfalls gekommen ſei mit der Bitte, es beim Alten zu laſſen, weil es unter dem Druck der langen Sklaverei das Gefühl für Freiheit ganz und gar verloren. Auf gleiche Weiſe ſei die däniſchredende Bevölkerung Schleswigs unter das Herrſchaftsjoch der deutſchen Sprache gezwängt worden; Jahrhunderte lang habe man ſie daran gewöhnt, ihre däniſche Mutterſprache als eine ſchlechte Sprache zu betrachten, ungeeignet dazu, in Kirche und Schule gebraucht zu werden, und zu der deutſchen Sprache als zu etwas Feinerem und Vornehmerem hinaufzublicken; und ſo eingewurzelt ſei dies Vorurtheil, daß es gleichſam zur zweiten Natur geworden ſei. Aber Se. Majeſtät der König, ein Freund des Volkes und der Freiheit, ſei zu der Einſicht gelangt, daß dem Volke keine größere Freiheit gegeben werden könne, ehe und bevor es befreit ſei von der Oberherrſchaft der deutſchen Sprache, und er wiſſe dieſen Gedanken zur Durchführung zu bringen.

Hofjägermeiſter **v. Ahlefeldt-Lindau**: In Veranlaſſung der ſo eben aus dem Munde des Königlichen Commiſſarius vernommenen Bemerkungen und namentlich mit Rückſicht darauf, daß derſelbe der ſchleswigſchen Ständeverſammlung im Jahre 1840 erwähnt habe, wolle er ſich nur die Erwiderung erlauben, daß er *längere* Zeit hindurch Mitglied derſelben geweſen ſei und ſich deshalb noch gar wohl erinnere, daß die Agitation gegen die auch in der Billigkeit begründete Einführung der däniſchen Sprache in den damals fraglichen Sprachdiſtricten keineswegs groß geweſen ſei, und die Majorität wohl nur mit einer Stimme geſiegt habe. Uebrigens werde der Königliche Commiſſarius am Beſten von Orla Lehmann erfahren können, daß er ſich in dieſer Sache geirrt habe.

Hofbeſitzer **Krüger**: (däniſch) Er ſei es, der bei der einleitenden Behandlung dieſer Angelegenheit hier im Saale zum Frieden ermahnt und hervorgehoben habe, daß eine weitere Verhandlung über dieſen Gegenſtand nur dazu dienen könne, die Zwietracht zu ſchüren, welche leider ſchon im Vorwege in der Verſammlung herrſche. Er müſſe beklagen, daß man ſeinen Worten ſo wenig Gehör geſchenkt habe;

dieſelbe Parthei, welche dem Dänenthum das Gewicht ihrer numeriſchen Stärke ſo oft ſchon habe fühlen laſſen, habe auch diesmal ihr Gewicht in die Waagſchale geworfen, und ſo liege denn dieſe Sache wiederum der Verſammlung vor. Es ſei nicht die Frage ſelber, die er fürchte, nur müſſe man es nicht ihm zur Laſt legen, wenn bei der Bekämpfung der vorliegenden Propoſition Worte ſollten laut werden, welche manchen Ohren wie ſchneidende Mißtöne vorkommen möchten; wenn von traurigen Begebenheiten der jüngſten Vergangenheit der Schleier weggezogen würde, ſo müſſe man nicht ihm den Vorwurf machen, daß er eine Brandfackel in die Verſammlung geſchleudert habe. Treffe der Vorwurf diejenigen, welche ihn verdienen!

Man habe ſich gewundert über das, was von der Regierung geſchehen ſei, man habe die Abſicht derſelben bei Verfügung der getroffenen Maßregel nicht faſſen können und habe geglaubt, daß die Regierung ſich hier in einem Irrthume befinde, welcher dieſelbe gar leicht vom Wege der Gerechtigkeit abführen möchte. Sollte es nicht Verſtellung ſein, dasjenige in der Tiefe zu ſuchen, was auf der Oberfläche ſichtbar ſei, nach demjenigen in der Ferne zu forſchen, was ſo nahe liege? Sollte man ſich den Grund der Handlungsweiſe der Regierung nicht denken können? Habe man denn das Jahr 1848 mit ſeinen verhängnißvollen Begebenheiten vergeſſen? vergeſſen, daß die Sprache ſich bedeutſam genug an dieſe Begebenheiten geknüpft habe und das wichtigſte Agitationsmittel im Dienſte des Aufruhrs geweſen ſei! Könne man ſich deſſen nicht mehr entſinnen, wie man die däniſche Sprache verhöhnt, wie man Schleswig ſyſtematiſch germaniſirt und die Sache ſo dargeſtellt habe, als ſei Schleswig ein deutſches Land? Habe ihm ſelber doch einer der wichtigſten Häupter und Leiter des Aufruhrs geſagt, daß der Aufruhr nur dadurch floriren könne, daß den Großmächten die Meinung beigebracht werde: „Schleswig ſei ein deutſches Land!"

Wie könne man ſich denn darüber wundern, daß die Regierung den Keim ſo ſtaatsauflöſender Tendenzen zu unterdrücken ſuche? Man müſſe ſich ja weit mehr darüber verwundern, daß die Regierung die Sprachgrenze nicht bis an die Eider gerückt habe, als die ſicherſte Schutzwehr gegen die Wiederholung derartiger Aufruhrsſcenen. Doch das ſei nicht geſchehen von der Regierung, nein, ſie ſei mit der Einführung der däniſchen Sprache nur bis dahin vorgeſchritten, wo die natürliche Grenze derſelben ſei. Es helfe nichts, daß man hiegegen proteſtire und namentlich behaupte, daß die däniſche Sprache eine fremde in Angeln ſei; nein, der Bewohner Angelns verſtehe Däniſch und ſpreche Däniſch, ſpreche ſogar ein beſſeres Däniſch, als man an manchen Orten des Königreichs höre — (nach den letzten Worten des Redners hörte man von den Zuhörerplätzen aus ein Gemurmel, welches den Präſidenten veranlaßte, von der Glocke Gebrauch zu machen) —; ja, ja, der Bewohner Angelns verſtehe und ſpreche Dä-

niſch, wogegen er ſtark bezweifeln müſſe, daß derſelbe mit ſeinem Rabendeutſch eine Rundreiſe in Deutſchland machen könne, und der geborne Deutſche ihn als Stammesgenoſſen anerkennen würde.

So wie die Demarcationslinie nun einmal gezogen wäre, ſei es freilich ganz wohl möglich, daß an dem einen Orte die däniſche, an dem andern die deutſche Sprache vorherrſche, im Ganzen genommen müſſe jedoch eingeräumt werden, daß die Betreffenden Lokalkunde beſeſſen und ihre Obliegenheit gewiſſenhaft ausgeführt hätten. Sei doch die Sprachgrenze von einem Miniſter feſtgeſchlagen worden, welchen ſein geehrter Nachbar einen ritterſchaftlichen Miniſter genannt habe, und zu deſſen näherer Charakteriſtik er nur hinzufügen wolle, daß man im Jahre 1848 in einer Verſammlung ſchleswigſcher und holſteiniſcher Ständedeputirten ihn als einen Mann bezeichnet habe, der der ſchleswig-holſteiniſchen Sache nicht ungünſtig ſei. Obgleich er nun ſeinerſeits keinen Grund finde, dieſen Mann antidäniſcher Geſinnungen zu bezüchtigen, ſo könne er denſelben doch nicht für ſo antideutſch halten, daß er ſich dazu ſollte herbeigelaſſen haben, eine der deutſchen Sprache zu nahe tretende Maßregel ins Leben zu rufen.

Wo ſei die Wahrheit zu finden? Die Stimme derſelben werde übertäubt von dem Schrei, der ſich von allen Seiten her erhebe, von Süd zu Nord, von Oſt zu Weſt. Er wenigſtens könne nicht begreifen, wie Männer aus den nördlichen Gegenden des Herzogthums, aus däniſch redenden Diſtricten die vorliegende Propoſition hätten unterſchreiben können; das gehe ihm doch zu weit. In der Stadt Tondern und in dem ganzen von dem geehrten Abgeordneten von Waargaard vertretenen Diſtrict ſpreche man faſt ausſchließlich Däniſch, und finde ſich daſelbſt nicht mehr Deutſch, als in ſeinem eigenen nördlicher gelegenen Diſtrict. Es ſei daher eine Unſitte, wenn in Tondern, Uberg, Süderlygum und manchen anderen Orten überall Deutſch gepredigt werde, denn in der Wirklichkeit ſei die Volksſprache hier die däniſche.

So laute ſein Urtheil; er könne ſich jedoch auch auf das Urtheil eines deutſchen Verfaſſers berufen, welches man doch wohl für ein unpartheiiſches werde gelten laſſen. Der Mann, an den er denke, ſei der Paſtor Jenſen aus Gelting, welcher ſich im Jahre 1848 über verſchiedene hier in Betracht kommende Kirchſpiele folgendermaßen ausgeſprochen habe:

In Betreff des Kirchſpiels Uberg:

„Die Volksſprache iſt däniſch; Kirchen- und Schulſprache aber deutſch. Mitunter wird indeſſen auch wohl Däniſch gepredigt."

Bezüglich des Kirchſpiels Süderlygum:

„Die Sprache des täglichen Lebens iſt däniſch, Kirchen- und Schulſprache deutſch; doch wird herkömmlich jeden 4. Sonntag Däniſch gepredigt, auch fallen viele Amtsverrichtungen in dieſer Sprache vor."

Bezüglich des Kirchſpiels Ladelund:

„Die Bewohner des Kirchſpiels ſind Dänen, und die Kinder verſtehen kein Wort Deutſch, wenn ſie zur Schule kommen, wo Deutſch gelehrt werden ſoll, wie auch in der Kirche Deutſch geſungen und meiſtens Deutſch gepredigt wird, doch jeden 4. Sonntag Däniſch, ſo wie in dieſer Sprache auch je zuweilen ſonſtige Amtsgeſchäfte vorgenommen werden."

Bezüglich des Kirchſpiels Karlum:

Der Schulunterricht iſt deutſch, wiewohl die Kinder alle Däniſch ſprechen. So auch die Kirchenſprache in der Regel deutſch, wenn nicht der Prediger etwa je zuweilen eine däniſche Predigt halten will."

Bezüglich des Kirchſpiels Humptrup:

„Die meiſten Kinder verſtehen kein deutſches Wort, wenn ſie zur Schule kommen."

Bezüglich des Kirchſpiels Braderup:

„Die Kinder verſtehen kein deutſches Wort, wenn ſie zur Schule kommen, wo Deutſch gelehrt, wie auch in der Kirche Deutſch gepredigt wird."

Bezüglich des Kirchſpiels Klixbüll:

„Kirchen- und Schulſprache deutſch, Volksſprache meiſt däniſch."

Bezüglich des Kirchſpiels Medelbye:

„Die Umgangsſprache iſt däniſch. Die Kinder verſtehen kein Deutſch, ehe ſie zur Schule kommen. Bisweilen wird auch Däniſch gepredigt."

Was das letztgenannte Kirchſpiel anbelange, ſo würde es wünſchenswerth ſein, wenn das geehrte geiſtliche Mitglied, welches dieſen Diſtrict repräſentire, ein Zeugniß in dieſer Beziehung abgeben und die etwaigen Ungenauigkeiten des citirten Berichts berückſichtigen wollte.

In Betreff des Kirchſpiels Leck:

„Theils Frieſen, theils Dänen. Däniſch in den Dörfern Stadum, Achterup, Sandacker, Sprakebüll und auf den einzelnen Stellen, wo das Deutſche den Kindern meiſtens ganz unbekannt, bis ſie zur Schule kommen. Kirchen- und Schulſprache hochdeutſch."

In Betreff des Kirchſpiels Valsböl:

„Volksſprache meiſtens däniſch, (Kirchen- und Schulſprache deutſch!")

In Betreff des Kirchſpieles Joldelund:

„Die Kinder können, wenn ſie zur Schule kommen, nur Däniſch."

So laute das, wie er glauben müſſe, unpartheiiſche Urtheil des deutſchen Verfaſſers, und derſelbe ſtimme mit dem von ihm abgegebenen überein.

Da nun die Abgeordneten aus den fraglichen Diſtricten ſich der wahren Intereſſen der dortigen Bewohner nicht annähmen, ſo wolle er

es thun und habe deshalb die Absicht, ein Amendement zu stellen, nicht zum Comiteebericht, da dieser so allgemein gehalten sei, daß dieß als unthunlich erscheine, sondern ein Amendement, welches zum Zweck habe, das im Jahre 1853 von der Minorität der Verfassungscomitee in ihrem Bedenken ausgesprochene Prinzip festzustellen.

Der **Präsident**: Da er beabsichtige, einige Worte in der vorliegenden Angelegenheit zu sprechen, so erlaube er sich, den geehrten Vicepräsidenten zu ersuchen, seinen Platz einnehmen zu wollen.

Der Vicepräsident nahm darauf den Präsidentenstuhl ein.

Probst **Otzen**: Indem er zum ersten Mal in diesem Saale das Wort ergreife, wolle er sich die Bemerkung erlauben, daß er auf die Proposition, insoweit dieselbe auf eine Veränderung in den Bestimmungen hinsichtlich der Gerichts- und Geschäftssprache abziele, nicht näher eingehen werde, und zwar aus Gründen, die er als Geistlicher wohl nicht darzulegen brauche. Ebensowenig werde er die Kirchspiele im Westen und Norden Flensburgs berücksichtigen, da er dieselben zu wenig kenne, um ein sicheres und festbegründetes Urtheil darüber fällen zu können, was hier dienlich, zweckmäßig und heilsam sei. Er werde in dem, was er sagen wolle, namentlich die Landschaft Angeln und vor Allem die Probstei Gottorff in Betracht ziehen, da diese Probstei zu dem 5. geistlichen Wahldistrict gehöre, welchen er zu vertreten die Ehre habe, und eben deshalb gerechten Anspruch darauf machen könne, daß er ihre geistlichen und kirchlichen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen und mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft wahrnehme und vertrete.

In dieser Probstei sei im Jahre 1851 in 9 Kirchspielen die dänische Sprache als Kirchen- und Schulsprache eingeführt worden, während hier, wie dies einem Jeden in der Versammlung bekannt sein werde, bis zu dem gedachten Jahre die Kirchen- und Schulsprache ausschließlich die deutsche gewesen sei. Daß Letzteres der Fall gewesen, obwohl daselbst in älteren Zeiten die dänische Sprache als die Volkssprache angesehen werden müsse, könne auch nicht befremden, weil in Folge der von Deutschland ausgegangenen Reformation viele Prediger aus Deutschland in diesen Districten angestellt worden seien, welche, weil sie des Dänischen unkundig gewesen, in deutscher Sprache das Evangelium hätten verkünden müssen. Dies sei gewiß ein großer Uebelstand gewesen, und könne wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß es sich für die geistige Entwickelung und den Bildungsfortschritt der in Rede stehenden Gegenden wohl als besser würde herausgestellt haben, wenn man dänische Prediger daselbst angestellt hätte oder hätte anstellen können. Dies sei indessen nicht geschehen und habe sich auch wohl nicht thun lassen, und so sei es denn in Folge des deutschen Unterrichts in den Schulen und der deutschen Predigt in den Kirchen dahin gekommen, daß die Volkssprache in Angeln jetzt nicht mehr die dänische, sondern

die deutſche, oder, genauer, die plattdeutſche ſei. Freilich laſſe ſich nicht leugnen, daß in dieſer Landſchaft auch Däniſch geſprochen werde, und daß man, je mehr man ſich der Stadt Flensburg von Oſten und Süden nähere, um ſo mehr Däniſch ſprechen höre; die däniſche Sprache werde indeſſen in der Regel nur von älteren Leuten, in den öſtlichen und ſüdlichen Kirchſpielen nur von ganz alten und in einigen Kirchſpielen vielleicht gar nicht mehr geſprochen. Um aber mit Gewißheit zu erfahren, was in Angeln die wirkliche Volksſprache ſei, habe man ja nicht nöthig, alte Reſcripte und Berichte zu leſen, ſondern brauche ja nur in das Land hinauszugehen und zu hören, was da geſprochen werde, namentlich habe man ſich auf den Spielplätzen der Kinder umzuſehen, denn, was dieſe ſprächen, das ſei ſeiner Meinung nach die Volksſprache. Es ſei aber ſchon lange her, daß die Kinder in Angeln aufgehört hätten, Däniſch zu ſprechen; er kenne dieſe Landſchaft ſeit ſeinen Kinder- und Knabenjahren, aber noch nie habe er ein Kind in Angeln Däniſch ſprechen hören. Dabei müſſe er indeſſen geſtehen, daß er ſeit dem Jahre 1853 nicht in Angeln geweſen ſei, und es ſei daher wohl möglich, daß die Verhältniſſe ſich hier etwas geändert hätten, er glaube indeſſen auch jetzt nicht, daß es viele Kinder daſelbſt gäbe, welche außerhalb der Schule ſich der däniſchen Sprache bedienten.

Da nun als Princip angenommen worden ſei, daß die däniſche Sprache als Kirchen- und Schulſprache da eingeführt werden ſolle, wo ſie die Volksſprache ſei, ſo möchte man wohl fragen, was denn wohl den außerordentlichen Regierungscommiſſair bewogen habe, über dies Princip hinauszugehen. Sei dies etwa geſchehen, um den Predigern, die aus Dänemark herübergekommen wären, ihr Amt zu erleichtern? Nein, gewiß nicht. Seien ja doch die Prediger um der Gemeinden willen und nicht umgekehrt die Gemeinden um der Prediger willen da. Sei ihnen doch überall durch die Einführung der däniſchen Sprache ihr Amt nicht erleichtert, ſondern nur erſchwert, ſehr erſchwert worden. Sie hätten ihr Amt mit Freuden thun können, ſtatt daß ſie es nun mit Seufzen verrichten müßten. Was ſei es denn geweſen, das den damaligen außerordentlichen Regierungscommiſſair von Tilliſch bewogen habe, über jenes Princip hinauszugehen? Gewiß, der Zweck, den er dabei vor Augen gehabt habe, ſei ſicherlich ein löblicher und guter geweſen. Dieſer Zweck ſei wohl kein anderer als der, Schleswig durch die Sprache enger und inniger mit Dänemark zu verbinden, und es werde gewiß Niemand in dieſer geehrten Verſammlung geben, welcher dieſen Zweck tadeln wollte. Schade aber ſei es geweſen, Jammerſchade, daß das gewählte Mittel durchaus nichts getaugt habe, ſondern daß es das Gegentheil von dem, was es bewirken geſollt, bewirkt habe und habe bewirken müſſen. Statt den nun einmal vorhandenen Riß zu verengern, habe es nur dazu gedient, denſelben zu erweitern; ſtatt die nun einmal geſchlage-

nen Wunden zu heilen, habe es nur dazu geführt, neue Wunden zu ſchlagen; ſtatt Liebe zur däniſchen Sprache zu erwecken, habe es die Gemüther der Bevölkerung nur mit Widerwillen gegen dieſelbe erfüllt. Er ſei kein Politiker, aber er habe doch einen recht guten Verſtand und ein geſundes Urtheil in ſolchen Sachen, und er könne es nicht unterlaſſen es auszuſprechen, daß diejenigen, welche zu der in Rede ſtehenden Maßregel gerathen, Dänemark ganz gewiß keinen guten Dienſt erzeigt hätten, wie denn auch ſicherlich Niemand in dieſer geehrten Verſammlung ſein werde, der nicht einſehen ſollte, daß man mit der Einführung der däniſchen Sprache zu weit nach Süden vorgedrungen ſei. Jenes Mittel ſei aber nicht allein politiſch unrichtig geweſen, ſondern es ſei auch vom kirchlichen und chriſtlichen Standpunkte aus durchaus nicht zu billigen.

Als die Sprachreſcripte erſchienen, ſei er Prediger zu Quern in Angeln geweſen. Er ſei wie aus den Wolken gefallen und habe kaum gewußt, ob er ſeinen Augen trauen ſolle, als er das Reſcript in der Hand gehalten und da Schwarz auf Weiß geleſen habe, es ſolle nun fortan jeden andern Sonntag in Quern Däniſch gepredigt werden, weil er die feſte Ueberzeugung gehabt, daß die Gemeinde die däniſche Predigt nicht verſtehe. Auf gegebene Veranlaſſung habe er ſich hierüber erklärt gegen die Flensburger Kirchenviſitatoren, den gegenwärtigen Miniſter für Schleswig und den nun verſtorbenen Oberconſiſtorialrath Asſchenfeldt, und habe in dieſer ſeiner Erklärung zuvörderſt darauf aufmerkſam gemacht, daß das Sprachreſcript auf die Querner Gemeinde keine Anwendung leiden könne, weil die däniſche Sprache hier nur von alten Leuten und Leuten mittleren Alters geredet würde, ſodann aber auch bezeugt, daß er es für eine Sünde halte, in der Querner Kirche Däniſch zu predigen, da er überzeugt ſei, daß die Gemeinde eine ſolche Predigt nicht verſtehe. Dieſe Erklärung habe man auch nicht übel gedeutet, man habe ſeine Ueberzeugung geehrt, man habe ihm ein höheres Amt anvertraut, habe ihn ausgezeichnet durch das Ritterkreuz des Dannebrogordens und dadurch bewieſen, daß man noch immer einen treuen Diener und rechtſchaffenen Beamten in ihm erblicke.

Als er nun die ferne Inſel Fehmarn betreten habe, da ſeien ihm die kirchlichen Zuſtände des Feſtlandes unſeres Herzogthums fern gerückt worden, und er habe nicht geglaubt, daß er jemals in die Lage kommen würde, ſich über dieſelben ausſprechen zu müſſen. Dennoch ſei es geſchehen. Es ſei geſchehen, was er nicht erwartet, nicht gehofft und auch nimmer gewünſcht habe, er ſei zum Abgeordneten für den fünften geiſtlichen Wahldiſtrict erwählt worden, zu welchem auch die Probſtei Gottorff und in derſelben 9 Kirchſpiele gehörten, welche von dem Sprachreſcript hart betroffen worden ſeien. Als Abgeordneter halte er es für ſeine heilige Pflicht, ſich über die Sprachangelegenheit auszuſprechen. Er würde ſich ſelbſt verachten müſſen,

ſich ſchämen müſſen vor Gott und den Menſchen, würde ſich verſündigen gegen unſeren Allergnädigſten König und gegen das Land, wenn er ſchweigen wollte. So bezeuge er denn auf das Ernſteſte und Feierlichſte, daß er es für ſeine Perſon für eine Sünde anſehe, daß in den genannten Gemeinden Däniſch gepredigt werde, weil ſie dieſe Predigt nicht verſtänden, er bezeuge es, daß für ihn große Urſache zu der Furcht vorhanden ſei, es werde Gott mit ſeinen Gerichten unſer Land heimſuchen um der Sünde willen, die ſeiner Anſicht nach in jenen Kirchen geſchehe; er bezeuge es, daß das Wort Gottes denen, die ſchon überhaupt nicht viel auf daſſelbe gäben, noch gleichgültiger und verächtlicher werde, und daß die däniſche Predigt, weil ſie in den genannten Kirchſpielen ſeiner feſten Ueberzeugung nach nicht verſtanden werde, allen Gläubigen und Frommen zum Aergerniſſe gereiche, daß dieſelbe anſtatt zur Erbauung, zur Niederreißung des Reiches Gottes diene. Er halte es deshalb für durchaus nothwendig, daß hierin eine Veränderung geſchehe.

In dieſem Saale ſei geſagt worden, daß es Nichts nütze, über dieſe Sache weiter zu ſprechen, da keine Hoffnung vorhanden wäre, daß eine Aenderung würde vorgenommen werden. Trotzdem könne und wolle er dieſe Hoffnung nicht aufgeben. Er hoffe vielmehr, daß die Worte, welche hier im Saale von ihm und von Andern, die ſeine Ueberzeugung theilten, ausgeſprochen ſeien, nicht bloß an den Thron unſeres theuren Königs gelangen, ſondern auch in ſeinem Herzen eine gute Stätte finden würden. Er hoffe, daß die Bitten, welche tagtäglich zum Himmel aufſtiegen, daß die Tauſende von Bittſchriften, welche an die Ständeverſammlung gelangt wären, nicht umſonſt, nicht vergebens geſchrieben ſein würden. Was bei Menſchen unmöglich ſcheine, das ſei doch möglich bei Gott, und ſo hoffe er denn, daß Gott, der die Herzen der Menſchen leiten könne wie Waſſerbäche, auch leiten könne und werde das Herz unſeres Königs und Seiner Räthe, daß ſie ſich den Wünſchen des Volkes willfährig bewieſen!

In dieſem Saale ſei ferner geſagt worden, daß man die Zeit nicht mehr mit der Behandlung dieſer unwichtigen Sache vergeuden ſolle, da man ſo manche wichtige Sachen zu erwägen habe. Er könne dieſer Meinung nicht beitreten, denn von allen Sachen, über welche hier verhandelt worden ſei, halte er die Sprachſache für die wichtigſte und, da es nicht möglich ſei, daß der Verſammlung noch in dieſer Diät eine Königliche Vorlage in dieſer Beziehung gemacht werde, ſo wünſche er, daß Se. Majeſtät Allergnädigſt geruhen wolle, baldmöglichſt zu dieſem Behuf eine außerordentliche Ständeverſammlung zu berufen. Er behalte ſich dieſerhalb das bezügliche Amendement für die Schlußberathung vor.

Was er habe ſagen wollen, um ſich ein gutes Gewiſſen zu bewahren und getroſt vor ſeinen Herrn und Heiland und Richter treten zu können, — das habe er geſagt und werde weder heute, noch bei

der Schlußberathung das Wort wieder ergreifen. Ein Zwiefaches wolle er noch thun. Er wolle es aussprechen, wie er sich dessen innerlich bewußt sei, daß er es heute ebenso redlich und treu mit unserem Allergnädigsten Könige und dem Vaterlande meine, als in dem verhängnißvollen Jahre 1848, wo er aus Liebe zu dem König und dem Lande sein Amt und die ihm liebgewordene, noch immer von ihm werthgehaltene, nun auch von dem Sprachrescript heimgesuchte Gemeinde habe verlassen müssen.

Schließlich aber wolle er seine Augen aufheben zu dem, von wannen die Hülfe komme, denn unsere Hülfe stehe bei Gott dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht habe, und er wolle den Herrn bitten, daß er möge segnen das Wort, das gesprochen sei, daß er es wolle ausrichten lassen nach seinem Gefallen und wolle es thun lassen das, wozu er es gesendet!

Amen! das heißt: Ja, ja, es soll also geschehen.

(Nachdem der Redner seinen Vortrag geendet, wurde von den Zuhörerplätzen ein von einer Menge Stimmen ausgestoßener Bravoruf vernommen, welcher zur Folge hatte, daß der Präsident von der Glocke Gebrauch machte und Ruhe gebot).

Der Königliche Commissarius: Bei der ersten von der Tribüne laut werdenden Beifalls- oder Mißfallsäußerung werde er sofort von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte Gebrauch machen, die Tribüne räumen zu lassen.

Was die von dem geehrten Präsidenten ausgegangenen Bemerkungen anbelange, so wolle er nur auf eine Aeußerung desselben zurückkommen. Derselbe habe gesagt, daß man, um zu erfahren, wie es mit der Volkssprache in den gemischten Districten stehe, keine weitläuftigen Untersuchungen anzustellen, sondern nur hinauszugeben brauche in das Land und zu hören. Er müsse gestehen, daß er diesen Satz nicht für richtig anerkennen könne. Nicht bloß von Seiten des Präsidenten, sondern auch von andern Ehrenmännern sei ausgesprochen worden, daß die Volkssprache in jenen Districten die deutsche sei, nicht weniger sei aber von andern eben so ehrenwerthen Männern die entgegengesetzte Erfahrung in diesen Gegenden gemacht und das Gegentheil behauptet worden. Der Grund dieser Erscheinung sei seiner Ueberzeugung nach unschwer zu finden und in der Thatsache zu suchen, daß in diesen Districten die meisten Menschen, wenigstens die Männer, beide Sprachen verständen, und die Folge hiervon sei die, daß sie auf eine deutsche Anrede Deutsch, auf eine dänische Dänisch antworteten.

Er meine auch aus eigener Erfahrung über diese Sache mitsprechen zu können. Er sei in Holstein geboren, sei deutsch erzogen worden, habe seine Ausbildung auf deutschen Universitäten genossen und liebe die deutsche Sprache als seine Muttersprache. Später habe er theils in Nord-, theils in Mittelschleswig Aemter bekleidet und glaube daher ein unpartheiischer Richter und von Vorurtheilen freier

zu ſein, als viele Andere. Freilich könne er von der Probſtei Gottorff im Ganzen nicht ſprechen, weil er nur noch einige wenige Tage als Oberbeamter für dieſen ihm daher ſehr unbekannt gebliebenen Diſtrict fungirt habe; er kenne jedoch den zum Flensburger Hebungsdiſtrict gehörigen Theil des Kirchſpiels Havetoft, des Dorfes Holming und einen Theil von Hoſtrup nämlich, und müſſe, was dieſe anbelange, die Erklärung abgeben, daß er mit den Bewohnern Holmings nicht bloß immer nur Däniſch geſprochen, ſondern ſtets auch ein gutes Däniſch aus dem Munde derſelben vernommen habe, und auch die Mehrzahl der Hoſtruper Eingeſeſſenen meiſtens Däniſch mit ihm geredet hätten. Dies habe ſeinen Grund keineswegs etwa darin gehabt, daß er dieſe Leute immer in däniſcher Sprache angeredet hätte, denn ſeit ſeiner Ernennung zum Beamten in Flensburg habe er es ſich zur feſten unabweichlichen Regel gemacht, Jedem in der Sprache zu antworten, in welcher derſelbe ihn angeredet. Hierzu komme, daß er oft von Leuten Deutſch angeredet worden ſei, welche unter ſich Däniſch geſprochen hätten, und wolle er nur noch hinzufügen, daß in den letzten Jahren ſeiner Amtsführung als Amtsverwalter des Flensburger Hebungsdiſtricts die Geſchäftsſprache überwiegend mehr däniſch als deutſch geweſen ſei.

Wenn nun aber eine Veränderung in der beſtehenden Ordnung der Dinge gewünſcht werde, ſo müſſe er wiederholt darauf zurückkommen, daß den in den Jahren 1853—54 verfügten Maßregeln ein genaues und durch ſorgfältige Nachforſchungen geſammeltes reichhaltiges Material zur Baſis diene. Es ſei daher nicht glaublich, es liege in der Natur der Sache, daß die Regierung ſich nicht einlaſſen werde und könne auf eine Umgeſtaltung dieſer Verhältniſſe, welche in Uebereinſtimmung mit den Rechten und den Bedürfniſſen der Bevölkerung geordnet worden ſeien. Freilich, eine ganz genaue Grenze laſſe ſich wohl kaum ziehen, wie dies überall in Grenzdiſtricten, wo zwei Nationalitäten und Sprachen zuſammenträfen, der Fall ſei, jedenfalls ſei es aber räthlicher und beſſer, eine beſtimmte Grenze feſtzuſetzen, als dieſes der Willkühr zu überlaſſen; und ſei dieſe Grenze einmal gezogen, ſo dürfe man es nicht verſuchen, dieſelbe wiederum unſicher zu machen. Es ſei daher ſelbſtverſtändlich, daß die Regierung feſt und unverrückt wie im Anfange auf der einmal eingeſchlagenen Bahn beharren müſſe, und er hoffe, daß ſie ſich hierbei durch die ſtattfindende Agitation nicht werde beirren laſſen.

Hofbeſitzer **Hanſen** aus Grumby: Gegen die letzte Aeußerung des Königlichen Commiſſarius, welche den Vorwurf der Agitation enthalte, müſſe er Verwahrung einlegen; er wiſſe nicht, worauf dieſe Aeußerung ſich beziehe, denn es ſei ihm nicht bekannt, wann und wo agitirt worden wäre.

Wenn der Königliche Commiſſarius ferner geſagt habe, daß andere ehrenhafte Männer eine andere Meinung und Ueberzeugung aus-

gesprochen hätten, als das hochgeehrte geistliche Mitglied aus Burg, so scheine ihm dies ziemlich klar und ganz in der Natur der Sache begründet zu sein; wenigstens die Mehrzahl dieser Herren sei nämlich aus Jütland und dem nördlichen Schleswig hierher gekommen, ohne Volk und Verhältnisse zu kennen. Als williger Diener der Regierung würde sich z. B. ein Prediger — und er wolle ihm hieraus keinen Vorwurf machen — in zweifelhaften Fällen immer auf die Seite der Regierung neigen und Demjenigen den Vorzug geben, womit dem Norden gedient sei. Es sei dies eben nichts Besonderes, sondern etwas in den Verhältnissen Gegebenes. Das hochgeehrte geistliche Mitglied aus Burg sei dagegen, wenn er nicht irre, hier in der Stadt oder doch in der Umgegend geboren und kenne mithin Volk und Verhältnisse ganz genau. Uebrigens müsse er bekennen, daß das von dem geehrten Mitgliede ersichtlich aus tiefinnigster Ueberzeugung abgelegte Zeugniß ihm wie Balsam in ein wundes Herz geträufelt sei.

Wenn der Königliche Commissarius ferner geäußert habe, daß es keinem Unterthanen erlaubt sei, sich auf Tractate zu berufen, welche von Sr. Majestät mit fremden Mächten abgeschlossen worden wären, so müsse er sich doch in dieser Beziehung die Bemerkung erlauben, daß es im § 8 der Verfassung folgendermaßen heiße:

„Jeder Unterthan in Unserem Herzogthum Schleswig hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden, diese mögen allgemeine, öffentliche oder Privatangelegenheiten betreffen, an Uns, an Unsere Ministerien, an die Versammlung der Provinzialstände, oder an seine Obrigkeit zu wenden, unter Beobachtung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen."

Sei es denn denkbar, daß ein außerhalb dieser Versammlung stehender Unterthan mehr Rechte haben sollte, als sein Vertreter in derselben? Das sei doch ein sonderbarer Begriff von den Rechten eines Unterthans, und er meine doch, daß Jeder zur Begründung einer Ansicht zu einer derartigen Berufung befugt sei. Er begriffe wohl, daß man das Besprechen dieses Themas fürchte, aber untersagen werde man es doch wohl nicht können.

Der Königliche Commissarius habe ferner geäußert, daß das Rescript vom Jahre 1810 nunmehr einen Theil der Verfassung bilde, weil es sich unter den Anhängen derselben finde, und daß hiermit jede weitere Frage darüber, ob dasselbe ursprünglich Gesetzeskraft gehabt habe oder nicht, abgeschnitten sei. So habe es allerdings auch den Anschein, er meine aber doch, daß es einen kleinen Unterschied machen dürfte, ob „Frederik R." hinter dem § 28 des Verfassungsgesetzes stehe, wie dies der Fall, oder am Ende des Ganzen.

Wenn ferner die Gleichberechtigung der Sprachen von dem Königlichen Commissarius eine solche Auslegung, wie geschehen, erfahren habe, so stütze er, der Redner, seine gegentheilige Ansicht nicht auf das negative Recht der Sprachen und der Nationalitäten, sondern auf das

positive Recht der Menschen auf diese Objecte, wie denn auch im Eingange der Verfassung gesagt sei:

„wornach Unserem gedachten Herzogthum eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß in den zu ihrer Wirksamkeit gehörenden Gegenständen verliehen und der dänischen sowohl als der deutschen Nationalität und Sprache Unserer lieben und getreuen Unterthanen in diesem Herzogthum in- und außerhalb der ständischen Versammlung gleiche Berechtigung gewährt und gesichert werden soll."

Hierdurch sei den Unterthanen die Gleichberechtigung der Sprachen gewährleistet worden, und habe diese Bestimmung keineswegs die Bedeutung, daß der Sprache als solcher ein gewisses Territorium zukomme.

Der Königliche Commissarius habe des Weiteren gemeint, daß eine Abstimmung in dieser Angelegenheit etwas sehr Mißliches sei. Er vermöge dies nicht einzusehen. Freilich, es würde sich dabei um eine Aufgebung des gewonnenen Territoriums handeln, wo aber Gerechtigkeit und Billigkeit dieses erheische, da scheine ihm nicht von Mißlichkeiten die Rede sein zu können. Habe doch einer der angesehensten Geistlichen Dänemarks, er meine Grundtvig, sich reservirt, erst die Bewohner der jütsch-schleswigschen Enclaven darüber hören zu wollen, ehe er seine Einwilligung dazu geben könne, daß freie dänische Staatsbürger durch ihre Unterlegung unter schleswigsches Recht und Gesetz ihrer Freiheiten verlustig würden. Wenn so hervorragende Männer solche Ansichten vertheidigten, so bliebe wohl nichts Anderes übrig, als ihnen zu folgen.

Wenn aber endlich der Königliche Commissarius gesagt habe, daß er sich über die im Jahre 1840 stattgehabte Agitation eines Lächelns nicht habe erwehren können, so wolle er ihm mit dem Sprichworte antworten: „Wer zuletzt lacht, der lacht am Besten."

Dem geehrten Abgeordneten von Apenrade statte er zuvörderst für den von ihm gehaltenen schönen declamatorischen Vortrag seinen verbindlichsten Dank ab, und theile, was die Sache selbst betreffe, in Uebereinstimmung mit dem geehrten Mitgliede aus Burg die Ansicht, daß es bei Beurtheilung der vorliegenden Frage nur auf die Gegenwart oder doch jedenfalls nur auf das Jahr 1851 ankomme, und daß man sich daher die Mühe hätte sparen können, sich behufs Rechtfertigung so abnormer Maßregeln auf Documente und Berichte zu stützen, welche leider schon 40 Jahre alt seien.

Wenn endlich derselbe geehrte Abgeordnete ausgesprochen habe, daß man sich 40 Jahre vergeblich bemüht habe, der deutschen Sprache in den 4 nordschleswigschen Städten Eingang zu verschaffen, so seien ihm diese Bemühungen nicht bekannt, und glaube er auch, daß dergleichen zu einer Zeit der politischen Unmündigkeit des Volks nicht so große Schwierigkeiten habe machen können; wenn es dennoch nicht geschehen, so sehe er hierin nur den deutlichen Beweis, daß nur das

natürliche Bedürfniß des steten Verkehrs dieser Städte mit dem Norden es unmöglich gemacht habe.

Schließlich wolle er nur noch bemerken, daß, wenn der geehrte Abgeordnete des 2. ländlichen Wahldistricts des schönen Anglerdänisch erwähnt habe, dieses vielleicht von derselben Beschaffenheit sein möchte, wie das Dänisch des geehrten Abgeordneten selber.

Der Königliche Commissarius: Er wolle nur auf zwei Puncte in dem Vortrage des geehrten Referenten aufmerksam machen:

Wenn derselbe erstlich einen Unterschied zwischen der Gesetzeskraft des Verfassungsgesetzes selber und der Anhänge desselben habe aufstellen wollen, so müsse er hervorheben, daß es in dem § 7 des Verfassungsgesetzes selber ausdrücklich gesagt sei:

„Die für Unser Herzogthum Schleswig zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen werden auch ferner in dänischer und deutscher Sprache in der bisherigen Form ausgefertigt. Beide Ausfertigungen sind authentisch. Hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache, sowie hinsichtlich der Gerichts- und Geschäftssprache ist es nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen auch ferner zu verhalten (Anhang Lit. A.)"

Die im Anhange Lit. A. enthaltenen Verfügungen seien solchergestalt völlig dem Verfassungsgesetze einverleibt und hätten dieselbe Gesetzeskraft wie dieses.

Wenn der geehrte Referent ferner aus der in § 8 enthaltenen Bestimmung, daß jeder Unterthan das Recht habe, sich mit Bitten und Beschwerden an Se. Majestät den König, die Ministerien oder die Provinzialständeversammlung oder an seine Obrigkeit zu wenden, für die Unterthanen ein Recht habe herleiten wollen, sich auf Verhandlungen zwischen Sr. Majestät dem Könige und fremden Mächten berufen zu dürfen, so sei ihm dies ganz und gar unbegreiflich, und wolle er es der Beurtheilung eines jeden loyalen Unterthans anheimgeben, ob er sich für berechtigt ansehe, sich bei seinen vermeintlichen Beschwerden auf derlei Verhandlungen zu stützen, welche keinen Unterthan irgend etwas angingen.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Er wage es kaum, nachdem man den Vortrag des geehrten Präsidenten vernommen, seinerseits das Wort zu ergreifen. Dennoch könne er es nicht unterlassen, in dieser wichtigen Sache ein Wort mitzusprechen, und dies um so weniger, als er auf Einbringung eines Amendements Bedacht genommen habe, dahin lautend, daß, falls Se. Majestät Sich nicht im Stande sehen sollte, auf den Antrag der Comitee einzugehen, Allerhöchstderselbe zu verfügen geruhen wolle, daß den factisch bestehenden Gesetzvorschriften in Betreff der sprachlichen Verhältnisse der gemischten Districte nachgelebt werde. Uebrigens sei er in Allem, was den Sprachwirrwarr betreffe, mit dem von den geehrten Proponenten theils bei der Motivirung ihres Antrags Gesagten, theils in dem

Comiteebericht Niedergelegten völlig einverstanden, und dürfe sich um so mehr ein competentes Urtheil in dieser Sache zutrauen, als sein Großvater in den hier fraglichen Districten, in Treya nämlich, angesessen gewesen und er selber daher sehr oft in diese Gegend gekommen sei, ohne jemals bemerkt zu haben, daß man daselbst Dänisch gesprochen hätte.

Möge man nun über die bestehenden, hier einschlagenden Gesetzvorschriften, über die Art wie sie entstanden, und über die Grundsätze, worauf sie beruhten, denken was und wie man wolle, möge man sich darüber hinwegsetzen können, daß in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 der dänischen und deutschen Nationalität völlig gleiche Berechtigung und kräftiger Schutz verheißen werde, so stehe doch das Eine fest und müsse feststehen, daß die factisch bestehenden Gesetze gehalten werden müßten, und daß es keinem Beamten, er sei geistlicher oder weltlicher, freistehen könne, an denselben zu deuteln und ihnen diejenige Auslegung zu geben, welche seinen größeren oder geringern Danisirungsgelüsten am Besten entspreche.

Um nun auf die einzelnen speciellen Gesetzvorschriften, welche in den Anhängen der Verfassung enthalten seien und ja gleiche Gesetzeskraft mit dieser haben sollten, einen Blick zu werfen, so erlaube er sich zunächst auf das pag. 37 der Verfassungsverordnung stehende Patent vom 3. December 1852 hinzuweisen, wo in Betreff der Kirchen- und Schulsprache in der Stadt Hadersleben gesagt sei:

1. daß der Gottesdienst daselbst abwechselnd in beiden Sprachen gehalten werden solle;
2. daß beim Abendmahl abwechselnd beide Sprachen zu gebrauchen seien;
3. daß bei Taufen und Begräbnissen die Wahl des Predigers (mithin der Sprache dabei) beliebig sei, und
4. daß der Confirmationsunterricht abwechselnd in beiden Sprachen ertheilt und es bei der eigentlichen Confirmationshandlung ebenso verhalten werden solle.

Ferner sei pag. 39 der Verfassung ausgesprochen worden, daß dieser abwechselnde Gebrauch beider Sprachen zur „Handhabung der gleichen Rechte der dänischen und deutschen Sprache genehmigt worden sei."

Es sei mithin hier unzweifelhaft und zwar verfassungsgemäß festgestellt, daß man seine Kinder beliebig in deutscher oder in dänischer Sprache confirmiren lassen könne, und sei es daher verfassungswidrig, ein Verfassungsbruch, wenn dennoch das Gegentheil geschehe, und die Eltern in den gemischten Districten direct oder indirect dazu gezwungen würden, ihre Kinder ausschließlich in dänischer Sprache confirmiren zu lassen. Dieser Zwang müsse, auch abgesehen von diesen speciellen, deutlich genug redenden Bestimmungen, Jeden empören, weil gleichfalls in der Verfassung allgemeinhin ausgesprochen

worden sei, daß gottesdienstliche Handlungen in derjenigen Sprache sollten vorgenommen werden, welche die Betreffenden ausdrücklich wünschen möchten. Zwar wisse er wohl, daß man an manchen Orten diese Bestimmung durch die Behauptung zu entkräften und zu umgehen suche, die Confirmation sei keine gottesdienstliche Handlung. Vergesse man denn aber, oder wolle man es denn übersehen, daß nur ein ordinirter Priester diese heilige Handlung vollziehen könne, und daß, wie er meine, schon in der Augsburgischen Confession die eigentliche Confirmation als eine gottesdienstliche Handlung bezeichnet worden sei?

Wenn aber jene Gesetzesbestimmungen für die Stadt Hadersleben Geltung hätten, so müßten diese Vorschriften auch in den übrigen gemischten Districten zur Anwendung gebracht, und es diesen gemäß beim Gottesdienst, bei der Confirmation, bei Taufen und Begräbnissen ꝛc. verhalten werden.

Gehe man aber weiter und frage sich, wie es in anderen Beziehungen mit der Gleichberechtigung der Sprachen dem Sinn und Wortlaut der Verfassung gemäß verhalten werde, so sehe man, daß bei Predigerwahlen in den gemischten Districten fast ausschließlich nur dänische Predigten gehalten, daß die Publicanda der Behörden vorzugsweise in dänischer Sprache erlassen würden, daß bei Visitationen die dänische Sprache ausschließlich in Gebrauch sei, daß man Prediger und Schullehrer anstelle, welche ihre Kenntniß der deutschen Sprache nicht nachgewiesen hätten, daß man dänische Extracte aus Kirchenprotocollen und Ministerialbüchern ertheile, welche ausschließlich in deutscher Sprache geführt worden seien, kurz, daß man mit aller erdenklichen Mühe darauf hinarbeite, auf allen Gebieten für die Einführung der dänischen Sprache Terrain zu gewinnen. Wo bleibe hier die Gleichberechtigung, die verfassungsmäßig verheißene Gleichberechtigung beider Sprachen? Freilich zu verwundern sei das nicht, er könne jedoch nicht unterlassen, einige Belege seiner Anführungen beizubringen und der Versammlung einige Documente vorzulegen, aus welchen namentlich hervorgehe, daß bei der Confirmation die freie Wahl der einen oder andern Sprache thatsächlich nicht gestattet sei.

Es läge ihm vor:

1. Ein Bescheid des Kirchenvisitatorii der Probstei Flensburg, datirt vom 26. August 1854 und unterzeichnet: Wolfhagen, Asschenfeldt, folgendermaßen lautend:

   „Auf das am 11. v. M. hieselbst eingereichte Gesuch des Hufners Hans Festesen auf Dollerup Norderfeld um Erlaubniß, seinen Sohn Paul Asmus Festesen und seine Tochter Anna Maria Festesen zum nächstkommenden Winter in Grundhof in deutscher Sprache zur Confirmation vorbereiten und confirmiren lassen zu dürfen, wird dem Supplicanten hiemittelst

der Beſcheid ertheilt, daß dieſe Bitte nicht bewilligt werden könne."

2. Ein Beſcheid derſelben Behörde von ſelbigem Dato, alſo lautend: „Auf das am 29. Juli d. J. hierſelbſt eingereichte Geſuch des Hufners J. Hanſen auf Mariengaard um Erlaubniß, ſeinen confirmationsfähigen Sohn und ſeine Pflegeſöhne in deutſcher Sprache von dem beikommenden Prediger in Grundhof zur Confirmation vorbereiten und confirmiren laſſen zu dürfen, wird dem Supplicanten hiermittelſt der Beſcheid ertheilt, daß dieſe Bitte nicht bewilligt werden kann."

Ferner — doch er wolle die Verſammlung nicht ermüden durch die Verleſung noch mehrerer Actenſtücke, obwohl er noch eine Menge davon vor ſich liegen habe, da die von ihm verleſenen des Beweiſes mehr als genug enthielten.

Sollte man des Weiteren zu erfahren wünſchen, wohin es führe, wenn die deutſche Predigt von Predigern abgehalten, und der Unterricht in der deutſchen Sprache Lehrern anvertraut würde, welche kein Zeugniß davon abgelegt, daß ſie dieſer Sprache mächtig ſeien, ſo brauche er nach Belegen und Beweiſen nicht weit zu ſuchen und wolle nur die Bemerkung vorausſchicken, daß, wenn man der Gleichberechtigung beider Sprachen eine practiſche Bedeutung beilegen wolle, man auch ſelbſtverſtändlich an die Lehrer, wenigſtens an die Lehrer, welche claſſiſchen Bildungsanſtalten vorſtänden oder daſelbſt Anſtellung hätten, die Anforderung richten müſſe, beide Sprachen nicht bloß zu verſtehen und zu ſprechen, ſondern auch claſſiſch zu ſprechen. Wie es mit der Claſſicität der deutſchen Sprache an einer der erſten Bildungsanſtalten des Herzogthums Schleswig ſtehe, das wolle man aus einem Programm der Schleswiger Domſchule erſehen, wo es unter der Rubrik „Biographiſche Notizen" folgendermaßen heiße:

„Wilhelm Theodor Johannſen, geboren in Nakſkov am 19. April 1824. Meine Eltern ſind Peter Johannſen, Obrgm., Schullehrer, Küſter, Cantor und Obergräber daſelbſt und Ehefrau Louiſe Carlſon-Palmgreen.

Wie meine ältern Brüder die lateiniſche Schule der Stadt frequentirt hatten, wurde auch ich in dieſelbe geſetzt; weil aber bei der Reduction der gelehrten Schulen im Jahre 1839 auch jene Schule zur Aufhebung beſtimmt worden war und die Vermögensumſtände der Familie, die 9 Kinder zählte, nicht hinreichten, um an einem fremden Orte meinen Unterricht fortſetzen zu laſſen, war mein Vater, und zwar keineswegs gegen meinen damaligen Wunſch, geſonnen, mich mit einem Freunde des Hauſes zur See zu ſenden. Ich erwartete nur die Rückkehr deſſelben, um ein Seemann zu werden. Er kam aber nie zurück; an der ſchwediſchen Küſte auf „Paternoſter Skjaer" verlor er Leben und

Schiff mit dem größten Theile seiner Mannschaft. Diese traurige Begebenheit bewog wieder meine Eltern, Alles zu thun, um mich der studirenden Bahn folgen zu lassen, auf der die ältern Söhne sehr rühmlich vorangeschritten waren. Durch Freitische und durch öffentliche Unterstützung wurde es mir ermöglicht, die vier letzten Jahre meiner Schulzeit in Nykjöbing auf Falster zuzubringen. In dankbarer Erinnerung an meine dortigen Wohlthäter und Lehrer freue ich mich des Glücks, daß die Resultate meiner Examina fortwährend ihren guten Wünschen entsprochen haben.

Im Jahre 1843 verließ ich die Schule; meine bisherigen Wohlthäter nahmen sich denn auf dieselbe Weise meines jüngsten Bruders an; ich bezog die Universität und stand fortan in der Residenz nur auf mich selbst und verhoffte öffentliche Unterstützung verwiesen. Letztere aber, wenngleich an der Kopenhagener Universität in ganz ausnehmender Menge vorhanden, ließ mich lange vergeblich warten, und ich mußte bei mittlerweiliger Unterstützung von der Gesellschaft Philadelphia neben meinen Studien (ich studirte damals Philologie), so anstrengend durchs Manudiciren zum zweiten Examen meinen Unterhalt erwerben, daß ich nach 2 Jahren krank danieder lag. Nach dieser langen Krankheit schenkte mir Herr Conferenzrath Oersted einen Platz in Ehlers Collegium auf 5 Jahre, wie mir Herr Etatsrath Oehlenschläger eine Geldunterstützung von Sr. Majestät König Christian VIII. erwirkte; ich blieb aber so schwach, daß ich nach einem halben Jahre die Universität verlassen mußte, um meine Gesundheit wieder zu gewinnen."

In dieser Weise gehe es 4 bis 5 Seiten hindurch, und da sich das Programm selber als Einladungsschrift zur jährlichen öffentlichen Prüfung der Königlichen Domschule zu Schleswig ankündige, mithin als für die Oeffentlichkeit bestimmt im Vorwege vom Rector ein- und durchgesehen sein müsse, so dürfe die von ihm verlesene Probe genügen, um zu beurtheilen, wie es mit dem Deutsch der Herren beschaffen sei. Was die Flensburger Gelehrten- und Realschule (oder wie diese Bildungsanstalt sich sonst nennen möge) anbelange, so dürfe nach dem, was er darüber erfahren, wohl angenommen werden, daß die deutsche Sprache hier nicht besser aufgehoben sei, als an der Schleswiger Domschule; wenigstens habe er Gelegenheit gehabt, die Bekanntschaft eines an dieser, wie er meine, 20 Lehrer zählenden Schule angestellten Lehrers zu machen, und könne er von diesem versichern, daß er nicht richtig Deutsch spreche, obwohl er seiner eigenen Aeußerung nach den Unterricht in beiden Sprachen ertheile.

So stehe es mit der deutschen Sprache in den Händen dänisch redender und dänisch gebildeter Lehrer; wie eifrig man dagegen nach allen Richtungen hin bestrebt sei, der dänischen Sprache Eingang und

Verbreitung zu verſchaffen, ſei daraus erſichtlich, daß, obgleich die Ortsnamen in den gemiſchten Diſtricten in den Anhängen zur Verfaſſung verzeichnet ſtünden, und man doch alſo glauben ſollte, daß die hier gebrauchte Schreibart maßgebend ſein müſſe, den Beamten doch ſpäter bei Zuſendung eines Verzeichniſſes geſtattet worden ſei, die Ortsnamen ſo zu ſchreiben, wie ſie ſich auf dieſem Verzeichniſſe aufgeführt fänden. Das fragliche Verzeichniß ſolle in Uebereinſtimmung mit einer demnächſt zu erwartenden Karte des Generalſtabs entworfen ſein, und ſei dem desfälligen Wunſche der Regierung — ein Befehl exiſtire in dieſer Beziehung ſeines Wiſſens nicht — mit einem Eifer und einer Bereitwilligkeit von den betreffenden Beamten nachgekommen worden, daß man ſich allererſt beeilt habe, die neuen Namen auf die Wegweiſer zu ſetzen, und hierdurch das erfreuliche Reſultat erreiche, daß die Wegweiſer, anſtatt ihren Zweck zu erfüllen, nur dazu dienten, die Leute in die Irre zu leiten, weil die Belegenheit der neuen Ortſchaften Niemand anders kenne, als eben diejenigen, welche zufällig mit der zu erwartenden Karte des Generalſtabs bekannt ſeien.

Aehnlich gehe es mit der Verdrehung der Eigennamen bei der Ertheilung von däniſchen Extracten aus deutſch geführten Kirchenprotocollen und Miniſterialbüchern. Wenn z. B. ein auf Ohrfeld geborener und Heinrich Asmus Matzen getaufter Mann einen Extract aus dem betreffenden Kirchenbuche verlangte, ſo würde er ein Document erhalten, woraus zu erſehen, daß er ſei: „Hendrik Rasmus Madſen fra Udmark", und unter dieſes Document würde der betreffende Paſtor freilich nicht ſetzen: **in fidem extractus**, ſondern „at dette Bevis er i Overeensſtemmelſe med Kirkebogen bevidner N. N." Er brauche wohl nicht näher auszuführen, welche Folgen, welche unberechenbare Folgen ein ſolches Verfahren nach ſich ziehen könne, und wolle nur die Frage aufwerfen, ob der fragliche Matzen, wenn er bei der Regulirung von Erbſchaftsangelegenheiten oder der Führung eines Erbſchaftsproceſſes jenes Document produciren würde, hierdurch bei den Behörden und Gerichten als ſolcher für legitimirt erachtet werden könne. Das werde doch wohl Niemand behaupten wollen.

Während in ſolcher Weiſe einerſeits den beſtehenden Geſetzen zuwider gehandelt werde, gehe man andererſeits, wenn auch nicht über ausdrückliche Geſetzesbeſtimmungen, ſo doch über das gleich bindende Herkommen hinaus und erkläre Etwas für unzuläſſig, was, wenigſtens ſeines Wiſſens und ſeiner Erfahrung nach, geſetzlich nicht verboten ſei. Er denke hier namentlich daran, daß, wie dieſes bereits bei der Motivirung der Propoſition, betreffend die unbeſchränkte Errichtung von Privatſchulen angedeutet worden, von den betreffenden Behörden verboten worden ſei, andere und mehrere Kinder, als die zu einer Familie gehörigen, durch Haus- oder Privatlehrer unterrichten zu laſſen.

Ohne sich näher darauf einzulassen, die in einem solchen Verbot liegende Ungerechtigkeit und die schlimmen Folgen desselben nachzuweisen, wolle er sich erlauben einige Documente zu verlesen, welche die Richtigkeit seiner Behauptungen hinreichend darthäten:

1. „Paa den af Gaardmand Mads Iwersen i Soerupskovby under 12. Mai d. A. indgivne Ansoegning, om at det maatte blive ham tilladt at lade sin 6-aarige Soen, Hinrich Iwersen, undervise af den af ham i Forening med Gaardmand Thomas Moellgaard i Moellmark siden Paaske dette Aar antagne Huuslaerer, tilkjendegives det herved Supplicanten i Hans Majestaet Kongens Navn, at det Ansoegte ikke kan bevilges.

   Til Bekraeftelse under det hostrykte
   Kongelige Segl.

   Givet i det Kongelige Ministerium for Hertugdoemmet Slesvig. Kjoebenhavn, den 5. Juli 1853.

   Moltke." *)

2. „An den Hufner J. Hansen zu Mariengaarde.

   Zufolge Schreibens des Königlichen Kirchenvisitatoriums der Probstei Flensburg vom 26. August 1854 habe ich als Schulinspector Ihnen mitzutheilen:

   1. Die von Hauslehrern unterrichteten Kinder müssen neben der deutschen Sprache nicht nur hinlängliche Uebung in der dänischen Sprache haben, sondern der Religionsunterricht ist in dänischer Sprache zu ertheilen; wenn der von Ihnen engagirte Hauslehrer der dänischen Sprache vielleicht nicht mächtig sei, so haben Sie für die Annahme eines anderen Hauslehrers Sorge zu tragen.
   2. Es kann nicht gestattet werden, fremde Kinder an dem Privatunterricht der eigenen Kinder Theil nehmen zu lassen; wenn nun fremde Kinder bisher in Ihrem Hause unterrichtet worden, so muß solches aufhören mit Michaelis dieses Jahres.

   Grundhof, den 6. September 1854.

   Jac. Hansen,
   Schulinspector."

---

*) Uebersetzung.

Auf das von dem Hufener Matz Iwersen in Sörup Schanbye, unterm 12. Mai d. J. — eingereichte Gesuch, daß es ihm erlaubt werden möge, seinen 6jährigen Sohn Heinrich Iwersen, durch den seit Ostern d. J. — in Verein mit dem Hufener Thomas Möllgart in Möllmarck, von ihm angestellten Hauslehrer unterrichten lassen zu dürfen, wird dem Supplicanten hierdurch im Namen Seiner Majestät des Königs, zu erkennen gegeben, daß dieses Gesuch nicht bewilligt werden kann. —

Zur Urkund unter beigedrucktem Königlichen Siegel. — Gegeben im Königlichen Ministerium für das Herzogthum Schleswig. — Kopenhagen, den 5. Juni 1853.

Moltke.

3. „Auf das unterm 30. vorigen Monats hieſelbſt eingereichte Geſuch des Hufners J. Hanſen zu Mariengaarde, Kirchſpiels Grundhof, um Aufhebung eines Beſcheides des Kirchenviſitatoriums der Probſtei Flensburg vom 26. Auguſt dieſes Jahres, betreffend die Confirmation ſeines Sohnes und ſeiner Pflegeſöhne, ſo wie einer Verfügung des gedachten Kirchenviſitatorii vom ſelbigen Dato, betreffend den Unterricht durch Hauslehrer, wird dem Supplicanten bei Remittirung der Originalanlage, Namens Sr. Königlichen Majeſtät, hiedurch der Beſcheid ertheilt, daß dieſe Bitte nicht bewilligt werden könne.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Inſiegel.

Gegeben im Königlichen Miniſterium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 12. October 1854.

Moltke."

Er habe noch mehrere ſolcher Actenſtücke vor ſich liegen, wolle dieſelben jedoch unberückſichtigt laſſen, um die Verſammlung durch ihre Verleſung nicht zu ermüden.

Endlich müſſe er auch noch des Umſtandes Erwähnung thun, daß man ſich die größtmöglichſte Mühe gebe, um die däniſche Sprache in den gemiſchten Diſtricten zur ausſchließlichen Geſchäftsſprache zu machen. Bekanntlich ſei es in dieſer Beziehung durch Miniſterialcirculair vorgeſchrieben, daß bei den Ausfertigungen von Officialſchreiben und der Führung der Correſpondenz diejenige Sprache zu wählen ſei, in der das Actenſtück, durch welches eine Sache zuerſt zur Sprache gebracht worden, abgefaßt wäre. Die ſelbſtverſtändliche Folge hiervon ſei, daß bei der großen Menge der geborenen Dänen unter den Beamten die erſte Ausfertigung in einer Sache, wo dies nur irgend angehe, immer in däniſcher Sprache ergehe, und würde auf dieſe Weiſe der nie aus den Augen gelaſſene Zweck erreicht werden können, die däniſche Sprache nach und nach zur ausſchließlichen Geſchäftsſprache zu machen. Um auch eine Probe davon zu liefern, was das Reſultat eines ſolchen Verfahrens ſei, wolle er ein Schreiben verleſen, welches folgendermaaßen laute:

„Dem Schuloorſteher C. Clauſen in Treja wurde im Herbſte vorigen Jahres vom Amthauſe vor Gottorff ein Befehl zur Inſinuation an Intereſſenten ſeines Schuldiſtricts zugeſchickt, des Inhalts, daß dieſe, wegen ſchlechten Schulbeſuchs ihrer Kinder, in eine Brüche verurtheilt ſeien.

Da das Amthausſchreiben in däniſcher Sprache abgefaßt war, der genannte C. Clauſen dieſer Sprache aber ganz und gar unkundig iſt, ſo bat er den Prediger ſeines Kirchſpiels, ihm ſolches zu überſetzen, was aber von dieſem verweigert wurde. Der Schulvorſteher erklärte darauf, die Inſinuation nicht beſchaffen zu kön-

nen, weil er nicht insinuiren könne, wenn er nicht wisse, was zu insinuiren sei. Der Prediger machte von dieser Weigerung dem Amthause eine Anzeige, worauf Letzteres dem Clausen zugleich mit Uebersendung des zu insinuirenden Schreibens, eine Brüche von 10 Rthlr. auferlegte. Da ließ er sich von einem Bekannten, der etwas Dänisch versteht, den Inhalt des zu insinuirenden Amthausschreibens erklären und insinuirte mündlich, bescheinigte auch, daß er sich den Inhalt habe erklären lassen und in Folge dessen die mündliche Insinuation beschafft habe."

Dieses Schreiben liefere einen redenden Beweis dafür, wohin man komme, wenn man dänische Expeditionen an Personen ergehen lasse, welche diese Sprache schlechterdings nicht verständen.

Er glaube genug gesagt zu haben, um den unumstößlichen Beweis zu liefern, daß ein Antrag an Se. Majestät den König dringend nothwendig sei, dahin gehend, daß Allerhöchstderselbe wenigstens die genaue Beobachtung und Nachlebung der zur Regulirung der Sprachverhältnisse erlassenen Verordnungen und Verfügungen allen Beamten zur unabweislichen Pflicht machen wolle, falls Er sich nicht veranlaßt finden möchte, auf den Antrag der zur Prüfung dieser Angelegenheit niedergesetzten Comitee einzugehen.

Amtsverwalter **Iken**: (Dänisch). Er habe oft das Schicksal, unmittelbar nach dem geehrten Abgeordneten aus Oldenswort das Wort ergreifen zu müssen, und habe dies seinen natürlichen Grund darin, daß ihre Anschauungen nicht selten himmelweit verschieden seien. Heute werde es ihm indessen hoffentlich leichter werden, als gewöhnlich, dieselben zu widerlegen, da er aus der Region der Gefühle auf das practische Gebiet herabgestiegen sei, und man sich daher an etwas Soliderres halten könne. Das geehrte Mitglied habe namentlich zwei Behauptungen aufgestellt, die er ein Bischen näher beschauen müsse.

Zunächst habe der geehrte Abgeordnete, wenn er recht gehört habe, geäußert, daß die Regierung an einer gewissen „Danisirungsluft" leide. Wenn diese Aeußerung wirklich gebraucht sein sollte, so müsse er dies beklagen; habe er dagegen nicht recht gehört, so falle das Beklagen von selber weg.

Demnächst habe der geehrte Abgeordnete aus einem Programm der Schleswiger Domschule Etwas verlesen, woraus hervorgehen solle, daß einer der dortigen Lehrer der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig sei. Nun wolle er freilich die Richtigkeit dieses Satzes keineswegs bestreiten, denn überall begehe man ja Sprachfehler, und selbst hier im Saale höre man nicht selten von den deutschredenden Deputirten ein Deutsch, welches feinen Ohren doch vielleicht nicht als ganz correct vorkommen möchte.

Wolle man das Verhältniß umkehren und sich fragen, wie die dänische Sprache in deutschen Händen aufgehoben sei, so könne er

weit ſchlimmere Beiſpiele anführen. So habe einmal der erſte Geiſtliche des Landes von der Kanzel ſeine Zuhörer aufgefordert: „til at forgive deres Fjender"; *) er möchte die geehrte Verſammlung doch fragen, ob eine derartige Aufforderung nicht weit gefährlichere Folgen nach ſich ziehen könne, als der Umſtand, daß das Deutſch eines Schulprogrammes uncorrect ſei. Gleichfalls habe ein hochſtehender Geiſtlicher in der Kirche geſagt: „at Chriſtus ſtod op af Groeften", **) eine Aeußerung, die für eine däniſche Gemeinde doch nur höchſt irreleitend ſein könne.

Wolle man daher damit beginnen, einander mit den vorgekommenen Sprachſchnitzern aufzuwarten, ſo werde er die Antwort nicht ſchuldig bleiben, wenn er es zeitig genug erfahre. Er finde indeſſen eine ſolche Debatte weniger an ihrem Platze; denn ſollte auch der eine oder andere Mißgriff geſchehen ſein, wäre auch der eine oder andere Beamte der Sprache, die er verſtehen müſſe, nicht ganz mächtig, ſo gehörten dieſe Fehler doch zu denen, welche man nicht ganz vermeiden könne, und welche vor 1848 tagtäglich in Nordſchleswig vorgekommen ſeien. Er halte es daher für unnütz, dieſe Geſchichten wieder aufzuwärmen, da man hiebei auf ein Gebiet von Kleinigkeiten gerathe, wo man von beiden Seiten Anlaß zu Klagen und Rügen finden könne.

Anders verhalte es ſich dagegen mit den von dem geehrten Präſidenten abgelegten Zeugniſſe.

Es ſei nicht das erſte Mal, daß der Präſident der ſchleswigſchen Ständeverſammlung ein Zeugniß in dieſer Sache abgelegt habe, denn ſchon in der Diät des Jahres 1853 habe der damalige Präſident ſich über dieſe Sache ausgeſprochen und einen Vorſchlag eingebracht, welchem indeſſen nur 3 Mitglieder der Verſammlung beigetreten wären. Möge dieſer Vorſchlag nach der einen oder nach der andern Seite zu weit gegangen ſein, factiſch ſei es, daß er durchgefallen ſei.

Wiederum in dieſem Jahr habe der Präſident ſeinen Sitz verlaſſen, um in der Sprachſache Zeugniß abzulegen. Obgleich er nun in keiner Weiſe den rechtlichen Willen und die loyale Geſinnung des geehrten geiſtlichen Mitgliedes in Zweifel ziehe, ſo könne er bei aller Achtung für ſeine Perſon doch nicht unterlaſſen, einen ſehr ſtarken Zweifel an der Zuverläſſigkeit ſeines Zeugniſſes auszuſprechen. Er wolle nämlich die Mitglieder nur bitten, ſich die erſte Sitzung in der Diät des Jahres 1855 ins Gedächtniß zurückzurufen, wo die deutſchredenden Mitglieder der Verſammlung das geehrte geiſtliche Mitglied aus Burg zum erſten Mal zum Präſidenten erwählt hätten, denn damals habe derſelbe ſelbſt die Erklärung abgegeben, daß er fürchten müſſe, nicht hinreichend Däniſch zu verſtehen, um dieſen Poſten zu

*) Ihre Feinde zu vergiften.
**) Daß Chriſtus auferſtanden aus dem Graben.

bekleiden, und habe aus dieſem Grund um Erlaubniß gebeten, die Wahl ablehnen zu dürfen, worauf die Majorität der Verſammlung ſich jedoch nicht habe einlaſſen wollen. Wenn das geehrte Mitglied ſich im Jahre 1855 in dieſer Weiſe über ſeine Unkunde der däniſchen Sprache ausgeſprochen habe, ſo müſſe er ihn für untauglich erklären, Zeugniß abzulegen über die Sprachverhältniſſe in der Probſtei Gottorff, denn diejenige Sprache, die man ſelber nicht verſtehe, könne man auch bei Anderen nicht beurtheilen — der Schluß ſei klar und logiſch. Hiezu komme, daß die Erfahrungen, welche das geehrte geiſtliche Mitglied gemacht zu haben vermeine, ſich ganz natürlich auch auf andere Weiſe erklären ließen.

Wenn nämlich ein gebildeter Mann eine angeſehene Stellung an einem Orte einnehme, und ſeine Umgebung wiſſe, daß er immer nur eine Sprache ſpreche, ſo erkläre es ſich ganz von ſelbſt, daß man, wenn auch nur aus Höflichkeit, ihn in dieſer Sprache anrede, es ſpreche daher viel für die Annahme, daß etwas Aehnliches in Quern geſchehen ſei. Er könne mithin bei aller Achtung für den geehrten Präſidenten das Zeugniß deſſelben nicht für völlig verläßlich anſehen, und könne nicht an ſeine Fähigkeit glauben, darüber, ob Leute däniſch und deutſch ſeien, ein Urtheil zu fällen, namentlich nicht, was die Zeit anbelange, auf welche ſein Zeugniß ſich erſtrecke.

Uebrigens empfehle es ſich ganz gewiß, auf eine ruhigere Debatte zurück zu kommen, welche ſich weniger auf dem Gebiete der Gefühle bewege. Obwohl er den bereits gehaltenen Vorträgen mit Aufmerkſamkeit gefolgt ſei, ſo könne er doch nicht ſagen, daß er durch dieſelben ſonderlich überzeugt worden ſei; wie in dem Comiteebericht geſchehen, ſo habe man ſich auch heute weſentlich auf die Wünſche der Bevölkerung geſtützt und vorgeſchlagen, die Sache durch eine Abſtimmung zu erledigen, d. h. die Majorität den Ausſchlag geben zu laſſen. Es könne gewiß Niemandem hier in der Verſammlung entgehen, wie wenig auf eine derartige Abſtimmung zu bauen ſei, wie leicht man ſich dabei von anderswoher geholfen, der Sache fremden Gründen könne leiten laſſen. Daß die Regierung ſich darauf einlaſſen ſollte, die Sache durch eine derartige Abſtimmung zu erledigen, ſcheine ihm durchaus undenkbar zu ſein.

Er ſei den Beweis für die von ihm aufgeſtellte Behauptung ſchuldig und werde ihn führen, er werde durch hiſtoriſche Citate nachweiſen, wie unzuverläſſig, wie gefährlich eine derartige Abſtimmung ſei. Sollte auch dieſe Beweisführung etwas ermüdend, etwas erkältend wirken, ſo ſei ja eine Abkühlung des Bluts bei der gegenwärtigen Sache gewiß ganz erſprießlich.

Schon der Königliche Commiſſarius habe das Reſcript vom 14. Mai 1840 angeführt und der dadurch hervorgerufenen Bewegung erwähnt. Er wolle ſich nun erlauben näher zu unterſuchen, in welchem Verhältniſſe die damaligen Begebenheiten zu den Vorkommniſſen des

Jahres 1851 und den jetzigen stünden. In Veranlassung eines Antrags der Ständeversammlung sei das Allerhöchste Rescript vom 14. Mai 1840 erlassen worden, welches den Gebrauch der dänischen Sprache in allen Administrativ- und Justizsachen in denjenigen Districten vorgeschrieben habe, wo dieselbe die Kirchen- und Schulsprache sei, und zugleich angeordnet, daß der dänische Text der Allerhöchsten Verordnungen und Collegialpatente gesetzliche Gültigkeit haben solle. Diese Maßregel habe sogleich vielen Widerstand hervorgerufen. Schon an die selbigen Jahres zusammentretende Ständeversammlung sei eine Menge von Petitionen aus Hadersleben, Apenrade, Tondern, Lügumkloster und den umliegenden Landdistricten eingegangen, in welchen man die Gefahren der verfügten Maßregel nachzuweisen versucht und darauf angetragen habe, selbige wieder zurückzunehmen. Da habe sich denn der Abgeordnete Thies Steenholdt der Sache mit auffallendem Eifer angenommen und geäußert — um dem Manne nicht Unrecht zu thun, wolle er seine Worte citiren —:

> „wie er bei Untersuchung der Verhältnisse in seiner Heimath, wo man allerdings Dänisch spreche, und auch die Kirchen- und Schulsprache die dänische sei, keineswegs zu dem Resultate gekommen sei, daß die Bestimmungen dieses Rescripts mit einem allgemein gehegten Wunsche übereinstimmten."

Dieser geehrte Abgeordnete habe mithin einen bündigen Beweis dafür geliefert, daß die Wünsche der Bevölkerung in seiner Gegend keine Berücksichtigung verdienten, denn auf so absurde Bitten könne man doch offenbar Nichts geben.

In der Ständeversammlung habe man sich indessen dieser Sache sehr warm angenommen und habe sich namentlich der durchlauchtige Inhaber der Virilstimme durch Unterstützung derselben ausgezeichnet. Das Resultat der Verhandlungen sei gewesen, daß man gegen eine Minorität von sieben Stimmen die Niedersetzung einer Comitee zur Prüfung der Sache beschlossen habe. Der von dieser Comitee erstattete Bericht sei so merkwürdig und passe so vollkommen zu der heutigen Verhandlung, daß er nicht unterlassen könne, speciell auf denselben näher einzugehen. Es würde hier auseinandergesetzt — er wolle auch hier die Worte anführen —:

> „wie die genannte Allerhöchste Resolution als ganz ungesetzlich, unzweckmäßig und gänzlich unausführbar anzusehen sei, so wie daß dieselbe eine Kränkung des Landes-Grundgesetzes enthalte. Es würde durch diese Sprachverwirrung eine Rechtsunsicherheit entstehen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der größten Gefahr aussetzen werde. Die 400 Jahr alte schleswigsche Gerichtsverfassung würde in ihren Fugen tief erschüttert werden."

Es werde hier ferner die Frage aufgeworfen, woher man Beamte nehmen solle, welche hinreichend Dänisch verständen; Dänen könnten es ja nicht sein. —

„Nein, Schleswigholsteiner, die auf den deutschen Universitäten gebildet, die mit der deutschen Gerichts- und Geschäftssprache und den der dänischen gänzlich fremden Kunstausdrücken für römisch-deutsche Rechtsbegriffe vertraut geworden sind" —

solche Leute müßten es sein. Wie aber sollten diese beklagenswerthen Beamten sich die Kunde der dänischen Sprache erwerben können? Würde es doch sogar für die Hardesvögte, die Amtsverwalter und andere Beamten unmöglich sein, Schreiber zu erhalten, welche Dänisch schreiben könnten. Nein unmöglich! Natürlich! Wieder und wieder habe man gesagt, daß die Sprache, welche man in Nordschleswig spreche, kein Dänisch sei, sondern nur ein Patois, ein Rabendänisch, ein eigenes Idiom, daß die dortige Bevölkerung die dänische Schriftsprache durchaus nicht verstehe, und daß es daher äußerst gefährlich sei, dieselbe zu gebrauchen.

Allerdings habe der Königliche Commissarius in sehr sanften Ausdrücken darauf aufmerksam gemacht, daß die Leute doch wohl Dänisch verstehen möchten, weil sie dänische Kirchen- und Schulsprache hätten und unter sich Dänisch sprächen.

Mit den stärksten Farben werde darauf in jenem Bericht ausgemalt, „welche heillose Verwirrung", welche außerordentliche Gefahr entstehen würde, wenn die Bestimmung des Rescripts vom Jahre 1840, daß dem dänischen Text der Verordnungen Gesetzeskraft beigelegt werden solle, realisirt werde. Die Folge davon wäre nichts Geringeres, als daß die Grundbestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1831 für die Nordschleswiger ganz und gar illusorisch werden, jede practische Bedeutung verlieren würden,

„indem die persönlichen Rechte derselben, ihre Eigenthumsrechte, ihre Steuern und Abgaben verändert werden könnten —

ja, man rathe einmal:

durch einen Druckfehler in der dänischen Uebersetzung."

In dieser Weise, meine Herren! werde in jenem Bericht zum ganz besonderen Wohlgefallen der Versammlung argumentirt, und mit einer Majorität von 34 Stimmen gegen 9 Stimmen habe diese bei Sr. Majestät dem König beantragt, daß das erschreckliche Rescript vom Jahre 1840 — welches bekanntlich in Folge des 2 Jahre vorher eingereichten eigenen Antrags der Ständeversammlung erlassen worden sei — wieder zurückgenommen werden möge.

„Man habe früher die Sache nicht recht untersucht,"

habe es geheißen.

Wie ſolle man ſich derartige Widerſprüche erklären? Die Antwort liege nahe: „die politiſchen Leidenſchaften verdunkeln gar leicht jede Wahrheit, jede Logik.“

Die Regierung habe ſich jedoch nicht beirren laſſen, obgleich man von verſchiedenen Seiten, ſowohl activen als paſſiven Widerſtand gegen dieſe Maßregel zu entwickeln beſtrebt geweſen ſei. Alle Obergerichtsadvocaten hätten ſich dahin geeinigt, keine Sache aus Nordſchleswig anzunehmen, in welcher eine däniſche Eingabe gemacht, ein däniſcher Beſcheid abgegeben oder ein däniſches Urtheil gefällt worden ſei, und hätten die Dreiſtigkeit gehabt, dem Obergericht auf Gottorf dieſen ihren — man möchte faſt ſagen, ſouverainen — Willen zu erkennen zu geben. Ferner habe man dafür geſorgt, daß Petitionen aus den betreffenden Diſtricten an die Ständeverſammlung eingegangen ſeien, alle gegen das Allerhöchſte Reſcript vom Jahre 1840 gerichtet. Unter Anderem ſeien im Jahre 1842 Petitionen von 59 Hofbeſitzern und Käthnern aus Kekenis auf Alſen — die unzweifelhaft nicht beſſer Deutſch verſtanden hätten, als Italieniſch — eingegangen, in welchen um eine Abänderung in dem oftgenannten Reſcript gebeten worden wäre.

Bald habe man indeſſen der Petitionen in einer anderen Sprachangelegenheit bedurft. In demſelben Jahre (1842) nämlich ſei es geweſen, daß der Abgeordnete für Sonderburg (P. H. Lorenzen aus Hadersleben) Muth genug gehabt, ſich in der ſchleswigſchen Ständeverſammlung der Mutterſprache zu bedienen. Es ſei hinlänglich bekannt, welch' ein Sturm ſich von Seiten der Verſammlung erhoben habe, weil der Abgeordnete „Däniſch ſpreche“ und „fortfahre Däniſch zu ſprechen.“

Als der Höchſtſelige König Chriſtian VIII. ausgeſprochen, daß es ein natürliches Recht ſei, ſich der däniſchen Mutterſprache im Ständeſaal zu bedienen, ſei aus dem Sturm ein wahrer Orcan geworden. Was habe man denn gethan? Man habe dafür geſorgt, daß in den däniſchen Diſtricten Petitionen maſſenweis zur Unterſchrift umhergetragen worden ſeien, in welchen die Mißbilligung habe ausgeſprochen werden ſollen, daß einige däniſche Abgeordnete gewagt, Däniſch zu ſprechen, vor Allem aber, daß ſie gewagt hätten, zu behaupten, ſie müßten hierauf ein Recht haben.

Es ſei traurig, aber doch, wie die Ständezeitung ergebe, eine Thatſache, daß die Bewohner von neun Kirchſpielen im Amt Hadersleben, wo man ſtets Däniſch geſprochen, gelehrt und gepredigt habe, Bewohner ſogar nahe bei der Königsau ſich hätten verlocken laſſen, derartige Petitionen zu unterſchrieben. Daß auch Petitionen in entgegengeſetzter Richtung eingegangen ſeien, komme hier nicht weiter in Betracht.

Aus dem von ihm Angeführten gehe deutlich hervor, daß man, wenn von der Sprachſache die Rede ſei — für eine jede

Petition Unterſchriften erlangen könne, ſollten dieſe auch darauf ausgehen, daß, wie in alten Tagen, in lateiniſcher Sprache gepredigt werden möge.

Worauf ſei man nun weiter in der Ständeverſammlung verfallen? — Man habe behauptet:

„daß der König ganz ungeſetzlich gehandelt habe, weil er den Däniſchredenden proviſoriſch das Recht eingeräumt habe, im Ständeſaal Däniſch zu ſprechen."

Vor Allem aber habe man den Beweis zu führen geſucht:

„daß es keineswegs für ein natürliches Recht der Däniſchredenden angeſehen werden könne, Däniſch zu ſprechen,"

und habe man beſonders geltend gemacht:

„daß es platterdings unmöglich, unausführbar ſei, neben einander Deutſch und Däniſch im Ständeſaal zu ſprechen."

Der Referent, P. Lüders, habe unter Anderem als eine Schwierigkeit hervorgehoben, (cfr. die Ständezeitung für 1842, Seite 2089)

„daß die däniſche Volksſprache in Schleswig in verſchiedenen Dialecten geſprochen werde; der eine Dialect ſei gebräuchlich auf Alſen, ein anderer in der Gegend von Tondern, der dritte in der Gegend um und bei Flensburg."

Das Reſultat des Ganzen ſei endlich geweſen, daß die Ständeverſammlung mit einer Majorität von 34 Stimmen gegen 6, einen Antrag an Se. Majeſtät den König gerichtet habe, worin unter Anderem darum gebeten worden ſei, daß das vom König beabſichtigte Geſetz, durch welches den ſchleswigſchen Abgeordneten das Recht zugeſtanden werden ſolle, Däniſch im Ständeſaale zu ſprechen und ihren Vortrag ins Protocoll aufgenommen zu ſehen, nicht in Kraft treten möge.

Die Majorität habe unter Anderem angeführt:

„daß die ganze innere Organiſation der ſtändiſchen Inſtitution würde zerſtört und eine wohlthätig wirkende ſchleswigſche Ständeverſammlung unmöglich gemacht werden; daß, wenn dieſe Maßregel wirklich in Kraft treten ſollte, man dieſelbe als einen Schritt zur Gefährdung der Selbſtändigkeit des Herzogthums Schleswig betrachten würde, und daß dadurch Folgen herbeigeführt werden könnten, für welche die Verantwortlichkeit zu übernehmen Niemand bereit ſein dürfte.

Schließlich habe man noch geltend gemacht, daß die beabſichtigten Maßregeln in ſprachlicher Beziehung auf das Evidenteſte mit den Verordnungen vom Jahre 1831 und 1834 im Widerſpruche ſtänden.

Dies seien große Worte, schwerwiegende Worte, man habe den Mund so voll genommen wie möglich; das Gesetz sei aber bekanntlich gleichwohl beschlossen worden. Seit dieser Zeit habe man hier im Ständesaale Deutsch und Dänisch neben einander gesprochen, und das geschehe noch heute, sowohl hier als im Reichsrathe für die Monarchie.

Er dürfte nun wohl fragen: Geht es nicht? oder sollten vielleicht die Herren auf der andern Seite des Saales eben so wie die „intelligente Majorität" der früheren Ständeversammlung des Dafürhaltens sein, daß es nicht gehe, daß es durchaus unmöglich sei.

Er müsse des Weiteren — um auf das Rescript vom Jahre 1840 zurückzukommen — fragen, ob die Bevölkerung wirklich etwas von dem Unglück und den Gefahren verspürt habe, welche die „intelligente Majorität" der schleswigschen Ständeversammlung als die wahrscheinlichen Folgen des Rescripts prophetisch vorausgesehen habe? Hätten sie etwas davon vernommen, daß „der Rechtsboden" unter ihnen gebebt habe, sei ihr Leben, ihre Ehre, ihr Gut bedroht gewesen, seien ihre Steuern und Abgaben verändert worden durch Uebersetzungsfehler des dänischen Textes? Nein, und abermals Nein! Gewiß Alle würden erkennen, daß man die Gefahr übertrieben, daß die Furcht nur in der Einbildung existirt, und daß die Regierung gerecht und weise gehandelt habe, wenn sie trotz zahlreicher Petitionen, der Majorität der Ständeversammlung und einer mächtigen Büreaukratie zum Trotz einen Jahrhunderte alten Mißbrauch vernichtet.

Man habe gesagt: „Alles im Leben sei nur eine Wiederholung." Das sei nun wohl eine Uebertreibung, gewiß aber sei es, daß die Agitation und der Widerstand gegen die Sprachverfügungen der Regierung vom Jahre 1851 nur eine Wiederholung der Sprachbewegungen aus dem Jahre 1840, 1842 und 1844 seien; beide glichen einander wie zwei Tropfen Wasser. Damals habe man von Kekenis aus darum petitionirt, daß man seine Urtheile und Bescheide in einer Sprache erhalten möge, welche man nicht verstanden; jetzt seien Petitionen aus Handewitt und anderen ebenso dänischen Districten eingegangen, in welchen darum gebeten werde, daß ausschließlich in einer Sprache möge gepredigt werden, welche von der weit überwiegenden Mehrzahl der Bewohner nicht gesprochen würde. Obwohl es Gott und Jedermann bekannt sei, daß in den gemischten Districten sowohl Dänisch als Plattdeutsch gesprochen werde, und zwar — wie dieses aus officiellen unwiderlegbaren Zeugnissen hervorgehe — von der überwiegenden Mehrzahl Dänisch, so würde es doch ein himmelschreiendes Unrecht sein, wenn man dort sowohl Deutsch als Dänisch predigte, und die Kinder beide Sprachen lernten.

Der von den geehrten Comiteemitgliedern ausgearbeitete Bericht sei zwar nicht so lang, wie die im Jahre 1840 und 1842 componirten, aber er gleiche diesen auf ein Haar.

Erſtens nämlich heiße es in dem jetzt vorliegenden Comiteebericht, daß die deutſche Sprache ſeit unvordenklichen Zeiten die Kirchen-, Schul- und Geſchäftsſprache der gemiſchten Diſtricte geweſen ſei; auch im Jahre 1840 habe man ſich darauf berufen, daß man ſeit Jahrhunderten in den damals fraglichen Diſtricten gewohnt geweſen ſei, ſeine Urtheile und Beſcheide in deutſcher Sprache zugefertigt zu erhalten.

Zweitens werde in dem jetzigen Comiteebericht darauf angeſpielt, daß die Regierung eigentlich ungeſetzlich gehandelt bei der Durchführung der ſprachlichen Maaßregeln in den gemiſchten Diſtricten, denn das Allerhöchſte Reſcript Friedrich VI. vom Jahre 1810 ſolle ja kein gültiges Geſetz ſein. Ganz ebenſo habe man in den Jahren 1840 und 1842 gerufen, daß das Allerhöchſte Reſcript vom Jahre 1840 mit den Grundgeſetzen des Herzogthums im Widerſpruch ſtehe, mit der Handfeſte Waldemar III., der „tapferen Verbeſſerung" Chriſtian I. und der Himmel wiſſe mit welchen anderen Grundgeſetzen ſonſt noch, denn das ſei ja ein Artikel, womit man hier zu Lande gar wohl verſehen ſei. Die Aehnlichkeit ſei wirklich ſchlagend.

Die damals aufgeſtellten Behauptungen ſeien Abſurditäten, das habe die Erfahrung ſo deutlich gezeigt, daß Niemand Einwendungen dagegen machen könne. Aber was ſolle man denn dazu ſagen, wenn es im Comiteebericht heiße, daß das Reſcript von 1810 ungültig ſei, und man daneben gänzlich verſchweige, daß daſſelbe in das Verfaſſungsgeſetz aufgenommen wäre. Er wolle es den Herren ſelber überlaſſen, für ein ſolches Gebahren die richtige Bezeichnung zu finden.

Der Comiteebericht berufe ſich ferner auf die Wünſche des Volkes, als dasjenige Moment, welches einzig und allein in Betracht kommen könne. Er müſſe indeſſen darum bitten, erinnern zu wollen, wie manche und welche Wünſche des Volks in den letzten 20 Jahren vor die Ständeverſammlung und vor den Thron gebracht worden ſeien — und wie viele von dieſen Wünſchen ſpäter wie vom Winde dahin geweht und als Wahnſinn erkannt worden wären. So ſei im Jahre 1842 ein Antrag von Schiffsrhedern und Schiffern in Apenrade eingegangen, worin um Erlaubniß gebeten worden, das Merkzeichen „Danſk Eiendom" aus dem Deckbalken ihrer Schiffe tilgen zu dürfen und baldmöglichſt eine ſchleswig-holſteiniſche Flagge anſtatt des Dannebrogs zu erhalten. Glaube man denn wirklich, daß dies damals ein Volkswunſch in Apenrade geweſen ſei oder dieſes noch jetzt wäre? Was für Wünſche des Volkes habe man nicht laut werden laſſen für den beabſichtigten Staat „Schleswig-Holſtein", für die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund, ja ſogar für Aufhebung der Perſonalunion, mit andern Worten: für die Abſetzung des Königs!

Einen ſchlagenden Beweis für das Veränderliche in den Wünſchen des Volkes habe der geehrte Abgeordnete aus Oldenswort ganz neuerdings gegeben. Im Jahre 1849 habe er einen Antrag unterſchrieben, welcher die Abſetzung des Königs bezweckte; jetzt im Jahre 1857 habe derſelbe Abgeordnete dieſe ſeine Meinung desavouirt und ſeine Antecedentien verleugnet. Er würde dieſen letzten Schritt reſpectiren, es könne jedoch nicht geleugnet werden, daß dies einen ſchlagenden Beweis für die Veränderlichkeit der Volkswünſche abgebe. Geſetzt nun, daß dies geehrte Mitglied eine der Petitionen in der jetzt vorliegenden Sprachſache unterſchrieben hätte — was bürge denn dafür, daß er nicht nach 6 bis 7 Jahren mit einer andern Anſchauung hervortreten ſollte! So ſtehe es mit den Wünſchen des Volkes im Allgemeinen und namentlich mit den Volkswünſchen in Sprachſachen, welche Gegenſtand einer andauernden Agitation geweſen ſeien. Die desfälligen Wünſche hätten deshalb ihren Grund nicht in innerlichſter Herzensüberzeugung, ſondern in Einwirkungen von Außen, welche, der Himmel wiſſe von wem, ausgingen.

Er könne es nicht für einen geſunden Volkswunſch anſehen, daß König Frederik VII. diejenigen Verfügungen wieder zurücknehmen möge, welche er nach der ſorgfältigſten Unterſuchung erlaſſen, welchen er verfaſſungsgeſetzliche Kraft verliehen und welche er durch ſeine Miniſter habe zur That werden laſſen. Andere geehrte Mitglieder hätten den Glauben ausgeſprochen, daß dieſes geſchehen werde; er könne denſelben nicht theilen, denn die Regierung würde dadurch ihren eigenen Unterſuchungen alle Bedeutung abſprechen und ein Schwanken verrathen, welches nur von den ſchädlichſten Folgen ſein könne.

Er habe ſich beſtrebt, ſo ruhig und kalt zu ſprechen, als ihm nur möglich geweſen ſei, und er glaube, daß die von ihm gebrachten Beiträge zur Vergleichung der Bewegungen in den Jahren 1840 und 1842 mit den jetzigen nicht ohne Nutzen geweſen. Wenn die Herren auf der andern Seite des Saales deßungeachtet dabei beharren wollten, die herrſchende Spannung und Unruhe zu nähren, ſo ſcheine es ihm, daß ſie hiedurch eine große Verantwortung auf ſich nähmen, denn eine weſentliche Veränderung in den jetzt beſtehenden Sprachverhältniſſen ſei ohne bedeutende Umwälzungen nicht möglich. Er bitte ſie ſich in's Gedächtniß zurückzurufen, was die Folge der Unruhen und Agitationen geweſen ſei, womit das Volk von 1830 bis 1848 bearbeitet worden, und welches grenzenloſe Unglück die in dem letztgenannten Jahre eingetretene Cataſtrophe über manche Familien gebracht habe. Fürchte man denn nicht, daß ähnliche Folgen auch jetzt eintreten könnten, wenn man durch unausgeſetztes Wiedervorbringen dieſes Gegenſtandes den Zunder zurecht lege, welcher durch jeden über Europa hinfahrenden revolutionairen Blitzſtrahl zur verzehrenden Flamme werden könne? Freilich, er halte ſich davon überzeugt, daß die geehrten Proponenten keinen revolutionairen Tenden-

zen huldigten, dieſe ſeien keineswegs unbedingt nothwendig, um eine Cataſtrophe hervorzurufen; wenn einmal Unruhe und Spannung im Volke herrſche, ſo bedürfe es bloß eines Anſtoßes von Außen, um den electriſchen Funken der Revolution über die bürgerliche Geſellſchaft hinfahren zu laſſen und namenloſes Unglück über Alle zu bringen. Er wolle deshalb an die Verſammlung die Bitte richten, zur Befeſtigung der geſetzlichen Ordnung mitzuwirken, den Frieden nach Innen und nach Außen hin zu wahren und einer Wiederkehr der traurigen Begebenheiten, die wir Alle erlebt, nach beſten Kräften vorzubeugen.

Er ſei nicht ohne Erfahrung darin, wie man dieſes Ziel am Beſten erreichen könne. Schon im Jahre 1843 habe er perſönlich den verſtorbenen König Chriſtian **VIII.** vor den Folgen der Agitation gewarnt, welche von Süden aus unausgeſetzt auf Schleswig einwirke, aber der König habe ihm nicht geglaubt, und Niemand habe auf ſeine Befürchtungen geachtet. Im Jahre 1847 habe er denſelben König darauf aufmerkſam gemacht, daß eine Criſis bevorſtehe. Das Mal habe der König ihm freilich Glauben geſchenkt, aber ſeine Kraft ſei gebrochen geweſen, und er habe es nicht verhindern können, daß die Herzogthümer mit hineingeriſſen ſeien in den Mahlſtrom der Revolution. Erſt als es leider zu ſpät, hätten die Rathgeber des Königs ihm glauben wollen.

Die jetzt herrſchende Bewegung ſcheine ihm von gleicher Beſchaffenheit zu ſein als die damalige; in der Sprachſache erblicke er den Zunder zum zweiten ſchleswigſchen Kriege, welcher ſchrecklicher ſein werde als der erſte. Er gehe deshalb jedes Mal mit einer gewiſſen Angſt in die Ständeverſammlung, wenn er wiſſe, daß dieſe Sache vorkommen werde. Jede andere Sache fechte er gern und mit Luſt aus mit ſeinen Gegnern, aber dieſe nur mit Widerſtreben, denn während auf der einen Seite die Regierung in dem Beſtehenden keine Veränderung vornehmen könne, würde andererſeits die Agitation in ihren Beſtrebungen nicht erlahmen.

Sollte, wie er prophezeit, Unfriede und Verwüſtung wieder die Folge des activen und paſſiven Widerſtandes gegen das geſetzlich Beſtehende ſein und wieder dies herrliche Land verheeren, ſo ſolle die Geſchichte es wenigſtens bezeugen, daß er bei Zeiten ſeine warnende Stimme erhoben habe.

So habe er denn geſagt, was er gewollt, er habe ſich beſtrebt, kalt zu ſein, thue dies doch Noth genug, denn von Wärme ſei hier genug vorhanden.

Rathmann **Thomſen** aus Oldenswort: Es könne ihm natürlich nicht in den Sinn kommen, die außerordentliche Prophetengabe des geehrten Vorredners auch nur im Mindeſten bezweifeln zu wollen. Derſelbe habe jedoch im Verlauf ſeiner Prophezeiungen auch einer Cataſtrophe erwähnt, und da müſſe er ſich denn die beſcheidene Frage

erlauben, welche Catastrophe derselbe gemeint habe. Vielleicht die bekannte Catastrophe in Kopenhagen, als im März 1848 25,000 Menschen vor das Christiansburger Schloß gezogen seien und mit der Selbsthülfe der Verzweiflung gedroht hätten, wenn ihren Wünschen nicht Genüge geschehe?

Derselbe habe ferner auf die von ihm (dem Redner) früher ausgesprochenen Wünsche hingewiesen und, indem er dieselben mit den nun von ihm vertretenen Ansichten verglichen, allerlei staunenswerthe Möglichkeiten der Versammlung vorgeführt. Hierzu wolle er sich nur die Bemerkung erlauben, daß ihm dieser Vergleich stark zu hinken scheine, denn so wie die jetzigen Verhältnisse und Zustände von denen der vierziger Jahre himmelweit verschieden wären, so müßten auch seine jetzigen Wünsche und Ansichten von der früher von ihm an den Tag gelegten Meinung vernünftigerweise und selbverständlich durchaus verschieden sein. Auch sei hier ja am Allerwenigsten bloß von seinen Wünschen die Rede, und vielmehr von den Wünschen Aller, die mit ihm dieselben Meinungen und Bestrebungen theilten.

Ob diese seine jetzigen Meinungsgenossen früher mit ihm denselben Weg gegangen seien, wisse er nicht, jedenfalls aber sei ihm klar, daß er hier als Mitglied dieser Versammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu stimmen habe, und daß seine Wähler ihn müßten für würdig gehalten haben, diese seine Ueberzeugung zu vertreten.

Er wolle sich nicht weiter darüber auslassen, daß der geehrte Deputirte den Präsidenten, der doch erklärt habe, weder jetzt noch bei der Schlußberathung das Wort wieder ergreifen zu wollen, mit seinen Angriffen nicht habe verschonen können, und nur bemerken, daß das von dem verehrlichen Präsidenten abgelegte Zeugniß auch nicht in einem einzigen Puncte an seiner Kraft verloren habe. Der geehrte Abgeordnete habe zwar gesagt, daß er zu diesem Zeugnisse kein Vertrauen haben könne, weil der Präsident seiner eigenen Erklärung nach der dänischen Sprache nicht hinlänglich mächtig sei; er meine jedoch, daß das ohne Zweifel classische Dänisch des geehrten Abgeordneten von Houdst einem Manne entbehrlich sei, der wie der Präsident von allen Südschleswigern das beste Dänisch spreche, wenn es sich darum handele, ein Urtheil darüber zu fällen, ob andere Leute Dänisch sprächen oder Deutsch, da es ja überflüssig wäre zu erfahren, ob dies Dänisch schön sei oder nicht.

Endlich habe der geehrte Abgeordnete gemeint, daß Sprachschnitzer im täglichen Leben etwas sehr Gewöhnliches seien und niemals so gar schlimme Folgen nach sich ziehen könnten. Er könne diese Meinung nicht theilen, wenn Leute, denen der Unterricht an einer höheren Bildungsanstalt anvertraut sei, sich so grober Sprachfehler schuldig machten, wie diese aus den von ihm verlesenen Proben aus dem beregten Programm, das heißt einem officiellen Document, hervorgingen. Sie lieferten nämlich zugleich den Beweis, daß es nicht bloß

mit der deutſchen Sprachkunde des Schreibers jener biographiſchen Notizen, ſondern auch mit der des Rectors Povelſen übel ausſehen müſſe, weil er ohne dies, ein ſolches Actenſtück doch wohl ſchwerlich in die Welt hinausgeſandt haben würde.

Amtsverwalter **Skau**: (däniſch). Mit Beziehung auf die letzte Bemerkung des geehrten Vorredners wolle er, um es nicht zu vergeſſen, ſchon jetzt darauf aufmerkſam machen, daß es ſeines Wiſſens Brauch ſei, daß ein jeder neuangeſtellter Lehrer an einer Gelehrtenſchule eine kurzgefaßte Skizze ſeines Lebens verfaſſe; er finde es ſehr natürlich, daß der Hauptlehrer ſich nicht darauf einlaſſe, dieſe Lebensbeſchreibungen zu corrigiren. Vergleiche man indeſſen dieſen Fall mit den von ihm angeführten Beiſpielen der gröbſten Sprachfehler von Seiten des Generalſuperintendenten und der Viſitatoren in Nordſchleswig, ſo ſei Beides freilich arg genug, man würde aber doch einräumen müſſen, daß Letzteres das ärgſte ſei.

Wenn der geehrte Abgeordnete ferner gefragt habe, von welcher Cataſtrophe er geſprochen habe, und namentlich darnach, ob dies die Kopenhagener ſei, ſo müſſe er bemerken, daß er keine Begebenheit in Kopenhagen kenne, welche dieſen Namen verdienen möchte, denn in Kopenhagen habe man ſich mit ſeinen Bitten, Wünſchen und Anträgen nur an ſeinen legitimen König und nur in geſetzmäßiger Weiſe gewandt. Er könne dagegen an eine andere Cataſtrophe erinnern, bei welcher däniſche Unterthanen ſich mit Petitionen an fremde Mächte gewandt hätten. Wer ſolches thue, ſtemple ſich hierdurch ſelbſt thatſächlich zum Aufrührer, der die härteſten Strafen verdiene. Er habe hier eine aus dem Jahre 1849 ſich datirende Adreſſe in der Hand, gerichtet an die deutſche Centralgewalt in Frankfurt und unterſchrieben von 7200 Bewohnern Angelns, von welcher er eine kleine Probe verleſen wolle. Dieſelbe laute folgendermaßen:

> „Die beſte Garantie für die Aufrechthaltung unſeres Rechts, der unzertrennlichen Verbindung dieſer Lande, ſehen wir lediglich in der Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund, und wünſchen dieſe um ſo ſehnlicher, da wir uns ganz als Deutſche fühlen.
>
> Wir bitten daher ſo dringend als ehrerbietig: Eine hohe Centralgewalt wolle keinen andern Frieden ſchließen, als einen ſolchen, wodurch das Herzogthum Schleswig ungetrennt von Holſtein in den deutſchen Bund aufgenommen wird."

Die Unterſchreiber einer ſolchen Addreſſe hätten ſelber ihren Standpunct bezeichnet, hätten gezeigt, wie wenig man auf ihre Wünſche und Forderungen reflectiren könne, und hätten ihre Unwürdigkeit bewieſen, bei Arrangements innerhalb der Grenzen des Herzogthums berückſichtigt zu werden. So Etwas werde man von irgend Jemand in Kopenhagen nicht ſagen können. Dies bitte er den geehrten Abgeordneten erinnern zu wollen, wenn er das nächſte Mal von Cata-

ſtrophen ſpreche, da er ſich ſonſt genöthigt ſehen würde, ihm eine weitläuftigere und vollſtändigere Definition dieſes Begriffs zu geben.

Rathmann **Thomſen** aus Oldenswort: Hiegegen wolle er nur bemerken, daß die beiden von dem geehrten Vorredner berührten Cataſtrophen ſich lediglich in dem einen Puncte unterſchieden, daß dort ein Siegen, hier ein Unterliegen das ſchließliche Reſultat geweſen ſei; in Betreff der urſprünglich leitenden Grundſätze und Factoren glichen dieſe Cataſtrophen ſich in überraſchender Weiſe.

Hofbeſitzer **Hanſen** aus Grumby: Wenn der geehrte Abgeordnete des 3. ländlichen Wahldiſtricts geäußert habe, daß, ſo wie überall die däniſche Sprache Gleichberechtigung mit der deutſchen habe, ſo auch dem däniſchen Text der Verordnungen die gleiche Gültigkeit beiwohne, wie dem deutſchen, ſo müſſe er bemerken, daß dies nur inſofern richtig ſei, als es ſich in dieſer Beziehung um die Zeit vom Jahre 1840 bis zum 15. Februar 1854 handle. Wenn dagegen auch älteren Verordnungen, z. B. der Eidesverordnung vom 11. December 1758 und der Strandverordnung vom 30. December 1803, nach obigem Zeitraum ein ſogenannter authentiſcher däniſcher Text durch irgend eine Autorität beigedruckt worden ſei, ſo möge dieſer allerdings vielleicht den Zweck haben, den Beamten ein beſſeres Verſtändniß der bezüglichen Verordnungen zu eröffnen; bis er jedoch den Ständen vorgelegt und von dieſen genehmigt worden ſei, könne er nur ein officieller Text genannt werden, da er erſt durch letzteren Act ſeine Authenticität erlange. Auf die angegebene Weiſe einen ſogenannten authentiſchen Text zu ſchaffen, gehe alſo jetzt zum Unterſchiede von früher nicht mehr ſo ohne Weiteres an. Ebenſo ſei auch der gemeine Beſcheid des Appellationsgerichts vom 31. Januar 1855 verfaſſungsgemäß ohne rechtliche Wirkung, weil dadurch die bisher nicht beſtehende Geltung des däniſchen Textes des Jütſchen Lovs als authentiſcher Text eingeführt worden ſei, welches ganz ſo wie in den jüngſt beregten Fällen nur durch einen legislativen Act geſchehen könne.

Wenn ferner der Königliche Commiſſarius bemerkt haben wolle, daß er (der Redner) den Anhängen der Verfaſſung keine Geſetzeskraft beilege, ſo ſei ihm etwas Derartiges natürlich nicht eingefallen, ſondern habe er die Frage nach ihrer Gültigkeit nur als eine vom juriſtiſchen Standpunct aus zu betrachtende bezeichnet, davon ausgehend, daß ſich von der Beſchaffenheit der Wurzel eines Baumes aus am Beſten auf die Qualität der Aeſte, Zweige und Blätter derſelben ſchließen laſſe. In den fraglichen Fällen laufe jedoch, wie geſagt, Alles auf eine juriſtiſche Schlußfolgerung hinaus, und er ſei eben kein Juriſt.

Der geehrte Abgeordnete für den 3. ländlichen Wahldiſtrict habe ſich ferner über das Geſetz, oder die Verordnung, oder wie man dieſe Verfügung ſonſt nennen wolle, vom Jahre 1840 ausgeſprochen. Gegen die desfälligen Bemerkungen wolle er nur anführen, daß man

ſich auch nach Erlaſſung jener Verfügung, wie er erfahren habe, in den gemiſchten Diſtricten nach freier Wahl der einen oder der anderen Sprache vor Gericht habe bedienen können und dürfen. Hierin, aber auch nur hierin liege Gleichberechtigung, nicht in dem jetzigen Zwange. Der geehrte Abgeordnete habe hierbei zugleich bemerkt, daß geſunde Leute Wünſche, wie die hier im Saale laut gewordenen, nicht hegen könnten; da er nun nicht wiſſe, ob hierbei an geiſtige oder an leibliche Geſundheit gedacht worden, ſo könne er ſich auf dieſen Punct nicht näher einlaſſen. Uebrigens ſchienen ihm derartige Wünſche mit jeder Art von Geſundheit ausnehmend gut vereinbar.

Derſelbe geehrte Abgordnete habe ferner von einem Schwanken der Regierung geſprochen, und ſcheine derſelbe eben kein gutes Prognoſticon geſtellt zu haben. Er ſeinerſeits wiſſe in dieſer Beziehung nicht, ob man nun endlich den lange geſuchten Mörtel gefunden habe, um die loſen Steine des Geſammtſtaatsgebäudes feſt mit einander zu verbinden; der bis Dato gebrauchte Kitt, ſoweit dieſer zum Vorſchein gekommen, ſcheine ihm nur ein ziemlich feſter Leim geweſen zu ſein.

Der **Präſident**: Er müſſe es für wünſchenswerth anſehen, wenn dergleichen Ausdrücke und Bezeichnungen nicht vorkämen.

Hofbeſitzer **Hanſen** aus Grumby: Er erkenne es mit Dank an, daß der geehrte Präſident die Vermeidung der von ihm gebrauchten Ausdrücke nur als wünſchenswerth bezeichnet habe, und würde ſich derſelben auch nicht bedient haben, wenn er nicht, durch die Aeußerungen des Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldiſtrict bewogen, eine gleiche Berechtigung für ſich in Anſpruch nehmen zu müſſen geglaubt hätte.

Wenn aber derſelbe geehrte Abgeordnete gemeint habe, daß die ganze Verantwortlichkeit der von ihm prophezeiten kommenden Ereigniſſe dieſe Seite des Saales treffe, ſo könne derſelbe allerdings inſofern ganz beruhigt ſein, als man gewiß niemals an ihn das Verlangen ſtellen werde, auch nur einen Theil jener Verantwortlichkeit zu übernehmen; könne überhaupt von einer ſolchen hier die Rede ſein, ſo ſei er (der Redner) willig und bereit, ſie ganz allein auf ſich zu nehmen.

Wenn endlich, wie der geehrte Abgeordnete des 3. ländlichen Wahldiſtricts gemeint, er und ſeine Geſinnungsgenoſſen es darauf angelegt haben ſollten, einen Zunder ins Land zu werfen, um entweder eine Revolution im Innern oder eine Einmiſchung von Außen zu provociren, ſo wolle er das, was über uns verfügt ſei, getroſt Dem überlaſſen, der über den Wolken throne, und, ſowie der geehrte Abgeordnete dann das beruhigende Gefühl in ſeiner Bruſt tragen werde, nicht allein bei einer frühern Gelegenheit, ſondern auch jetzt ſeine warnende Stimme erhoben zu haben, ſo habe auch er ein ſchönes

Bewußtsein in seinem Innern, das nämlich, seiner Pflicht und nur dieser gefolgt zu sein.

Amtsverwalter **Thun**: (dänisch) Er wolle sich hierauf nur eine kleine Bemerkung erlauben, da der geehrte Vorredner seine Worte in einer Weise benutzt habe, daß er hierzu nicht schweigen könne. Der geehrte Abgeordnete habe nämlich einen verzweifelten Versuch gemacht, über „gesunde Leute" einen Witz zu machen, sei hiebei jedoch nicht bei der Wahrheit geblieben. Er, der Redner, habe nämlich nur von „gesunden Wünschen" gesprochen, und die Bemerkung des geehrten Abgeordneten sei daher unglücklicherweise nicht ganz treffend.

Wenn der geehrte Abgeordnete ferner, als der Präsident ihn auf das Unpassende eines von ihm gebrauchten Ausdrucks aufmerksam gemacht, geglaubt habe, daß er doch dasselbe Recht haben müsse wie er (der Redner), so müsse er hervorheben, daß er nur von der Verfassung und den innern Verhältnissen Schleswigs gesprochen habe, während der geehrte Abgeordnete sich über die Verfassung der Monarchie ausgelassen und gewünscht habe, diese zusammengeleimt zu sehen. Uebrigens könne er nicht entdecken, daß das von dem geehrten Abgeordneten und dessen Meinungsgenossen gebrauchte Verfahren, unausgesetzt auf Verfassungsveränderungen anzutragen, ein glücklich gewähltes Mittel sei, die Ruhe der Monarchie zu befestigen. Ein solches Verfahren scheine ihm dagegen nur dazu geeignet zu sein, den Bestrebungen hindernd in den Weg zu treten, welche sich dieses Ziel gesetzt hätten.

Branntweinbrenner **Matthiesen**: In Veranlassung der aus dem Munde des Königlichen Commissarius vernommenen Aeußerung, daß die Regulirung der Sprachverhältnisse nur nach vorgängiger genauer Untersuchung und auf der Basis eines sorgfältig gesammelten reichhaltigen Materials unternommen sei, könne er nicht umhin, sich die Frage zu erlauben, worin es denn seinen Grund habe, daß die Stadt Tondern in sprachlicher Beziehung so ungleich ungünstiger gestellt sei als die weiter nördlich liegende Stadt Hadersleben. Man habe ja doch im Laufe der heutigen Verhandlung vernommen, daß die Wahl der Sprache bei dem Confirmationsunterricht der Kinder in Hadersleben nicht bloß etwas gesetzlich Erlaubtes, sondern daß dort der alternirende Gebrauch beider Sprachen für diese Handlung sogar verfassungsgemäß vorgeschrieben sei. Ein Gleiches oder Aehnliches finde in Tondern nicht Statt, obwohl doch pag. 47 in der Verfassung die Wahl der Sprache bei gottesdienstlichen Handlungen ausdrücklich den Betreffenden überlassen worden sei, und obwohl hier um so mehr Grund vorliege, diese Bestimmungen innezuhalten, als die Stadt Tondern an der Grenze der deutsch-dänischen Districte liege, und die Kenntniß und der Gebrauch der deutschen Sprache wegen des steten lebhaften Verkehrs mit dem Süden, namentlich mit den friesischen Districten, für Jeden eine Nothwendigkeit sei. Nicht anders und besser gehe es

mit dem Unterricht in der deutſchen Sprache in den öffentlichen Schulen Tonderns, und werde hier die am angeführten Ort in der Verfaſſung enthaltene Vorſchrift, bis zu 4 Stunden wöchentlich auf die deutſche Sprache zu verwenden, eben ſo wenig thatſächlich innegehalten, als die desfällige Weiſung des Biſchofs beachtet, der bei der letzten Viſitation der Tondernſchen Schulen den betreffenden Lehrern eingeſchärft habe, ſich nicht bloß des deutſchen Unterrichts alles Ernſtes anzunehmen, ſondern während der bezüglichen Unterrichtsſtunden Deutſch mit den Kindern zu ſprechen. Auf dieſe Weiſe werde den Kindern jede Gelegenheit abgeſchnitten, die ihnen doch unumgänglich nöthige deutſche Sprache gründlich zu erlernen, und ſähen ſich nur die Vermögenden in den Stand geſetzt, durch Engagirung von Privatlehrern ihren Kindern dieſe Kunde zu verſchaffen, wohl zu merken aber nur ihren *eigenen* Kindern, da den Kindern anderer Eltern die Theilnahme an dieſem Privatunterricht unterſagt und überdies die Errichtung von Privatinſtituten bisher niemals erlaubt worden ſei. Wolle man denn ſpäter ſich auf die angezogene Verfaſſungsbeſtimmung berufend, ſeine Kinder in deutſcher Sprache confirmiren laſſen, ſo werde dieſem Wunſche durch die ſtehende Antwort entgegengetreten: die Confirmation ſei keine gottesdienſtliche Handlung.

Endlich habe der geehrte Abgeordnete für den 1. ländlichen Wahldiſtrict geäußert, daß die Umgangsſprache in der Stadt Tondern die däniſche ſei. Hierin wolle er ihm nicht Unrecht geben; wenn derſelbe aber hieran die weitere Bemerkung geknüpft habe, daß aus dieſem Grunde auch nur die däniſche Predigt und nicht die deutſche in Tondern am Orte wäre, ſo müſſe er die Richtigkeit dieſer Behauptung beſtreiten, denn der Schul- und deshalb auch der Religionsunterricht ſei früher in Tondern immer und ausſchließlich in deutſcher Sprache ertheilt worden und würde daher die deutſche Predigt ungleich beſſer verſtanden als die däniſche. Hierzu komme annoch, daß nur ſehr wenige Einwohner Tonderns im Stande ſeien, ſich ſchriftlich in däniſcher Sprache auszudrücken und man ſich dort bei Führung ſeiner Correſpondenz ſeines Wiſſens ausſchließlich der deutſchen Sprache bediene.

Probſt **Hanſen**: (däniſch) Wenn er in dieſer Angelegenheit das Wort ergreife, ſo geſchehe dies nicht in dem Glauben und in der Hoffnung, diejenigen überzeugen zu können, welche ſich früher nicht hätten überzeugen laſſen, ſondern weil von Mehreren der geehrten Vorredner Behauptungen aufgeſtellt worden ſeien, welche auf ſeine Bemerkungen bei der erſten Behandlung dieſer Sache Bezug nähmen. Er fühle ſich gedrungen ſowohl dieſen Behauptungen als auch den heutigen Bemerkungen entgegenzutreten. So habe der geehrte Abgeordnete aus Grumby gemeint, daß er bei Erwähnung der Agitation, die bei früheren Diäten der Ständeverſammlung ſtattgefunden, ihn im Sinne gehabt habe. Er könne jedoch dem geehrten Abgeordneten

verſichern, daß er keineswegs ſpeciell an ihn gedacht habe, weil er ſeine Theilnahme an den damaligen Begebenheiten nicht gekannt habe. Er glaube auch nicht, daß man aus den von ihm gebrauchten Ausdrücken eine ſolche Meinung herleiten könne.

Wenn demnächſt der geehrte Präſident ihm die Aeußerung beigelegt habe, die Sprachſache ſei eine unwichtige Sache, ſo zweifle er ſtark daran, daß er dieſen Ausdruck gebraucht habe. Wenigſtens ſei dies weder früher ſeine Meinung geweſen, noch ſeine jetzige Anſicht, da er die Sprachſache ganz im Gegentheil für eine wichtige Sache anſehe. Er glaube vielmehr nur geſagt zu haben, daß er das Vorbringen dieſer Sache, in welcher man nicht hoffen könne zu irgend einem Reſultate zu gelangen, zu einer Zeit beklage, wo ſo viele andere wichtige Sachen zur Behandlung vorlägen, deren Prüfung und Erörterung hierdurch vielleicht verhindert werden möchte.

Wenn ferner der geehrte Abgeordnete aus Meyn behauptet habe, daß es im Ganzen ſchlimm ſtehe mit dem Schulunterricht in den gemiſchten Diſtricten und namentlich in dem Kirchſpiel, wo er wohne, ſo müſſe er die Richtigkeit dieſer beiden Behauptungen leugnen. Seines Wiſſens wohne das geehrte Mitglied im Kirchſpiel Adelby, und gerade hier habe er (der Redner) einer Schulprüfung der Kinder beigewohnt, bei welcher Gelegenheit er ſie gut vorbereitet und wohl unterrichtet in denjenigen Kenntniſſen gefunden habe, welche man von Kindern in einer Landſchule verlangen könne. Daſſelbe gelte von den übrigen Schulen, in denen er der Prüfung der Kinder beigewohnt habe. Den Zuſtand der Schulen vor Emanirung des Sprachreſcripts kenne er noch nicht ganz genau, auch damals ſei aber wohl, wie natürlich, ein Unterſchied ſichtbar geweſen, je nachdem die Schulen mehr oder minder gut, und die Lehrer mehr oder minder tüchtig ſich gezeigt hätten. Er könne aber nicht einräumen, daß es jetzt mit dem Schulunterricht ſchlechter ſtehe als damals, ſondern müſſe es ganz im Gegentheil als ſeine Ueberzeugung ausſprechen, daß derſelbe in mehreren Beziehungen jetzt beſſer ſei als früher. Die Kinder lernten nämlich jetzt mehrere Gegenſtände, welche ſie früher nicht gelernt und nicht hätten lernen dürfen. So wüßten ſie z. B. jetzt ganz gut Beſcheid in der Vaterlandsgeſchichte und der Geographie, namentlich der Geographie ihres Vaterlandes, und um ſich an das Eine zu halten, was Noth ſei, in der Religion, ſeien ſie gut bekannt mit den Lehren des Glaubens. Auch in dieſer Beziehung ſtänden die jetzigen Schulen, wenigſtens die ihm bekannten, im Vergleich mit den früheren wahrlich nicht zurück.

Derſelbe geehrte Abgeordnete habe ferner der Confirmation als einer wichtigen Handlung erwähnt, und, wenn auch nicht ſpeciell ihn, ſo doch überhaupt die Geiſtlichen hier im Saale aufgefordert, dieſen Gegenſtand näher zu erörtern. Nun könne er freilich die Richtigkeit der Behauptung nicht einräumen, daß die Confirmation von der Re-

formation oder der **confessio Augustana** herrühren ſolle, indem dieſelbe hier zu Lande erſt zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eingeführt worden ſei. Abgeſehen von dieſer hier übrigens ganz irrelevanten Frage, ſei er wahrlich gern bereit, dem geehrten Abgeordneten darin Recht zu geben, daß die Confirmation eine wichtige, ſehr wichtige Handlung ſei, und in Uebereinſtimmung hiermit habe er ſich gewiß auch in ſeinem früheren Vortrage ausgeſprochen. Man habe indeſſen darüber geklagt, daß der Confirmationsunterricht nicht in der von Beikommenden gewünſchten Sprache ertheilt werde, und der geehrte Abgeordnete aus Meyn habe ſogar behauptet, daß es keiner Erlaubniß bedürfe, um ſeinen Kindern den Confirmationsunterricht von jedem beliebigen Prediger ertheilen und dieſelben confirmiren zu laſſen, wo man wolle. Daß Letzteres nicht richtig ſei, gehe bereits aus einem heute verleſenen Miniſterialſchreiben hervor, und was die erſtere Klage anbelange, ſo müſſe er darauf aufmerkſam machen, daß der Schulunterricht in den gemiſchten Diſtricten ſeit. Erlaſſung des Sprachreſcripts im Allgemeinen in däniſcher Sprache ertheilt werde. Da nun die Confirmation den Schlußſtein des ganzen Schulunterrichts, namentlich des Religionsunterrichts bilde, ſei es eine nothwendige Folge der in ſprachlicher Beziehung getroffenen Maßregel, daß der Confirmationsunterricht in der Sprache ertheilt, und die Confirmationshandlung ebenfalls in derſelben Sprache abgehalten werden müſſe, welcher man ſich beim Schulunterricht bedient habe.

Demnächſt ſei von verſchiedenen Seiten die Aufmerkſamkeit auf die Mißlichkeiten hingeleitet, welche überhaupt aus Verfügungen auf ſprachlichen Gebieten reſultirten, und habe man namentlich mit ſehr gewichtigen Worten auf die Art und Weiſe hingewieſen, in welcher die kirchlichen Verhältniſſe durch jene Verfügungen geordnet worden ſeien Er wolle ſich in dieſer Beziehung nicht näher einlaſſen auf die Aeußerung des geehrten Abgeordneten aus Grumby über die dadurch entſtandene Unordnung, daß in einer Kirche gleichzeitig nach einem deutſchen und nach einem däniſchen Geſangbuch geſungen worden ſei, und daß die Geſänge darin von verſchiedener Länge geweſen, denn theils habe dieſer ihm unbekannt gebliebene Vorfall ſeinen Grund wahrſcheinlich nur in einer Unachtſamkeit des betreffenden Predigers oder Kirchendieners, theils ſei die Sache an und für ſich nicht von Bedeutung.

Wenn derſelbe geehrte Abgeordnete dagegen geäußert habe: „man brauche ja nur die Kirche zu ſchließen, ſo ließe die Sache ſich machen", oder doch etwas Aehnliches, ſo könne man ganz gewiß ſo Etwas ſagen, eine ſolche Löſung der Frage ſehe er aber nicht als befriedigend an, und er halte ſich davon überzeugt, daß die Sache auf weit beſſere Weiſe zum Ziele geführt werden könne.

Er müſſe ferner der Aeußerung des geehrten geiſtlichen Mitgliedes aus Burg entgegentreten, daß die däniſche Predigt in den ge-

miſchten Diſtricten den Gläubigen und Frommen zum Aergerniß gereichen ſolle, und wolle ſich erlauben, dieſelbe mit der Bemerkung des geehrten Abgeordneten aus Meyn zuſammenzuhalten, daß es ſchlimm ausſehen würde mit der Religion, wenn ſich nicht deutſche Andachtsbücher in den Häuſern fänden. Er könne die Richtigkeit dieſer Behauptungen nicht einräumen, denn er halte ſich, wie ſchon früher bemerkt, davon überzeugt, daß man die däniſche Sprache überall da verſtehe, wo man ſie ſpreche. Dieſer Satz komme ihm ſo einfach vor, daß man ihn faſt als ein Axiom hinſtellen möchte. Freilich walte in dieſer Beziehung ein Unterſchied ob, je nachdem es ſich darum handle, die tägliche Umgangsſprache oder eine zuſammenhängende Rede und namentlich die in einer Predigt in Anwendung kommende Sprache zu verſtehen, und habe ja auch der geehrte Abgeordnete aus Grumby dieſen Unterſchied ſehr ſtark hervorgehoben, indem er geſagt, daß die däniſche Sprache in den gemiſchten Diſtricten für den Bedarf des täglichen Lebens allerdings ausreiche, dagegen aber keineswegs genüge, wenn von höheren Begriffen die Rede ſei.

Er wolle gern einräumen, daß es Anfangs einige Schwierigkeiten gehabt haben möge, einen ſolchen zuſammenhängenden Vortrag zu verſtehen, wenn man nicht an denſelben gewöhnt ſei, denn für einige Begriffe, namentlich bibliſche, gäbe es in der Volksſprache keinen entſprechenden Ausdruck, weil dieſelbe niemals früher unter einem bildenden Einfluß geſtanden habe. Er glaube indeſſen doch nicht, daß die ihm wohlbekannte Volksſprache Angelns an höheren Begriffen ſo arm ſei, wie man gemeiniglich annehme, und dies um ſo weniger, als es jetzt nicht ſelten der Fall ſei, und früher immer der Fall geweſen, daß die religiöſen Vorſtellungen des Volks in der däniſchen Sprache gedacht und ausgedrückt würden. Wenn daher ſowohl der Sprecher als der Hörer nur guten Willen mitbringen und einander hülfreiche Hand reichen wollten, ſo halte er ſich feſt davon überzeugt, daß die Sache binnen ziemlich kurzer Zeit in das richtige Geleiſe kommen würde.

Wo man Däniſch ſpreche, verſtehe man auch Däniſch, ſelbſt in einem zuſammenhängenden Vortrage. Die Hauptfrage ſei alſo die, wo man Däniſch ſpreche. Es ſei nicht ganz leicht, dieſes ausfindig zu machen, und er ſehe, obwohl er in dieſer Beziehung manche Erfahrung gemacht, vollkommen ein, daß es hier mißlich ſei, ſich auf eigene Erfahrungen zu berufen. Das Ja des Einen, könnte man ſagen, ſei nicht beſſer als das Nein des Andern. Er wolle ſich daher hierauf nicht näher einlaſſen, ſondern nur auf die ſämmtlichen Mitgliedern der Verſammlung bekannten Aktenſtücke verweiſen, da dieſe die einzigſte ſichere Quelle bildeten, aus welcher man ſchöpfen könne. Er könne jedoch nicht umhin, auch darauf aufmerkſam zu machen, daß es in dem in der vorjährigen Diät in dieſer Sache erſtatteten Comiteebericht, welcher von mehreren der jetzigen geehrten

Comiteemitglieder mit unterſchrieben worden ſei, heiße, daß die von der Regierung gezogene Sprachgrenze ſich auf Forſchungen ſtütze, die Jahrhunderte alt ſeien; in dem jetzigen Comiteebericht dagegen werde nicht von den Forſchungen früherer Jahrhunderte, ſondern nur von denen früherer Jahrzehnte geſprochen. Sei aber vor zehn Jahren oder ein Paar Jahrzehnten in den fraglichen Diſtricten die däniſche Sprache die Volksſprache geweſen, ſo würde es doch wunderlich ſein, wenn man jetzt an denſelben Orten dieſe Sprache nicht mehr ſollte verſtehen und ſprechen können.

Freilich ſehe er vollkommen ein, daß man gegen ſeine Bemerkungen in Betreff des Verſtändniſſes und Nicht-Verſtändniſſes der däniſchen Sprache Umſtände würde aufführen können, denen nicht geringere Beweiskraft beizuwohnen ſcheine. So habe man namentlich oft davon geſprochen, daß die Kirchen an den Sonntagen, wo Däniſch gepredigt würde, leer ſtünden. Dieſe Behauptung ſei nun wohl nicht buchſtäblich zu nehmen, ſondern werde damit wahrſcheinlich gemeint, daß der Kirchenbeſuch an den gedachten Sonntagen bedeutend ſchwächer ſei, als ſonſt, ein Factum, welches er durchaus nicht beſtreite, da ſowohl er ſelber als auch manche Andere dies erlebt hätten. Man ziehe daraus den Schluß, daß die Bewohner die däniſche Predigt nicht verſtehen könnten, da ſie ja anderenfalls den Gottesdienſt beſuchen würden.

Hiegegen müſſe er jedoch bemerken, daß dieſe Schlußfolgerung nicht ſtichhaltig ſei, da es mehrere andere Gründe gäbe, welche den weniger guten Kirchenbeſuch an den däniſchen Sonntagen veranlaſſen könnten und wirklich auch veranlaßten. So habe ſich bei einem großen Theile der Bevölkerung das Vorurtheil gebildet, daß ſie die däniſche Predigt nicht verſtehen könnten, und die Urſache ſei hievon unſchwer zu errathen. Sei doch die alte Volksſprache durch den Druck von Jahrhunderten den Bewohnern verächtlich gemacht geworden; von der Königsau bis zur Eider hätten Hohe und Niedere darin gewetteifert, dieſer Sprache Spottnamen zu geben, wie z. B. Patois, Wurzeldäniſch u. ſ. w., und die Variationen dieſer Melodie ſeien ſo zahlreich geweſen, daß die Bevölkerung ſelber zuletzt dahin gebracht worden ſei, die Sprache ihrer Väter, ihre eigene Mutterſprache, gering zu ſchätzen. Zugleich müſſe er bei dieſer Gelegenheit daran erinnern, daß ein geehrter Abgeordneter ſich mit Vorliebe über die Volksſprache in Angeln ausgeſprochen habe. Hierin müſſe er ihm ganz und gar Recht geben und könne dem geehrten Abgeordneten aus Grumby nicht einräumen, daß die Sprache, welche der erwähnte Abgeordnete ſpreche, nur eine geringe und verdorbene Sprache ſei.

Wenn ſich nun, wie oben berührt, an manchen Orten eine ſolche Verachtung der däniſchen Sprache bemerkbar gemacht habe, ſo könne man nicht erwarten, daß die Bevölkerung ſich dieſes Vorur-

theils sogleich sollte entschlagen und sich veranlaßt finden können, die dänische Predigt zu besuchen.

Im Comiteebericht heiße es, daß man nicht so hartherzig sein dürfe, sich der Annahme hinzugeben, die laut gewordenen Wünsche des Volks seien eine Folge der Politik und Agitation. Er sei auch nicht der Meinung, daß die Wünsche des Volkes einzig und allein diesen Grund haben sollten und sehe vollkommen ein, daß der Uebergang nicht leicht für das Volk sei. Das Jahr 1850 — müsse er aber ausdrücklich bemerken — liege jedoch dem Jahre 1851 nicht so fern, daß nicht einige Nachwirkungen des erstgedachten Jahres sich sollten geltend gemacht haben und sich noch geltend machen; und möchte dieses nicht etwa mit dem weniger guten Kirchenbesuch in Verbindung stehen? Obwohl er nun die Schwierigkeiten bei dem Verständnisse einer dänischen Predigt mit Unpartheilichkeit dargestellt zu haben glaube, so habe er doch keinesweges dadurch sagen wollen, daß die Bevölkerung eine solche Predigt nicht verstehen könne. Er könne daher auch nicht einräumen, daß die erwähnten Schwierigkeiten einen hinreichenden Grund enthielten, das Gotteshaus nicht zu besuchen. Die Bewohner Angelns, das wolle er nicht leugnen, hätten im Allgemeinen Sinn für Kirchlichkeit, ein Anderes sei es aber, wahrhaft gläubig und religiös zu sein; wären sie nur dies, so würden die Hindernisse sich nicht als so groß herausstellen. Er könnte, wenn er wollte, in dieser Beziehung nicht bloß Personen, sondern auch ganze Kirchspiele namhaft machen, welche den guten Willen hierzu gezeigt und sich deshalb auch schon seit Langem die Fähigkeit erworben hätten; er unterlasse dieses jedoch und zwar lediglich aus dem Grunde, um den Betreffenden keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Nach allem diesen könne er nicht anerkennen, daß der Abgeordnete von Burg darin Recht gehabt, daß die dänische Predigt den Gläubigen zum Aergerniß gereiche, wie er auch ebensowenig die Richtigkeit dessen anerkennen könne, was von dem Abgeordneten von Meyn angeführt worden.

Annoch müsse er sich einige Bemerkungen über die Aeußerung des letztgedachten Abgeordneten erlauben, daß die Politik nun einmal höher stehe als die Religion, und daß die Achtung vor den Predigern deshalb in Abnahme begriffen sein müsse. Der geehrte Abgeordnete scheine hierbei ihn und seine dänischen Amtsbrüder im Sinne gehabt zu haben; sollte dies wirklich der Fall sein, so müsse er eine so grundlose Behauptung, eine so ungerechte Insinuation zurückweisen. Gern räume er ein, daß er seine Muttersprache und seine dänische Nationalität liebe, und daß ihm auch die Sprache werth sei, welche trotz des Druckes und des Unrechts mancher Jahrhunderte noch heutigen Tages in Angeln gesprochen werde. Es sei wahr, daß es ihm schwer gefallen sein würde, die letzte vernichtende Hand an diese

Sprache, dieſe Nationalität zu legen, und er würde ſehr große Bedenklichkeiten bei einem ſolchen Schritte gehegt haben; denn wie ſehr auch Manche dieſe Sprache verachten möchten, ſo ſei ſie doch auch dort die Sprache der Väter; in dieſer Sprache würden doch die Sagen und Lieder der Vorzeit aufbewahrt, und durch die Vernichtung derſelben würde man das Band, welches Vergangenheit und Gegenwart zuſammenhalte, zerſchneiden. Ja er müſſe es wiederholen, er würde große Bedenklichkeit dabei gehegt haben; hierin liege aber doch wohl nicht, daß er die Politik höher ſtelle als die Religion. Er wolle im Uebrigen auf das hinweiſen, was er bei der Motivirung der Sache hinſichtlich des höheren Geſichtspunctes, wovon er dieſe Angelegenheit betrachte, geſagt habe, und ſonſt ſich mit dem geehrten Abgeordneten aus Grumby in ſo fern ganz einverſtanden erklären, als dieſer auf Den, der über den Wolken throne, verwieſen habe. In Seine Hand wolle auch er getroſt dieſe Sache legen.

Wenn dagegen derſelbe geehrte Abgeordnete endlich gemeint habe, daß es keine practiſchen Schwierigkeiten haben könne, in dem einen Kirchſpiel die deutſche Kirchen- und Schulſprache wieder einzuführen, in dem andern benachbarten Kirchſpiele dagegen die däniſche Sprache beizubehalten, ſo könne er demſelben hierin nicht Recht geben. Freilich habe der geehrte Abgeordnete auf einen Ausweg, nämlich auf eine in den betreffenden Diſtricten vorzunehmende Abſtimmung der Bevölkerung hingewieſen, er könne jedoch ſeinerſeits dieſen Ausweg nicht für practiſch halten, und ſehe man auf die Stellung der Regierung hin, ſo laſſe dieſe keinen Zweifel daran übrig, daß es die beſtimmte Abſicht derſelben ſei, dieſe Sache durchzuführen. Habe man ja doch den einen Miniſterwechſel nach dem anderen, habe verſchiedene Anſchauungen, verſchiedene Principien ſich geltend machen ſehen, und — bei allen Criſen habe das Eine feſtgeſtanden, daß die Sprachſache zur Durchführung gebracht werden ſolle.

Hofbeſitzer **Hinrichſen**: Nur eine Bemerkung müſſe er ſich noch erlauben, und zwar gegen eine Aeußerung des geehrten Vorredners.

Derſelbe habe geſagt, daß er der feſten unwandelbaren Ueberzeugung lebe, ſeine Gemeinde verſtehe ihn, wenn er ihr in däniſcher Sprache das Evangelium verkünde. Nun ſei aber ihm (dem Redner) ein mit 91 Unterſchriften bedecktes Schreiben von Eingeſeſſenen des Kirchſpiels Husby zugeſandt worden, worin gerade das Gegentheil geſagt und verſichert werde, daß die Betreffenden die däniſche Predigt nicht verſtänden. Daſſelbe laute folgendermaßen:

„Da wir in Nr. 30 der Ständezeitung geſehen haben, daß der Probſt Hanſen in Husby in der Ständeverſammlung eine Erklärung abgegeben hat, daß die Mitglieder der Husbyer Gemeinde die däniſche Predigt verſtehen, ſo erklären wir Unterzeichnete von Ausackerholz hiermit, daß wir nicht im Stande ſind, die däniſche

Predigt zu verſtehen. Wir fühlen uns daher veranlaßt, Ihnen, geehrter Herr Hinrichſen, dieſe Erklärung zukommen zu laſſen."

Außerdem ſeien ihm noch folgende Proteſte gleichen Inhalts, von nachbenannten Ortſchaften zugegangen:

Ein Proteſt mit 11 Unterſchriften von Markerup, mit der Hinzufügung: „für ſich und ihre mündigen Hausgenoſſen."

Ein Proteſt mit 2 Unterſchriften von Wattſchaukrug, mit derſelben Hinzufügung.

Ein Proteſt mit 9 Unterſchriften von Husby, mit derſelben Hinzufügung.

Ein Proteſt mit 12 Unterſchriften von Husbyholz, mit derſelben Hinzufügung.

4 Proteſte mit 4 Unterſchriften von Hoddernp, mit derſelben Hinzufügung.

Ein Proteſt mit 14 Unterſchriften von Gremmerup, mit der Hinzufügung: „für ſich und ihre mündigen Hausbewohner, ausgenommen ein Mädchen von Arroe."

5 Proteſte mit 5 Unterſchriften von Ausacker, mit der Hinzufügung: „für ſich und ihre Familien."

13 Proteſte mit 13 Unterſchriften von Ausacker.

Ein Proteſt mit 21 Unterſchriften von Woldewraae.

Ein Proteſt mit 29 Unterſchriften von Lützhöft, mit der Hinzufügung: „von mündigen Mitgliedern der Gemeinde."

Er meine doch, daß dieſe Zeugniſſe ſchwerer wiegen müßten als das eines einzelnen Mitgliedes dieſer Verſammlung, namentlich wenn, wie dies hier der Fall, eine ſo bedeutende Anzahl der Husbyer Gemeindeglieder ſich gedrungen ſehe, gegen ihren eigenen Prediger zu zeugen. Außerdem lägen nicht weniger als 361 Petitionen aus dem Kirchſpiel Husby vor, in welchen um Wiedereinführung der deutſchen Sprache daſelbſt dringend gebeten werde.

Hofbeſitzer **Hanſen** aus Grumby: Er hätte noch Mehreres zu bemerken, dies müſſe indeſſen unterbleiben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er die mit Bleifeder von ihm aufgezeichneten Notizen nicht mehr ſehen und nicht mehr leſen könne. Er wolle ſich daher nur erlauben, zwei Bemerkungen zu machen.

Es ſei gut, daß ſich der Menſch beſinne, aber es ſei doch nicht in jedem Falle gut. Eine ſolche Sinnesänderung ſei auch mit dem hochgeehrten geiſtlichen Mitgliede aus Husby vorgegangen. In der Reiſebeſchreibung über die wiſſenſchaftliche Expedition der Corvette „Galathea" in den Jahren 1845, 1846 und 1847, die freilich, wenn er nicht irre, von Bille unterzeichnet ſei, erkläre Letzterer, daß er die mitgetheilten Notizen von den Mitgliedern der Expedition, unter denen auch Paſtor Hanſen genannt ſei, erhalten habe, und dürfe man daher annehmen, daß wenigſtens die Notizen über die kirchli-

chen Zustände auf Java von Niemand anders als von diesem herrührten. In diesen Notizen spreche sich das geehrte geistliche Mitglied sehr tadelnd über das Verfahren der holländischen Prediger den Javanesen gegenüber aus, und heiße es an dem betreffenden Orte folgendermaßen:

„Einer von den reformirten Predigern in Batavia ist mit der Verpflichtung angestellt, in einer der Stadtkirchen außer Holländisch auch Javanisch zu predigen; aber allein dieses, daß nur Einer und nicht Alle dieselbe Verpflichtung haben, zeigt an und für sich genugsam, inwieweit die Holländer sich für die Bekehrung der Javaner zum Christenthum interessiren.

Die beiden in Surabaya angestellten Geistlichen haben ebenfalls die obengenannte Verpflichtung; aber so weit ist es in neuerer Zeit gekommen, daß sie sich überhaupt der javanischen Predigt entschlagen haben, unter dem Vorwande, daß die Javaner sehr gut Holländisch verstünden. Doch dieses hat dem Gouvernement allzu weit gehend erschienen, und wurde deshalb bei unserer Abreise eine Commission zur Untersuchung der Sache ernannt. Daß nur wenige Christen zwischen den Javanern sind, geht selbstverständlich aus dem hervor, was angeführt ist."

Das seien die damaligen Worte des jetzigen hochgeehrten Mitgliedes der Geistlichkeit aus Husby.

Er könne sich jedoch auch noch auf das Zeugniß einer anderen Autorität berufen, vor welcher auch das geehrte geistliche Mitglied sich beugen würde. Die Autorität, welche er meine, sei der hochwürdige Herr Bischof. Er fühle sich freilich nicht berufen, die hier fragliche Aeußerung zu vertreten, es sei ihm indessen eine Petition von einem achtbaren Manne, der wohl wisse, was er schreibe, überreicht worden, um sie der Versammlung zu übergeben. Der Petent habe also beabsichtigt, den Inhalt seiner Petition der Versammlung zu unterbreiten, und dürfe er denselben daher gewiß hier benutzen, Jenem die etwanige Verantwortung überlassend. Es sei der Saudmann Peter Fr. Mau in Scheggerott, Kirchspiels Norderbrarup, Amts Gottorff, und wolle er ihn selber reden lassen.

Derselbe sage in seiner Petition:

„Zum Schluß muß ich noch der gewichtigen Aeußerung des hochehrwürdigen Bischofs Boesen gedenken, in welcher er sich so wahr über die Sprachsache bei einer Kirchenvisitation in einem nahegelegenen Kirchspiele ausgesprochen: „Er habe nun selbst eine ganz andere Ueberzeugung von der Sache gewonnen; die Leute verständen, wie er selbst erfahren, in dänischer Sprache ihn nicht."

Er meine doch, daß dies ein vollgültiges Zeugniß und wohl denkenswerth sei.

Der Königliche Commissarius: Inwieweit das von dem geehrten Abgeordneten aus Meyn vorgelegte sogenannte Zeugniß einen Werth habe, oder nicht, lasse sich nicht beurtheilen, so lange man weder die Unterschriften zu Gesicht bekommen, noch die Art und Weise erfahren habe wie sie zu Wege gebracht worden seien. Uebrigens müsse er bei seiner früheren Behauptung stehen bleiben, daß die Contribuenten sowohl aus Husby als aus dem übrigen Flensburger Hebungsdistrict reichlich so viel Dänisch als Deutsch gesprochen hätten, wenn sie in Geschäften auf die Amtstube gekommen wären.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Er wolle sich nur die kurze Bemerkung erlauben, daß das geistliche Mitglied aus Husby aus der heutigen Rede des geehrten Präsidenten willkührlich einen Satz herausgerissen und demselben die Worte in den Mund gelegt habe: „die dänische Predigt in den gemischten Districten sei ein Aergerniß für die Gläubigen und Frommen." Wie der Zusammenhang zeige, habe der hochgeehrte Präsident dies keineswegs gesagt, sondern sich vielmehr dahin ausgesprochen, daß diejenigen, welche schon ohnehin den Sabbath nicht heiligten, durch die dänische Predigt in diesem ihrem Thun und Treiben noch mehr bestärkt würden.

Probst **Hansen** aus Husby: Wenn er den geehrten Präsidenten dieser Berichtigung zufolge mißverstanden haben sollte, so sei das, was er in dieser Beziehung gesagt, natürlich als wegfällig zu betrachten.

Was die von dem geehrten Abgeordneten aus Meyn beigebrachten Proteste oder Petitionen anbelange, so wolle er sich hierauf nicht weiter einlassen, da er nicht wünsche, gegen seine eigene Gemeinde aufzutreten. Er habe einmal seine Meinung ausgesprochen und müsse bei dieser stehen bleiben.

Wenn übrigens das geehrte Mitglied aus Grumby auf Bille's Reisebeschreibung verwiesen und die Stellung der Holländer zu den Malayen auf Java mit den Verhältnissen in Mittelschleswig und der dortigen Volkssprache in Verbindung gebracht habe, so vermöge er nicht zu verstehen, wie man das Verhältniß zwischen dem Malayischen und dem Holländischen mit dem Verhältnisse zwischen dem Dänischen und der dänischen Volkssprache in Angeln vergleichen könne.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Der Fall sei allerdings ein anderer, aber doch dem jetzigen analog; wahrscheinlich habe man damals auch nicht geglaubt, jemals in die Lage zu kommen, die gegentheilige Ansicht vertheidigen zu müssen.

Hofbesitzer **Hinrichsen**: Sämmtliche von ihm erwähnten Proteste seien mit den Unterschriften versehen und könnten bei ihm eingesehen werden. Uebrigens seien diese Documente sein Eigenthum, da sie ausdrücklich an ihn persönlich gerichtet und eingesandt seien.

Graf **v. Baudissin**: Da es ihm wünschenswerth und nothwendig vorkomme, daß die Untersuchung der Sprachverhältnisse in den

gemiſchten Diſtricten nicht bloß unter der Controle von unpartheiiſchen (wie im Comiteebericht vorgeſchlagen), ſondern auch unabhängigen, von der Gemeinde zu erwählenden Männern ſtattfinde, ſo behalte er ſich in dieſer Beziehung ein Amendement für die Schlußberathung vor.

Paſtor **Chriſtianſen**: Man habe ihn aufgefordert, ſich über die Sprachverhältniſſe im Kirchſpiel Medelby auszuſprechen. Dieſer Aufforderung werde er gerne nachkommen; da aber die Verſammlung durch die lange Discuſſion gewiß ermüdet ſein werde, ſo halte er es für das Richtigſte, dies auf die Schlußberathung zu verſchieben.

Der **Präſident**: Da ſich Niemand mehr äußere, ſo wolle er der Verſammlung anheim geben, ob dieſelbe ſich für hinlänglich inſtruirt für die Schlußberathung erachte.

Die Verſammlung erklärte ſich demnächſt einſtimmig für genügend inſtruirt und wurde die Sitzung darauf vom Präſidenten geſchloſſen.

Schlußberathung und Abſtimmung.

Der **Königliche Commiſſarius**: Der geehrte Berichterſtatter habe unter der Vorberathung über dieſe Sache eine Petition von Peter Friedrich Mau in Scheggeroth verleſen. Er habe damals nicht genau darauf geachtet, daß ein Bruch der Geſchäftsordnung geſchehen ſei, indem die gedachte Petition nicht in gewöhnlicher Weiſe durch das Präſidium zur Kunde der Verſammlung gekommen ſei.

Die Art und Weiſe, in welcher dieſe Petition zur Kenntnißnahme der Verſammlung gekommen, ſei demnach eine ungeſetzliche geweſen; doch ſolle dies nur eine beiläufige Bemerkung ſein.

Die von dem geehrten Berichterſtatter bewerkſtelligte Vorleſung der gedachten Petition habe veranlaßt, daß ihm von dem Biſchof für das Herzogthum Schleswig ein Schreiben folgenden Inhalts zugekommen ſei:

„An den Königlichen Commiſſarius für die Provinzialſtändeverſammlung in Flensburg, Herrn Kammerherrn und Amtmann von Holſtein,

Ritter von Dannebrog, zur Zeit in Flensburg.

Aus einer Quelle, die ich für vollkommen zuverläſſig anſehen muß, habe ich in Erfahrung gebracht, daß der Abgeordnete für den 16. Landwahldiſtrict, Rechensmann, Hofbeſitzer Andreas Hanſen in Grumby, in einem Vortrage, den er in der Ständeverſammlung am verwichenen Mittwoch den 11. d. M. während der Vorberathung der Propoſition, betreffend Modificationen in dem Sprachreſcripte, gehalten, zur Unterſtützung ſeiner Behauptungen in dieſer Sache auf eine Aeußerung ſich berufen hat,

welche ich, zufolge eines vorkommenden Paſſus in einer von dem Sandmann Peter Fr. Mau in Scheggeroth, Kirchſpiels Norder-Bramup, Amts Gottorff, an die Ständeverſammlung eingereichten Petition, bei einer Kirchenviſitation in einem nahe gelegenen Kirchſpiele über die Sprachſache gebraucht haben ſoll, nämlich:

„daß ich nun ſelbſt eine ganz andere Ueberzeugung von der Sache gewonnen habe. Die Leute verſtänden, wie ich ſelbſt erfahren, in däniſcher Sprache mich nicht."

Dieſe Aeußerung, welche ich demnach bei einer im Jahre 1854, mithin vor gegen 3 Jahren, in dem fraglichen Diſtrict abgehaltenen Kirchenviſitation nach der obigen Behauptung gebraucht haben ſoll, würde ich gewiß um ſo weniger, als dieſelbe meines Erachtens ohne Gewährleiſtung daſteht, beachtet haben, wenn ſie nicht in einer Petition an die hochgeehrte Ständeverſammlung vorgebracht worden und von einem Abgeordneten derſelben, wenngleich er die Aeußerung nicht vertreten darf, als ein Zeugniß, dem er all das Gewicht und die Bedeutung beilegt, die gerade meine Stellung als viſitirender Biſchof für das Herzogthum Schleswig darin hineinlegen kann, benutzt worden wäre.

Aus dieſem Grunde kann ich die fragliche Aeußerung nicht unbeachtet hingehen laſſen, ſondern muß den Königlichen Commiſſarius bitten, auf die Ew. Hochwohlgebornen am paſſendſten erſcheinende Weiſe dem beregten Vorbringen mit der Erklärung von meiner Seite entgegen zu treten, daß ich mir zwar nicht getraue, eine jede Aeußerung zu erinnern, welche ich auf meinen Viſitationen in der Gottorffer Probſtei vor 2—3 Jahren gethan haben möchte, und daß ich wohl auch damals auf Leute in der Gemeinde getroffen haben könne, von denen ich keine beſtimmte Meinung haben konnte, ob ſie mich in der däniſchen Sprache verſtanden haben oder nicht; daß ich aber, was übrigens geſagt ſein möchte, oder wie ich ſonſt verſtanden oder mißverſtanden worden ſei, auf das Entſchiedenſte leugnen muß, daß ich mich dahin geäußert habe, daß ich eine andere Ueberzeugung von der fraglichen Sache gewonnen; vielmehr habe ich weder damals noch ſeitdem bei allem dem, was ich in Kirchen und Schulen und anderweitig erfuhr, bis auf dieſen Augenblick eine andere Ueberzeugung gewonnen, als die, welche ich in der vorhergehenden ordentlichen Provinzialſtändeverſammlung im Jahre 1853—54, da ich Mitglied derſelben zu ſein die Ehre hatte, auszuſprechen mir erlaubte.

Daß es übrigens mit meiner Ueberzeugung in dieſer Beziehung ſich ſo verhält, wird, da ich meine Anſichten in der bezüglichen Richtung meines Wiſſens nie verhehle, vielen der geehrten Herren Abgeordneten im Saale aus Aeußerungen, welche

ich bei vorkommenden Gelegenheiten ausgesprochen habe, wohl bekannt sein.

Flensburg, den 14. Februar 1857.

Ehrerbietigst

Boesen,

Bischof für das Herzogthum Schleswig.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Was die Bemerkung des Königlichen Herrn Commissarius über die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Verlesung eines Passus aus einer Petiton betreffe, so wisse er nicht, ob dies ungesetzlicher sei, als wenn man sonst aus irgend einem Buche oder einem Stücke Papier Etwas vorlese. Er meine dies nun freilich nicht. Was das so eben verlesene Schreiben des hochehrwürdigen Herrn Bischofs Boesen betreffe, daß Se. Hochehrwürden einräume, nicht zu erinnern, was er bei jeder Kirchenvisitation gesagt habe, so räume er seinerseits bereitwillig ein, daß es Augenblicke im Leben geben könne, wo man sich in einer Situation befinde, daß man sich später dessen nicht mehr erinnere, was man damals gesagt habe. Dies gehe vielleicht Jedem so. Im Uebrigen dürfe er sich die Bemerkung erlauben, daß ihm der Sandmann Peter Fr. Mau aus Scheggeroth geschrieben habe, wie er sehnlichst wünsche, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, das Gesagte zu beweisen. Er (der Redner) habe freilich ungern Sr. Hochehrwürden Zeugniß benutzt, weil er dadurch in eine schiefe Stellung gerathen könne; aber die Sache sei zu wichtig, als daß man auf eine Person Rücksicht nehmen könne. Er bemerke hiebei übrigens beiläufig im Interesse der betreffenden Personen, daß er die damals abgelieferten Petitionen schon einige Zeit zurückgehalten hätte, um dies Citat zu gebrauchen. Nun wolle er zur Sache schreiten.

Er werde nicht den Comiteebericht berühren, weil es ihm lieber sein würde, wenn er nicht in den Fall komme, zu oft erwiedern zu müssen. Er werde also gleich bei den Amendements anfangen. Das Amendement des Mitgliedes der Ritterschaft und das Amendement des hochgeehrten Präsidenten habe die Comitee angenommen. Das Amendement des geehrten Abgeordneten aus Oldenswort dagegen habe die Comitee zur Annahme nicht geeignet finden können, weil man nicht darum zu bitten brauche, daß die Beamten ihre Pflicht thun möchten, indem es schon so die Aufgabe derselben sein müsse, den Gesetzen gemäß zu verfahren. Thäten sie dies nicht, so würde seines Erachtens ein Verweis auch keinen Nutzen stiften.

Das Amendement des geehrten Abgeordneten des I. ländlichen Wahldistricts könne er wohl am Besten damit beantworten, daß er gar Nichts dazu sage.

Es dürfe ihm noch erlaubt sein, einige Bemerkungen hinsichtlich einiger in der Vorberathung gefallenen Aeußerungen, die er, weil

das Licht gemangelt, damals nicht habe beantworten können, zu machen.

Das geehrte geiſtliche Mitglied aus Husby habe in der Vorberathung von der Confirmation als von einer feierlichen und großen Handlung geſprochen, während er bei der Motivirung ausdrücklich, wie in der Ständezeitung zu leſen ſei, dieſelbe eine Miniſterialhandlung genannt habe. Er wiſſe nicht, ob die letzte Aeußerung die erſte aufhebe, glaube es aber kaum. Was das angezogene Singen oder Singunordnung betreffe, ſo habe ſich dies nach glaubwürdigen Verſicherungen aus der betreffenden Gemeinde im Kirchſpiel Steinberg zugetragen. Was das Schließen der Kirchthüren anbelange, ſo brauche er wohl kaum Oerter namhaft zu machen, welches jedoch, wenn man es wünſche, leicht geſchehen könne.

Wenn daſſelbe Mitglied ferner geſagt, daß die däniſche Sprache nicht ſo arm an Begriffen ſei, wie man ſie darzuſtellen ſich bemüht, ſo habe er (der Redner) das in dem Sinne auch nicht behauptet, ſondern er habe nur geſagt, daß in den betreffenden Diſtricten man ſich nur der däniſchen Sprache bediene, wo es ſich um Gegenſtände des täglichen Lebens handle. Wenn ferner geäußert worden, daß ſie eingeräumt, daß es vor Jahrzehnten anders geweſen ſei als jetzt, ſo hätten ſie dies nur ausgeſprochen, weil ſie der Anſicht ſeien, daß hier nicht einmal die Forſchungen, die vor Jahrzehnten, geſchweige denn Jahrhunderten gemacht ſeien, in Betracht kommen könnten, ſondern daß lediglich der Stand von 1851 und das damalige Bedürfniß des Volks als Maßſtab könne angenommen werden.

Wenn das verehrliche geiſtliche Mitglied ferner gemeint, daß die Leute verblendet ſeien, wenn ſie die däniſche Sprache nicht verſtänden, ſo dürfe er ſich wohl die Frage erlauben, ob es dem verehrlichen Herrn Geiſtlichen denn bloß um das Verſtändniß zu thun ſei? Er meine, daß der Zweck des Kirchengehens keine Sprachübung ſei. Er meine, daß der Geiſtliche etwas mehr verlangen müſſe, nämlich, daß Jedermann ſich erbaue; wenn das nicht der Fall ſei, dann freilich ſtehe es ſehr ſchlimm. Wenn er aus dem einen oder dem anderen Grunde ſich nicht erbauen könne, dann gehe er lieber gar nicht in die Kirche. Wenn er zum Schluß geſagt habe, daß die Sprache Jahrhunderte hindurch Druck und Unrecht erlitten habe, ſo wiſſe er (der Redner) nicht recht, worauf dies hinauslaufen ſolle; wolle man damit etwa geſagt haben, daß die Beamten früher ihre Pflicht nicht gethan hätten, ſo könne dies auch gern eingeräumt werden, aber er dürfe fragen, ob dies denn die jetzigen Maßregeln rechtfertige? ob dies nicht noch weiter gehen heiße, als die Sünde der Väter heimſuchen an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied? denn hier ſeien die Väter ſowohl als die Kinder in dieſer Beziehung ohne Sünde, und doch träfen ſie die Folgen dieſer Maßregel und zwar ſehr hart. Sollte jedoch die Meinung die ſein, daß ein Widerwille

oder ein Haß gegen alles Däniſche, gegen die däniſche Nationalität und Sprache vorherrſche, ſo dürfe er dies, was ihn betreffe, entſchieden in Abrede ſtellen, denn er achte die Dänen deswegen gerade, weil ſie ihre Nationalität ſo ſehr liebten und ſtolz darauf ſeien.

Man könne die Sprache füglich mit einer Mutter vergleichen. Wenn einem Kinde ſeine Mutter geraubt ſei, ſollte es deswegen ein anderes Kind deshalb beneiden, weil deſſen Mutter noch lebe? Er ſage nein; ein unverdorbenes Kind werde nicht neidiſch auf das andere blicken, ſondern es werde ſich damit begnügen, den eigenen Verluſt zu beklagen und zu beweinen. So auch hier; die Betreffenden beneiden nicht ihre Brüder, ſie klagten und weinten nur über den eigenen Verluſt.

Paſtor **Möller**: (däniſch). Wenn er heute die Ehre haben ſolle, von dieſer Seite die Debatte in dieſer Sache zu eröffnen, wolle er zunächſt gerne anerkennen, daß die Verſammlung mit Rückſicht auf die vorausgegangene lange Verhandlung wohl Urſache haben könne, ſich der Erwartung hinzugeben, daß er ſich in Kürze faſſen werde. Er wiſſe jedoch nicht, ob er dieſer Erwartung werde Rechnung tragen können. Er ſei mit dem geehrten Berichterſtatter darin einverſtanden, daß dieſe Sache die wichtigſte von allen ſei, die zur Berathung der Verſammlung gekommen. Unſer Vaterland achte mit geſpannter Aufmerkſamkeit auf dieſe Verhandlung. Dieſe Sache von allen Seiten zu beleuchten, wie es in eines Jeden Kräften ſtehe, ſei die erſte Pflicht, der andere Rückſichten weichen müßten.

Der Hauptpunct in dieſer Sache ſei die Gerechtigkeit der betreffenden Maßregeln rückſichtlich der Sprache. Dieſe werde immer und immer wieder angegriffen, theils mit Rückſicht auf das formelle Recht, als hätten die getroffenen Maßregeln keine volle Rechtskraft, obgleich ſie in die Verfaſſung des Herzogthums Schleswig aufgenommen ſeien, — theils vom Geſichtspuncte des natürlichen Rechts, indem die Bewohner das Däniſche nicht ſollten verſtehen können. Dieſen letzten Weg habe vor einiger Zeit das hochgeehrte, hochehrwürdige Mitglied aus Burg, der heute wieder den Präſidentenſtuhl bekleide, eingeſchlagen. Er (der Redner) ehre die Ueberzeugung deſſelben, hege über ſeine Wahrheitsliebe nicht den geringſten Zweifel und ſei durchaus davon überzeugt, daß er die däniſche Sprache in den betreffenden Gegenden nur im Munde älterer Leute gefunden habe. Aber zugleich hoffe er, daß das hochgeehrte Mitglied ihm einräumen werde, daß auch Andere ein ebenſo wahrheitliebendes und wahrheitgetreues Zeugniß in dieſer Sache ablegen könnten.

Er wolle ſich in dieſer Beziehung erlauben, ihn auf den an ſeiner Seite ſitzenden hochgeehrten Königlichen Commiſſarius zu verweiſen, der auch lange in dieſen Gegenden gelebt habe und mit denſelben bekannt geweſen ſei, und dieſer habe das durchaus Entgegengeſetzte bezeugt, nämlich daß er häufig mit Leuten aus den betreffenden

Gegenden Däniſch geſprochen habe. Er wolle auch an die in einer früheren Sitzung mitgetheilten, verſchiedenen officiellen Berichte erinnern. Aber wolle man vielleicht hiergegen einwenden, daß dieſe Berichte officiell ſeien und nur von Autoritäten und Beamten herrührten, ſo habe er auch andere Zeugniſſe aus Quellen, die man etwa als weniger getrübt anerkennen wolle, nämlich aus Volksſchriften und Privatforſchungen. Er könne, ungeachtet der geehrte Berichterſtatter auf ſolche Verleſungen mißbilligend hingedeutet habe, doch nicht umhin, ein Paar dieſer Zeugniſſe mitzutheilen. Werde die geehrte Verſammlung dadurch beſchwert, ſo müſſe ſie erinnern, daß ſie Keinem von dieſer Seite einen Platz in der Comitee vergönnt habe, damit man hätte Gelegenheit bekommen können, ſeine Gegenbeweiſe ſchriftlich vorzulegen; man ſei deshalb jetzt nur auf eine mündliche Mittheilung hingewieſen.

So finde ſich in einer Volksſchrift unter dem Titel: Schleswig-Holſteiniſcher hiſtoriſcher Kirchen- und Schulalmanach auf das Jahr 1801. Schleswig, bei Joh. Gottl. Röhs, S. 47, über die Probſtei Gottorff:

„In der Stadt wie in den Landgemeinden wird der Gottesdienſt durchgängig in deutſcher Sprache gehalten, obgleich auf dem Lande allgemein faſt nur Däniſch geſprochen wird."

In einem Artikel: „Ueber die Verhältniſſe der däniſchen Sprache zur deutſchen im Herzogthum Schleswig," von Dr. C. E. Kruſe, Prediger in Neumünſter, Kieler Blätter, 4. Band 1817, S. 373 heiße es ſpeciell über Angeln:

„Am ſtärkſten aber ſpricht für die Einwanderung der Dänen in Angeln der Umſtand, daß noch jetzt die däniſche Sprache als die eigentliche Familienſprache überall auf dem Lande geredet wird."

Derſelbe Verfaſſer ſage, Kieler Blätter, 5 B. 1818, S. 3—4:

„Wenden wir das Geſagte auf Schleswig an, ſo zeigt es ſich zugleich, daß hier das Gebiet der däniſchen Sprache noch zu unſeren Zeiten extenſiv bei Weitem größer iſt als das der deutſchen, oder daß das Däniſche als Familienſprache in einem ungleich größeren Theil des Landes herrſcht als das Deutſche. Nicht nur in den nördlichen Aemtern Hadersleben, Apenrade und Tondern (mit Ausnahme der Inſeln und der Marſchen) iſt das Däniſche die allgemeine Familienſprache, ſondern auch als ſolche in den mittleren Aemtern, Flensburg und Schleswig, vorwaltend, ja ſelbſt in den ſüdlicheren Aemtern und Diſtricten, Huſum, Bredſtedt und Hütten, faſt überall verſtändlich. Bis auf eine halbe Meile von Huſum bis in das Kirchſpiel Schweſing hinein erſtreckt ſich das Däniſche als Familienſprache. Nur Eiderſtedt, die nordſtrandiſchen Inſeln,

Schwabſtedt, das Amt Hütten und das ſogenannte däniſche Wohld gehören nicht mehr zum extenſiven Gebiet der däniſchen Sprache."

Auch in Gudmes Statiſtiſch-geographiſcher Beſchreibung der Herzogthümer Schleswig-Holſtein. Kiel 1833, heiße es S. 83—84:

„Das Däniſche iſt die allgemeine Familienſprache nicht nur in den nördlichen Aemtern, als Hadersleben, Apenrade und dem größten Theile von Tondern, ſondern ſie iſt auch als ſolche in den mittleren Aemtern, Flensburg und Schleswig, ja ſelbſt in den ſüdlichen Aemtern und bei Huſum bis an das Kirchſpiel Schweſing vorherrſchend. In Bredſtedt und Huſum kann man ſich im Däniſchen verſtändlich machen. Nicht überall aber, wo das Däniſche geſprochen wird, wird der Unterricht in Kirchen und Schulen darin ertheilt u. ſ. w."

Dies ſeien die Zeugniſſe einer Zeit, die dieſe Verhältniſſe noch mit Ruhe betrachtete, Zeugniſſe nicht nur von Autoritäten und Beamten, ſondern aus Volksſchriften und von Privatforſchern, und er (der Redner) hoffe, daß das hochgeehrte und ehrwürdige Mitglied von Burg einräumen werde, daß auch in dieſen Wahrheit enthalten ſein könne. Wie ließe ſich das nun erklären, daß die beiderſeitigen Zeugniſſe trotz ihres entgegengeſetzten Inhalts wahr ſein könnten? Dies erkläre ſich daraus, daß dieſe Gegenden wirklich gemiſchte Diſtricte ſeien, wie ſie auch jetzt heißen, weil die Bewohner derſelben, wie Dr. Jenſen aus Gelting ſich ausgedrückt habe, bilingues ſeien, oder zwei Sprachen hätten, ſo daß derjenige, welcher dort als Deutſchredender lebe und ſich aufhalte, überall das Deutſche antreffe, während der, welcher dort als Däniſchredender lebe und verkehre, allenthalben dem Däniſchen begegne. Und achte man darauf, welche Gegenden jene angeführten Zeugniſſe beträfen, ſo ſei es klar, daß ſich keine Gegend nachweiſen laſſe, in welcher die die Sprachverhältniſſe betreffenden Regierungsmaßregeln zur Anwendung gekommen ſeien, ohne daß ſich für das dortige Vorhandenſein des däniſchen Sprachelements eine Reihe ſolcher klaren und unverdächtigen, ſowohl officiellen als privaten Zeugniſſen vorfinde.

Dies habe der Comiteebericht diesmal auch gewiſſermaßen eingeräumt, indem er ſage, daß die Forſchungen früherer Jahrzehnte für die Anwendung ſolcher Maßregeln nicht maßgebend ſein könnten. Dies ſei ein großer Fortſchritt ſeit 1855, da es geheißen, daß ſie

„ſich ſtützten auf die Forſchungen däniſcher Geſchichtsſchreiber aus früheren Jahrhunderten. Gleichwohl ſolle ein Irrthum zu Grunde liegen."

Er meine aber, daß es hier die Comitee ſei, die ſich in einem Irrthum befunden habe. Denn wenn die däniſche Sprache in dieſen

Gegenden vor Jahrzehnten dageweſen, wie könne ſie denn wohl ſeit der Zeit verſchwunden ſein? Es ſei im Jahre 1846 geweſen, als die letzten Berichte einliefen. Seit 1850 ſei in den gemiſchten Diſtricten mehr Däniſch geſprochen, gelehrt und geſchrieben worden, als ſonſt in vielen Jahren; in dieſer Zeit könne es nicht ausgerottet worden ſein. Sei es nun gleichwohl ein Irrthum, welcher den die Sprachverhältniſſe betreffenden Maßregeln zu Grunde liege, ſo müſſe die däniſche Sprache in den 4 Jahren von 1846 bis 1850 verſchwunden ſein. Und ſei dies der Fall, ſo ſei es klar, daß andere Gründe als die natürliche geiſtige Entwickelung dann wirkſam geweſen ſeien; dann müſſe es durch ſolche Mittel, wie die patriotiſche Angliterverbindung geſchehen ſeien, zu deren Beſtrebungen es gehörte, daß ihre Mitglieder ſich gegenſeitig verpflichteten, kein Däniſch zu ſprechen. Aber dann ſei die Regierung nicht bloß in ihrem Recht geweſen, ſondern habe nur eine heilige Pflicht gegen — er bitte wohl zu bemerken, daß er nicht ſage: die däniſche Sprache, auch nicht die däniſche Nationalität, ſondern — die däniſchredenden Bewohner dieſer Gegenden erfüllt, indem ſie dieſe gegen eine ſolche unnatürliche Ueberwältigung geſchützt habe.

Aber das Bedürfniß des Volks, ſage die Comitee, fordere jetzt etwas Anderes. Die däniſche Sprache könne, wie der Berichterſtatter eingeräumt habe, „für das tägliche Leben hinreichen, aber der deutſchen Sprache bedürfe es, um die höheren Begriffe und Gefühle auszudrücken; die deutſche Bildung ſei die höhere, weil das deutſche Volk ein wiſſenſchaftliches Volk ſei. Die geehrten Proponenten ſtimmten in dieſer Beziehung doch nicht ganz mit einander überein, indem nämlich der Berichterſtatter das Deutſche als nothwendig für Bildung und Erbauung verlange, der Deputirte von Wraagaard hingegen für den Verkehr mit dem Süden. Er wolle nun hierauf nicht weiter Gewicht legen, ſondern nur bemerken, daß, wenn Alle in gemiſchten Diſtricten Gelehrte ſein ſollten, er einräumen wolle, daß ſie etwas mehr Deutſch nöthig hätten; denn das deutſche Volk ſchreibe unleugbar viele wiſſenſchaftliche Bücher, und jeder Gelehrte ſei ihm ſicherlich viel ſchuldig. Aber wenn von Volksaufklärung die Rede ſei, ſo meine er, daß diejenige die beſte ſei, welche im practiſchen Leben die meiſten Früchte trüge. Und in dieſer Beziehung wolle er nun frei und offen die geehrten Proponenten dazu auffordern, ihm nachzuweiſen, wo ſich in Deutſchland eine ſolche bürgerliche und geiſtige Freiheit vorfinde, wo in Deutſchland eines Jeden Stimme in Bezug auf die Angelegenheiten ſeines Vaterlandes ſo gehört werde, wo ein Jeder ſo von unnothwendiger geiſtiger Vormundſchaft befreit ſei, wo niederdrückende Privilegien und Standesvorurtheile in ſolchem Grade im Verſchwinden ſeien, wie in Dänemark, im Königreich, wo die däniſche Nationalität ungemiſcht und von eingedrungenen deutſchen Elementen unbehindert ſei?

Eine Aufklärung, die ſolche Früchte im Leben trage, ſcheine ihm weit wünſchenswerther für Männer aus dem Volke zu ſein, als diejenige, welche ſich hauptſächlich darin offenbare, Haufen von Büchern hervorzubringen, ſeien dieſelben auch höher als der Straßburger Münſter. Aber denke man bei der höhern Volksaufklärung mehr an die religiöſe Erbauung des Volkes, möchte dann nicht eben die Sprache „die für das tägliche Leben hinreiche," hierfür das beſte Mittel ſein? Die Sprache, in der der Mann mit ſeiner Frau rede, die Eltern mit ihren Kindern — doch nein, das ſei wohl jetzt in den gemiſchten Diſtricten verboten —, aber doch die Großeltern mit ihren Enkeln über Gegenſtände des täglichen Lebens, ſollte dieſe nicht auch der natürlichſte Ausdruck für die Erhebung des Herzens zu ſeinem Gotte ſein. Sei dies nicht der Fall, dann ſei es unnatürlich. Für Viele, das wolle er dem geehrten Proponenten gern als richtig einräumen, für ſie und viele Andere ſei dies jetzt vielleicht natürlich geworden, aber es gebe doch noch Viele, für die es unnatürlich ſei. Dieſen habe jetzt die Regierung ihr natürliches Recht widerfahren laſſen, den älteren Leuten, indem ſie denſelben auch ihren Antheil an den Gottesdienſt verliehen, den Kindern, indem ſie denſelben die Unterrichtsſprache in der Schule gegeben habe. Klage man hierüber, als wenn die Regierung die Gleichberechtigung bei Seite geſetzt habe, ſo müſſe man erinnern, daß die Regierung doch einen berechtigten Grund hierfür habe, den man ſicherlich reſpectiren werde; denn in dem Bedenken der Minorität in Betreff der Sprachſache in der Ständeverſammlung 1853—54, nicht der kleinen, ſondern der größern Minorität, an deren Spitze der Präſident, Profeſſor Schmid, geſtanden — heiße es (2. Anhang S. 170):

„daß eine gleichmäßige Vertheilung beider Sprachen beim Unterricht in den Volksſchulen dieſer gemiſchten Diſtricte aus pädagogiſchen Rückſichten nicht ausführbar ſei, da nur Eine Sprache Unterrichtsſprache ſein könne, wenn nicht die Gefahr eintreten ſolle, daß der Unterricht und der Fortſchritt der Kinder gehindert werde."

Die Regierung habe denn den Kindern diejenige Unterrichtsſprache gegeben, in welcher die geiſtige Entwickelung derſelben am Leichteſten und Natürlichſten müſſe vor ſich gehen können, weil ſie ihnen aus dem täglichen Leben bekannt ſei. Hätte ſie das Däniſche ungetheilt in Kirche und Schule eingeführt, dann wäre Grund zur Klage vorhanden geweſen; aber jetzt habe die Regierung Jedem Etwas und Jedem das Seine gegeben.

Wohl könne dieſes diejenigen unangenehm berühren und bewirken, daß denjenigen Etwas fehle, die bisher das Ganze ungetheilt gehabt hätten; das wolle er keineswegs leugnen. Aber er müſſe dieſe auf der andern Seite doch bitten, auch ſo billig zu ſein, ſich zu erinnern, daß ſie das Land nicht ungetheilt beſäßen, und daß ſie ſich

deshalb darin finden müßten, die Institutionen deſſelben mit ihren däniſchredenden Mitbürgern zu theilen.

Es finde hier eine Eigenthumsgemeinſchaft Statt. Jede ſolche führe Unannehmlichkeiten mit ſich; aber deshalb dürfe der eine Miteigenthümer nicht verlangen, daß der andere hinausgeworfen werde, und thue er es, ſo ſei dies auf jeden Fall Anderes als „Billigkeit und Recht" Nein, die Bedingung, daß eine ſolche Eigenthumsgemeinſchaft beide Partheien zufriedenſtellen könne, ſei eben die, daß die beiderſeitigen Rechte unveränderlich und unerſchütterlich beſtimmt ſeien. Deshalb ſei er am Meiſten für die Beibehaltung des Beſtehenden. Aber da heute nur die Wahl zwiſchen dem Vorſchlag der Comitee und dem Amendement des Deputirten des 1. ländlichen Wahldiſtricts vorliege, müſſe er im Nothfall doch für dieſes ſtimmen.

In Folge dieſer Anſchauung der betreffenden Maßregeln, hoffe er, daß die Regierung ſich nach keiner Seite hin durch die jetzt unzweifelhaft ſtattfindende Unruhe erſchüttern laſſen werde. Einer ſolchen Unruhe könne hin und wieder nicht entgangen werden, dies liege in der Natur ſolcher Verhältniſſe, gleichwie eine Brandung entſtehen müſſe, wo zwei ſtarke Ströme einander begegnen. Zwar nehme die Comitee an, daß es viele Staaten gebe, wo viele verſchiedene Nationalitäten friedlich und glücklich unter einem Herrſcher neben einander wohnen, aber er müſſe geſtehen, er kenne eben nicht viele ſolche Staaten, wenigſtens nicht unter denjenigen, welche an Deutſchland ſtoßen. Weder Poſen noch Böhmen, weder Ungarn noch Illyrien, weder die Lombardei noch die Schweiz, meine er, preiſen ſich ſehr glücklich über ihre Berührung mit der deutſchen Nationalität.

Nur an zwei Stellen bemerke man keine Zwietracht, nämlich im Elſaß und in den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen. Aber dort ſei der Deutſche auch, wie das Sprüchwort ſage, nicht Mann, ſondern Maus im Hauſe. Daß das Verhältniß hier jemals ſo werden würde, wage er nicht zu hoffen; hier werde man wohl in der Brandung leben und bleiben müſſen; aber lieber müſſe man gegen dieſelbe ankämpfen, als ſich von ihr fortſpülen laſſen.

Hofbeſitzer **Hanſen** aus Grumby: Da das verehrliche geiſtliche Mitglied aus Wonsbeck ſich auf das hochgeehrte Präſidium bezogen, ſo werde er, da das hochverehrte geiſtliche Mitglied aus Burg in der Vorberathung erklärt habe, das Wort nicht ferner ergreifen zu wollen, ſich wohl veranlaßt finden müſſen, für ihn das Wort zu nehmen.

Er habe es nämlich ſchon in der Vorberathung ausgeſprochen, daß dies Zeugniß doch gewiß ſo vollgültig ſei, wie es hier ſein könne, weil gerade hier die Bekanntſchaft mit dem Volk und den Verhältniſſen vorliege. Wenn das Zeugniß des Königlichen Herrn Commiſſarius angezogen ſei, ſo wäre es doch wohl möglich, daß man ihm in ſeiner Stellung als Beamten, und da man wiſſe, daß er von Jugend auf und auch gewiß noch jetzt ein ſehr loyaler Unterthan ſei,

eine Gefälligkeit zu erweiſen habe glauben können, wenn man ihn in däniſcher Sprache angeredet.

Wenn man aber einen Jenſen in ſeiner Statiſtik über Angeln als eine Autorität betrachten und anziehen wolle, müſſe man zugleich hinzufügen, daß derſelbe geſagt habe, daß die däniſche Sprache in Kurzem aus Angeln verſchwunden ſein würde, und daß im Kirchſpiel Gelting damals ſchon kein Menſch Däniſch ſpräche; dennoch ſei die Maßregel auf Gelting ausgedehnt worden. Wenn das verehrliche Mitglied für die däniſche Freiheit und Demokratie zu ſchwärmen ſcheine, ſo ſei ihm dies ganz und gar begreiflich, und müſſe er ihm gerne geſtehen, daß er dem däniſchen Volke in dieſer Beziehung eine große Energie und Kraftentwickelung nicht abſprechen wolle.

Wenn ferner geſagt ſei, daß Profeſſor Schmid an der Spitze der Unterzeichner des Minoritätsgutachtens von 1854 in dieſer Angelegenheit ſtehe, ſo ſei ſolches wohl ein Irrthum; es ſei nämlich ein Unterſchied zwiſchen dem Profeſſor Schmid und dem Präſidenten der Ständeverſammlung.

Wünſche aber das geehrte geiſtliche Mitglied, daß ſie willig mit ihm theilen ſollten, ſo ſeien ſie dazu ja auch gern bereit, indem ſie nur wünſchten, daß es den Betreffenden ſelbſt überlaſſen bleiben möge, ihre Wahl zu treffen.

Paſtor **Chriſtianſen**: An der Stätte, an welcher er ſonſt zu reden habe, ſolle er das Wort des Friedens und der Verſöhnung reden; was ſollte er lieber wollen, als auch hier zum Frieden, zur Verſtändigung reden; was aber das Gelingen betreffe, vielleicht nie in ſeinem Leben habe er es inniger gewünſcht, gewiß aber auch niemals weniger gehofft. Der Comiteebericht gehe, wenn er ihn recht verſtanden habe, darauf hinaus, in ſprachlicher Beziehung die Verhältniſſe wieder herzuſtellen, wie ſie vor 10 Jahren geweſen, während ſich der Königliche Commiſſarius jüngſt ganz beſtimmt dahin ausgeſprochen habe, daß die Regierung eine Umregulirung der beſtehenden Verhältniſſe nicht vornehmen werde. Was könne denn geſchehen, daß man in dieſe ſich williger füge? Zuvor aber Eins. Geſetzt, es geſchehe ein gänzlicher Rückſchritt, ſo daß in ſprachlicher Beziehung Alles zurückgeführt würde auf den Standpunkt, wie er vor 10 Jahren geweſen, wäre das auch gut für jede einzelne Gemeinde in dem jetzigen ſogenannten gemiſchten Sprachdiſtrict?

Er denke natürlich zuerſt an die Gemeinde, welche ihm am Nächſten liege, weil er ſie die ſeinige nenne; er ſei überdies ausdrücklich bei der Vorberathung aufgefordert worden, zu ſagen, wie es dort in ſprachlicher Beziehung ſtehe. Nun, die Volksſprache ſei dort ausſchließlich die däniſche, ſo ausſchließlich, daß auch in keinem einzigen Hauſe der Eingeſeſſenen die deutſche die Umgangsſprache ſei; da würde es aber doch unnatürlich ſein, und Unnatur ſei es geweſen, wenn die Kinder eine ihnen durchaus fremde Sprache erſt lernen müßten, um den

Schulunterricht verstehen zu können. Als er aber vor reichlich 19 Jahren nach Medelby gekommen, da sei die Schul- und Kirchensprache ausschließlich die deutsche gewesen. Und was sei die Folge davon gewesen? Er wolle es am Liebsten in den Worten sagen, die er den 19. Januar 1840 zur Erwiederung auf einen in einem Predigerconvent von einem Amtsbruder vorgelegten Vorschlag: „daß sie (die Prediger) darauf hinarbeiten sollten, daß die halb dänischen Gemeinden unserer Harde ganz deutsch würden", niedergeschrieben habe. In seiner Motivirung hätte derselbe gesagt, daß manche Mitglieder ihrer Gemeinden, obgleich sie deutschen Schulunterricht genossen, doch die dänische Sprache, weil sie nun einmal die Umgangssprache sei, bequemer fänden und, statt der deutschen Sprache sich zu befleißigen, im Ganzen sich auf die dänische Sprache beschränkten. Er (der Redner) habe damals hierauf folgendermaßen erwiedert:

„Die indirecte Forderung, die hierin liegt, wie lautet sie? Das Volk soll sich einer ihm fremden Sprache befleißigen, um das Wort Gottes, das zu ihm geredet wird,. verstehen zu können. Uebrigens was jenes „Bequemfinden" betrifft, so möge es wohl sein, obschon es durch den deutschen Schulunterricht dahin gekommen ist, daß Viele weder eine dänische noch eine deutsche Predigt verstehen, eben weil sie auch nie gelernt haben, Dänisch zu lesen. Und was von den Erwachsenen Manche an religiöser Erkenntniß haben! wie oft, wo der Schulbesuch so mißlich, wie die Schule gewesen ist, fehlt die Erkenntniß ganz! O, habe ich doch in Medelby Erfahrung davon gehabt, wie junge Leute sind confirmirt, sind zum Abendmahl zugelassen worden, ohne auch nur zu wissen, an Wen im Abendmahl zu denken, ja ohne eine Vorstellung davon zu haben, was Der gewesen und was Er auf Erden gethan. Unglaublich, aber wahr!"

Solche seien aber die Folgen des ausschließlich deutschen Unterrichts gewesen. Uebrigens, wie Kinder ja gar leicht eine Sprache lernen, könnten diejenigen, die einen fleißigen Schulbesuch und zugleich einen tüchtigen Lehrer gehabt, wohl Deutsch lernen. Einige brächten es zu einer großen Geläufigkeit darin; allein eine große Zahl derjenigen, die den ganzen Sommer hindurch die Schule nicht besuchen könnten, lernten Nichts. Er habe in den 12 ersten Jahren seiner dortigen Amtsführung jährlich den fünften Theil der Kinder confirmiren müssen in der Ueberzeugung, sie würden weder eine deutsche noch eine dänische Predigt verstehen, weder ein dänisches noch ein deutsches Buch mit Verstand lesen können. Man würde ihn fragen, was er denn für jene Kinder gethan? Nun, was sei ihm übrig geblieben, als in der dortigen Mundart ihnen das Nothdürftigste zu geben. Und nun, seitdem die dänische Sprache Schulsprache geworden, ja gewiß, dann sei der Zustand ein anderer und besserer geworden; die Kinder verständen jetzt den Lehrer und den Prediger. Weiter,

was die Predigt betreffe, ja, als er nach Medelby gekommen, da hätten die Leute, als sie gehört, daß er geläufig ihre Sprache — seine Mutterſprache — mit ihnen ſpräche, ihn gleich gebeten, er möchte ihnen mitunter eine däniſche Predigt halten. Dies habe er denn gethan, allmählig habe ſich die Zahl der däniſchen Predigten vermehrt; den erſten Sonntag in jedem Monat habe er eine gehalten. Von Anfang an ſei aber die däniſche Predigt faſt noch ſtärker beſucht geweſen, als die deutſche. Jetzt aber wie denn? So ſei es jetzt, daß er auch nicht 3 Mitglieder ſeiner Gemeinde kenne, die darum am Gottesdienſt nicht Theil nehmen würden, weil er in der däniſchen oder der deutſchen Sprache rede. Kurz geſagt, es ſei ſeine volle, feſte, entſchiedene Ueberzeugung, daß nur zum großen Nachtheil ſeiner Gemeinde die vorigen Verhältniſſe in ſprachlicher Beziehung wieder hergeſtellt werden könnten; überdies, die deutſche Schule habe ſich leicht in eine däniſche umwandeln laſſen; wie aber nun die däniſche in eine deutſche würde umzugeſtalten ſein, vermöge er nicht zu begreifen. So viel denn von den ſprachlichen Verhältniſſen in ſeiner Gemeinde.

Mehr als hundert Stimmen höre er aber hier ihm zurufen: „ſchaue denn auch nach Süden; dort ſind die Verhältniſſe himmelweit verſchieden von denjenigen, die Du geſchildert haſt.“ Ja, er habe wohl auch nach Süden blicken müſſen, thue es auch in dieſem Augenblick, auf dieſe volle Tribüne den Blick gerichtet; überdies ſeien mehr als 7000 Petitionen durch ſeine Hände gegangen, alle auf die ſprachlichen Verhältniſſe ſich beziehend. Es gehe durch alle dieſe Petitionen, namentlich der ſüdlicheren Gemeinden, eine doppelte Klage:

1. Ihre Kinder lernten kein Deutſch.
2. Sie verſtänden ſelbſt kein Däniſch, namentlich keine däniſche Predigt.

Was die erſte Klage betreffe, daß die Kinder kein Deutſch lernten, ſo würde aber doch geſagt, man ſpreche allein Deutſch mit den Kindern; ferner, dieſe hätten 4 Stunden wöchentlich Unterricht in der deutſchen Sprache, und wenn dies nun nicht hinreichend ſei, könnte denn nicht durch Privatunterricht ein wenig nachgeholfen werden? Der Lehrer in den gemiſchten Diſtricten werde ja beider Sprachen kundig ſein. So ließen die Bauern in Medelby, welche wünſchten, daß ihre Söhne etwas weiter in der deutſchen Sprache gefördert würden, in den Wintermonaten denſelben ein Paar Stunden wöchentlich Privatunterricht geben, und er glaube, daß auf dieſe Weiſe hinlänglich Deutſch gelernt werde.

Was die zweite Klage betreffe, ſie (die Eltern) verſtänden kein Däniſch, folglich ſei ihnen jeden zweiten Sonntag die Kirche ſo gut wie verſchloſſen; ja, wenn es ſich wirklich ſo verhalte, das ſei nicht gut, aber gebe es denn gar kein Mittel, dieſem Uebelſtand abzuhelfen? Wenn in Medelby 50, 40, 30, 20 Mitglieder ſeiner Gemeinde ihm

gesagt: „wir verstehen die deutsche Predigt nicht, möchten aber gern sonntäglich eine dänische Predigt hören, halte uns denn Nachmittags eine Predigt in dänischer Sprache!" er würde es von Herzen gerne thun, und er sei überzeugt, die kirchliche Behörde würde ihm kein Hinderniß in den Weg legen. Wenn denn nun in den südlichen Districten die Mitglieder der Gemeinde mit derselben freundlichen Bitte, nur umgekehrt in Betreff der Sprache, an ihre Prediger sich wandten, gewiß würden auch diese solcher Bitte willig entgegen kommen. Er sei überzeugt, daß durch ein freundliches Entgegenkommen von allen Seiten sich Vieles in der Welt friedlich schlichten lasse, daß ein freundliches Zurechthelfen und sich Zurechthelfenlassen über Manches hinweg helfe, worin man sonst sich schwerer schicke. Da sei er denn aber wieder zu dem freundlichen Gedanken des Friedens gelangt, von welchem er angefangen, in welchem er auch am Liebsten schließen wolle.

Schließlich wolle er nur noch Eins sagen. Er habe aus seiner Ueberzeugung gesprochen und gewiß in dem besten Willen; wolle man nun sagen, ein Wort zu reden koste nicht viel, es sei gar leicht einen Rath zu geben, nun dies möge sein; könnte er es aber mit der That erkaufen, daß in fraglicher Beziehung allgemeine Zufriedenheit entstände, er hoffe es zu Gott, kein Opfer sollte ihm zu groß sein.

Hofbesitzer **Hansen** von Grumby: Wer wollte es wohl bezweifeln, daß das so eben abgelegte Zeugniß nicht in der festen Ueberzeugung des geehrten geistlichen Mitgliedes von Medelby seinen Grund habe, wer wollte ferner an der Friedensliebe des geehrten Herrn zweifeln? er keineswegs. Ja, wenn überall in dem Maße vielleicht die Herren Prediger den Frieden wollten, dann könnte es anders um die Verhältnisse aussehen. Er müsse aber den geehrten Vorredner auf einen ziemlich großen Irrthum aufmerksam machen, wenn derselbe geäußert habe, daß sie die alten Grenzen unbedingt zurückgeführt haben wollten. Sie wollten nur innerhalb dieser gegebenen Grenzen es der Bevölkerung überlassen wissen, was sie wolle. Wenn er ferner meine, es könnte mit Privatunterricht nachgeholfen werden, wie dies bei ihm geschehe, so sei er auch hier in einem großen Irrthum, weil in Angeln, wenigstens in diesen Districten, aller Privatunterricht in deutscher Sprache verboten sei.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Er müsse beklagen, daß die Comitee mit dem von ihm gestellten Amendement sich nicht als einverstanden erklärt habe; denn wenn er auch völlig mit den Proponenten einverstanden sei, habe er doch ein Amendement stellen zu müssen geglaubt. Er bitte aber, man möge es überall erkennen, daß kein Haß gegen die dänische Nationalität, kein Haß gegen die dänische Sprache ihn leite. Er erkläre es ganz offen, daß er die dänische Nation und ihre Sprache liebe. Man könne dies wohl thun und doch die Einführung der deutschen Sprache wünschen, und als

eine Erläuterung eines ſolchen Wunſches erlaube er ſich eine kleine Stelle aus einem däniſchen Werke zu citiren, nachdem das geehrte Mitglied aus Wonsbeck vor Kurzem ſeine Vorleſung beendet:

„Skjoendt Sproget ſelv har ſin Characteriſtik, baerer Praeg af en eiendommelig Aand, er det dog ikke til for ſin egen Skyld eller for at give Menneſkene Noget at ſtudere, men for at baere Tanken gjennem Tiden og Rummet. Er det da ikke en foergelig Lod, at have til Modersmaal et Sprog, ſom Videnſkaben ikke har fundet vaerdigt til ſit Organ, ſaa at mange Aar maae tilbringes med Sprogſtudier, foer man kan tilegne ſig dennes Skatte? Medens Franſkmanden med det Sprog, hans Moder har laert ham, kan gjennemloebe de ſtore Verdensbegivenheder og ſtraz begynde Studiet af de mathematiſke, Natur- og Statsvidenſkaberne, medens Tydſkeren kan gaae lige til Laesningen af Verdens foerſte Philoſopher og Digtere, og Englaenderen med ſit Modersmaal ſtraz arbeide ſig ind i Induſtriens Myſterier, hvormange Aar tabes da ikke for os Andre, inden vi naae ſaavidt? Hvilken beſvaerlig ſproglig Trappe have vi ikke at vandre opad, inden vi naae ind i Litteraturens Tempel?"

Baron **v. Hobe**: Er wolle an den Vortrag des geehrten Mitgliedes aus Medelby anknüpfen. Derſelbe habe darauf hingewieſen, mit welchen Uebelſtänden die Beibehaltung des Deutſchen in einer däniſchen Gemeinde verbunden geweſen ſei, das gebe er (der Redner) zu, und zwar um ſo mehr, weil ſich hieraus wohl ein Schluß in entgegengeſetzter Richtung ziehen laſſe.

Wer in dem ſogenannten gemiſchten Sprachdiſtrict wohne und mit den dortigen Sprachverhältniſſen bekannt ſei, meine er, müſſe von der Dringlichkeit der in dieſer Beziehung eingereichten Propoſition überzeugt ſein. Innig dürfte es zu bedauern ſein, daß die hohe Regierung ſich nicht veranlaßt gefunden habe, eine Vorlage in der Sprachſache zu machen, da gerade auf dieſe ſo beſtimmt in Ausſicht geſtellte Vorlage hin in der letzten Ständeverſammlung der Antrag auf eine Abänderung von der Comitee auf den ausdrücklichen Wunſch des Geſammtminiſteriums zurückgenommen worden. Denn, daß ſchließlich der Königliche Commiſſarius eine abweichende, perſönliche Anſicht in dieſer Sache ausgeſprochen, könne unmöglich irgend einen Einfluß auf ſeine officielle Mittheilung haben. Daß in früherer Zeit die Sprachverhältniſſe in manchen der gemiſchten Diſtricte anderer Art geweſen als jetzt, und daß von Seiten der Regierung ſelbſt auf die Verdrängung der däniſchen Sprache hingewirkt worden ſei, dürfte nicht in Abrede geſtellt werden können; aber allgemein bekannt ſei es, wie es dann auch gekommen ſein möge, daß jetzt in vielen gemiſchten Diſtricten Deutſch ausſchließlich die Volksſprache ſei, und in den meiſten anderen die deutſche Kirchen- und Schulſprache gewünſcht werde. Da man nicht annehmen dürfe, daß es die Abſicht

einer humanen Regierung sei, den Versuch zu machen, durch Zwangsmittel in den gemischten Districten eine dänische Bevölkerung neu zu schaffen, habe auch er sich gedrungen gefühlt, sich als Mitproponent anzuschließen, und dies um so mehr, da er Thatsachen anführen könne, daß man auch weiter gegangen sei, als die Verfassung zulasse, wenigstens nach seiner Ansicht. In Gelting, (wo beiläufig gesagt, vor 1¼ Jahr der Elementarlehrer, weil er der dänischen Sprache nicht mächtig sei, abgesetzt worden sei, und von der Commüne die Pension bezahlt werden müsse und ein neuer Lehrer constituirt worden, allerdings mit Umgehung des Patronats) werde seit November 1856 in der Elementarclasse kein Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt, und doch heiße es in dem Schreiben vom 7. Februar 1851, p. 49 in der Verfassung, daß die deutsche Sprache unter die Unterrichtsgegenstände dergestalt aufzunehmen sei, daß bis 4 Stunden wöchentlich dazu verwandt würden. Alle schriftlichen Beschwerden bei den vorgesetzten Behörden seien ohne Erfolg geblieben, und dem Vernehmen nach sei es mündlich angedeutet worden, daß man dieses so richtiger halte.

In §. 7 der Verfassung vom 15. Februar 1854 sei darauf hingewiesen, wie es mit der Geschäftssprache zu verhalten, und sei im Anhang Litr. A, Pag. 61—67, das Schreiben an das Appellationsgericht vom 25. October 1852 zum Gesetz erhoben worden und könne zufolge §. 12 nicht aufgehoben werden. Demungeachtet sei durch Ministerial-Rescripte vom 16. März 1854 und 28. April 1855 verfügt worden, daß alle Localbehörden in derjenigen Sprache antworten sollten, in welcher die amtlichen Schreiben lauteten. Also seien die Districtsdeputirten, sämmtliche Gutsbesitzer und Communalbeamte in den gemischten Districten gezwungen, sich der dänischen Sprache zu bedienen.

Hofbesitzer **Krüger**: (dänisch.) Ehe er dazu übergehe, den von ihm gestellten Aenderungsvorschlag zu motiviren, wolle er, da er das Wort habe, dieses zunächst dazu benutzen, einigen Bemerkungen zu begegnen, die in der ersten Behandlung von einem geehrten Mitgliede gegen ihn gerichtet seien, und auf die er, da er zufällig aus dem Saale gegangen sei, zu antworten keine Gelegenheit gehabt habe; der geehrte Berichterstatter habe nämlich gesagt, daß er es ihm (dem Redner) überlasse, die Sprache, welche die Angeliter sprächen, zu beurtheilen; was dies nun betreffe, so habe er darüber schon sein Urtheil abgegeben; er wolle inzwischen wiederholen, daß diejenigen Bewohner von Angeln, mit denen er gesprochen habe, sowie auch solche Leute, welche in neuerer Zeit von Angeln aus sich in seiner Gegend niedergelassen, Dänisch sprächen, und es würde doch sonderbar sein, wenn sie dasselbe unterwegs gelernt hätten; dies sei für ihn die größte Beruhigung, wenn er sein Urtheil in dieser Sache abgeben solle. Der geehrte Berichterstatter habe darnach gesagt, daß das Dänische, welches

die Angeliter ſprächen, vielleicht ſeiner Sprache gleiche; hierauf wolle er erwiedern, daß er ſich nicht deſſen ſchäme, daß ſeine Sprache mit der der Angeliter verglichen werde. Dies beweiſe wenigſtens die Richtigkeit ſeiner Meinung, daß die Angeliter Däniſch ſprächen; denn es werde doch wohl Niemand, wenigſtens nicht jetzt, die Behauptung aufſtellen, welche allerdings früher in der Ständeverſammlung gemacht ſei, daß es Deutſch ſei, was bis zur Königsau geſprochen werde; übrigens könne es ihn nur freuen, daß der geehrte Berichterſtatter ſo große Fortſchritte in der däniſchen Sprache gemacht habe, denn um eine Sprache zu beurtheilen und zu kritiſiren ſei es nicht genug, daß man eine oberflächliche Kenntniß derſelben beſitze, dazu gehöre eine gründliche Kenntniß derſelben, und wenn er auch dem geehrten Berichterſtatter eine ſo geſunde und klare Auffaſſungsgabe beilege, als er wirklich thue, ſo müſſe er doch ſehr bezweifeln, daß er in den Paar Monaten, in denen er ſich in Flensburg aufgehalten, im Stande geweſen ſei, ſich dadurch eine ſolche Kenntniß der däniſchen Sprache anzueignen, daß er in den Stand geſetzt ſei, das von ihm (dem Redner) geſprochene Däniſch zu beurtheilen. Vielmehr mache er den gegründeten Schluß, daß der geehrte Wortführer auf einer ältern Grundlage des Däniſchen fortgebaut habe, welche den Stürmen der Zeit, wie gewaltſam dieſe auch gegen dieſelbe gewüthet, getrotzt habe. Wolle man nur, gleich wie der geehrte Berichterſtatter, auf dieſer Grundlage fortbauen, ſo ſei es keine Frage, daß die Schwierigkeiten, welche die Ordnung der Sprachverhältniſſe jetzt und noch während einiger Zeit verurſachen werde, bald überwunden ſein würden. Aber es fehle den Dänen in jener Gegend der gute Wille, man wolle mit der däniſchen Sprache Nichts zu thun haben und haſſe und verfolge dieſelbe überall. Die bittere Stimmung gegen die Sprache werde geſtärkt und entflammt durch von Außen kommenden Einfluß. Die Verfolgung der däniſchen Sprache ſpüre man überall, und nicht am Wenigſten in dieſem Saale, indem nämlich jedesmal, wenn dieſes Sprachexperiment hier im Saale gemacht werde, und jedesmal, wenn Petitionen zu Tauſenden auf dem Tiſche der Ständeverſammlung aufgeſtapelt würden, man, um das Schauſpiel vollſtändig zu machen, Jammerklagen im Chor anſtimme und ſalbungsreiche Reden über das angethane gräuliche Unrecht, ſowie über die Demoraliſation halte, welche angeblich dadurch entſtehe, daß die Leute in Angeln und in andern Gegenden jeden zweiten Sonntag eine däniſche Predigt hören ſollten. Was ſich hier offenbare, rufe lebend in ihm die Erinnerung an die ſorgenvollſten Begebenheiten zurück. Es ſei nun der Proteſt gegen die Sprache oder ſo vieles Andere, welches hier vorgehe, Alles dieſes komme ihm als mit den Agitationen und Machinationen, welche der Kataſtrophe von 1848 vorausgingen, ziemlich parallel laufend vor; er habe Kataſtrophe geſagt, er wolle doch lieber, damit das Wort nicht wieder von dem geehrten Deputirten des 12. ländlichen

Wahldistricts mißverstanden werde, das Kind bei seinem rechten Namen nennen, er meine nämlich den Aufruhr, der in Rendsburg den 18. März 1848 angefangen, indem die vereinigte schleswigsche und holsteinische Ständeversammlung sich beinahe einstimmig gegen jede bestehende Gesetzlichkeit und Ordnung erklärt, den König gescholten und das dänische Volk verhöhnt habe. Dies sei derselbe Aufruhr, an dem das geehrte Mitglied des 12. ländlichen Wahldistricts, nach dem, was man vom Stuhle des Königlichen Commissarius aus habe verlesen hören, in so wirksamer Weise Theil genommen habe, eben derselbe Aufruhr, welcher bewirkt habe, daß 16,000 Männer zum Schlosse Christiansburg zu ihrem König mit der allerunterthänigsten Bitte gegangen, der Willkühr und der Gewalt der Unterthanen die Macht entgegenzusetzen. Fortdauernd sehe man so, wie jedes Mittel angewandt werde, um der dänischen Sprache quitt zu werden; habe man hierfür nicht noch gestern einen Beweis in der Proposition gehabt, welche ein geehrtes Mitglied der Ritterschaft gestellt habe, die auf eine vollständige Freiheit für Jeden und für Mehrere in Verein, einen Hauslehrer zu halten, hinziele. Er habe sich selbst dieser Proposition angeschlossen, aber nur gewünscht, daß drei Worte, denen übrigens die Comitee selbst keine Bedeutung und kein Gewicht beigelegt, wegfallen möchten; aber was sei geschehen? man habe ihn weggestoßen, seinen Aenderungsvorschlag verworfen, und weshalb? weil es nicht genug sei, daß man die Erlaubniß erhalte, sowohl Lehrer zu wählen als solche in Verein zu halten, sondern zugleich auch die Erlaubniß haben wolle, auf eine leichte Weise durch dieses Mittel die dänische Sprache zu verdrängen.

Man schütze das Recht der Sprache vor und berufe sich darauf. Das Bedenken gehe darauf aus, daß das Volk selbst die Sprache wählen solle, die es zu lernen wünsche; habe man denn nicht aus dem Munde des Deputirten von Tondern gehört, daß die Volkssprache in Tondern die dänische und nur die dänische sei, und welche Gründe habe er denn angeführt, weshalb er dort die deutsche Sprache eingeführt wünsche? weil die dortigen Interessen und Handelsverbindungen sich den angrenzenden südlichen Gegenden zuwendeten. Aus demselben Grunde könnten die Bewohner von Veusyssel in Nordjütland, welche jährlich die Märkte in Husum ihres Ochsenhandels wegen besuchten, den Einfall bekommen, die Einführung der deutschen Sprache in ihre Gegend zu wünschen. Wenn der geehrte Berichterstatter geäußert, daß man nicht in die Kirche gehe, um Dänisch zu lernen, sondern um erbaut zu werden, so wolle er ihn doch fragen, ob man in Tondern und in der ganzen südlich von demselben belegenen Gegend, wo Dänisch gesprochen werde, wo man aber früher Deutsch in Schulen und Kirchen gelehrt habe, eine deutsche Predigt verstehe? Wenn das Kind zur Schule gekommen, habe es sich 5 bis 6 Jahre mit der Erlernung der Sprache beschäftigen müssen, ehe es die übri-

gen für das Leben nothwendigen Kenntniſſe habe empfangen können, aber wie habe es Zeit dazu gehabt, wenn dieſelbe ſchon vorher verbraucht ſei, damit es ſich einigermaßen in die fremde Sprache, welche erſt gelernt werden müſſe, habe hinein verſetzen können. So habe die deutſche Sprache auf die Geiſtesentwickelung in dieſen Gegenden ihre traurigen Spuren hinterlaſſen.

Obgleich es nicht ſeine Meinung geweſen, an der Sprachgrenze und den Sprachmaßregeln zu rütteln, ſo könne er doch nicht unterlaſſen, weil von der anderen Seite ſo große Forderungen gemacht würden, auch einige Forderungen zu ſtellen, um der däniſchen Sprache ihr Recht dort, wo er daſſelbe nicht innegehalten glaube, zu verſchaffen. Er habe deshalb einen Aenderungsvorſchlag geſtellt, der im Uebrigen darauf ausgehe, die Gleichberechtigung beider Sprachen feſtzuhalten; er glaube, daß man mit Fug verlangen könne, daß in die im erſten Abſchnitt ſeines Amendements bezeichneten Ortſchaften däniſche Schulſprache und däniſche Kirchenſprache jeden zweiten Sonntag einzuführen ſei; denn die Bewohner ſprächen bis zu der Grenze eine gemiſchte Sprache.

In den im zweiten Abſchnitt bezeichneten Ortſchaften ſei es überflüſſig, daß jeden zweiten Sonntag Deutſch gepredigt werde; die Volksſprache ſei die däniſche, und es ſei jetzt um ſo unrichtiger, daß dort auch Deutſch gepredigt werde, weil die Unterrichtsſprache für die Jugend nun ſchon in mehreren Jahren dort die däniſche geweſen ſei. Rückſichtlich der Gerichts- und Geſchäftsſprache müſſe es inſonderheit wünſchenswerth ſein, die deutſche Sprache abzuſchaffen, da es eben ſo natürlich wie wahrſcheinlich ſei, daß dieſes Doppelweſen in ſprachlicher Rückſicht Weitläufigkeiten und Verwirrung zur Folge habe und die Ausübung der Rechtsverwaltung lähme.

Den dritten Abſchnitt betreffend, wolle er doch der Verſammlung vorſtellen, ob es natürlich und richtig ſei, daß in den 4 am Nördlichſten belegenen Städten in Schleswig die deutſche Sprache der däniſchen gleichgeſtellt ſei, obgleich dort die Volksſprache ausſchließlich und vollkommen die däniſche ſei. Er wolle fragen, ob die deutſche Sprache als Kirchenſprache mit der däniſchen gleiche Berechtigung haben ſolle, weil ein einzelner Deutſcher ſich dorthin vielleicht verirren und anſäſſig werden könne; eine deutſche Predigt jeden vierten Sonntag müſſe nach ſeiner Meinung genug und Alles ſein, was man mit Rückſicht auf die Anzahl der Einwohner verlangen könne.

Was den vierten Abſchnitt betreffe, ſo müſſe nach der Analogie deſſen, was in den Städten des nördlichen Schleswig geſchehe, jeden vierten Sonntag in allen Städten des ſüdlichen Schleswig, keine ausgenommen, Däniſch gepredigt werden; denn dieſelben Rückſichten, welche auf die Einzelnen in den nordſchleswigſchen Städten genommen würden, müßten auch auf die Einzelnen in dem Südſchleswigſchen Anwendung finden, und es ſei ja anzunehmen, daß eine oder

andere dort befindliche Person sich durch das Anhören einer dänischen Predigt zu erbauen wünsche.

Im ersten Theil des fünften Abschnitts habe er vorgeschlagen, daß die dänische Sprache der deutschen in der Stadt Flensburg gleichgestellt werden möge, sowohl was die Kirchen und die Schulen als die Gerichte und Geschäfte anbetreffe. Wenn man die Verhältnisse in Flensburg in sprachlicher Beziehung mit denen der nördlichen Städte vergleiche, so zeige es sich klar, wie viel mehr für die deutsche Sprache als für die dänische gethan sei. Während nämlich, wie schon gesagt, die deutsche Sprache der dänischen als Kirchensprache in den nördlichen Städten gleichgeordnet sei, in denen überall die dänische Sprache die Volkssprache sei, so finde sich in Flensburg, wo jeder Eingeborner Dänisch verstehen und die Hälfte der Einwohner Dänisch sprechen könne, die dänische Sprache nur wie aus Gnade aufgenommen, indem dort nur die Errichtung einer freien dänischen Gemeinde verfügt worden. Er müsse auf das Bestimmteste darauf bestehen, damit der dänischen Sprache ihr Recht werde, daß man Flensburg unter die gemischten Districte aufnehme.

Was ferner den sechsten Abschnitt des Amendements betreffe, so wünsche er, daß die deutsche Sprache in den Dörfern, den Städten und Flecken, welche hier näher bezeichnet seien, als wesentlicher Gegenstand des Schulunterrichts aufgenommen werde. Die Versammlung würde gewiß mit seinem Verlangen einverstanden sein; denn man würde auf die Weise die beste Gelegenheit erhalten, die dänische Sprache zu lernen, welches insonderheit für das heranwachsende Geschlecht und für die Deputirten, welche aus denselben hervorgehen würden, von Nutzen sein würde; man würde dann zu der Zeit hier in der Versammlung nicht in den Fall kommen, den Mangel an Kenntniß der dänischen Sprache zu fühlen, ein Mangel, der zur Zeit nur allzu häufig gefühlt werde, und der sich bei keinem Deputirten vorfinden dürfe, der seinen Platz in einer Versammlung, wo die dänische und deutsche Sprache wechselnd von den Lippen der Deputirten kämen, ausfüllen solle.

Mit diesen Bemerkungen überlasse er seinen Aenderungsvorschlag der Versammlung zur Beschlußnahme.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Es scheine ihm eine gewisse Aengstlichkeit auf der anderen Seite zu herrschen, die sich in den Reden an den Tag lege. Er glaube nicht, daß man dazu Ursache habe, sich vor diesem vermeintlichen Unglück zu fürchten. Er zweifle übrigens in keiner Weise daran, daß, wenn der geehrte Abgeordnete die Macht dazu hätte, er gewiß auch viel weiter gehen würde, als er es jetzt vorgeschlagen habe.

Amtsverwalter **Thun**: (dänisch) Die Discussion über die vorliegende Sache habe sich in die Länge gezogen, und er wolle sich deshalb auf das Nothwendigste beschränken. Es seien bei der Vorbe-

rathung verschiedene Aeußerungen vorgekommen, die er gleich zu beantworten keine Gelegenheit erhalten habe; aber zunächst wolle er doch eine Bemerkung, die neulich von dem geehrten Berichterstatter gemacht worden sei, während er dieselbe noch im Gedächtniß habe, berühren. Er (der Berichterstatter) habe nämlich geäußert, daß es sehr wohl möglich sei, daß Jemand Dänisch mit dem Commissarius geredet habe, aber dies müsse als aus Höflichkeitsrücksichten gegen ihn geschehen angesehen werden. Ihm scheine dies eine eigenthümliche Höflichkeit zu sein; denn es sei ja hinreichend bekannt, daß der Commissarius ein geborner Holsteiner sei, der in der deutschen Sprache erzogen sei, und diese als seine Muttersprache betrachte, welches er ja überdies selbst kürzlich in dieser Versammlung gesagt habe. Es sei deshalb nicht einzusehen, wie es eine Höflichkeit sein könne, ihn auf Dänisch anzureden. Anders verhalte es sich, wenn er (der Redner) kürzlich geäußert habe, daß man mit dem Präsidenten in Quern vermuthlich aus Höflichkeit Deutsch gesprochen habe; denn es sei hinreichend bekannt, und das hochehrwürdige Mitglied habe es ja selbst gesagt, daß er das Dänische nicht oder doch nur sehr unvollkommen verstanden, und deshalb habe es eine Höflichkeit sein können, wenn die Bauern in Quern mit ihm beständig Deutsch gesprochen hätten, ja mehr als eine Höflichkeit, es sei eine Nothwendigkeit gewesen, wenn sie überall von ihm richtig verstanden werden wollten.

Er räume ein, daß der Wortführer seine Sache mit Talent vertheidigt habe; aber das Talent könne doch nicht allein Alles gut machen, wenn die Sache selber mäßig sei. Dadurch sei er (der Berichterstatter) gezwungen worden, eine Argumentation zu gebrauchen, die bei richtiger Beleuchtung nicht haltbar sei. Der Berichterstatter habe gesagt, daß „das Dänische des Volks für die Forderungen des täglichen Lebens hinreiche, aber die höheren Begriffe könnten am Besten auf Deutsch ausgedrückt werden." Während dem Berichterstatter die Wahrheit entglitten sei, daß das Volk doch im täglichen Verkehr Dänisch spreche, welches Eingeständniß er hier festschlagen wolle, so wolle er (der Redner) gerne einräumen, daß der geehrte Berichterstatter und mehrere Andere außer ihm, als eine Folge der früheren deutschen Schulsprache, die höheren Begriffe am Besten in deutscher Sprache ausdrücken könnten; aber er wolle doch fragen, ob dies natürlich sei. Ihm (dem Redner) scheine Solches mehr als alles Andere zu beweisen, wie natürlich und richtig die Maßregeln der Regierung seien.

Der Berichterstatter habe ferner Oersted citirt und bemerkt, daß dieser das deutsche Volk ein wissenschaftliches genannt haben solle und die deutsche Sprache die würdigste der drei Hauptsprachen der Civilisation. Hier scheine inzwischen nicht der Ort zu sein, eine Lobrede der Deutschen oder der deutschen Sprache zu halten. Hier sei von den sprachlichen Verhältnissen in Schleswig die Rede, welche mit

den Deutſchen Nichts zu ſchaffen hätten. Uebrigens glaube er nicht, daß die däniſche Sprache einen Vergleich mit der deutſchen Sprache zu ſcheuen brauche, ſelbſt wenn es ſich um Wiſſenſchaftliches handle. Vielmehr glaube er, daß Dänemark im Verhältniß zu ſeiner Volkszahl mehr Gelehrte geliefert habe als Deutſchland.

Wenn der Berichterſtatter ferner geäußert habe, daß die Sprachſache immer und immer wiederkehren werde, bis das Deutſche endlich den Sieg davon getragen habe, wolle er gerne glauben, daß jener und andere Gleichgeſinnte mit dieſen Demonſtrationen fortfahren würden; aber man dürfe die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Wahre und Rechte am Ende doch ſiegen werde; denn das Natürliche laſſe ſich nicht vernichten, wenn man nur ein Auge dafür, und den Willen habe dem aufzuhelfen. Die Demonſtrationen würden dann von ſelber verſchwinden, wie dieſelben, wie er ſchon in der Vorberathung nachgewieſen habe, hingeſtorben ſeien, nachdem man gegen die die Sprache betreffenden Maßregeln in den Jahren 1840, 42 und 44 demonſtrirt habe.

Wenn der Berichterſtatter endlich geſagt, daß man nicht ungeſtraft die Sprache eines Volkes morden könne, ſo wolle er dies von ganzem Herzen unterſchreiben; dies ſei gerade der Grund, weshalb man der däniſchen Sprache helfen wolle, die zu morden man ſo lange beſchäftigt geweſen, wenn auch dieſes glücklicherweiſe noch nicht gelungen ſei. Wenn der Berichterſtatter meine, daß die däniſche Sprache ſchon verdrängt ſei, ſo müſſe derſelbe ſich ſchon darin finden, daß man den Zeugniſſen Anderer auch Gewicht beilege, und dieſe ſeien unzweifelhaft vollkommen ſo glaubwürdig wie das ſeinige, indem er (der Berichterſtatter) nämlich Parthei in der Sache ſei, während man dieſes in demſelben Verſtande nicht von Andern, welche mit den betreffenden Angelegenheiten bekannt ſeien, ſagen könne. Der Berichterſtatter ſcheine die unbeſtreitbare Wahrheit, die nicht zu oft wiederholt werden könne, zu vergeſſen, daß Schleswig urſprünglich durchaus däniſch geweſen ſei, wenigſtens bis an die Schlei, und daß die däniſche Sprache nur durch deutſche Gewalt aus einigen der von derſelben innegehabten Gegenden verdrängt worden ſei.

Die Deputirten aus Hoyer und Wraagaard hätten beide eingeräumt, daß die däniſche Sprache in dem allergrößten Theil ihrer reſp. Diſtricte die Volksſprache ſei. Dies Eingeſtändniß wolle er feſtſchlagen. Es ſei dieſes ein durchaus unumſtößliches Zeugniß dafür, daß die Regierungsmaßregeln in Betreff der Sprache richtig ſeien, und wenn man nun deſſenungeachtet in Petitionen die Beibehaltung der deutſchen Kirchen- und Schulſprache verlange, ſo ſei dieſe Forderung durchaus unberechtigt, und ſie beſtärke nur noch mehr dasjenige, was er (der Redner) in der Vorberathung geſagt habe, daß man auf die Wünſche des Volkes durchaus nicht bauen könne, wenn es ſich um

die Sprachſache handle, und daß es unmöglich ſei, auf dieſelben Rückſicht zu nehmen.

Bei der vor einigen Tagen von dem Präſidenten gemachten Aeußerung, daß man in Quern das Däniſche nicht verſtehe, ſei ihm die Thatſache erinnerlich geworden, daß in einem, jenem benachbarten Kirchſpiele im Jahre 1853 eine Petition von circa 100 Familienvätern eingekommen ſei, daß ſie die däniſche Kirchen- und Schulſprache behalten möchten. Es würde nun ein ganz beſonders merkwürdiger Fall ſein, daß in dem einen Kirchſpiel ſich 100 Familien fänden, welche ſich für die däniſche Mutterſprache erklärten, während man in dem benachbarten Kirchſpiel die däniſche Sprache nicht einmal ſolle verſtehen können. Er müſſe deshalb das, was er neulich geſagt habe, wiederholen, daß die Auffaſſung des Präſidenten auf einem Mißverſtändniſſe beruhen müſſe; denn einem Factum, wie das angeführte, gegenüber könne es vernünftigerweiſe nicht anders ſein.

Das ganze Unglück ſtamme nach ſeiner (des Redners) Meinung von der ſtarken Agitation und den von Außen kommenden Einflüſſen her. Einzelne Mächtige terroriſirten die eigentliche Bevölkerung, und wenn man wiſſe, was in dieſen Tagen öffentlich bekannt gemacht ſei, daß die gemiſchten Diſtricte in längerer Zeit von lithographirten, an die Ständeverſammlung gerichteten Petitionen und Adreſſen, welche verſchiedenen Perſonen zur weiteren Maßnahme zugeſandt worden, überſchwemmt worden ſeien, und ferner darauf achte, daß dieſe Petitionen ſich in Convoluten befunden hätten, welche mit dem hamburgiſchen Poſtſtempel verſehen geweſen, ſo ſei die Behauptung vollkommen berechtigt, daß ſich fremder Einfluß geltend mache. Er könne auch nicht unterlaſſen, die Aufmerkſamkeit auf die beweisliche Thatſache hinzuleiten, daß man in einem großen Kirchſpiele Angelns, wo das Deutſchthum beſonders florire und willige Handlanger finde, den Armen nur dann das Korn zu einem herabgeſetzten Preiſe überlaſſen wolle, wenn ſie in deutſcher Sprache darum bäten! Und ſei es nicht ein Terrorismus ähnlicher Art, welche die reichern Deutſchgeſinnten in einer Gemeinde Angelns dahin habe bringen können, kleinen Leuten Arbeit und überhaupt jedwede Hülfe zu verweigern, wenn dieſelben nicht als Deutſche ſich geriren wollten? Die Antwort könne wohl kaum zweifelhaft ſein.

Er habe neulich mit einem Manne aus Angeln geſprochen, welcher eine der vielen Petitionen unterſchrieben habe, die darauf ausgegangen, daß die deutſche Sprache Kirchen- und Schulſprache werden möchte, und da der Mann gutes, derbes Däniſch geſprochen, habe er ihn gefragt, weshalb er denn unterſchrieben habe? Die Antwort ſei die geweſen, daß er wohl gewußt, daß er gelogen, wenn er ausgeſagt, daß er kein Däniſch verſtehe, daß er ſich aber nicht gegen die „Wühler" hätte wahren können, wenn er nicht unterſchrieben hätte! Dies ſei denn wieder ein Beweis für ſeine neulich gemachte Behaup-

tung, daß man in der Sprachſache nicht darauf bauen könne, was für den Wunſch des Volkes ausgegeben werde.

Schließlich müſſe er noch in Veranlaſſung einer Aeußerung des Deputirten aus Oldenswört unter der Vorberathung, welche er damals nach Verdienſt zu beantworten keine Gelegenheit gefunden habe, eine Bemerkung machen. Man werde erinnern, daß dieſer Deputirte eine ſonderbare Begriffsverwirrung rückſichtlich deſſen, was er (der Redner) mit der traurigen Kataſtrophe von 1848 gemeint habe, verrathen, und, da es ihm bedeutet, daß es der Aufruhr geweſen, der gemeint ſei, geantwortet habe, daß er „keinen andern Unterſchied zwiſchen den Bewegungen in Kopenhagen und hier kenne als den, daß jene dort geſiegt, während man hier eine Niederlage erlitten." Dieſe Aeußerungen bezeichneten deutlicher als alles Andere den Standpunkt, den das genannte Ständemitglied einnehme. Sie ſeien nur eine Umſchreibung der verſchliſſenen Lüge von 1848 in Betreff der Unfreiheit des Königs, welche die Aufrührer damals als Deckmantel ihrer Schandthat benutzt hätten. Aber daß man hören müſſe, wie dergleichen noch in der Ständeverſammlung 1857 debattirt werde, ſcheine ihm doch zu ſtark. Der Standpunkt des genannten Deputirten ſei dadurch hinlänglich bezeichnet, und wenn er (der Redner) neulich als ein Zeugniß der Veränderlichkeit der Volkswünſche angeführt habe, daß der genannte Deputirte ſeine Vorzeit durch die in einer früheren Sitzung abgegebene Loyalitäts-Erklärung desavouirt habe, müſſe er nun wieder ſagen, daß der genannte Deputirte wiederum ſeine Loyalitäts-Erklärung durch ſeine Aeußerung über die „Kataſtrophen" desavouirt habe und alſo zu 1849 zurückgekommen ſei. Er wiſſe das rechte Wort in der Sprache nicht zu finden, welches hinlänglich eine ſolche Aeußerung bezeichne; denn er wolle ungern das Wort „Frechheit" gebrauchen. Aber ein bitteres Gefühl müſſe in der Bruſt des loyalen Mannes bewirkt werden, wenn diejenigen, welche Leben und Blut für den legitimen König gewagt, den Aufrührern an die Seite geſtellt und nichts Anderes voraus haben ſollten als den Umſtand, „geſiegt" zu haben.

Er habe jetzt für diesmal ſein letztes Wort in der Sprachſache geſprochen, da eine Replik ihm ja nicht erlaubt ſei, ſelbſt wenn er angegriffen würde. Aber es bedürfe deſſen auch nicht, die Frage ſei ausdebattirt. Er wolle auf dieſelbe Weiſe, wie früher, ſchließen, indem er dagegen warne, fortwährend das Volk in Unruhe und Spannung in Betreff der Sprachſache zu halten; denn man müſſe wiſſen, daß keine Veränderung in der Regulirung dieſer Angelegenheit erwartet werden könne. Die Sache ſei abgeſchloſſen und müſſe unerſchütterlich feſtgehalten werden, die getroffenen Maßregeln müßten befeſtigt werden, und verrathe die Regierung das geringſte Schwanken in dieſer Angelegenheit, ſo öffne ſie ſich ſelbſt aufs Neue die Schleuſen der Unruhe und gebe das Loſungswort zu einem neuen Aufruhr, der

ärger als der frühere werden und Unglück und Verderben für das Land hervorrufen würde.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Wenn der geehrte Abgeordnete für den 3. ländlichen Wahldistrict gemeint, daß es Höflichkeit gewesen, den Herrn Präsidenten damals als Prediger Deutsch anzureden, dagegen Grobheit, den Königlichen Herrn Commissarius dänisch anzureden, so könne er doch damit nicht so ganz einverstanden sein. Es wäre doch immer möglich, daß der Eine oder der Andere bittend oder Hülfe und Beistand suchend sich an den Königlichen Herrn Commissarius als Beamten gewendet habe und aus schon früher angeführten Gründen dann sich dänisch ausgedrückt habe. Wenn man aber von Agitation und Demonstration gesprochen habe, so wisse er wirklich nicht, wie man sie der Agitation und Demonstration beschuldigen könne. Er könne vielleicht einen kleinen Beitrag dazu liefern. Es sei ihm heute Morgen bekannt geworden, es solle in der Stadt Schleswig seiner Zeit eine Vertrauensadresse an Tillisch, von der Polizeibehörde ausgehend, von dem Rathsdiener zur Unterschrift herumgetragen worden sein. Dies Ding habe angeblich aber nur 76 Unterschriften erhalten. Man habe sie aber mit Rücksicht auf die Zahl und die Beschaffenheit derselben liegen lassen.

Ferner solle in diesen Tagen ein von einem Pastor an der Schlei verfaßtes, von ihm und seinem Nachbarprediger unterschriebenes Mißtrauensvotum an unseren hochgeehrten Herrn Präsidenten wegen des von ihm abgelegten Zeugnisses von dem Kirchenboten bei den Predigern herumgetragen worden sein; Mehrere hätten sich geweigert zu unterschreiben, mit der Bemerkung, daß sie sich nicht berechtigt hielten, ihrem Deputirten Vorschriften zu ertheilen. Einer habe bei dieser Verweigerung mit Schleswig-Holsteinismus und Aufruhr um sich geworfen. So also beliebe man sie, die sie auf dem Boden des Rechts und Gesetzes ständen, nicht allein außenvor, sondern leider auch hier im Saale, mit Aufruhr und Revolution zu regaliren. Er meine aber, daß, wenn dieses sich so verhalte, die obigen Thatsachen wohl füglich Agitation genannt werden könnten; denn sie seien nicht allein gesetzwidrig, sie seien verfassungswidrig.

Wenn der geehrte Abgeordnete sich ferner darüber beklagt, daß die dänische Sprache verdrängt worden sei, so glaube er, daß nicht die Menschen sie verdrängt hätten, sondern daß es eben der Zeitgeist sei, dem der geehrte Abgeordnete zu anderer Zeit auch oft Rechnung getragen wissen wolle, der dies vollbracht habe, wie denn der fremde Einfluß, der sich geltend machen solle, auch nach seinem Dafürhalten kein anderer sei, als eben dieser Zeitgeist.

Wenn aber ferner geäußert worden sei, daß sich ein Terrorismus in den Districten zeige, so sei ihm das, was damit gemeint sein solle, nicht recht verständlich. Wenn man dasjenige Gefühl, was in der Brust dieser Leidenden sich rege, — und er wolle es einräumen, na-

mentlich in jetziger Zeit rege es sich sehr und dadurch entstehe allerdings eine gewisse Aufregung in den Gemüthern, — mit dem Namen Terrorismus zu belegen belieben sollte, ja dann wolle er einräumen, daß ein solcher existire.

Der Königliche Commissarius: Er sei vollkommen mit dem geehrten Wortführer einverstanden, daß es möglich sei, daß diejenigen welche Dänisch mit ihm gesprochen, dies aus Höflichkeit gethan hätten. Aber selbst, wenn sie dies aus Höflichkeit gethan hätten, würde der geehrte Berichterstatter ihm wohl einräumen, daß sie doch Dänisch gesprochen hätten.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Warum sollte er das nicht einräumen? Es frage sich nur immer dabei, der wievielteste Theil des Volks daselbst es gewesen sei?

Gutsbesitzer **Schmidt**: Das verehrliche geistliche Mitglied von Medelby habe mit vielem Talent und vielem Gefühl die Nachtheile klar hervorgehoben, welche die deutsche Sprache in seinem Kirchspiel Medelby verursacht habe, sowie auf die Gefahren, welche die Wiedereinführung der deutschen Sprache in seinem District, wo die Bevölkerung sich der dänischen Sprache bediene, hervorbringen werde.

Mit diesen Behauptungen sei er ganz einverstanden; er habe aber erwartet, und er wage zu behaupten, daß sämmtliche hier im Saale mit ihm die Erwartung gehegt hätten, daß jener das, was er über das Kirchspiel Medelby mit Bezug auf den Gebrauch der deutschen Sprache gesagt habe, umgekehrt auf diejenigen Districte des Südens, wo die dänische Sprache eingeführt sei, habe anwenden wollen; dies habe er nicht gethan, und so trete er (der Redner) denn auf und behaupte, daß noch nie ein Wort in diesem Saale gesprochen worden sei, welches mehr die Nothwendigkeit beweise, daß in denjenigen Districten, wo die deutsche Sprache die Volkssprache sei, die Kirchen- und Schulsprache auch die deutsche sein müsse, als das vorher von dem verehrlichen geistlichen Mitgliede von Medelby Gesagte.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Er habe im Namen des Deputirten Thomsen aus Oldenswort zu erklären, daß derselbe sein Amendement in dieser Sache fallen lassen wolle.

Der Präsident: Da Keiner mehr das Wort nehme, wolle er die Versammlung zur Abstimmung schreiten lassen.

Die Proposition mit den angenommenen Amendements wurde angenommen mit 27 gegen 11 Stimmen.

Hofbesitzer **Krüger**: dänisch. Er behalte sich ein Minoritätsvotum vor, und zwar, weil die Versammlung keinen Platz in der Comitee irgend einem Mitgliede dieser Seite habe einräumen wollen, welches die Gefühle hätte aussprechen können, die in der fraglichen Beziehung auf dieser Seite des Saales herrschten.

Petition an Seine Majeſtät.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter Allergnädigſter König und Herr!

Mit tief betrübtem und ſorgenvollem, aber auch zugleich wieder mit hoffnungsreichem Herzen, wendet ſich die Provinzial-Ständeverſammlung des Herzogthums Schleswig an Ew. Königliche Majeſtät.

Allergnädigſter König! Die Ständeverſammlung, die für das Recht und die Wohlfahrt des Herzogthums mitzuſorgen hat, hat ſich nicht ihrer Pflicht enthalten können, den nach ihrer Meinung wichtigſten aller Gegenſtände, betreffend die Bitte um eine Geſetzvorlage wegen Abänderung in den vor mehreren Jahren in einem Theil des Herzogthums Schleswig in ſprachlicher Beziehung getroffenen Neuerungen, vor den Thron Ew. Königlichen Majeſtät zu bringen.

Wohl iſt es betrübend, ſich in die Lage verſetzt zu ſehen, wiederholt mit einer ſolchen Bitte hervortreten zu müſſen, ohne daß dieſelbe bis jetzt erhört worden iſt, und darf die Verſammlung, die ſich hier leider in eine Majorität und Minorität getrennt hat, gewiß betheuern, daß ſie es nicht ohne inniges Widerſtreben und nur im Bewußtſein des Pflichtgefühls gethan hat.

Es handelt ſich hier um eine Abänderung in den ſprachlichen Verhältniſſen, die in einem großen Theile des Herzogthums Schleswig durch den außerordentlichen Regierungscommiſſair im Jahre 1851 getroffen und leider durch die von Ew. Königlichen Majeſtät denſelben, als Anhang zur Verordnung vom 15. Februar 1854 betreffend die Verfaſſung des Herzogthums Schleswig verliehene Allerhöchſte Sanction in Kraft erhalten worden ſind.

Es iſt auf ordnungsmäßigem Wege ein Antrag geſtellt, daß darauf bei Ew. Königlichen Majeſtät angetragen werde:

> Allerhöchſtdieſelben wollen Allerhuldreichſt geruhen, der Ständeverſammlung wo möglich noch in dieſer jetzigen, event. in der nächſten Diät einen Geſetzentwurf vorlegen zu laſſen, wonach die im Anhang **Litr. A** zur Verordnung, betreffend die Verfaſſung, getroffenen Beſtimmungen über den Gebrauch der Sprachen, als Kirchen-, Unterrichts-, Gerichts- und Geſchäftsſprache in verſchiedenen Kirchſpielen des Herzogthums Schleswig,
>
> auf eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entſprechende und den Wünſchen der Bevölkerung angemeſſene Weiſe abgeändert werden.

Dieſer Antrag iſt von einer Comitee ordnungsmäßig behandelt und hat dieſelbe ſich dabei vorzugsweiſe auf die von Ew. Königlichen Majeſtät unterm 28. Juni 1852 gegebene, in der Einleitung zur Verfaſſungs-Verordnung wiederholte, Allergnädigſte Verſicherung der

Gleichberechtigung beider Sprachen vorzugsweise, andererseits aber auch auf die Entstehung des Rescripts von 1810 gestützt; in Betracht der Billigkeit hat sie sich auf die dem Menschen zu vindicirende Freiheit, dem Bedürfnisse entsprechend sich seine Sprache wählen zu dürfen, so wie auch auf das durch die betreffenden Maßregeln nicht fester geknüpfte Band des Staats berufen. Als eine Folge dieser Betrachtungen hat die Comitee den Zusatz beantragt:

daß die Ermittelung auf dem Wege der Abstimmung in den betreffenden Districten unter der Controle unpartheiischer Männer stattfinden möge.

Ferner dürfte auch nicht außer Acht zu lassen sein, daß aus den betreffenden Districten über 7000 Petitionen in dieser Angelegenheit mit demselben Wunsche und zwar größtentheils von Familienvätern bei der Versammlung eingegangen sind.

In der Vorberathung wurden verschiedene Amendements gestellt und sind von diesen in der Schlußberathung angenommen:

1) ein Amendement des geistlichen Mitgliedes für den fünften Wahldistrict, so lautend, daß es in der Proposition statt:
   der Ständeversammlung, wo möglich noch in der jetzigen event. in der nächsten Diät
   heißen möge:
   einer baldigst einzuberufenden außerordentlichen event. der nächsten ordentlichen Ständeversammlung
   mit 28 gegen 10 Stimmen.
2) ein Amendement des Grafen Baudissin so lautend:
   daß im Comiteebericht zwischen den Worten „unter der Controle unpartheiischer" und „stattfinden möge" eingeschaltet werde:
   und unabhängiger Männer, die von der Gemeinde zu erwählen sind,
   mit 27 gegen 11 Stimmen.
3) Der Zusatzantrag im Comiteebericht ebenfalls angenommen mit 27 gegen 11 Stimmen und endlich
4) die ursprüngliche Proposition mit den bereits angenommenen Veränderungen und Zusätzen
   angenommen mit 27 gegen 11 Stimmen.

Die Bitte wird jetzt also in dieser Form vor dem Throne Ew. Königlichen Majestät gelangen:

Ew. Königliche Majestät wolle Allerhuldreichst geruhen, einer baldigst einzuberufenden außerordentlichen, event. der nächsten ordentlichen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wonach die Bestimmung im Anhang Litr. A zur Verordnung betr. die Verfassung, über den Gebrauch der Sprachen, als Kirchen-, Unterrichts-, Gerichts- und Geschäftssprache, in

verſchiedenen Kirchſpielen des Herzogthums Schleswig, auf eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entſprechende und den Wünſchen der Bevölkerung angemeſſene Weiſe abgeändert werde und daß die Ermittelung auf dem Wege der Abſtimmung in den betreffenden Diſtricten unter der Controle unpartheiiſcher und unabhängiger Männer, die von der Gemeinde zu erwählen ſind, ſtattfinden möge.

Flensburg, den 21. Februar 1857.

Euer Königlichen Majeſtät allerunterthänigſte, treugehorſamſte Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Schleswig.

Otzen, Präſident. — A. Hanſen-Grumbye, Referent.

3.

Verhandlungen der Schleswigſchen Ständeverſammlung über den Antrag des Abgeordneten der Ritterſchaft, Grafen von Baudiſſin, — betreffend die Sicherung der ferneren Exiſtenz der Landesuniverſität Kiel.

Vorbemerkung.

Zu Folge der Allerhöchſten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 — gehört die Univerſität zu Kiel zu denjenigen Anſtalten, welche beiden Herzogthümern gemeinſam verblieben, und iſt ſelbige daher nicht nur hinſichtlich ihrer Unterhaltung auf die Subvention des Herzogthums Schleswig angewieſen, ſondern auch fortwährend für die Eingeborenen dieſes Herzogthums als Landesuniverſität zu betrachten. — Die Zurückſetzung, welche dieſe Univerſität erfahren, und die Verkümmerung ihrer Exiſtenz, welcher dieſelbe ſich fortwährend ausgeſetzt ſieht, gab in der fünften Sitzung der Ständeverſammlung Veranlaſſung zu einer Interpellation. —

Fünfte Sitzung.

Graf **Baudiſſin**: Es ſei notoriſch, daß Se. Majeſtät der König denjenigen Theil des Kieler Schloßgartens, welchen der Hochſelige König Chriſtian VIII. ſich reſervirt, zur Errichtung eines für die Kieler Univerſität zum dringenden Bedürfniſſe gewordenen Krankenhauſes bewilligt habe. Nun erzählte man, daß unter dem Miniſterium des Grafen v. Moltke die erforderlichen Gelder hierzu auch aus dem Her-

zogthum Schleswig parat gewesen seien. Seitdem sei jedoch die Sache in Stocken gerathen, die angekauften Hunderttausende von Mauersteinen lägen unbenutzt da und gewährten, statt eines Anbaues, das unerfreuliche Bild einer Zerstörung. Es läge aber nicht allein im Interesse der Universität, sondern des ganzen Landes, daß das neue Krankenhaus sobald als möglich entstehe, und erlaube er sich daher bei dem Königlichen Commissair vorzufragen, ob derselbe vielleicht im Stande sei, eine Frist anzugeben, innerhalb deren mit dem so sehr wünschenswerthen Bau eines neuen academischen Krankenhauses in Kiel angefangen werden solle, oder, falls der Königliche Commissair hierüber keine Kunde haben sollte, denselben zu ersuchen, sich diese baldmöglichst verschaffen und der Versammlung mittheilen zu wollen.

Der Königliche **Commissair**: Er müsse zugestehen, daß diese Sache ihm völlig fremd und er daher außer Stande sei, eine desfällige Aufklärung zu geben. Er wisse nicht, wie die Erbauung eines Krankenhauses in Kiel eine den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftliche Angelegenheit sein könne.

Graf **Baudissin**: Er habe nicht von einem in oder für die Stadt Kiel, sondern von einem von der Universität zu Kiel zu erbauenden Krankenhause gesprochen. Die Universität sei aber für beide Herzogthümer die Landesuniversität.

Der Königliche **Commissair**: Also für die Studenten?

Graf **Baudissin**: Er meine ein academisches von der Universität zu Kiel anzulegendes Krankenhaus.

Der Königliche **Commissair**: Wenn von einem von der Universität zu erbauenden Krankenhause die Rede sei, so könne dieses allerdings in einem gewissen Zusammenhange mit dem Herzogthum Schleswig stehen, obgleich er im Uebrigen bezweifle, daß diese Angelegenheit als eine gemeinschaftliche angesehen werden könne.

Gutsbesitzer **Schmidt**: Es sei ihm unbegreiflich, wie man zweifelhaft oder ungewiß darüber sein könne, was ein academisches Krankenhaus sei. Es sei dies aber ein Krankenhaus, durch dessen Besuch angehende Mediciner Gelegenheit zur Ausbildung in der ärztlichen Praxis erhielten. Uebrigens sei es klar, daß das Herzogthum Schleswig zu einem solchen Krankenhause seinen Beitrag zu leisten habe.

Der Königliche **Commissair**: Von der Erbauung eines Krankenhauses zu dem alleinigen Zweck, angehenden Medicinern Gelegenheit zur Ausbildung in der ärztlichen Praxis zu geben, habe er nie gehört, dagegen sei es ihm allerdings wohl bekannt, daß man die schon vorhandenen Krankenhäuser zu diesem Zwecke benutze.

In der nämlichen Veranlaſſung ſtellte der Abgeordnete der Ritterſchaft, Graf von Baudiſſin, folgenden Antrag:

Propoſition.

Der Unterzeichnete, Abgeordneter für die Ritterſchaft, erlaubt ſich folgenden Antrag:

Die Schleswigſche Ständeverſammlung beſchließt bei Sr. Majeſtät dem Könige den allerunterthänigſten Antrag:

Allerhöchſtdieſelben wollen geruhen der Landes-Univerſität Kiel ſeinen landesväterlichen Schutz der Art allergnädigſt angedeihen zu laſſen, daß deren Exiſtenz geſichert wird.

Flensburg, den 23. Januar 1857.

R. Baudiſſin.

Ueber die Motivirung dieſer Propoſition entſpann ſich folgende Debatte:

Vierzigſte Sitzung.

Graf v. **Baudiſſin**: Seine Propoſition laute folgendermaßen:

„Die ſchleswigſche Ständeverſammlung beſchließt, bei Sr. Majeſtät dem Könige den allerunterthänigſten Antrag zu ſtellen:

„Allerhöchſtdieſelben wollen geruhen, der Landesuniverſität Kiel ſeinen landesväterlichen Schutz der Art Allergnädigſt angedeihen zu laſſen, daß deren Exiſtenz geſichert werde."

Er ſei ſchon mehrfach gefragt worden, worauf der Ausdruck „Exiſtenz" hinzielen ſolle, und ob die Exiſtenz der Univerſität Kiel wirklich gefährdet ſei. Er müſſe dies entſchieden bejahen, vorausgeſetzt, daß man fortfahren werde, in der Weiſe gegen die Univerſität Kiel zu verfahren, wie es in den letzten Jahren geſchehen ſei, indem die Verſprechungen, die derſelben gegeben worden, nicht gehalten worden ſeien, und auf dieſe Weiſe könne es ſich ereignen, daß nach einigen Jahren die Univerſität nicht mehr exiſtiren könne. Was die Frequenz betreffe, ſo ſei jetzt kaum die Hälfte der früheren Anzahl von Studirenden dort, die Anzahl der auswärtigen dort Studirenden ſei nie bedeutend geweſen, jetzt aber auf Null herabgeſunken. Früher habe die Univerſität manche Profeſſoren von europäiſchem Ruf gehabt, jetzt ſo gut wie keinen. Verirre ſich einmal ein ſolcher dorthin, ſo währe es nicht lange, bis er einen Ruf nach einem anderen Lande hin bekomme, wo beſſer für die Univerſität geſorgt werde, als hier.

Er meine, daß mehr Rückſicht genommen werden müſſe auf die Rechte der Univerſität, denn dieſelbe habe ſolche, und zwar auch völkerrechtliche, und dieſe nachzuweiſen wolle er ſich jetzt bemühen.

Bereits durch die Verordnung vom 1. Februar 1768 habe Chriſtian **VII.** beſtimmt:

„Nach dem zwischen Uns und dem Kaiserlich russischen Kronprinzen Thronfolger und Großfürsten glücklich hergestellten guten Einverständnisse und zur Bezeugung Unserer freundschaftlichen Neigung, wollen Wir, daß alle Unsere sich dem **studio** widmenden Unterthanen aus den Herzogthümern zwei volle Jahre zu Kiel studiren oder gewärtigen sollen, daß sie zu keiner Beförderung in den Herzogthümern weder **in civilibus**, noch **in ecclesiasticis** Hoffnung haben sollen."

Eine gleiche Verfügung sei für den damals Großfürstlichen Antheil unterm 1. März selbigen Jahres erlassen. Die obigen Eingangsworte der Verordnung vom 1. Februar 1768 erhielten aber eine besondere Bedeutung im Zusammenhalt mit Artikel **XVI sub** 3 des provisorischen Tractats zwischen Christian **VII.** und der Kaiserin Katharina **II.** vom $\frac{1}{12}$ April 1767, worin Christian **VII.** für sich, seine Erben und **Successores** aufs Bündigste verspricht:

„Die Academie zu Kiel zu conserviren, auch bei ihren habenden **privilegiis** zu schützen;"

welches Versprechen er mit dem definitiven Vertrag zwischen ihm und dem Großfürsten Paul vom $\frac{24. \text{ Mai}}{1. \text{ Juni}}$ 1773 Art. **VII** wiederholt. Die Aufrechthaltung jener der Universität ertheilten Privilegien sei dadurch zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung geworden nach Abtretung des Großfürstlichen Antheils.

Diese Privilegien seien daher nicht nur in der Praxis stets beobachtet worden, sondern auch gesetzlich wiederholt anerkannt. Zunächst durch das Rescript Christian **VII.** an das Obergericht zu Gottorff vom 21. September 1774, sodann durch das Canzleipatent vom 18. September 1821, wodurch eine Königliche Resolution vom 31. August desselben Jahres bekannt gemacht sei, die er vorzulesen sich erlauben werde:

„Daß in Zukunft diejenigen Studirenden, welche durch eine specielle Allerhöchste Bewilligung von dem vorschriftsmäßigen zweijährigen Aufenthalte auf der Universität zu Kiel befreit werden, eine nach Maßgabe ihres Vermögens und der an dem zweijährigen Aufenthalte fehlenden Zeit in jedem einzelnen Falle Allerhöchst zu bestimmende Recognition an die dortige Universitätsbibliothek zu erlegen haben."

Mit diesen Bestimmungen sei es auch im Herzogthum Schleswig ohne Ausnahme verhalten worden, bis zu der Bekanntmachung des damaligen außerordentlichen Regierungscommissairs v. Tillisch vom 21. November 1850, worin es heißt:

„Da die gegenwärtigen Verhältnisse es erforderlich machen, daß die nach den bestehenden Gesetzen für eine Bestallung im Herzogthum Schleswig erforderliche Bedingung, wonach die Betreffenden 2 Jahre auf der Universität Kiel studirt haben müssen,

nunmehr hinfällig werde, ſo werden hierdurch mit Beziehung auf gedachtes Herzogthum die Verordnung vom 1. Februar 1768 und das Reſcript vom 21. September 1774 aufgehoben."

Schon nach den Worten dieſer Bekanntmachung ſei die Aufhebung nur für die damaligen Verhältniſſe berechnet geweſen, während im Uebrigen die Verpflichtung zu dem Biennium in Kiel als beſtehendes Recht anerkannt worden ſei. Die Aufhebung könne aber auch nur dieſe interimiſtiſche Bedeutung haben, weil der genannte Regierungscommiſſair durch die Allerhöchſte Ordre vom 13. Juli 1850 nur ein interimiſtiſches Commiſſorium erhalten habe. In jedem Fall ſei die Wirkung dieſer Bekanntmachung hinweggefallen durch das Allerhöchſte Manifeſt vom 28. Januar 1852, in welchem Se. Majeſtät erkläre:

„daß mit der Ordnung der Angelegenheiten Unſerer Monarchie unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derſelben umfaſſenden ſowohl als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen in dem Geiſte der Erhaltung und Verbeſſerung rechtlich beſtehender Verhältniſſe vorgeſchritten werden ſoll."

Zu den für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen gehöre aber nach demſelben Manifeſt die den Herzogthümern Schleswig und Holſtein gemeinſchaftliche Univerſität zu Kiel, welcher ſomit gleichfalls das Königliche Verſprechen der Erhaltung und Verbeſſerung ihrer rechtlich beſtehenden Verhältniſſe ertheilt worden ſei. Bei dieſem klaren Inhalt der geſetzlichen Vorſchriften ſei es nicht nothwendig, auf die innern Zweckmäßigkeitsgründe für das Beſtehen jener Vorſchrift aufmerkſam zu machen, in welcher Beziehung er nur hindeuten wolle auf die Verordnung vom 19. März 1777, wornach nur Eingeborne der Herzogthümer zu civilen oder geiſtlichen Aemtern, die mit „litteratis" zu beſetzen ſeien, befördert werden ſollen. Im Zuſammenhalt damit würde mithin zu einer derartigen Anſtellung in Schleswig nur derjenige Ausſicht haben, der 2 Jahre auf der Univerſität zu Kiel ſtudirt habe.

Im Zuſammenhang hiermit verordnete Chriſtian VII. in einem Reſcript an den Curator der Univerſität zu Kiel vom 26. October 1775:

„daß alle eingeborenen Studirenden auf gedachter Academie bei ihrem Abſchiede von der Univerſität ſich mit einem Zeugniß des Conſiſtorii über ihr Verhalten verſehen, mit ſelbiger ihre Beförderungsgeſuche begleiten und ohne deſſen Anlegung Keiner angenommen werden ſolle."

Dieſe Vorſchrift wurde durch die Reſolution vom 30. März 1798 eingeſchärft; eine ähnliche Vorſchrift ſei ſchon unterm 6. Auguſt 1777 für die Candidaten des Predigtamts erlaſſen worden. Hiernach ſei es denn auch in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſtets

gehalten worden. Wenn nun auch diese Bestimmung, ein **testimonium publicum** beizulegen, ebenfalls durch die Bekanntmachung vom 21. November 1850 als aufgehoben angesehen werden könnte, obgleich dieselbe darin nicht erwähnt sei, so würde doch diese Aufhebung, als nur für die damaligen Verhältnisse berechnet, jedenfalls durch das Allerhöchste Manifest vom 28. Januar 1852 beseitigt sein. Er wolle nun nur noch fragen, wie diese Bestimmungen inne gehalten würden von den Examinationscollegien und denjenigen Behörden, die mit der Besetzung der Aemter zu thun hätten? er wolle fragen, ob das Verhalten dieser mit den gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung stände? Nein! dasselbe stände im grellsten Widerspruch damit.

Er wolle sich nicht auf die einzelnen Punkte der Ausführung der Proposition einlassen, sondern wolle der eventuellen Comitee nähere Aufklärungen geben, betreffend die Errichtung einer Gebäranstalt, eines Krankenhauses und einer Hebammenanstalt, denn die gegenwärtig bestehenden städtischen Krankenhäuser seien für die Universität nicht hinreichend.

Zum Schluß wolle er noch seine Meinung aussprechen, warum das Verhalten der jetzigen Behörden mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stände; es sei deshalb, weil das Ministerium keine Beamte haben wolle, die auf einer deutschen Universität gebildet seien, weil diese Beamten meinen könnten, daß sie auch des Landes wegen da seien, und weil das Ministerium gern Alles unterdrücken möchte, was von deutscher Seite herkomme.

Der **Königliche Commissarius**: Das hochgeehrte Präsidium habe wohl nicht gehört, was vom Proponenten soeben gesagt worden, sonst habe doch wohl ein Ruf zur Ordnung erfolgen müssen; da dies aber nicht geschehen sei, müsse er das hochgeehrte Präsidium ersuchen, es jetzt zu thun.

Der **Präsident**: Er müsse gestehen, daß er die Worte des Proponenten wohl gehört habe, daß aber nur die letzten der Art gewesen seien, daß sie einen Ordnungsruf verdient hätten.

Der **Königliche Commissarius**: Die Proposition, die der geehrte Abgeordnete gestellt habe, sei in so vagen Ausdrücken abgefaßt, daß alles Mögliche, was die Universität Kiel angehe, darin einbegriffen werden könne.

Vermuthlich sei es die Absicht des Proponenten gewesen, daß die Ständeversammlung die Proposition annehmen solle, wie sie vorliege. Er habe annehmen müssen, daß der Proponent erst durch die Motivirung einen Inhalt in seine Proposition habe hineinbringen wollen. Darin liege aber auch der Grund, weshalb er hier keine Antwort darauf gebe, sondern sich dieselbe vorbehalte, bis die Sache so vorgebracht sei, daß er im Stande sei, nähere Aufklärungen darüber zu geben.

Graf von **Yandiſſin**: Wenn der Königliche Commiſſarius behauptet habe, daß ſein Antrag ohne Inhalt und in vagen Ausdrücken abgefaßt ſei, ſo überlaſſe er es der Verſammlung darüber zu entſcheiden, ob ſie denſelben für klar genug und für geeignet halte, um eine Comitee zur Begutachtung deſſelben niederzuſetzen.

Probſt **Hanſen**: (däniſch) Er wolle ſich erlauben das geehrte Präſidium zu bitten, die Frage an den Königlichen Herrn Commiſſarius zu richten, in wieweit es rechtlich begründet ſei, daß Schleswig eben ſo viel zur Univerſität Kiel beitrage wie Holſtein, da ſonſt doch das Verhältniß zwiſchen den Ausgaben dieſer beiden Staatstheile wie 17 zu 23 ſich verhalte, und die Hälfte der Bewohner Schleswigs vernünftigerweiſe die Univerſität nicht benutzten und nicht benutzen könnten.

Der **Königliche Commiſſarius**: Er könne hierauf nur antworten, daß nach der Staatsrechnung der Beitrag Schleswigs eben ſo groß ſei als der Holſteins; worauf dies beruhe, wiſſe er nicht, müſſe jedoch dem geehrten Abgeordneten überlaſſen, ob derſelbe in Betreff dieſer Sache einen eigenen Antrag ſtellen wolle.

Probſt **Hanſen**: (däniſch) Er danke für die gegebene Aufklärung und reſervire ſich einen Antrag.

Amtsverwalter **Jhan**: (däniſch) Es ſei eine wunderbare Propoſition, die die Verſammlung ſoeben die Ehre gehabt habe, motiviren zu hören, und es könne ganz zweckmäßig ſein, dieſelbe von verſchiedenen Seiten zu betrachten. Er gehöre nun zu denen, die keine ſonderliche Vorliebe für Kiel hätten, und noch weniger für die Univerſität. Es ſei ſeine Ueberzeugung und er wolle dieſelbe ausſprechen, daß das meiſte Unglück der letzten Jahre für Schleswig ſeinen Urſprung in Kiel gehabt habe. Man habe auf der Univerſität Kiel in einer langen Reihe von Jahren ſich weit mehr mit dem Auslande als mit dem Inlande beſchäftigt, weit mehr fremdes als ſchleswigſches Recht ſtudirt. Schon aus dem Grunde ſei es natürlich, daß er keine beſondere Vorliebe für dieſe Univerſität habe, aber er habe noch einen und ebenſo wichtigen Grund, daß dort nämlich nicht ordentlich und richtig Däniſch gelehrt werde, weshalb die Männer, die von da hergekommen ſeien, zum großen Theil unbrauchbar wären, in dem Theile von Schleswig, wo die Sprache die däniſche ſei, — was ja in der Natur der Sache liege, da die däniſche Sprache auf der Kieler Univerſität immer in außerordentlicher Weiſe bei Seite geſetzt ſei; davon gebe ja der geehrte Abgeordnete der Ritterſchaft, der doch wohl ſeine Bildung zum Theil dorther geholt habe, täglich einen ſchlagenden Beweis, da er kaum Däniſch verſtehe, geſchweige denn ſprechen könne.

Die Ausführung der Propoſition ſei nicht haltbar, denn kein König habe jemals ſein Recht aufgegeben, Leute anzuſtellen, die auf anderen Univerſitäten gebildet ſeien, und das ſei auch zu allen Zeiten

dann und wann geſchehen, alſo beſtehe jedenfalls dafür kein geſetzliches Hinderniß.

Wenn es ferner für nöthig angeſehen worden ſei, daß außerordentliche Anſtrengungen für die Univerſität geſchehen ſollten, damit dieſelbe nicht untergehe, und zugleich geſagt worden ſei, daß der Beſuch ſich bedeutend vermindet habe, ſo ſei dies letzte der beſte Grund dafür, Nichts für dieſelbe zu thun, denn wenn keine Studenten die Univerſität beſuchten, lohne es ſich nicht der Mühe, Koſten auf dieſelbe zu verwenden. Wenn es ferner geſagt worden ſei, daß dort früher die ausgezeichnetſten Staatslehrer geweſen ſeien, ſo wolle er inſofern dem Proponenten Recht geben, als bisweilen ein Einzelner kurze Zeit da geweſen ſei, der ſich durch Gelehrſamkeit ausgezeichnet habe, daneben aber gewöhnlich auch durch ſolche politiſche Anſichten und Tendenzen, die als Grund des Aufruhrs angeſehen werden könnten. Deshalb könne Kiel und die dortige Univerſität als Heerd des Aufruhrs betrachtet werden, als das Neſt, wo das Unglück der letzten Jahre ausgebrütet und zur Welt gebracht ſei. Das Staatsrecht, das auf der Kieler Univerſität von den meiſten Rechtslehrern docirt worden, ſei hauptſächlich Separatismus und eigentlich die Auflöſung der däniſchen Monarchie. Die Unhaltbarkeit dieſes Staatsrechts ſei dadurch bewieſen, daß über daſſelbe beim Friedensſchluß von Europa aberkannt worden ſei. Man ſei berechtigt anzunehmen, daß, wenn der Stab gebrochen ſei über die Kieler ſtaatsauflöſende Lehre, dies der inneren Unwahrheit derſelben wegen geſchehen ſei. „Lügen iſt auch eine Wiſſenſchaft," ſagte der Teufel, „als er auf der Kieler Univerſität ſtudirte." Wie weit dieſes Sprüchwort wahr ſei, darüber zu debattiren ſei ſchwierig; daß es aber keine große Unwahrheit und in mehr als einer Beziehung treffend ſei, davon ſei er überzeugt.

Wenn ferner geſagt ſei, daß vom Auslande Niemand mehr nach Kiel komme, um zu ſtudiren, wie in früheren Zeiten, ſo könne die Urſache dazu nicht darin liegen, daß nicht Geld genug für die Univerſität hergegeben werde; es ſei ihm wenigſtens nicht bekannt, daß ein einziger Schilling zurück gehalten worden von dem, was der Univerſität zukomme, ſondern es ſei ſogar vor nicht gar langer Zeit derſelben Zuſchuß gegeben. Wenn es, wie der geehrte Proponent geäußert habe, eine Thatſache ſei, daß der Beſuch immer geringer werde, obgleich jetzt ebenſoviel für die Univerſität gethan werde als früher, ſo ſei es wohl werth zu unterſuchen, ob die Urſache nicht anderswo liege als bei der Regierung.

Wenn der geehrte Proponent ſich auf eine Weiſe ausgeſprochen habe, als ob die Regierung gegen die Univerſität und gegen alle deutſche Bildung feindlich geſtimmt ſei, ſo ſei das nur eine loſe Behauptung, wofür derſelbe bis jetzt den Beweis ſchuldig geblieben. Uebrigens ſei auch in Wahrheit kein Grund vorhanden, dieſe Univerſität zu lieben,

er thue es wenigstens nicht, denn er habe in den letzten Jahren die bittere Erfahrung gemacht, daß die deutsche Bildung, die dort geholt werde, theilweise darauf ausgehe, Alles, was dänisch sei, zu verhöhnen und zu verachten. Woher sollte diese Liebe denn kommen? Wenn die dänische Monarchie sich vor Etwas zu hüten habe, so sei es eben vor allen dem, was von jener Seite herkomme.

Eine andere Ursache zum Verfall der Universität könne übrigens auch darin liegen, daß Kiel zu klein sei, dies sei jedenfalls ein Factum hinsichtlich einer einzelnen Wissenschaft, nämlich der Medicin. Der Proponent wolle nun, daß in Kiel ein großartiges Krankenhaus gebaut werden solle; sollte denn vielleicht das ganze Land Kranke nach Kiel schicken, um den Studenten der Medicin zum Probierstein zu dienen? Die Kranken aus der Stadt könnten natürlich unmöglich hinreichend sein.

Wenn es sich so verhalte, daß die Universität mit der Einnahme, die sie habe, nicht bestehen könne, und nicht ihr Renommee und den Besuch aufrecht erhalten könne, warum solle man denn so fest an derselben halten. Es gäbe Universitäten genug, und die besten befänden sich gewöhnlich in den größeren Städten; es sei gleichgültig, woher man seine Bildung habe, es seien genug von diesen Hochschulen in dem großen Deutschland, das die Herren ja so sehr bewunderten, und die von hieraus ja gleichwohl besucht würden. Die Nordschleswiger gebrauchten nicht die Kieler Universität, denn diese gingen meistens nach Kopenhagen, wo sie erwarten könnten, mehr zu lernen, niemals aber gingen sie nach Kiel; die Ereignisse der letzten Jahre seien hinreichend, um sie davon abzuschrecken.

Es sei von einem Mitgliede der Versammlung eine Frage an den Königlichen Commissarius gerichtet, betreffend den Beitrag Schleswigs zur Kieler Universität. Es sei wohl der Mühe werth, die Gelegenheit zu benutzen, um auf diese Frage näher einzugehen. Obgleich es eine Thatsache sei, daß nur die Hälfte der Studirenden aus Schleswig nach Kiel gingen, bezahle Schleswig doch eben so viel wie Holstein, und doch sei das Verhältniß zwischen der gesammten Volkszahl Schleswigs und Holsteins wie 17 zu 23, und da doch die Universität von der Bevölkerung und nicht von Tonnen Land besucht werde, warum solle man denn nicht den Beitrag nach der Volkszahl ansetzen; die Weise, auf welche der Beitrag zur Universität jetzt repartirt werde, sei eine Ungerechtigkeit gegen Schleswig.

Fasse er nun alles das, was er gesagt habe, zusammen, so folge daraus, daß er nicht für die weitere Förderung der Proposition stimmen könne. Wenn die Universität von Jahr zu Jahr Rückschritte mache, wenn dieselbe nicht durch eigene Kraft den Besuch aufrecht erhalten könne, so sei es schon aus diesen Gründen bedenklich, mehr Geld an dieselbe zu vergeuden.

Für Nordschleswig sei es jedenfalls ohne alles Interesse, ob diese Universität existire, dasselbe habe nur Ausgaben davon. Wenn sich aber an diese Umstände die Erinnerung anknüpfe, was für gefährliche Lehren im letzten Menschenalter ausgegangen seien von der Kieler Universität, von der man wenig Gutes, aber viel Böses erhalten habe, wo die separatistischen Tendenzen ihren Ursprung gehabt und später zur Reife gekommen, wo die ersten Versuche zum Aufstand im Jahre 1848 gemacht worden seien, so müsse man in noch höherem Grade sich aufgefordert fühlen, der Proposition sich zu widersetzen.

Daß ein ritterschaftliches Mitglied Vorliebe habe für diese Universität, könne er recht wohl verstehen; in dieser Anstalt habe ja die Ritterschaft ihren besten Advocaten gefunden, der die Fähigkeit besessen habe, die wenig ehrenhaften Beschwerden derselben an eine fremde Staatsmacht zu formuliren, und es sei daher erklärlich, daß die Ritterschaft Alles thue für eine solche Pflanzschule, aber für Andere, die nicht solche Beweggründe hätten, stelle sich die Sache anders. Für die Stadt Kiel ein Opfer zu bringen, habe man ebensowenig Veranlassung, dieselbe habe als Sitz der provisorischen Regierung jeden Anspruch darauf verloren, und er bitte die Versammlung, dies als eine Thatsache festzuhalten, die schon ihren Platz in der Geschichte habe. Er erkläre sich nochmal auf das Entschiedenste gegen diese Proposition.

Graf von **Baudissin**: Auf diese lange fulminante Rede gegen die Universität und die Stadt Kiel, die in den Augen des geehrten Vorredners ein vollständiger Sündenpfuhl sei, falle es ihm durchaus nicht ein irgend Etwas zu erwiedern. Dieselbe bestehe außerdem hauptsachlich aus persönlichen Bemerkungen, denen er einfach die gesetzlichen Verfügungen entgegenstellen wolle.

Amtsverwalter **Thun**: Es sei ihm durchaus nicht bekannt, daß er gegen das geehrte Mitglied der Ritterschaft persönliche Bemerkungen gemacht habe. Und wenn er eine lange Rede gehalten habe, so habe er dieselbe doch frei gehalten und nicht aus alten Büchern vorgelesen.

Hofjägermeister von **Ahlefeldt-Lindau**: Er unterstütze die Proposition und wolle nur eine Bemerkung hinzufügen. Wenn er den geehrten Abgeordneten des dritten ländlichen Wahldistricts recht verstanden habe, so habe er gesagt, die Nordschleswiger gingen nach Kopenhagen und gebrauchten die Kieler Universität nicht. Dies sei aber der Knoten, und Alle, die eine deutsche Bildung erhalten hätten, müßten dies einräumen, daß die Bildung am Höchsten in Deutschland stehe, selbst Frankreich und England ständen nicht auf einer so hohen Stufe der Bildung. Er sehe aber nicht ein, warum die deutsche Bildung, die man hier so lange gehabt habe, jetzt auf ein Mal unterdrückt werden solle.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Der geehrte Abgeordnete des 3. ländlichen Wahldistricts habe gesagt, man könne vernünftiger weise nicht annehmen, daß Nordschleswiger die Universität Kiel besuchen würden, er könne jedoch nicht einsehen, warum man dies nicht annehmen solle, und er wolle es deshalb ganz unbesprochen lassen, was derselbe damit gemeint habe.

Der geehrte Abgeordnete habe ferner gesagt, die Universität Kiel befinde sich in solchem Zustande, daß die dänische Sprache dort so schlecht gelehrt werde, daß die dort Gebildeten kein Dänisch könnten. Wenn man aber bedenke, daß die Kieler Universität doch von jeher Landesuniversität gewesen sei, was auch hervorgehe aus den alten Documenten, die der geehrte Proponent vorgelesen habe, wofür man demselben zum Dank verpflichtet sei, so sei es doch auch völlig begründet, daß die Kieler Universität als Landesuniversität behandelt werden müsse. Wenn es nothwendig sei, daß man daselbst Dänisch lernen und lehren müsse, so sei die Ursache, wenn dies nicht genügend geschehen, doch nicht in der Universität, sondern in der Regierung zu suchen, die doch hätte veranlassen können, daß für den dänischen Unterricht besser gesorgt worden sei, und dazu könnten ja noch jetzt die nöthigen Einrichtungen getroffen werden. Wenn der Besuch schlechter geworden, so sei das kein Grund, die Universität eingehen zu lassen, sondern vielmehr ein Grund, dieselbe in solchen Zustand zu versetzen, daß der Besuch sich mehre.

Ob die Behauptung richtig sei, daß alles mögliche Böse, Verachtung und Verhöhnung alles dessen, was dänisch sei, von daher gekommen, wolle er dahin gestellt sein lassen, jedenfalls sei man aber doch jetzt dahin gekommen, daß man nicht mehr gegen Alles, was deutsch sei, Verachtung aussprechen dürfe, und besonders nicht gegen die deutsche Nationalität.

Der geehrte Abgeordnete habe ferner gesagt, daß die Ritterschaft bei einer fremden Staatsmacht durch einen Mann von der Universität Kiel gegen die Regierung des Landes Beschwerde geführt habe. Man könne aber doch wohl nicht den deutschen Bund Holstein gegenüber als eine fremde Staatsmacht betrachten, da Holstein doch selbst ein Theil des deutschen Bundes sei. Wenn der geehrte Abgeordnete endlich gefürchtet habe, daß die Stadt auf diese Weise unterstützt werde, so sei von der Stadt hier gar nicht die Rede.

Pastor **Möller**: (dänisch.) Es sei ein großer Vortheil, den der geehrte Proponent sich gesichert habe durch die dunkle, unklare Form, die derselbe seinem Vorschlage gegeben habe, indem derselbe es dadurch für diejenigen, die gegen denselben auftreten wollten, unmöglich gemacht habe, sich im Vorwege mit den nöthigen Materialien zu versehen, während er selbst wohl ausgerüstet mit allen Beweismitteln aufgetreten sei.

Jedoch mit Bezug auf eine der angeführten Rechtsbehauptungen dürfe er doch jetzt schon behaupten, wenn auch natürlicherweise ohne hier Gesetzbelege dafür vorlegen zu können; daß dieselbe unbegründet sei. Es sei schon seit vielen Jahren Gesetz gewesen, daß theologische Candidaten von Kopenhagen in Schleswig angestellt werden könnten, gleichwie Candidaten von Kiel im Königreiche, und es beständen sogar sehr genaue Bestimmungen über das gegenseitige Verhältniß ihres Examens und ihrer Charactere zu einander. Für einen großen Theil der Amtsbesetzungen sei auf die Weise das angefochtene Verfahren der Regierung völlig gesetzlich begründet. Uebrigens zweifle er, daß die vom Proponenten angedeuteten Mittel zu dem beabsichtigten Ziel führen würden, die Existenz der Kieler Universität zu sichern. Sei das Zuströmen von auswärtigen Studirenden hierzu nothwendig, so habe er jetzt freilich von dem geehrten Proponenten gehört, daß dasselbe gleich Null sei; er könne aber nicht einsehen, wie dies mit der Besetzung der Aemter in Schleswig in Verbindung stehen könne, da Ausländer sich doch auch früher nicht hierzu hätten Hoffnung machen können. Seien es aber Professoren mit „europäischem" Ruf, die dazu erfordert würden, so sehe er gleichfalls nicht ein, wie diese dadurch gewonnen werden könnten. Die Kieler Universität habe schon lange, ehe es ein eigenes schleswigsches Ministerium gegeben habe, aufgehört, der Sitz für solche zu sein. Bedeutende Männer hätten schon lange gepflegt nur so lange dort zu bleiben, bis sie sich einen Namen erworben hätten, dann hätten sie gewöhnlich vorgezogen, einen Ruf nach Süden anzunehmen. So hätten, um nur einige Beispiele zu nennen, die ihm gerade einfielen, Twesten, Dorner und selbst der in Kiel so gefeierte Dahlmann gethan, und so würde es auch sicher in Zukunft gehen. Nur damals, als die dänische Gränze eine Schutzwehr gewesen sei gegen die französische Invasion und französische Unterjochung in Deutschland, nur damals habe Kiel das Mittel besessen, berühmte Professoren zu fesseln.

Graf v. **Baudissin**: Der geehrte Vorredner habe insoweit Recht, daß, er glaube im Jahre 1834, eine Bestimmung erlassen worden sei, wonach die theologischen Candidaten aus dem Königreiche auch ohne 2 Jahre in Kiel studirt zu haben in Schleswig angestellt werden könnten.

Der Königliche **Commissarius**: Er wolle sich nochmals ausdrücklich vorbehalten, auf die Gesetzstellen, die der geehrte Proponent angeführt habe, zu antworten, wenn der Vorschlag in solcher Form vorliege, daß er im Stande sei, denselben gehörig zu erwägen.

Der **Präsident**: Da Niemand mehr in dieser Sache das Wort nehme, so wolle er die Versammlung darüber abstimmen lassen, ob in dieser Sache eine Comitee niedergesetzt werden solle.

Dieses wurde mit 25 gegen 12 Stimmen beschlossen.

Der Bericht des Ausschusses lautet folgendermaßen:

Comiteebericht

über die Proposition des Abgeordneten für die Ritterschaft, Grafen Baudissin, so lautend:

> Die Schleswigsche Ständeversammlung beschließt den allerunterthänigsten Antrag bei Sr. Majestät dem Könige: Allerhöchstdieselben wollen geruhen der Landes-Universität Kiel Seinen Allerhöchsten Schutz der Art allergnädigst angedeihen zu lassen, daß deren Existenz gesichert wird.

Erstattet Flensburg, den 13. Februar 1857.

Die zur Begutachtung über vorstehende Proposition niedergesetzte Comitee ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß das von dem Proponenten gewählte Wort „Existenz" kein zu starkes sei — da wirklich die Existenz der Landes-Universität Kiel auf dem Spiele steht — wenn das seit einer Reihe von Jahren gegen dieselbe angewandte Verfahren von Seiten der Regierung fortgesetzt wird — ein Verfahren, wodurch nichts zur Erhaltung und Verbesserung der Universität — nichts wodurch deren Frequenz gehoben, geschweige denn irgend etwas geschieht, wodurch die academischen Einrichtungen und Anstalten vermehrt und eine solche zeitgemäße Verbesserung erhalten, daß die Universität Kiel nicht allzuweit hinter den übrigen deutschen Universitäten zurückstehe. Vielmehr ist das Verfahren ein solches, daß es der Comitee fast hat scheinen müssen, als wolle man absichtlich nichts für die Universität Kiel thun, als wolle man sie ihrem Schicksale überlassen, möge sie denn immer unbedeutender werden, und zuletzt ganz eingehen. In früheren Jahren war die Zahl der Studirenden eine fast doppelt so große als jetzt, die Anzahl der Ausländer war freilich niemals eine sehr bedeutende, jetzt aber ist sie gleich Null. Was sollte aber auch einen Ausländer bewegen in Kiel zu studiren, da sämmliche andere deutschen Universitäten ihm unendlich mehr zu seiner Ausbildung bieten, als Kiel, denn sie werden von ihren respectiven Regierungen geschützt, unterstützt und schreiten mit der Zeit fort. In früheren Jahren waren Professoren und Lehrer von europäischem Rufe in Kiel angestellt, Männer, die dazu beigetragen, daß die deutsche Bildung allgemein in Europa als die höchste gilt — und jetzt? — ja jetzt verirrt sich selten ein solcher Mann nach Kiel, auf jeder anderen Universität wird ihm so unendlich mehr geboten, ein so ganz anderer Wirkungskreis eröffnet.

Für die Universität Kopenhagen wird Alles gethan, diese sucht man auf jede Weise zu heben, ist denn Kiel keine Landes-Universität, sind denn die Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht ganz gleich-

berechtigte Theile in Sr. Majestät, unsers Königs Krone, als das Königreich Dänemark — umfaßt unser Allergnädigster König nicht Alle seine Landestheile mit gleicher Liebe, und kann er wollen, daß eines auf Kosten des andern zurückgesetzt wird?

Die Comitee hat in Erfahrung gebracht, daß die Zahl der auf der Landes-Universität Kiel studirenden Schleswiger mit jedem Jahre abnimmt, während sie in demselben Maße in Kopenhagen zunimmt. Im Wintersemester 1846—47 betrug die Anzahl der in Kiel studirenden Schleswiger 39 pCt., im Wintersemester 1855—56 nur noch 26 pCt., woran kann dies liegen?

Die Comitee kann aber nicht bloß bedauern, daß die Landes-Universität Kiel so in Verfall gerathe, sie kann auch nachweisen, daß deren Rechte verletzt sind, Rechte, die sogar auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, und daß ihr schon vor Jahren Königliche Versprechungen geworden, die bis zum heutigen Tage noch nicht realisirt sind.

Die Universität Kiel hat nämlich ein wohlbegründetes Recht darauf, daß die Eingebornen der Herzogthümer Schleswig und Holstein 2 Jahre auf ihr studiren sollen, oder eine Allerhöchste Dispensation von diesem **biennium** ausgewirkt haben müssen, so wie daß die 2 Jahre auf ihr studirt habenden Eingebornen sich mit einem **testimonium publicum** des Consistorii der Universität zu versehen haben, ohne welches sie nicht zu dem vorgeschriebenen Examen zugelassen werden sollen und also auch keine Anstellung in den Herzogthümern erhalten können.

I. Bereits durch die Verordnung vom 1. Februar (Systematische Sammlung Bd. 4. Seite 513) hat Christian **VII.**

„nach dem zwischen ihm und dem Kaiserlich Russischen Kronprinzen Thronfolger und Großfürsten, glücklich wieder hergestellten guten Einverständniß und zur Bezeugung seiner freundschaftlichen Neigung bestimmt, daß Alle seine sich dem **studium** widmende Unterthanen aus den Herzogthümern zwei volle Jahre zu Kiel studiren oder gewärtigen sollen, daß sie zu keiner Beförderung in den Herzogthümern, weder **in civilibus** noch **in ecclesiasticis** Hoffnung haben sollen."

Eine gleiche Verfügung ist für den vormals großfürstlichen District unterm 1. März 1855 erlassen. Die obigen Eingangsworte der Verordnung erhalten aber eine besondere Bedeutung im Zusammenhalt mit Art. **XVI.** unter 3, des provisorischen Tractats zwischen Christian **VII.** und der Kaiserin Catherina **II.** vom $\frac{1}{12}$. April 1767 (Falk, Sammlung der wichtigsten Urkunden für das Staatsrecht der Herzogthümer S. 303) worin Christian **VII.**

„für sich, seine Erben und **Successores** auf's bündigste verspricht, die Academie zu Kiel zu conserviren, auch bei ihren habenden **privilegiis** zu schützen,"

welches Versprechen er in dem definitiven Vertrag zwischen ihm und dem Großfürsten Paul, vom 24. März (1. Juni) 1773 Art. VII. wiederholt (Falk S. 343). Die Aufrechthaltung jenes der Universität Kiel ertheilten privilegii wurde dadurch zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach Abtretung des Großfürstlichen Antheils, welche dem Lande ein jetzt von jedem etwanigen russischen Verzicht ganz unabhängiges Recht verliehen hat.

Dasselbe ist daher in der Praxis nicht nur stets beobachtet, sondern auch gesetzlich wiederholt anerkannt worden. Zunächst durch das Rescript Christian VII. an das Obergericht zu Gottorff am 21. September 1774 (Syst. Samml. B. 4 S. 514), wodurch eine Resolution des Königs vom 31. August desselben Jahres bekannt gemacht wird:

> „daß in Zukunft diejenigen Studirenden, welche durch eine specielle allerhöchste Bewilligung von dem vorschriftsmäßigen zweijährigen Aufenthalte auf der Landes-Universität zu Kiel befreit werden, eine nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände und der an dem zweijährigen Aufenthalt fehlenden Zeit in jedem einzelnen Falle allerhöchst zu bestimmende Recognition an die dortige Universitätsbibliothek zu erlegen haben."

Nach diesen Bestimmungen ist es auch im Herzogthum Schleswig ausnahmslos verhalten worden, bis zu der Bekanntmachung des damaligen außerordentlichen Regierungscommissairs Tillisch, vom 21. Nooember 1850 (Wöldicke Chronol. Sammlung f. 1848—1850 S. 166) worin es heißt:

> „Da die gegenwärtigen Verhältnisse es erforderlich machen, daß die nach den bestehenden Gesetzen für eine Anstellung im Herzogthum Schleswig erforderliche Bedingung, wonach die Betreffenden zwei Jahre auf der Unioersität in Kiel studirt haben müssen, nunmehr hinfällig werde, so werden hierdurch mit Beziehung auf gedachtes Herzogthum, die Verordnungen vom 1. Februar 1758 und das Rescript vom 21. September 1774 aufgehoben."

Schon nach den Worten dieser Bekanntmachung ward die Aufhebung nur für die dermaligen Verhältnisse berechnet, während im Uebrigen die Verpflichtung zu dem biennium in Kiel als bestehendes Recht anerkannt wird. Die Aufhebung konnte aber auch nur diese interimistische Bedeutung haben, denn dem genannten Regierungscommissair ist durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Juli 1850 (Wöldicke S. 54) nur interimistisch die Civilverwaltung Schleswigs übertragen und derselbe autorisirt, die Veranstaltungen zu treffen, welche er zur Ausführung dieses Auftrags für erforderlich erachten möchte.

In jedem Fall ist die Wirkung dieser Bekanntmachung hinweggefallen durch das Allerhöchste Manifest vom 28. Januar 1852, in welchem Se. Majestät erklären:

„daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie unter Beibehaltung und weitern Ausbildung der alle Theile desselben umfassenden sowohl, als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden solle."

Zu den für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen gehört aber nach demselben Manifest die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftliche Universität zu Kiel, welcher somit gleichfalls das Königliche Versprechen der Erhaltung und Verbesserung ihrer rechtlich bestehenden Verhältnisse ertheilt worden ist. Dahin muß aber vor Allem ihr Anspruch auf die Beobachtung des vorschriftmäßigen **biennii** von Seiten sämmtlicher sich den **studiis** widmenden Landeseingebornen Schleswigs und Holsteins gezählt werden.

Bei diesem klaren Inhalt der gesetzlichen Vorschrift nun ist es weder nöthig auf die innern Zweckmäßigkeitsgründe für das Bestehen jener Vorschrift aufmerksam zu machen, noch das Interesse der Universität an der Beobachtung derselben im Einzelnen auszuführen, in welcher Beziehung nur gelegentlich darauf hingedeutet werden mag, daß nach dem bestehenden Recht nur Eingeborne der Herzogthümer zu civil oder geistlichen Aemtern, die mit **litteratis** zu besetzen sind, befördert werden sollen (Verordnung vom 19. März 1777). Hiernach ist es klar, daß zu einer derartigen Anstellung in Schleswig nur diejenigen Aussicht haben, die 2 Jahre auf der Universität zu Kiel studirt haben.

II. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Bestimmungen über das **biennium** verordnete Christian **VII.** in seinem Rescript an den Curator der Universität zu Kiel vom 26. October 1775 (Syst. Samml. Bd. 4 S. 534),

„daß Alle eingeborne Studirenden auf gedachter Academie bei ihrem Abschied von der Universität sich mit einem Zeugniß des Consistorii über ihr Verhalten versehen, mit selbigen ihre Beförderungsgesuche begleiten und ohne dessen Anlegung, keiner angenommen werden solle."

Diese Vorschrift wurde zugleich allen **collegiis**, bei denen Beförderungsgesuche vorkommen, eröffnet und wiederholt durch Resolution vom 20. März 1798 eingeschärft, welche Letztere durch Kanzleischreiben vom 7. April 1798 sämmtlichen **collegiis** bekannt gemacht ward (Syst. Samml. Bd. 4 S. 436). Eine Folge dieser Bestimmung, daß „Niemand zu theologischen und juristischen **examinibus** zugelassen wurde, noch zu einem Amte gelangen konnte," ohne

ein ſolches **testimonium publicum**, wie dies nicht bloß für die theologiſchen Examina in dem obengenannten Reſcript vom 26. October 1775 und in der Verordnung wegen der Candidaten des Predigtamts vom 6. Auguſt 1777 §. 6 (Syſt. Samml. Bd. 4 S. 535) ſondern mit den angeführten Worten in einem Königlichen Reſcript an den Curator der Univerſität bekannt gemacht den 19. September 1778 (Syſtem. Sammlung Bd. 4 S. 425) ausdrücklich ausgeſprochen wird. Hiernach iſt es denn auch in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſtets verhalten worden. Dagegen erwähnt die oben citirte Bekanntmachung des außerordentlichen Regierungscommiſſairs vom 21. September 1850, welcher neben der interimiſtiſchen Aufhebung des **biennii**, zugleich bekannt macht, daß die damalige Oberjuſtizcommiſſion zu Flensburg, künftig das juriſtiſche Staatsexamen abhalten werde, die Nothwendigkeit, ein ſolches **testimonium publicum** beizubringen, nicht. Sollte nun auch dieſes Stillſchweigen als eine Aufhebung jener geſetzlichen Beſtimmung gedeutet werden können, ſo würde doch dieſe Aufhebung eben auch nur, wie oben geſagt, für die damaligen Verhältniſſe berechnet geweſen und jedenfalls durch das Allerhöchſte Manifeſt vom 28. Januar 1852 beſeitigt ſein.

Somit glaubt die Comitee ein Recht der Univerſität Kiel darauf, „daß die Eingebornen 2 Jahre auf ihr ſtudiren müſſen und bei ihrer Anmeldung zum Staatsexamen ein **testimonium publicum** des Conſiſtorii über ihr Verhalten beibringen ſollen, ohne deſſen Anlegung keiner angenommen werden ſoll", hinlänglich nachgewieſen zu haben, und frägt nun nur noch, wie wird dies Recht im Herzogthum Schleswig befolgt? — ſteht das Verfahren der ſchleswigſchen Behörden, denen die Abhaltung der Staatsexamina, beſonders der theologiſchen und juriſtiſchen, ſo wie die Anſtellung in Civil- und Kirchendienſt obliegt, mit den geſetzlichen Beſtimmungen nicht im grellſten Widerſpruch?

Die Comitee will hier nicht in Einzelnheiten eingehen; wo Thatſachen ſo laut und deutlich ſprechen, glaubt ſie ſchweigen zu können.

Was nun die Königlichen Verſprechungen anbetrifft, die wie oben geſagt, der Univerſität Kiel gemacht, aber bis heute noch nicht realiſirt worden ſind, ſo hat die Comitee darüber folgendes in Erfahrung gebracht:

Im Herbſt 1853 wurde von den Vorſtehern der academiſchen Hoſpitäler und des Gebärhauſes theils in verſchiedenen Eingaben, theils perſönlich die Aufmerkſamkeit der Königlichen Miniſterien für Holſtein und Schleswig auf den durchaus mangelhaften und weder den Bedürfniſſen des Unterrichts noch den Anforderungen der Humanität genügenden baulichen Zuſtand der gedachten Anſtalten hingelenkt und ein Neubau derſelben erbeten. Das Miniſterium für Holſtein erforderte darüber vom Conſiſtorium einen Bericht. In dieſem,

nach Zuziehung von Sachverständigen erstatteten Bericht trat das Consistorium der Ansicht der Vorsteher vollständig bei und schloß sich ihrer dringenden Bitte um Abhülfe an. Hierauf erwirkte das Ministerium für Holstein in Uebereinstimmung mit dem Ministerium für Schleswig, welches sich auf's wärmste für die Angelegenheit interessirte, eine Königliche Resolution vom 31. Mai 1854, in welcher der Bau eines medicinisch-chirurgischen Hospitals und eines Gebärhauses nebst einer Hebammenlehranstalt im Allgemeinen nach den vorgelegten Plänen genehmigt, dazu aus Allerhöchster Munificenz ein Stück des Kieler Schloßgartens der Universität überlassen und das Königliche Ministerium autorisirt ward, auf den Credit der Universität eine Anleihe bis zu 175,000 Thlrn. R. M. zu eröffnen, so wie zu gleichem Zwecke die aus dem Verkauf des jetzigen Friedrichshospitals und des Grundstückes des gegenwärtigen Gebärhauses zu lösenden Summen zu verwenden. Das academische Consistorium unterließ nicht, für diesen hocherfreulichen Beweis Königlicher Huld Sr. Majestät den Ausdruck seines tiefgefühlten Danks zu unterbreiten — Se. Majestät geruhten darauf nicht nur durch das Königliche Ministerium dem Consistorium eröffnen zu lassen, daß diese Danksagung mit Befriedigung entgegengenommen sei, sondern auch persönlich bei Ihrer Anwesenheit im November desselben Jahres auf dem Schlosse zu Plön der Universitätsdeputation mit Bezug auf den projectirten Neubau wiederholt der landesväterlichen Huld und Gnade zu versichern.

Schon im Laufe des Sommers 1854 wurden ernstliche Vorbereitungen für den Beginn des Bau's getroffen; ein an dem Schloßgarten stehendes Grundstück angekauft, das darauf ruhende Pachtrecht abgekauft, ein Brunnen angelegt und eine Million Mauersteine angefahren. Im November 1854 wurden die definitiv ausgearbeiteten Baupläne und Kostenanschläge an das Königliche Ministerium zur Begutachtung eingesandt; bis jetzt, nach 27 Monaten, ist indeß eine Resolution darauf nicht erfolgt, die einzige officielle Mittheilung bestand in der Anzeige, daß das Budget der Universität, um die Zinsen der zu beschaffenden Anleihe zu decken, um 4000 Thlr. R. M. jährlich erhöht worden sei, welche im Frühjahr 1855 an das Consistorium einging. Inzwischen dauern die Gründe, welche schon 1853 den Neubau der Anstalten nothwendig erscheinen ließen, nicht nur fort, sondern verstärken sich von Tage zu Tage. Neue Gründe sind noch hinzugekommen, wie der Bau der städtischen Gasanstalt hart neben dem Grundstück des Gebärhauses, unzweifelhaft die ungünstigste Nachbarschaft für eine Heilanstalt. Aus guter Quelle verlautete, daß die Königlichen Ministerien für Holstein und Schleswig die Absicht hegten, die Stände der Herzogthümer um die Bewilligung eines Mehrbetrags von 40,000 Thlrn. R. M., welche die im November 1854 eingereichten Kostenanschläge übersteigen, anzugehen. Dieser Plan scheint aber auf Hindernisse gestoßen zu sein, denn er ist be-

kanntlich nicht zur Ausführung gelangt. Weder das academiſche Hoſpital, noch das Friedrichshoſpital, noch die Gebäranſtalt ſtehen, abgeſehen von ihrer Lage, in irgend einer Beziehung zur ſtädtiſchen Commune, ſie erhalten keinerlei Unterſtützung aus ſtädtiſchen Mitteln.

Die drei genannten Anſtalten haben für beide Herzogthümer ein beſonderes Intereſſe. Nämlich:

1) als zur Univerſität gehörige Unterrichtsanſtalten. Der Königliche Commiſſair iſt freilich der Anſicht, daß Hoſpitäler für eine Univerſität nicht nothwendig ſeien. Es liegt indeſſen auf der Hand, daß die Univerſität völlig außer Stande ſein würde, Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer zu bilden, wenn ihr nicht Hoſpitäler zu Gebote ſtänden, in welchen Lehrer die Studirenden practiſch am Kranken- und Geburtsbette unterrichten könnten. Nirgends in der Welt exiſtirt eine Univerſität ohne Hoſpitäler;

2) als Heil- und Wohlthätigkeitsanſtalten. In dem mediciniſchen und Friedrichshoſpital werden alljährlich eine große Anzahl von Kranken aus beiden Herzogthümern behandelt und verpflegt. In der Gebäranſtalt finden ſämmtliche mit einem Armuthszeugniſſe verſehene Schwangere aus beiden Herzogthümern für die letzten 15 Tage ihrer Schwangerſchaft und des Wochenbettes eine unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung, ſo weit es der Raum nur geſtattet. Natürlich erwächſt daraus ein großer Vortheil für die Communen des Landes. Derſelbe würde noch größer ſein, wenn durch einen Neubau umfangreichere Baulichkeiten geſchaffen würden, die eine größere Zahl von Hülfsbedürftigen aufzunehmen geſtatten;

3) in der Gebäranſtalt werden die Hebammen für beide Herzogthümer gegen bloße Zahlung eines verhältnißmäßig geringen Koſtgeldes und eines Antrittsgeldes von 6 Thlrn. 38 ß. R. M. à Perſon unterrichtet.

In Anbetracht des Vorſtehenden glaubt die Comitee den Antrag einer verehrlichen Ständeverſammlung dringend anempfehlen zu können, und erſucht dieſelbe bei Sr. Majeſtät allerunterthänigſt darauf antragen zu wollen, daß

„Se. Majeſtät der König Allergnädigſt geruhen wollen, der Landes-Univerſität Kiel, Seinen Allerhöchſten Schutz der Art angedeihen laſſen zu wollen, daß deren Exiſtenz geſichert wird.

R. v. Baudiſſin. A. Th. Thomſen. J. Jeſſen.
Referent.

J. J. Hanſſen. J. Hanſen. J. Wulf.

4.

Verhandlungen der Schleswigschen Ständeversammlung über den Antrag des Abgeordneten der Ritterschaft, Kammerherrn von Ahlefeldt auf Saxdorf, betreffend die Befugniß zur Errichtung und Benutzung von Privatschulen, wie auch zur Anstellung und Haltung von Hauslehrern auf dem Lande, wie auch in den Städten. —

Vorbemerkung.

Die zwangsweise Einführung und Durchführung der Sprachrescripte, in Beziehung auf den Gebrauch der dänischen Sprache als Schulsprache, namentlich insbesondere beim Religionsunterricht hat in den betreffenden Districten des Herzogthums Schleswig unter andern auch mehrfach zur Beschränkung der bestehenden gesetzlichen Befugniß zur Errichtung und Benutzung von Privatschulen, wie auch der Befugniß zur Haltung von Hauslehrern Veranlassung gegeben. — Der Abgeordnete der Ritterschaft, Kammerherr von Ahlefeldt auf Saxdorf, fand sich hierdurch bewogen der Versammlung, um etwanigen willkührlichen Uebergriffen in dieser Beziehung Grenzen zu setzen, folgenden Antrag zu stellen. —

Proposition.

Der unterzeichnete Abgeordnete, aus den Mitgliedern der Ritterschaft im Herzogthum Schleswig gewählt, erlaubt es sich, darauf anzutragen:

die schleswigsche Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Antrag einzureichen, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, wo möglich noch in der jetzt versammelten Provinzial-Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend die unbeschränkte Errichtung von Privatschulen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, vorlegen zu lassen.

Flensburg, den 6. Januar 1857.

F. C. G. v. Ahlefeldt-Saxtorff.

Motivirung.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Der **Präsident**: Auf der Tagesordnung folge nun die Motivirung der Proposition des Abgeordneten von Ahlefeldt-Saxtorff, betreffend die unbeschränkte Errichtung von Privatschulen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten s. w. d. a., und ersuche er den geehrten Proponenten mit dieser Motivirung beginnen zu wollen.

Kammerherr **von Ahlefeldt-Dartorff**. Er habe ſich erlaubt, eine Propoſition dahin zu ſtellen, daß die ſchleswigſche Ständeverſammlung beſchließe, bei Sr. Majeſtät dem Könige den allerunterthänigſten Antrag einzureichen, Allerhöchſtdieſelben wollen geruhen, wo möglich noch der jetzt verſammelten Provinzialſtändeverſammlung, **eventualiter** der nächſten, einen Geſetzentwurf, betreffend die unbeſchränkte Errichtung von Privatſchulen ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, vorlegen zu laſſen.

Da er annehmen dürfe, daß wenigſtens die Mehrzahl der Verſammlung bei der einen oder andern Gelegenheit den Mangel einer geſetzlichen Beſtimmung in der hier fraglichen Beziehung empfunden haben werde, ſo glaube er es unterlaſſen zu können, ſich auf ſpecielle Facta zu berufen, deren freilich genug vorlägen, und ſich darauf beſchränken zu müſſen, in größtmöglichſter Kürze und nur in Umriſſen ſeine Gründe der geehrten Verſammlung zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Bis in die letzten Jahre hinein habe jeder Familienvater der Anſicht ſein müſſen, in Betreff des Unterrichts ſeiner Kinder völlig freie Hand zu haben und dieſelben in jede beliebige Schule ſchicken zu dürfen, welche entweder durch die Fürſorge des Oeffentlichen oder durch die Betriebſamkeit ſogenannter Privatlehrer in's Leben gerufen worden ſeien. Da indeſſen die Vorkommniſſe der letzten Jahre zur Genüge gezeigt hätten, daß die Errichtung von Privatſchulen der Willkühr der Communen und der einzelnen Privaten nicht mehr überlaſſen ſein ſolle, und man bei der zwangsweiſen Ein- und Durchführung dieſes Prinzips wenigſtens verſucht habe, ſich auf die beſtehende Geſetzgebung zu ſtützen, in dieſer aber ſeiner Anſicht nach durchaus keine Beſtimmungen ſich fänden, welche irgend einem Gemeinganzen oder Privaten in dieſer Beziehung Beſchränkungen auferlegten oder die Einholung einer ſpeciellen Erlaubniß zur Pflicht machten, ſo habe er ſich veranlaßt ſehen müſſen, einen auf Gewährleiſtung der völligen Freiheit zur Errichtung von Privatſchulen abzielenden Antrag zu ſtellen. Einer geehrten Verſammlung ſtelle er es zur Beſchlußnahme anheim, ob dieſelbe ſeine Propoſition der weiteren Prüfung und Behandlung in einer Comitee würdig halte.

Paſtor **Möller**: (däniſch) Der geehrte Proponent ſei bei Motivirung ſeines Vorſchlags von der Vorausſetzung ausgegangen, daß verſchiedene Meinungen über die vorliegende Sache hier in der Verſammlung laut werden würden. Auch er glaube, daß dies der Fall ſein werde, und müſſe ſich ſeinerſeits erlauben, eine von der des geehrten Proponenten divergirende Anſicht auszuſprechen. Die Intention des Vorſchlags gehe nämlich auf unbeſchränkte Errichtung von Privatſchulen hinaus. Eine derartige unbeſchränkte Errichtung von Privatſchulen ſei nun ſeiner Meinung nach unvereinbar mit einem öffentlichen Schulweſen, einer Einrichtung, deren Vortheile er nicht

näher zu erörtern brauche, da dieſe von allen civiliſirten Völkern anerkannt worden und es ſchon längſt der Stolz eben der däniſchen Könige und des däniſchen Volks geweſen ſei, daß Jedermann hier zu Lande Unterricht genieße. Wenn aber der Staat auf der einen Seite die Verpflichtung habe, für den Unterricht jedes Einzelnen zu ſorgen, ſo müſſe er andererſeits auch das Recht haben, den Schulunterricht im ganzen Lande zu beaufſichtigen. Eine ſolche Beaufſichtigung ſei allerdings auch nothwendig genug, denn es gäbe wohl kaum ein Gebiet, wo Charlatanerie und Unwiſſenheit ſich eine Zeitlang in dem Grade geltend machen könnten, wie eben auf dieſem. Dieſe Erfahrung habe gewiß Jeder gemacht und Beiſpiele davon erlebt, daß Eltern von unwiſſenden Perſonen eine Zeitlang ſo getäuſcht und verblendet geweſen, daß ſie ſelbigen ihre Kinder anvertraut hätten, ohne daß dieſe irgend im Stande geweſen wären, die übernommenen Pflichten zu erfüllen. Es ſei daher nothwendig, daß der Unterricht durch die vom Staate angeordnete Aufſichtsbehörden controlirt werde, ein Ziel, welches der damit verbundenen Weitläuftigkeiten und Koſten wegen nicht dodurch erreicht werden könnte, daß man bei jeder einzelnen Schule einen täglichen Inſpector anſtellte. Der Staat müſſe alſo, um dieſe Controle zu ermöglichen, zu andern Mitteln greifen und theils die Zahl der Schulen begrenzen, theils wo möglich eine Garantie dafür verlangen, daß der Unterricht nur ſolchen Perſonen anvertraut werde, welche hierzu ſowohl die erforderliche Befähigung, als auch einen ſo fleckenloſen Charakter beſäßen, daß es nicht zu befürchten ſei, daß ſie den Kindern irgend etwanige mit ihren ſpäteren Pflichten als Chriſten und Staatsbürger in Widerſpruch ſtehende Grundſätze beibringen würden. Müſſe man es aber im Ganzen genommen als eine gerechte Forderung anſehen, daß der Staat alle Schulen zu beaufſichtigen befugt ſein ſolle, ſo glaube er namentlich, daß gerade jetzt aller Anlaß vorhanden ſei, dies Princip feſtzuhalten. Habe doch das ganze Land eine politiſch bewegte Zeit erlebt, eine Zeit — er wolle ſich gern ſo moderat und ſchonend als möglich ausſprechen — zerriſſen von politiſchen Parteiungen, wie Jedermann einräumen würde. Die eine dieſer Parteien habe der Regierung feindlich gegenüber geſtanden; ſie ſei keineswegs vernichtet worden, die Elemente derſelben fänden ſich noch immer über das ganze Land zerſtreut, und vielleicht gerade durch das Ertheilen von Unterricht ſuche mancher Anhänger derſelben ſeinen Unterhalt zu erwerben. Es liege daher nicht bloß im Intereſſe des Staats, ſondern auch im Intereſſe jedes einzelnen Staatsbürgers, daß der Unterricht nicht in die Hände von Perſonen gegeben werde, von denen man es befürchten müſſe, daß ſie dieſelben Grundſätze in das Gemüth der Kinder pflanzen würden, von welchen ſie ſelber ſich hätten leiten laſſen. Wollte man den Frieden und die Ruhe für ſeine alten Tage haben, die man nicht in ſeinen jüngeren gehabt, ſo müſſe man ſtreng darüber wachen,

welchen Personen sowohl der öffentliche als der Privatunterricht anvertraut werde. Er müsse sich daher gegen einen Antrag der vorliegenden Art erklären.

Kammerherr **von Ahlefeldt-Bartorff**: Er müsse recht sehr bedauern, daß der langen Rede kurzer Sinn ihm entgangen sei, und wolle nur noch bemerken, daß er die Emanirung eines Gesetzes wünsche, durch welches willkührlichen, in der bestehenden Gesetzgebung nicht begründeten Eingriffen Wandel geschafft werden könne.

Pastor **Möller**: (dänisch). Er müsse hierauf erwiedern, daß man aus dem in der Proposition gebrauchten Ausdrucke „unbeschränkte Errichtung" unmöglich auf dasjenige schließen könne, was der geehrte Proponent eben geäußert habe.

Fabricant **Clausen**: Soweit er das geehrte geistliche Mitglied verstanden habe, sei von diesem die Meinung geäußert worden, daß eine Realisirung der in der Proposition niedergelegten Idee dem Staate die Beaufsichtigung des Unterrichts unmöglich machen werde. Er könne dieser Ansicht nicht beitreten, und könne es seiner Ansicht nach keinen Unterschied machen, ob ein Gesetz erlassen würde, welches die Errichtung von Privatschulen unbedingt und ausdrücklich frei gebe, oder nicht, da der Regierung so gut in dem einen wie in dem andern Falle die Befugniß zustehen müsse, die Privatschulen inspiciren und den in selbigen ertheilten Unterricht überwachen zu lassen. Die Regierung könne niemals das Recht verlieren, den Unterricht in einer Anstalt zu inhibiren, sobald er von Personen geleitet würde, die sich entweder als unfähig zeigten oder politische Gesinnungen an den Tag legten, welche mit dem Staatszwecke und dem Staatswohle collidirten. Er glaube daher, daß der in der Proposition gebrauchte Ausdruck „unbeschränkte Errichtung von Privatschulen", richtig verstanden, keinen Grund abgeben könne, die Proposition zurückzuweisen.

Pastor **Thaden**: Es wolle ihm vorkommen, daß der Wunsch des geehrten Proponenten im Wesentlichen nur darauf hinausgehe, daß es künftighin ausdrücklich erlaubt werden möge, daß mehrere Familien sich einen gemeinschaftlichen Hauslehrer für ihre Kinder halten dürften An etwas Anderes und Weitergehendes könne der geehrte Proponent seiner Ansicht nach auch nicht gedacht haben, weil es ja fest stehe, daß diejenigen, welche ihre Kinder in Privatschulen schickten, gleich allen Anderen zu den öffentlichen Schullasten beisteuern müßten, und den Schulinspectoren unter allen Verhältnissen nicht bloß das Recht zustehe, sondern geradezu die Pflicht obliege, derartige Privatschulen so gut wie die öffentlichen zu überwachen. Von dieser Seite die Sache angesehen, finde er in der Proposition Nichts, welches ihn veranlassen könne, gegen die Niedersetzung einer Comitee zur näheren Prüfung derselben zu stimmen.

Amtsverwalter **Thun**: (dänisch) Der am heutigen Tage motivirte Vorschlag sei keineswegs neu, sondern datire sich bereits von der

Diät im Jahre 1853—54. In der Ständezeitung für dieſe Diät finde ſich nämlich pag. 775—776 eine Abſtimmung über etwas ganz Aehnliches, indem die Majorität der damals niedergeſetzten Verfaſſungscomitee darauf angetragen habe, daß es Jedem freiſtehen möge, Hauslehrer zu halten u. ſ. w., nur mit dem Unterſchiede, daß dieſe Freiheit nicht in der jetzt geforderten Ausdehnung beanſprucht worden ſei, und man ſich auch nicht von der Schulinſpection habe losſagen wollen, wie dies jetzt die-Intention des Vorſchlags zu ſein ſcheine. Dieſer Vorſchlag ſei jedoch damals nicht realiſirt worden, weil die Regierung ſich geweigert habe, auf ſelbigen einzugehen. Seitdem ſeien 3 Jahre verfloſſen, und die nächſte Frage ſei mithin die, ob die Annahme eines derartigen Vorſchlags Seitens der Regierung jetzt eher zu erwarten ſei, als damals. Er glaube nun nicht, daß die Sache ſo ſtehe, weil man unmöglich annehmen könne, daß die Regierung ohne Weiteres der freien Willkühr jedes Einzelnen anheimgeben werde, ob und wie er ſeine Kinder unterrichten laſſen wolle. Ein ſolches Verfahren möge vielleicht zu Noth in einem Lande zuläſſig ſein, welches keinen derartigen Bewegungen ausgeſetzt geweſen ſei, wie dieſes; in einem Lande aber, wie das Herzogthum Schleswig, werde es niemals eine Regierung geben können, welche eine ſcharf und beſtimmt umſchriebene Verfügungsgewalt über das Unterrichtsweſen aus den Händen ſollte geben wollen. Er halte es indeſſen augenblicklich für überflüſſig, auf dieſe Betrachtungen näher einzugehen; denn, ſollte auch der Vorſchlag noch ſo zweckmäßig und noch ſo guter Grund zu der Meinung vorhanden ſein, daß die Regierung denſelben annehmen würde, ſo werde es doch jetzt, in Anbetracht der noch übrigen kurzen Zeit, weggeworfene Mühe und Arbeit ſein, eine Comitee zur Prüfung der Propoſition zu wählen. Uebrigens habe der Vorſchlag ſeine gefällige Seite, und habe er gleichfalls gegen die mit vieler Fertigkeit geſchehene Verleſung ſeiner Motive an und für ſich Nichts zu erinnern: dieſe Motive ſtimmten jedoch nicht zu dem Inhalt und Wortlaut der eigentlichen Propoſition, denn in jenen werde nur die Emanirung eines Geſetzes als Richtſchnur verlangt, während dieſe, hiermit nicht zufrieden, die unbeſchränkteſte Freiheit in der Errichtung von Privatſchulen fordere.

Er wolle ſich jedoch, wie ſchon bemerkt, auf die materielle Seite der Sache nicht weiter einlaſſen, da dies verlorene Mühe ſein würde. Die Behandlung einer derartigen Sache werde nämlich nicht wenig Zeit erfordern und eine ergiebige Discuſſion veranlaſſen, und dürfe nicht vergeſſen werden, daß die Verſammlung kaum mit der Hälfte der vielen wichtigen Vorſchläge fertig werden, geſchweige denn Zeit gewinnen würde, über eine ſo wichtige Sache zu verhandeln. Wenn aber hierzu annoch der Umſtand komme, daß die Annahme des Vorſchlags Seitens der Regierung nicht zu erwarten ſei, ſo ſcheine es ihm durchaus Zeitverſchwendung zu ſein, die Sache

in Behandlung zu nehmen, weil hierdurch seiner Ansicht nach nichts Anderes gewonnen werden könne, als höchstens das Bekanntwerden des einen oder anderen hier einschlagenden interessanten Factums. Da jedoch weder in der Motivirung des Vorschlags noch von einem andern geehrten Redner derartige specielle Facta beigebracht seien, so müsse er sich gegen eine fernere Verhandlung über diese Sache in dieser Diät erklären.

Hofbesitzer **Krüger**: (dänisch.) Er erinnere gar wohl, daß er weder für, noch gegen den im Jahre 1853—54 von der Majorität der Verfassungscomitee gestellten ähnlichen Vorschlag gestimmt habe. Dagegen habe er nicht gestimmt, weil es seinen Begriffen von den Rechten und Freiheiten des Volks widerstreite, Leuten verbieten zu wollen sich zu vereinigen, um einen Hauslehrer für ihre Kinder zu halten, dafür zu stimmen habe er jedoch eben so wenig als richtig ansehen können, weil die der Durchführung des Sprachrescripts entgegenstehenden Schwierigkeiten dadurch noch vermehrt werden müßten. Gleichfalls würde er nun in eine schiefe Stellung zu seiner Anschauung gerathen, wenn er gegen die vorliegende Proposition stimmen wollte; diese scheine ihm indessen doch ziemlich weit zu gehen. Könnte der gestellte Vorschlag dagegen in der Weise eingeschränkt werden, daß bloß darauf angetragen würde, daß Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Haltung eines Lehrers vereinigen dürften, und hieneben für eine genügende Controle gesorgt werden könnte, um eine Gefährdung des Sprachrescripts zu verhüten, so sei er der Ansicht, daß ein derartiger Vorschlag hier im Saale gar wohl gefördert werden dürfe.

Pastor **Möller**: Was die von den geehrten Abgeordneten aus Cappeln und Uelvesbüll geäußerten Bemerkungen anbelange, daß nämlich der Staat das Recht habe, alle Privatschulen zu beaufsichtigen, so müsse er erwiedern, daß ihm dieses natürlich wohl bekannt sei. Da jedoch die Errichtung von Privatschulen unter dieser Controle bereits etwas Erlaubtes sei, falls die vom Staate angeordneten Aufsichtsbehörden hiegegen Nichts zu erinnern fänden, und diese Erlaubniß den geehrten Proponenten nicht zufrieden gestellt habe, so müsse derselbe etwas Anderes im Sinne haben, und dies könne daher wohl nur die Abschaffung der erwähnten Controle sein oder wenigstens die Beseitigung des daraus folgenden Zwanges, zur Errichtung von Privatschulen die Erlaubniß der beikommenden Behörde nachsuchen zu müssen.

Kammerherr v. **Ahlefeld-Sarlorff**: Wenn er auch den geehrten Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldistrict nur zum Theil verstanden habe, so glaube er doch gehört zu haben, daß er, der Redner, in seiner Proposition der Willkühr das Wort geredet haben solle. Dies sei ihm unbegreiflich, da er ja gerade die Emanirung eines Ge-

ſetzes beantragt habe, um der Willkühr auf dem hier fraglichen Gebiet vorzubeugen.

Amtsverwalter **Thun**: Soweit er erinnere, habe er das Wort Willkühr gar nicht gebraucht, und müſſe die eben gehörte Bemerkung daher auf einem Mißverſtändniſſe beruhen.

Kammerherr **v. Ahlefeld-Sarlorff**: Ein ſolches Mißverſtändniß ſei allerdings möglich.

Der **Präſident**: Da ſich Niemand mehr über die vorliegende Sache äußere, ſo wolle er der Verſammlung anheimgeben, ob zur Prüfung der eingebrachten Propoſition eine Comitee niedergeſetzt werden ſolle.

Die Niederſetzung einer Comitee wurde darauf mit überwiegender Stimmenmehrheit von der Verſammlung angenommen.

Comiteebericht

über die Propoſition des Abgeordneten der Ritterſchaft im Herzogthum Schleswig, des Kammerherrn von Ahlefeldt-Saxdorf, betreffend die Vorlage eines Geſetzentwurfs über die unbeſchränkte Errichtung von Privatſchulen, ſowohl auf dem Lande wie in den Städten.

Erſtattet Flensburg den 11. Februar 1857.

Der Abgeordnete der Ritterſchaft im Herzogthum Schleswig, Kammerherr von Ahlefeldt-Saxdorf, hat der Verſammlung unterm 8. Januar d. J. nachfolgende Propoſition geſtellt:

„Die Ständeverſammlung beſchließt, bei Sr. Majeſtät dem Könige den allerunterthänigſten Antrag einzureichen, Allerhöchſtdieſelben wollen geruhen, wo möglich noch in der jetzt verſammelten Provinzialſtändeverſammlung einen Geſetzentwurf, betreffend die unbeſchränkte Errichtung von Privatſchulen, ſowohl auf dem Lande als in den Städten, vorlegen zu laſſen."

über welche die zur Begutachtung derſelben niedergeſetzte Comitee hierdurch den folgenden Bericht zu erſtatten nicht ermangelt.

Die Befugniß zur Errichtung von Privatſchulen, wie auch zur Anſtellung und Haltung von Hauslehrern, iſt im Herzogthum Schleswig, ſoviel der unterzeichneten Comitee bekannt, früher niemals in Zweifel gezogen worden, ſondern vielmehr lediglich unter Vorbehalt des Oberaufſichtsrechts der beikommenden Schulinſpectoren, wie auch unter Berückſichtigung der allgemein geſetzlichen Qualification der betreffenden Lehrer bisher im weiteſten Umfange zur Ausübung gekommen, bis ſolche neuerdings gewiſſen Einſchränkungen und Erſchwerungen unterworfen iſt, welche vielfach zu Reclamationen und zu zahlreichen, zum größten Theil gewiß nicht unbegründeten Klagen Veranlaſſung gegeben haben. Was insbeſondere die Befugniß zur Haltung von Hauslehrern anlangt, ſo iſt dieſe bereits frühzeitig von der Geſetzgebung anerkannt worden, indem es unter Anderm ſchon in der Verordnung

vom 31. December 1747 wegen beſſerer Einrichtung der Schulen §. 7 ausdrücklich heißt:

„Nicht minder kann jeder Unterthan auf dem Lande, wenn er nur dem Diſtricts-Schulmeiſter der ihm zukommenden **fixorum** halber gerecht wird, mit Vorbewußt des **Pastoris loci** ſeinen Kindern einen eigenen **Praeceptorem** im Hauſe halten. Dahingegen ſoll Niemand, der nicht, nebſt Entrichtung der **fixorum**, auch des Schulgeldes wegen mit dem Orts-Schulmeiſter ſich abfinden will, ſeine Kinder dem Haus **Praeceptori** eines anderen Eingeſeſſenen zur Inſormation zu ſchicken, u. ſ. w."

desgleichen ferner in der Verfügung vom 18. Auguſt 1779:

„Wenn ein Intereſſent einer Nebenſchule dieſe vorbeigeht und ſeinen Kindern einen eigenen **Praeceptorem** im Hauſe hält, ſo bleibt derſelbe zwar dem Nebenſchulmeiſter in Anſehung aller übrigen **Praestandorum** verpflichtet, das Schulgeld aber darf er nur zur Hälfte bezahlen. In den Fällen aber, da ein ſolcher Schulintereſſent ſeine Kinder dem Haus **Praeceptori** eines andern Eingeſeſſenen zuſchicket, muß er dem Nebenſchulmeiſter ſeines Orts auch das Schulgeld völlig entrichten;"

aus welchen Beſtimmungen zur Genüge hervorgeht, daß die Anſtellung eigener Hauslehrer und die Errichtung von Privatſchulen zum gemeinſamen Unterricht früher nicht bloß als eine erlaubte Sache angeſehen, ſondern theilweiſe ſogar förmlich begünſtigt worden iſt. Die allgemeine Schulordnung vom 24. Auguſt 1814, durch welche jene älteren Geſetze aufgehoben worden, enthält endlich im §. 31 hinſichtlich der Schulpflichtigkeit die Vorſchrift, daß alle Kinder vom 7. Jahre bis zur Confirmation die Schule zu beſuchen verbunden,

„ſofern nicht durch hinreichende Beweiſe dargethan wird, daß für ihren Unterricht anderweitig gehörig geſorgt iſt;"

unter welcher Ausnahme ohne Zweifel die bisher von der Geſetzgebung anerkannte uneingeſchränkte Befugniß zur Benutzung des Privatunterrichts hat verſtanden werden ſollen.

Bis vor wenigen Jahren mußte jeder Familienvater hiernach glauben, in Anſehung des Unterrichts ſeiner Kinder völlig freie Hand zu haben und dieſelben unter Beobachtung der ſonſt erforderlichen geſetzlichen Vorſchriften in jede beliebige Schule ſchicken zu dürfen, welche entweder durch öffentliche Fürſorge oder in Veranlaſſung eigener Thätigkeit ſogenannter Privatlehrer ins Leben gerufen worden.

Die Vorkommniſſe der letzten Jahre haben indeſſen gezeigt, daß die Befugniß zur Errichtung und zur Benutzung von Privatſchulen nicht mehr in dem früheren Umfange geſtattet wird, ſondern neuerdings manchen läſtigen Erſchwerungen und Einſchränkungen unterworfen worden, welche zum Theil wenigſtens als offenbare Eingriffe in die Rechte der väterlichen Gewalt bezeichnet werden müſſen, und daher das Bedürfniß einer geſetzlichen Normirung dieſer Verhältniſſe

auf lebendige Weise fühlbar gemacht haben. Abgesehen von gewissen einzelnen Vorgängen, aus welchen überall kein bestimmtes Princip zu erkennen, sind in dieser Beziehung namentlich unter Anderm folgende Beschränkungen eingetreten:

1) daß es den Eltern schulpflichtiger Kinder nicht mehr gestattet wird, sich zur Unterweisung derselben eines gemeinsamen Hauslehrers zu bedienen oder ihre Kinder am Unterrichte eines fremden Hauslehrers Theil nehmen zu lassen;
2) daß die Befugniß zur Haltung von Privatlehrern und zur Errichtung von Privatschulen, abgesehen von der gesetzlichen Qualification der betreffenden Lehrer zum Schulamt, — regelmäßig von einer speciellen Erlaubniß der beikommenden Schulinspectoren und Visitatoren abhängig gemacht und nicht selten ohne Angabe zureichender Gründe verweigert wird;
3) daß die Befugniß zur Errichtung und zur Benutzung von Privatschulen auf ein bestimmtes Alter und eine bestimmte Schülerzahl beschränkt, und bestehende Anstalten dieser Art in dieser Anleitung zur Entlassung eines Theils ihrer bisherigen Schüler genöthigt worden sind.

Zur Rechtfertigung dieser Beschränkungen hat man sich auf eine Bekanntmachung der Rendsburger Synode vom 5. Juli 1726 berufen, der zufolge ohne Noth keine Nebenschulen angelegt, sondern die Kinder in die Hauptschule geschickt werden sollen, von welcher Bekanntmachung man früher freilich angenommen, daß solche auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, vielmehr theils durch die eingetretene Veränderung der betreffenden allgemeinen Verhältnisse, theils durch die erwähnten entgegenstehenden späteren Bestimmungen der Verordnung vom 31. December 1747 und der Bekanntmachung vom 18. August 1779 längst als aufgehoben zu betrachten sei. Bewandten Umständen nach leuchtet es daher ein, daß zur Beseitigung der vorhandenen Zweifel ein allgemeiner gesetzlicher Erlaß, um die Freiheit des Unterrichts bei der zwangsweisen Ein- und Durchführung der obigen Principien gegen willkührliche Beschränkungen sicher zu stellen, in der That dringend zu wünschen sein dürfte.

Indem die unterzeichnete Comitee sich der Ansicht des Herrn Proponenten vollständig anschließt, daß die Befugniß zur Errichtung und zur Benutzung von Privatschulen, wie auch zur Anstellung und Haltung von Hauslehrern, außer den allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Qualification der betreffenden Lehrer zum Schulamt, keinen weiteren Beschränkungen unterliegen müsse, wie auch namentlich, daß der, aus dem Rechte der väterlichen Gewalt herfließenden Befugniß der Eltern, für die Unterweisung ihrer Kinder, auf eine dem künftigen Berufe derselben entsprechende Weise, Sorge zu tragen, durch derartige Beschränkungen kein Eintrag geschehen dürfe, unterläßt dieselbe nicht zu bemerken, daß diese Versammlung sich be-

reits im Jahre 1854 in einem ähnlichen Sinne ausgesprochen. In der Beilage zum Comiteebericht, betreffend den § 7 des Entwurfs der Verfassung für das Herzogthum Schleswig, Anhang Litt. A, heißt es nämlich, in dieser Beziehung ad VIII, wörtlich:

„Einem Jeden steht es frei, seine Kinder durch Hauslehrer unterrichten zu lassen, wobei jedoch die bisherige Inspection unverändert bestehen bleibt. In den gemischten Districten und den unter pass. VII, am Ende, genannten Kirchspielen und Probsteien, hat der Schulinspector namentlich dahin zu sehen, daß in derjenigen der beiden Landessprachen, die bei Ertheilung des Privatunterrichts nicht die Unterrichtssprache bildet, die festgesetzte Zahl der Stunden wöchentlich unterrichtet werde. Außerdem hat der Lehrer eine genügende Garantie seiner Fähigkeit dadurch zu gewähren, daß er entweder auf einem schleswigschen Schullehrerseminar examinirt ist, oder das theologische Amtsexamen des Herzogthums Schleswig oder das philosophische Facultätsexamen bestanden hat, und im letzteren Falle ein genügendes Zeugniß über seine Befähigung zum Unterricht in den beiden Landessprachen sowohl als in der Religion beibringen kann. Unter den gedachten Voraussetzungen steht es auch mehreren Familien frei, einen gemeinsamen Hauslehrer zu halten u. s. w."

und glaubt die unterzeichnete Comitee daher, der Zustimmung dieser Versammlung im Voraus versichert sein zu dürfen, wenn sie die vorliegende Proposition, in ihrem ganzen Umfange, zur Annahme empfiehlt, zugleich aber zu derselben folgende ergänzende Zusätze und erläuternde Abänderungen in Vorschlag zu bringen sich erlaubt:

(Gleichberechtigung beider Sprachen ꝛc.)

Unter Bezugnahme auf letztere Zusätze und Abänderungen erlaubt die Comitee sich demnach der Versammlung folgenden Antrag vorzuschlagen:

Die schleswigsche Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Antrag einzureichen:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, der nächstkünftigen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend die Befugniß zur Errichtung von Privatschulen, mit dänischer oder deutscher Unterrichtssprache, nach freier Wahl, wie auch zur Anstellung von Hauslehrern für einzelne oder mehrere vereinigte Familien, sowohl auf dem Lande, wie in den Städten, mit der näheren Bestimmung vorlegen zu lassen, daß in allen Fällen, wo die Unterrichtssprache dänisch, vier Stunden wöchentlich Unterricht in der deutschen Sprache, und umgekehrt, wo die Unterrichtssprache deutsch, vier Stunden wöchentlich dänischer Sprachunterricht ertheilt werden müsse.

C. G. v. Ahlefeldt. J. F. Momsen. P. Hinrichsen.
J. Jessen. Dahl.

Vorberathung.

Neun und vierzigste Sitzung.

Der **Präsident**: Die nächste Nummer auf der Tagesordnung sei die Vorberathung der Proposition des Kammerherrn von Ahlefeldt-Saxtorff, betreffend die Errichtung von Privatschulen, und ersuche er den geehrten Referenten den gewöhnlichen Vortrag zu halten.

Kammerherr **von Ahlefeldt-Saxtorff**: Es könne nicht seine Absicht sein, durch Verlesung des Comiteeberichts die Zeit zu tödten, und wolle er nur in aller Kürze ein Paar Worte hinzufügen.

Der Wunsch und das Verlangen der Comitee gehe dahin, daß dem Lande die Befugniß zur Errichtung von Privatschulen sowohl auf dem Lande als auch in den Städten erhalten bleibe. Die Comitee habe sich auf die bestehenden Gesetze berufen, welche sämmtlich für seine Proposition sprächen.

Das Wort „unbeschränkt," welches sich in der Proposition vorfinde, sei im Comiteebericht abgeändert. Es sei nicht die Meinung gewesen, die den Schulinspectoren zukommende Aufsicht einzuschränken; man habe nur der Willkühr Schranken setzen wollen, und als Willkühr müsse er es betrachten, wenn z. B. zwei Familien nicht einen Hauslehrer zusammen halten dürften.

Er habe sich deshalb gedrungen gefühlt auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, welcher den Wünschen und Rechten der Bevölkerung entspreche, anzutragen.

Hofbesitzer **Krüger**: (dänisch) Bei der ersten Behandlung habe er sich der Proposition angeschlossen. Nun aber sehe er wohl, worauf der Antrag hinziele, daß nämlich die deutsche Sprache auf Kosten der dänischen die Alleinherrschaft erringen möge. Dem werde er nie beistimmen.

Der Königliche Commissarius: Da die Proposition jetzt in etwas veränderter Gestalt vorliege, habe er nicht so viel gegen dieselbe, wie sonst der Fall gewesen wäre. Eine unbeschränkte Freiheit in der hier besprochenen Richtung habe nie existirt und könne nie gestattet werden. Er wolle sich in dieser Beziehung erlauben die betreffenden Stellen aus verschiedenen Schulordnungen und Schulregulativen vorzulesen.

(Geschieht.)

Es gehe hieraus deutlich hervor, daß die Anlegung von Privatschulen stets Beschränkungen unterworfen gewesen sei. Daß diese Einschränkungen jetzt eine Schärfung erlitten hätten, sei eine einfache und natürliche Folge der Ereignisse.

Während früher das Vertrauen zu groß gewesen, sei jetzt die Vorsicht geschärft worden.

Zum Beweis, wie das Vertrauen der Regierung mit Undank belohnt worden, wolle er sich erlauben, der hochgeehrten Versammlung ein Document vorzulesen, dasselbe sei dem Itzehoer Wochenblatt entnommen und laute, wie folgt.

(Wird verlesen.)

Es gehe hieraus deutlich hervor, wie das Zutrauen der Regierung mißbraucht worden sei, und wie man nur zum Schein ein Regulativ vorgeschützt habe, um hinter diesem Deckmantel einen Kampf gegen König und Vaterland vorzubereiten. Er sei inzwischen weit davon entfernt zu glauben, daß der geehrte Proponent mit der Einbringung seiner Proposition etwas Aehnliches im Sinne gehabt habe; aber Vorsicht und Strenge seien bei der Anlegung solcher Anstalten durchaus nothwendig.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Er bedauere sehr, daß die Regierung Mißtrauen gegen das Volk hege, wie dies aus der Aeußerung des Königlichen Commissarius hervorzugehen scheine.

Er bedauere aber noch mehr, daß man sich veranlaßt gefunden, solche Gegenstände mit solchen Waffen zu bekämpfen, wie so eben geschehen. Es handle sich hier um ganz etwas Anderes als damals, es handle sich hier um ein Mittel, durch welches die Eltern in den Stand gesetzt werden sollten und könnten, ihren Kindern die nothwendige Bildung zu Theil werden zu lassen.

Wenn man solche Gegenstände mit solchen Mitteln bekämpfe, so meine er, daß man sich dadurch im höchsten Grade ein **testimonium paupertatis** ausgestellt habe.

Nachdem die Versammlung sich für hinlänglich in dieser Sache instruirt erklärt hatte, ging man zur nächsten Nummer auf der Tagesordnung über.

Schlußberathung.

Ein und funfzigste Sitzung.

Kammerherr **von Ahlefeldt-Bartorff**: Seit der Vorberathung über seine Proposition sei diese Sache nur insofern in eine andere Lage gekommen, als von dem geehrten Abgeordneten für den 1. ländlichen Wahldistrict ein Amendement zu der Proposition gestellt worden sei. Da seiner Ansicht nach die Gleichberechtigung beider Sprachen bei dem freien Privatunterricht hinreichend gewahrt sein werde, falls der Antrag der Comitee angenommen werden sollte, indem der Unterricht hiernach unter genügender Aufsicht der betreffenden Behörden stehen würde, so dürfte es ziemlich gleichgültig sein, ob dieses Amendement berücksichtigt werde oder nicht. Er empfehle diesen Antrag nochmals der geehrten Versammlung zur Annahme.

Hofbesitzer **Krüger**: (dänisch) Sein Amendement gehe nur dahin, daß drei Worte in dem Antrage der Comitee wegfallen möchten, und, nach den Worten des geehrten Referenten zu urtheilen, lege die Comitee auch kein sonderliches Gewicht darauf, ob sein Amendement berücksichtigt würde oder nicht. Wenigstens habe er weder heute noch bei der Vorberathung über diese Sache wesentliche Gründe gegen dasselbe vorbringen hören. Für ihn habe indessen die Streichung dieser 3 Worte große Bedeutung, weil die Durchführung des Sprachrescripts im entgegengesetzten Fall mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde, und es werde daher von der Annahme seines Amendements abhängig sein, ob er für den Antrag der Comitee stimmen könne. Falls die geehrte Comitee daher keine entscheidenden Gründe gegen sein Amendement vorzubringen habe, so wolle er dieselbe inständigst ersuchen, für dasselbe zu stimmen.

Rathmann **Thomsen** aus Oldensworth: Der Königliche Commissarius habe bei der gestrigen Verhandlung seine Ansicht mit Gründen vertheidigt, wie man sie von diesem hohen Herren und seinen Stützen gewohnt sei. Dieselben ständen im grellsten Widerspruche mit den auch von der andern Seite des Saales vernommenen Aeußerungen über Versöhnlichkeit und Frieden zwischen beiden Nationalitäten. Es wolle ihm fast vorkommen, als finde der hohe Herr ein gewisses Wohlbehagen darin, die Blätter der Vergangenheit zu citiren, wobei er indessen zu vergessen scheine, daß die Geschichte über uns Alle zu Gerichte sitze. Wenn nämlich auch er (der Redner) in den Blättern der Vergangenheit nachschlagen und noch hinter das Jahr 1848 zurückgehen wollte —

Bei diesen Worten wurde der Redner vom Präsidenten durch die Bemerkung unterbrochen, daß das so eben von ihm Gesagte nicht zur Sache zu gehören scheine.

Rathmann **Thomsen** aus Oldensworth: Gerade in diesem Augenblick sei er bei der zunächst fraglichen Sache angelangt und müsse bemerken, daß er aus den Aeußerungen des Königlichen Commissarius nur das habe entnehmen können, daß die Errichtung von Privatschulen etwas Unverbotenes sei. Uebrigens glaube er durch das von ihm bei Behandlung der Sprachsache citirte Programm der Schleswiger Domschule zur Genüge dargethan zu haben, wie es mit der Pflege der deutschen Sprache und der deutschen Nationalität in den öffentlichen Schulen aussehe. Stehe es nämlich schon so an dem einzigen rein deutschen Gymnasium des Landes, wie es stehe, wie müsse es dann wohl in dieser Hinsicht an den übrigen höheren und Volksschulen des Herzogthums aussehen, und wie nothwendig müsse es erscheinen, durch die Emanirung des von der Comitee beantragten Gesetzes diesem Zustande Wandel zu schaffen?

Der **Präsident**: Da sich Niemand mehr äußere, so wolle er zur Abstimmung schreiten lassen.

Nachdem der Königliche Commissarius und die ihm beigeordneten Beamten den Saal verlassen hatten, wurde zunächst über das Amendement des Abgeordneten Krüger, dahin gehend;

„daß in dem Antrage des Comiteebedenkens Nr. 2 der 5. Zeile die Worte „ nach freier Wahl" wegfallen",

abgestimmt, und selbiges mit 26 Stimmen gegen 7 verworfen, der Antrag der Comitee dagegen, so lautend:

„Die schleswigsche Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Antrag einzureichen:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, der nächstkünftigen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend die Befugniß zur Errichtung von Privatschulen mit dänischer oder deutscher Unterrichtssprache nach freier Wahl, wie auch zur Anstellung von Hauslehrern für einzelne oder mehrere vereinigte Familien, sowohl auf dem Lande wie in den Städten, mit der näheren Bestimmung vorlegen zu lassen, daß in allen Fällen, wo die Unterrichtssprache dänisch, vier Stunden wöchentlich Unterricht in der deutschen Sprache, und umgekehrt, wo die Unterrichtssprache deutsch, vier Stunden wöchentlich dänischer Sprachunterricht ertheilt werden müsse,"

gleichfalls mit 26 Stimmen gegen 7 angenommen.

Bedenken an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,

Allergnädigster König und Herr!

In der diesjährigen Versammlung der Provinzial-Stände des Herzogthums Schleswig hat der Abgeordnete der Ritterschaft, der Kammerherr von Ahlefeldt auf Saxdorf, darauf angetragen, die Ständeversammlung möge an Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst die Bitte richten:

Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst geruhen, derselben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Befugniß zur unbeschränkten Errichtung von Privatschulen sowohl auf dem Lande wie in den Städten, vorlegen zu lassen.

Die allerunterthänigst unterzeichnete Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig hat diesen Antrag einer Comitee zur Begutachtung überwiesen, und denselben sodann vorschriftsmäßig der Vorberathung und Schlußberathung unterzogen, in welcher Anleitung es sich so herausgestellt hat, daß die von der ältern Gesetzgebung, wie

unter andern, namentlich in der Verordnung vom 31. December 1747, desgleichen in der Verfügung vom 18. Auguſt 1779, wie auch in der allgemeinen Schulordnung vom 24. Auguſt 1814 wiederholt und ausdrücklich anerkannte Befugniß zur Errichtung von Privatſchulen, wie auch zur Anſtellung und Haltung von Hauslehrern, unter Vorbehalt des Oberaufſichtsrechts der beikommenden Schulinſpectoren, wie auch unter Berückſichtigung der desfälligen geſetzlichen Bedingungen in Beziehung auf die Qualification der betreffenden Lehrer, im Herzogthum Schleswig neuerdings manchen Erſchwerungen und läſtigen Beſchränkungen unterworfen worden iſt, welche das Bedürfniß einer geſetzlichen Normirung dieſer Verhältniſſe, auf lebendige Weiſe fühlbar gemacht haben. Die allerunterthänigſt unterzeichnete Verſammlung hat in dieſer Beziehung unter andern namentlich in Erfahrung gebracht,

1) daß es den Eltern ſchulpflichtiger Kinder nicht mehr geſtattet wird, ſich zur Unterweiſung derſelben eines gemeinſamen Hauslehrers zu bedienen, oder ihre Kinder am Unterricht eines fremden Hauslehrers Theil nehmen zu laſſen;

2) daß die Befugniß zur Haltung von Privatlehrern wie auch zur Errichtung von Privatſchulen, abgeſehen von der geſetzlichen Qualification der betreffenden Lehrer zum Schulamt, außerdem von einer ſpeciellen Erlaubniß der beikommenden Schulinſpectoren und Viſitatoren abhängig gemacht, und nicht ſelten ohne Angabe zureichender Gründe verweigert wird; wie auch

3) daß die Befugniß zur Errichtung und zur Benutzung von Privatſchulen, auf eine beſtimmte Schülerzahl und ein beſtimmtes Alter beſchränkt, und beſtehende Anſtalten der gedachten Art, zur Entlaſſung eines Theils ihrer bisherigen Schüler genöthigt worden ſind,

und hat dieſelbe daher nicht umhin können, die Nothwendigkeit anzuerkennen, daß dem Rechte der väterlichen Gewalt, wie auch der aus dem natürlichen Rechte herfließenden Befugniß der Eltern für die Unterweiſung ihrer Kinder auf eine dem künftigen Berufe derſelben entſprechende Weiſe Sorge tragen zu dürfen, wider ſolche Beſchränkungen und Eingriffe, ein geſetzlicher Schutz gewährleiſtet werden müſſe. Unter bewandten Umſtänden erlaubt ſich daher die allerunterthänigſt unterzeichnete Stände-Verſammlung des Herzogthums Schleswig an Ew. Königliche Majeſtät hierdurch die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten:

> Allerhöchſtdieſelben wollen Allergnädigſt geruhen, der nächſtkünftigen Ständeverſammlung den Entwurf eines Geſetzes betreffend die Befugniß zur Errichtung von Privatſchulen mit däniſcher oder deutſcher Unterrichtsſprache, nach freier Wahl, wie auch desgleichen zur Anſtellung von Hauslehrern

für einzelne oder mehrere vereinigte Familien, sowohl auf dem Lande wie in den Städten, mit der näheren Bestimmung vorlegen zu lassen, daß in allen Fällen, wo die Unterrichtssprache dänisch, vier Stunden wöchentlich Unterricht in deutscher Sprache, und umgekehrt, wo die Unterrichtssprache deutsch, vier Stunden wöchentlich dänischer Sprachunterricht ertheilt werden müsse.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsame

Stände-Versammlung des Herzogthums Schleswig.

II.

Verhandlungen

über

Verwaltung und ſtaatsrechtliche Verhältniſſe

des

Herzogthums Schleswig.

5.

Verhandlung der Schleswigschen Ständeversammlung über einen Antrag des Rathmanns Thomsen aus Oldensworth, betreffend eine an Se. Majestät zu richtende Beschwerde hinsichtlich der Verwaltung des Herzogthums Schleswig.

Vorbemerkung.

Nachdem in der Ständeversammlung bereits mehrere Beschwerden hinsichtlich der Verwaltung des Herzogthums Schleswig zur Sprache gekommen, hatte der Abgeordnete Thomsen aus Oldensworth unterm 20. December folgenden Antrag gestellt:

Der unterzeichnete Abgeordnete erlaubt sich, den Antrag zu stellen:

Die Provinzial-Stände-Versammlung des Herzogthums Schleswig beschließt, allerunterthänigst an Se. Königliche Majestät die Bitte zu richten:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, es Allergnädigst zu veranlassen, daß Sr. Majestät landesväterliche Huld dem Herzogthum Schleswig unverkürzt zu Theil werde.

Flensburg, den 20. December 1850.

A. T. Thomsen.

Indessen wurde eine Verhandlung über diesen Antrag von Seiten des Königlichen Commissarius nicht zugelassen.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Der **Präsident**: Auf der Tagesordnung folge nun die Motivirung der Proposition des Abgeordneten Thomsen, also lautend;

Die Provinzial-Ständeversammlung für das Herzogthum Schleswig beschließt, an Se. Majestät den König allerunterthänigst die Bitte zu richten:

„Allerhöchstdieselben wollen geruhen, es Allergnädigst zu veranlassen, daß Sr. Majestät landesväterliche Huld dem Herzogthum Schleswig unverkürzt zu Theil werde."

Aber ehe er die Verhandlung darüber zulasse, wolle er das Wort an den Königlichen Herrn Commissarius geben.

Der Königliche Commissarius: Wenn er vor der Motivirung dieser Proposition das Wort erbeten habe, so sei es deshalb geschehen, um gegen die Motivirung und Discutirung der vorliegenden Proposition in diesem Saale zu protestiren. Die Proposition enthalte Ausdrücke von der Art, daß es aus dem Grund schon fast unmöglich sei, daß dieselbe hier zugelassen werden könne. Im dänischen Texte nämlich komme das Wort: „Hyldest" vor; er brauche wohl kaum zu sagen, daß dies ein Wort sei, das gar nicht von Sr. Majestät dem Könige gebraucht werden könne; er vermuthe, daß es „Naade" bedeuten solle. Freilich könne dies nur ein Uebersetzungsfehler sein, aber jeder der beiden Texte habe gleiche Gültigkeit. Ferner sei der Ausdruck: „Allergnädigst zu veranlassen" durchaus unzulässig. Se. Majestät der König „veranlasse" nicht und könne dergleichen gar nicht „veranlassen", sondern Se. Majestät „lasse" Seine Huld und Gnade jedem Unterthanen und dem ganzen Herzogthum zu Theil werden. —

Hiezu komme ferner, daß es im § 63 des Anhangs **Littr. C.** zur Verfassungsverordnung ausdrücklich heiße: „Wenn ein Abgeordneter einen Beschluß der Versammlung durch seinen Antrag über einen besonderen Gegenstand zu bewirken und daher selbigen an die Versammlung zu richten beabsichtigt, so hat er den Vorschlag in Form des Beschlusses, den er zu bewirken gedenkt, schriftlich abzufassen und bei dem Präsidenten einzureichen." Es sei also gegeben, daß der geehrte Proponent die Proposition in der Form angenommen haben wolle, in der er dieselbe an den Präsidenten eingereicht habe. Nun aber fänden sich in den §§ 16 und 17 der Verfassung selbst die Gegenstände ausdrücklich bestimmt, in welchen es allein der Versammlung zustehe, Anträge an Se. Majestät den König zu richten; hier heiße es in § 16:

> „Die Provinzial-Ständeversammlung soll befugt sein allerunterthänigste Anträge auf Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände einzureichen."

und in § 17:

> „Ferner soll die Versammlung der Provinzialstände zur Einreichung und Unterstützung von Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden in Betreff von Verwaltungsmaßregeln befugt sein, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für das Herzogthum Schleswig gehören."

Es sei also nur in diesen Angelegenheiten die Versammlung zur Einreichung von Anträgen berechtigt, es zeige sich aber deutlich, daß die vorliegende Proposition eines durchaus verschiedenen Inhalts sei, indem dieselbe weder die Gesetzgebung noch die Verwaltungsmaßregeln für das Herzogthum Schleswig betreffe, sondern nur darauf ausgehe, Se. Majestät um Seine Huld zu bitten, von der man gar

nicht annehmen dürfe, daß dieselbe nicht dem Herzogthum Schleswig in vollem Maße zu Theil werde. Er müsse daher die Proposition für durchaus verfassungswidrig ansehen und sich für nicht berechtigt erklären, dieselbe entgegenzunehmen, selbst wenn die Versammlung zu dem Resultat gelangen solle, die Proposition einer näheren Erwägung zu unterziehen. Er müsse daher das hochgeehrte Präsidium ersuchen, diese Proposition abzuweisen, ohne die Motivirung derselben zu gestatten.

Rathmann **Thomsen**: Er habe soeben vom Königlichen Herrn Commissarius die Aeußerung gehört, als wenn sein Antrag dahin gerichtet, und er selbst der Meinung sei, daß Se. Majestät der König selbst dem Herzogthum Schleswig seine Huld nicht zu Theil werden lasse. Er brauche wohl nicht zu sagen, daß die geheiligte Person Sr. Majestät des Königs so hoch stehe, daß ein solcher Zweifel gar nicht ausgesprochen werden könnte. Wenn er aber das Wort „veranlassen" gebraucht habe, so liege eben darin, daß wohl Se. Majestät selbst seine Huld zu Theil werden lasse, daß es aber andere Kräfte und Mächte gebe, die dies verhinderten.

Der **Präsident** unterbrach den Redner mit den Worten: In Veranlassung dessen, was der Königliche Herr Commissarius gesagt habe, könne er keine weitere Verhandlung über diese Proposition zulassen, und er fordere daher den geehrten Proponenten auf, seine Proposition, sowie sie gestellt sei, zurückzuziehen, und in einer anderen Form vorzubringen, um so seinen Zweck zu erreichen.

In Folge dieser Zurückweisung wurde der betreffende Antrag nunmehr in nachfolgender Gestalt von neuem zur Verhandlung gebracht:

Proposition.

Der Unterzeichnete erlaubt sich der hohen Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig vorzuschlagen, folgenden Beschluß zu fassen:

> Die Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig bittet Se. Königliche Majestät allerunterthänigst, es zu veranlassen, daß in den Verwaltungsmaßregeln, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig gehören, solche Veränderungen vorgenommen werden, wie sie zum Wohle des Landes erforderlich sind.

Flensburg, den 21. Januar 1857.

A. Th. Thomsen.

Vorberathung über diesen Antrag.

Sieben und dreißigste Sitzung.

Der **Präsident**: Auf der Tagesordnung folge jetzt die Proposition des Deputirten A. Th. Thomsen aus Oldenswort, betreffend

Veränderungen in den Verwaltungsmaßregeln des Königlichen Ministeriums, und er ersuche den geehrten Proponenten seine Proposition zu motiviren.

Rathmann **Thomsen** aus Oldensworth: Um die Gründe beurtheilen zu können, die ihn veranlaßt hätten, diese Proposition zu stellen, müsse er sich laut und deutlich über die Wünsche aussprechen, die er und die ihm Gleichgesinnten hegten für das Wohl des Herzogthums Schleswig und der ganzen Monarchie; denn durch das Wohl der ganzen Monarchie werde das des Herzogthums Schleswig oder vielmehr seiner Einwohner bedingt.

Er und die ihm Gleichgesinnten wollten und wünschten, daß die Gesammtmonarchie bestehen möge den Verträgen gemäß. Sie wollten und wünschten den Gesammtstaat, aber so, daß alle Unterthanen gleiche Rechte hätten, daß die ausgesprochene Gleichberechtigung beider Nationalitäten zur Wahrheit werden möge. Sie wollten und wünschten, daß sämmtliche Landestheile gleich gestellt werden möchten; sie meinten, daß die gesammte Monarchie keinen Bestand haben werde, wenn dies nicht der Fall sei.

Sie wüßten wohl, daß man geneigt sei, ihnen separatistische Ideen unterzuschieben, dagegen aber müßten sie protestiren, die hätten sie durchaus nicht. Sie wollten nur fragen, ob das System und die Principien, wonach regiert werde, dem ausgesprochenen Willen Sr. Majestät angemessen seien. Dieser Allerhöchste Wille habe sich in einer Weise kund gegeben, die kaum einem Zweifel Raum lasse, wie er sei. Mit Rücksicht hierauf wolle er sich erlauben, der Versammlung eine Stelle aus einem, bei Gelegenheit der Pacification mit auswärtigen Regierungen gewechselten Actstücke vorzulesen, die also laute:

„Wenn Se. Majestät (der König von Dänemark) aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch Seiner Hohen Alliirten beschließen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathener Provinzialstände zu regieren, so geschieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keineswegs in der Absicht auf die Wiedereinführung der früheren Provinzialstände-Institution im Königreich Dänemark, mit Beseitigung des für letzteres angenommenen und in Wirksamkeit bestehenden Grundgesetzes, hinzuarbeiten, sondern mit dem Ziel vor Augen, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch die berathenden Provinzialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich, und was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstages, sowie in Betreff Lauenburgs, unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen.

Sowie der König einestheils bereits zugesagt hat, auch ferner erklärt, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig ins Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, so können Se. Majestät anderentheils Nichts genehmigen, wodurch eine Zusammenschmelzung Holsteins und Schleswigs, oder überall irgend eine andere oder nähere Verbindung dieser Herzogthümer unter einander, als zwischen jedem derselben und dem Königreich Dänemark, gleich eintreten oder in Zukunft herbeigeführt werden würde."

Nicht weniger gnädig habe sich der Königliche Wille in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausgesprochen, wo es wörtlich laute:

„Wir haben daher den Ergebnissen dieser Berathungen (der Notabeln) nicht weiter Folge geben wollen und demnächst den Allerhöchsten Beschluß gefaßt, daß mit den Angelegenheiten Unserer Monarchie, unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden sowohl als der für einzelne Theile derselben gegründeten Einrichtungen, in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden soll."

Sähe man ferner auf das Amnestiepatent vom 29. März 1852, so spreche sich darin nicht weniger Sr. Majestät landesväterliche Huld aus, und hätten Alle, die sich bittend Sr. Majestät nähern dürften, die Beweise von derselben in der Königlichen Gnade gefunden. Wenn man nun darauf sehe, wie die Verwaltungsmaßregeln sich verhielten zu diesem ausgesprochenen Königlichen Willen, so dürfe es wohl nicht zu viel gesagt sein, daß sie eben nicht ganz diesem Willen angemessen seien.

Alles dieses sei aber mitbedingt durch die Verfassungsverordnung vom 15. Februar 1854, denn rücksichtlich dieser sei es wohl auch nicht zu viel gesagt, daß sie weder auf liberalen Grundsätzen beruhe, noch der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gemäß abgefaßt worden sei; dies sei wenigstens *seine* Meinung.

Die Verordnung vom 2. October 1855..

Der **Präsident**: Er glaube nicht, daß dasjenige, was der geehrte Proponent so eben angeführt habe, zur Motivirung der von ihm gestellten Proposition gehöre, die ja nur die Verwaltungsmaßregeln, nicht die Verfassung betreffe.

Ferner wolle er bemerken, daß es ihm sowie Allen jetzt klar sein müsse, daß diese Proposition auf eine Beschwerde gegen das Ministerium ausgehen solle. Er glaube nicht, daß eine solche Beschwerde in derselben, *so wie sie vorliege*, enthalten sei. Man könne sehr wohl eine Bitte an Se. Majestät den König richten, ohne daß damit nothwendig eine Beschwerde gegen das Ministerium verbunden sein

müſſe, denn wenn auch die Verwaltungsmaßregeln des Miniſteriums gut ſeien, könnten ſich doch andere denken laſſen, die beſſer ſeien.

Er wolle es deshalb dem Königlichen Commiſſarius anheimſtellen, ob die Motivirung der Propoſition ſo fortgehen ſolle, wie ſie begonnen, oder nicht, und im erſten Falle ihm überlaſſen, die erhobenen Beſchwerden zu widerlegen, und müſſe zugleich dabei den Wunſch ausſprechen, daß es dem Königlichen Commiſſarius gelingen möge, dieſe Beſchwerden ſo zu widerlegen, daß nicht die Rede davon ſein könne, eine Comitee in dieſer Sache zu wählen.

Der Königliche Commiſſarius: Es ſei nicht ſeine Sache zu beurtheilen, ob die Motivirung zu geſtatten ſei oder nicht, ſondern dies ſtehe allein dem Präſidenten zu. Ob nach der Motivirung Etwas zu widerlegen ſein werde, wiſſe er ſelbſtverſtändlich noch nicht.

Der **Präſident**: Wenn der Königliche Commiſſarius Nichts gegen die Fortſetzung der Motivirung habe, habe er ſeinerſeits auch Nichts dagegen.

Rathmann **Thomſen** aus Oldensworth: Er danke dem Königlichen Commiſſarius für dieſen Ausſpruch in ſeinem Namen und im Namen der Verſammlung; derſelbe ſei durchaus richtig, indem die Verfaſſungsordnung durchaus Nichts enthalte, wodurch dem Königlichen Commiſſarius ein ſolches Recht eingeräumt werde, welches nur dem Präſidenten zuſtehe.

Er ſei unterbrochen bei der Anführung des Wahlgeſetzes vom 2. October 1855. Dieſe Verordnung ſtehe mit den Verwaltungsmaßregeln im Herzogthum Schleswig in untrennbarer Verbindung, denn während die Geſammtſtaatsverfaſſung auf das Herzogthum Schleswig den Druck einer däniſchen Majorität lege, füge jenes Wahlgeſetz dieſem das Uebergewicht der Bureaukratie hinzu. Nach ſeiner Meinung ſei die ſo unverkennbar ausgeſprochene Königliche Gnade keineswegs dem Herzogthum zu Theil geworden, und er könne nicht leugnen, daß nach ſeiner Meinung die Stellung Schleswigs zum Königreich ärger ſei, als eine Incorporation, weil es politiſch unmündig gemacht ſei.

In Betreff der Verwaltungsmaßregeln habe er geſagt, daß ſie nicht übereinſtimmten mit dem ausgeſprochenen Königlichen Willen, eher ſtünden ſie im Widerſpruch mit demſelben, und dies habe zum großen Theil ſeinen Grund darin, daß ſie durch die Verfaſſung bedingt ſeien.

Sehe man zunächſt hin auf die Verordnung vom 10. November 1855, ſo ſei dieſe eine Folge ſolcher Zuſtände.

Die Verwaltung lege der Preſſe einen Druck auf, welcher nicht zum Wohle des Landes gereichen könne. Ob die Preſſe noch von Seiten der Regierung unterſtützt werde, wiſſe er nicht; daß es aber früher der Fall geweſen ſei, habe er gehört; geſchähe es noch, ſo ſei

dies zu beklagen, denn er fände die Presse so, daß noch Geld auf sie zu verwenden bedauerlich sei.

Es finde sich im Herzogthum ein Polizeizwang, der unerträglich sei — über den Sprachzwang wolle er sich hier nicht weiter auslassen —; über die politische Polizei wolle er nicht Viel sagen, nur wolle er bemerken, daß die Kirchen- und Schulcollegien eine solche auszuüben angehalten würden. Es sei ferner wohl auch nicht ganz in der Ordnung, wenn schon jetzt die Repartition einer am 1. April d. J. zu bezahlenden Steuer für 1857—58 verlangt werde.

Betrachte man ferner, wie es in den höheren Regionen des Ministeriums zugehe, werde man es auch wohl nicht ganz in der Ordnung finden, daß, während der Königliche Beigeordnete, der constituirte Chef für das 1. Departement des Ministeriums, sich hier im Saale befinde, die Erlasse, welche von seinem Departement emanirten, unterschrieben würden von dem Chef des 2. Departements, ohne daß irgend welche Bekanntmachung in dieser Beziehung erlassen worden sei.

Wenn man sehe, wie beliebte Beamte, welche Schleswigs wegen und zum Wohle des Landes da zu sein meinten, entlassen würden, so käme man wohl zu der Vermuthung, daß das Geschrei in den dänischen Blättern den Maßstab abgebe, nach welchem sie gemessen würden.

Sehe man ferner, wie gegen den Geist des Amnestiepatents verfahren werde, wie die Landeskinder bei Besetzung von Aemtern und Bedienungen nicht oder doch nur wenig beachtet würden, wie die Kräfte, die sich für die Beamtencarriere und das Schulfach gebildet hätten, dem Lande nicht zu Gute kämen, so sei dies zu beklagen, und um so mehr, weil es den Frieden und die Eintracht, die zur Erhaltung der ganzen Monarchie nothwendig seien, erschüttere; denn wie könnte es wohl anders werden, wenn Eltern, die vielleicht mit großer Aufopferung das Ziel erreicht hätten, ihre Kinder im Besitz der zur Beamtencarriere nothwendigen Qualification zu sehen, dies Alles vergebens fänden. Solche Verwaltungsmaßregeln könne er nicht billigen.

Man werde vielleicht andererseits sagen: „Laß sie gehen, das ist das Beste!" Mit Bezug hierauf wolle er jedoch bemerken, daß unlängst in einer hiesigen Zeitung in einem statistischen Artikel gestanden habe, daß hier im Herzogthum in den letzten Jahren für politische Vergehen nur 3 Strafen statuirt worden seien. Man könne wohl sagen, daß es am Suchen nach politischen Vergehen nicht gefehlt habe, noch weniger, daß sie kleiner gemacht worden seien, als sie in Wirklichkeit gewesen. Mit der Zeitung anzunehmen, daß es ein Zeichen der Milde sei, daß nur 3 Strafen exequirt worden, möchte wohl kaum richtig sein, denn um dies nachzuweisen, wäre es nothwendig gewesen, anzugeben, wie viele politische Vergehen überhaupt entdeckt worden seien, und von welcher Art sie gewesen. Könne man nun

auch einerseits nicht bestreiten, daß dies ein Zeichen der Milde sein könne, so müsse es auf der andern Seite als ein Zeichen betrachtet werden, daß sich das Volk einer gesetzlichen Haltung befleißige.

Er wolle nicht sagen, daß diese unrichtigen Verwaltungsmaßregeln dem Ministerium allein zur Last fielen, sie seien zugleich eine Folge der Verfassung. Das Regierungsprincip, das ganze System, wonach regiert werde, scheine ihm nicht das Wohl Schleswigs, sondern eher die Interessen des Königreichs, das Danisiren, an die Spitze zu stellen. Dieses habe das Heft des Schwertes zwei Mal in Händen, zum Ersten durch den Reichstag, zum Zweiten durch seine Majorität im Reichsrath. Wenn die Interessen der dänischen Majorität es forderten, könne sie die Minister stürzen, auch den für Schleswig; hätte man ihn hier noch so lieb, fordre die Majorität im Königreich seinen Sturz, so sei es um ihn geschehen.

Daß Schleswig einen ähnlichen Einfluß auf das Königreich ausüben könne, sehe er nicht ein und so sei es wohl begreiflich, daß er es für nicht zu viel gesagt halte, daß sämmtliche Verwaltungsmaßregeln ein deutliches Merkmal an sich trügen, das Streben, Schleswig mehr und mehr zu danisiren. Ob dieses zum Wohle des Königreichs sei, wolle er dahingestellt sein lassen, er glaube, daß nur die Majorität so denke; alle vernünftigen Leute sowohl hier wie im Königreich müßten einsehen, wie nothwendig Friede und Eintracht zwischen den verschiedenen Landestheilen für das Bestehen der ganzen Monarchie sei.

Er habe schon gesagt, daß sein Antrag in der guten Absicht gestellt worden, der ganzen Monarchie und dem Herzogthum Schleswig von Nutzen zu sein, und werde dies erreicht, so solle es ihn freuen. Er habe gesagt, daß, wenn die Gleichberechtigung beider Nationalitäten nicht herbeigeführt werde, daß die Monarchie sich trennen werde. Schleswig sei das Mittelglied zwischen dem Königreich und Holstein, es reiche die Bruderhand sowohl nach Norden als nach Süden; ob man sie annehmen oder zurückstoßen wolle, wisse er nicht.

Es sei ihm gesagt worden, daß er damit umginge, auf eine Anklage gegen das Ministerium hinzuarbeiten, dies sei nicht seine Meinung, denn er wolle nicht dem jetzigen Ministerium die Schuld geben, daß die Verwaltungsmaßregeln nicht so seien, wie das Heil des Landes es fordere; nach seiner Meinung trügen auch die früheren Minister und die ganze Verfassung die Schuld; aber er könne nicht leugnen, das es ihm scheine, als wenn sich eine gewisse Steigerung, und in einem immer höhern Grade bemerkbar mache.

Wenn man auf die Vergangenheit und die Gegenwart sehe und sie mit einander vergleiche, so müsse jeder Schleswiger von Schmerz ergriffen werden; doch sie ständen nicht alleine, denn sowohl jenseits der Königsau und der Belte, so wie jenseits der Eider, gäbe es Herzen, die mit ihnen fühlten, und nur die Verächtlichen zögen den

Schmerz, den er und die ihm Gleichgesinnten fühlten, in den Koth ihres Spottes.

Ihr Streben sei offen und ehrlich. Er habe seinen Antrag nicht gegen einzelne bestimmte Verwaltungsmaßregeln gerichtet, sondern im Allgemeinen, weil er verhindert worden sei, seinen ersten Antrag zu motiviren.

Zum Schluß wolle er sich nur noch mit Bezug auf seine früher vom Königlichen Herrn Commissarius zurückgewiesene Proposition eine Bemerkung erlauben, womit er eigentlich nur eine Pflicht gegen den armen Uebersetzer erfülle. Der Königliche Herr Commissarius habe gesagt, daß Huld nicht durch „Hyldest" wiedergegeben werden könne. Hiergegen müsse er doch anführen, was Molbech über das Wort „Hyldest" sage:

„Hyldest, en, nd. Pl. (Huld, Gunst, Yndest, Bevaagenhed.) „For noget Menneskes Hyldest." („Under [ɔ: under Tab af] vor Hyldest og Naade") var tilforn et i Kongeriget brugeligt Udtryk."

Der Königliche Commissarius: Die Proposition, welche der geehrte Deputirte gestellt habe, laute folgendermaßen:

„Die Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig bittet Se. Königliche Majestät allerunterthänigst, es zu veranlassen, daß in den Verwaltungsmaßregeln, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig gehören, solche Veränderungen vorgenommen werden, wie sie zum Wohle des Landes erforderlich sind."

Es würde gewiß vielen Mitgliedern der Versammlung so gegangen sein, wie es mit ihm der Fall gewesen, nämlich, daß sie überhaupt nicht gewußt hätten, was es eigentlich sei, worauf die von dem geehrten Proponenten gestellte Proposition abziele. Das Aussprechen eines allgemeinen Wunsches, daß gut regiert werden möge, sei gewiß ganz unschuldig. Daß aber Solches der Sinn der Proposition sei, habe man nicht annehmen können, vielmehr habe es den Anschein gehabt, als liege in der Proposition eine Unzufriedenheit mit dem Verfahren des schleswigschen Ministers, und man habe daher, wenngleich Solches mit dem § 17 der Verfassung nicht in Uebereinstimmung gebracht werden könne, in diesem dichtverhüllten, dunkeln Versteck eine allgemeine Beschwerde über das Ministerium vermuthen müssen. Dieses sei denn auch der Fall gewesen.

Der geehrte Proponent habe von seinem und der ihm Gleichgesinnten Wollen und Wünschen gesprochen, von Depeschen, vom Gesammtstaate, von Liberalität oder Illiberalität der Verfassung, vom Reichsrathe, Reichstage, überhaupt von so Vielem, daß man nicht einsehen könne, wie Alles dieses habe hier hinein kommen können.

Es sei der in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausgesprochene Königliche Wille besprochen worden, aber er wolle fragen, ob der Königliche Wille nicht auch in der Verfassungsverordnung, dem Wahlgesetz vom 2. October 1855 und der Verordnung vom 10. November l. J. enthalten sei. Soweit er habe erkennen können, sei aber hierauf in der Motivirung des geehrten Proponenten nicht Rücksicht genommen worden.

Er müsse sich also an die Proposition halten, da auch die Motivirung derselben so versteckt gewesen sei, daß der geehrte Proponent nicht erwarten könne, daß er sich jetzt auf eine Beantwortung derselben werde einlassen können oder wollen.

Was übrigens die über das Nichthalten des Amnestiepatents erhobene Klage angehe, behalte er sich die Antwort darauf bis zu der Zeit vor, wo der in dieser Beziehung von demselben geehrten Abgeordneten gestellte Antrag etwa zur Verhandlung kommen würde.

Er wolle nur Eins bemerken. Der geehrte Proponent habe seine Motivirung mit dem Ausspruche begonnen, daß er und die ihm Gleichgesinnten „wünschten und wollten" und habe diesen Ausdruck öfter wiederholt. Er habe allerdings erwartet, daß sich diese dunkle Proposition auf solche Gefühle stützen werde, und wolle er deshalb, da er im Besitz eines Documents sei, in welchem das Wünschen und Wollen des geehrten Proponenten deutlich und klar ausgesprochen vorliege, dieses der hochgeehrten Versammlung vorzulesen sich erlauben.

„Hohe Landesversammlung!

Nach den übereinstimmenden Angaben öffentlicher Blätter ist die Diplomatie wiederum geschäftig, einen Frieden für unser Land anzubahnen, auf Grundlagen, welche nach den jüngsten Erfolgen unserer heldenmüthigen Armee und nach dem allgemein erstarkten Bewußtsein unsers Rechts in jeder Brust den tiefsten Widerwillen, die innigste Ueberzeugung ihrer moralischen Unmöglichkeit erregen müssen, und dies in einem Augenblick, wo die finstere Verwickelung der deutschen Staatsverhältnisse auf Schleswig-Holsteins mit demselben in innigster Verbindung stehenden Schicksale ihre traurige Rückwirkung zu äußern nicht unterlassen kann.

Mehr als je erkennt das schleswig-holsteinische Volk die Nothwendigkeit eines mannhaften Auftretens, damit es nicht für immer zu Boden geworfen werde von den anstürmenden Ereignissen; deshalb und veranlaßt und gestützt durch das Manifest der Statthalterschaft vom 12. d. M. fühlen die unterzeichneten Bürger und Einwohner der Stadt Tönning sich gedrungen, ihre Ansichten und Wünsche in Betreff der entscheidenden Fragen der Gegenwart den Vertretern des Landes gegenüber offen auszusprechen, wobei wir es der genauern Kunde der Verhältnisse auf Seiten der hohen Versammlung vertrauensvoll überlassen, dem hier Ausgesprochenen durch Wort und

That auf die dem Wohl des Vaterlandes entsprechendste Weise Ausdruck zu geben:

1) Das Staatsgrundgesetz der Herzogthümer Schleswig-Holstein enthält die Summe unserer politischen Wünsche und Sympathien, und wir erkennen es als heilige Pflicht, an demselben mit den Modificationen durch die deutsche Reichsverfassung, denen es sich selbst unterworfen hat, unverbrüchlich festzuhalten, sowohl in den Fragen der innern Verfassung wie des Verhältnisses zum übrigen Deutschland. Wir hegen die feste Zuversicht, daß die Vertreter des schleswig-holsteinischen Volkes sich keinem Frieden unterwerfen werden, der uns nicht die durch das Staatsgrundgesetz erworbenen Rechte ungeschmälert aufrecht erhält.
2) Das Verfahren des Dänischen Königs und Volkes gegen uns, das Verhältniß des offenen Krieges hat einen Riß zwischen den Herzogthümern und Dänemark verursacht, der eine fernere Gemeinschaft für die Herzogthümer in einer jeden Hinsicht unnatürlich, unerträglich, unmöglich macht; unsre innigste Ueberzeugung fordert, wenn von einem dauernden Frieden irgendwie die Rede sein soll, als Bedingung desselben vor Allem die Lösung der Personalunion für jetzt und alle Zukunft.
3) Ueberzeugt endlich, daß die möglichst große Entwickelung unserer Wehrkraft für Dänemark den triftigsten Grund zum Abschließen eines Friedens, wie es unseren billigen Wünschen entspricht, abgeben wird, fordern wir Sie dringend auf, auch in dieser Beziehung auf die höchste Energie zu dringen, und wiederholen in dieser Beziehung unsere wiederholten Anerbietungen, fest entschlossen, willig unsere äußersten Kräfte daran zu setzen, dem Vaterlande die errungenen großen Güter zu erhalten.

Wir vermögen nicht zu erkennen, ob überwiegende Gewalten uns mit Unterdrückung drohen, aber wir leben der unerschütterlichen Hoffnung, daß Deutschlands Genius auch das Schwerste überwinden werde, und fordern Sie deshalb so vertrauensvoll wie dringend auf zum angestrengtesten Widerstande gegen jede Verkürzung unserer ausgesprochenen Wünsche, es komme von welcher Seite auch immer.

Tönning, den 30. Mai 1849.

Folgen 165 Unterschriften.

Dieser Adresse schließe sich ein Anhang folgenden Inhalts an.

„Den Inhalt der von der Stadt Tönning unterm 30. v. M. an die hohe Landesversammlung gerichteten Adresse erklären wir hiermit als dem wahren Ausdruck unserer Wünsche und Erwartungen in jeder Beziehung entsprechend.

Die Hofbesitzer und Eingesessenen des Kirchspiels Oldenswort in der Landschaft Eiderstedt den 4. Juni 1849."

Dieſem folgten 63 Unterſchriften, darunter der Name A. Th. Thomſen.

Wenn nun der geehrte Proponent ſolche Wünſche und Erwartungen hege, könne man ſich nicht darüber wundern, daß die jetzige Regierung ihm mißfallen müſſe.

Aber Se. Majeſtät der König werde gewiß niemals einen Miniſter ernennen, welcher der Losreißung Schleswigs von Dänemark, der der Aufhebung der Perſonalunion oder andern dergleichen Beſtrebungen Vorſchub leiſten werde; und hege er die Zuverſicht zu der hochgeehrten Verſammlung, daß ſie dieſe Propoſition, wie ſie vorliege, der Ueberweiſung an eine Comitee nicht würdig erachten werde.

Rathmann **Thomſen** aus Oldensworth: Die Wünſche, die man gehabt habe, habe man nicht mehr, die Wünſche, die er jetzt habe, habe er früher nicht gehabt. Er habe deshalb auch geſagt, man müſſe den Geſammtſtaat wollen, weil er auf geſchloſſenen Verträgen beruhe.

Was die Erklärung des Königlichen Herrn Commiſſarius betreffe, ſo werde dieſelbe die Motivirung ſeines Antrags vollſtändig machen, wenn ihm dieſes nicht geglückt ſei. Er hielte dafür, daß dieſe in demſelben Verhältniſſe zu ſeiner Propoſition ſtehe, wie das Siegel zu der Urkunde, auf die es gedruckt werde, um ihre Aechtheit zu beweiſen. Uebrigens glaube er genug geſagt zu haben.

Amtsverwalter **Skau**: (däniſch) Dies ſei ja eine ſehr brave Erklärung, welche der geehrte Deputirte im Anfang ſeiner Motivirung gegeben habe, in welcher er auf das Beſtimmteſte ſeinen früheren ſeparatiſtiſchen Tendenzen und der Verbindung mit ſeiner Vorzeit entſage und zwar in einer deutlichen und kräftigen Weiſe. Dies zu hören habe ihm und gewiß auch Andern großes Vergnügen bereitet. Er ſei berechtigt „ſeine Vorzeit" zu ſagen, denn dieſe liege klar ausgedrückt in dem vorgeleſenen Actſtücke.

Inzwiſchen komme es ihm vor, als wenn Ende und Anfang der Motivirung des geehrten Deputirten nicht mit einander übereinſtimmten, im Gegentheil mache es auf ihn den Eindruck, daß der geehrte Deputirte noch jetzt auf demſelben Standpunkte ſtehe wie früher, davon ſcheine ihm die Motivirung deutliche Spuren an ſich zu tragen; möglich ſei es ja, daß der Eindruck, den er empfangen, unrichtig ſei, aber er habe die Motivirung nicht anders verſtehen können. Dieſe enthalte eine durchſtehende Unzufriedenheit mit der Verfaſſungsverordnung und ſpätern Verordnungen, ohne daß ein einziges Factum nachgewieſen worden, wodurch die Verfaſſung in irgend einem Punkte gekränkt worden ſei. Wenn ſeine Erinnerung ihn nicht täuſche, ſei der geehrte Abgeordnete ſelbſt bei der Annahme der Verfaſſungsverordnung wirkſam geweſen.

Als Rathmann Thomſen dieſes verneinte, fuhr der Redner fort:

Wenn er ſich hierin irre, ſo irre er ſich ſicherlich nicht darin, daß die Verfaſſung in dieſem Saale angenommen ſei. Der geehrte Abgeordnete und ſeine Freuude hätten jedenfalls keine weſentliche Einwendungen in liberaler Richtung gemacht; ſeien ſolche gemacht worden, ſo ſeien ſie von einer andern Seite gekommen. Das geehrte Mitglied habe ſich beſchwert, daß Schleswig unter dem Druck einer däniſchen Majorität ſeufze, und zwar ſowohl im Reichsrathe wie im Reichstage. Aber, was ſollten denn er und ſeine Freunde ſagen, welche innerhalb dieſer Mauern in hohem Grade dem Drucke einer deutſchen Majorität ausgeſetzt ſeien! Für ſie ſei ein ganz anderer Grund vorhanden, ſich über dieſe Majorität zu beklagen, als jene über eine Majorität im Reichsrathe und Reichstage, und es ſei noch dazu kaum geſetzmäßig, hier eine ſolche Beſchwerde zu erheben. Er fühle keinen Druck weder im Reichsrath noch im Reichstage, mit welchem letztern man hier nichts zu thun habe, ſondern freue ſich im Gegentheil des Druckes ledig geworden zu ſein, den die aufrühriſchen Beamten auf Nordſchleswig ausgeübt hätten. Es ſei dies ein Glück, welches ſie ſich nicht ſelber geſchaffen, das ſie vielmehr denjenigen verdanken könnten, welche die Waffen gegen König und Vaterland geführt hätten, es ſei eine Frucht der eigenen Thaten ihrer Gegner.

Wenn das geehrte Mitglied geäußert habe, daß die Königliche Huld und Gnade nicht, oder jedenfalls nur bedingt dem Herzogthum Schleswig zu Theil werde, ſo ſei dies eine Sache, die jedes Mitglied mit ſich ſelber abmachen müſſe, und die ſich nicht für eine Discuſſion in einem Ständeſaale eigne. Es ſei überdies eine ſchwierige Sache, die Königliche Gnade zu discutiren, dieſe ſei leicht zu verlieren, aber ſchwer wieder zu gewinnen. Er wolle es laut und deutlich ausſprechen, daß er und die Bewohner ſeines Diſtricts die Königliche Gnade nicht vermißten.

Das geehrte Mitglied habe ſich über Polizeizwang beklagt. Litte man unter einem ungeſetzlichen und verfaſſungswidrigen Polizeizwang, ſtehe es ja Jedem frei, auf dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege ſich darüber zu beſchweren.

Ueber die Schulcollegien habe ſich das geehrte Mitglied auch beſchwert, daß ſie angehalten würden, eine politiſche Polizei auszuüben. Dies ſei eine harte und ſtarke Beſchuldigung. Könne man dies beweiſen, was er jedoch in hohem Grade bezweifele, ſo ſei allerdings ein Grund zur Anklage gegen die Regierung vorhanden. Er bezweifle, wie geſagt, daß ein ſolcher Beweis geführt werden könne; was geſchehe, ſei ſicherlich nothwendig, um den paſſiven Widerſtand zu dämpfen, welcher ſich bei der Durchführung der Beſtimmungen der Verfaſſung und deren Anlage und Anhang erhebe.

Rückſichtlich deſſen, was über den Königlichen Beigeordneten, den konſtituirten Chef des erſten Departements geäußert ſei, wolle er nicht unterlaſſen, die Bemerkung zu machen, daß es nicht der Repräſenta-

tion zukomme, hiergegen Einwendungen zu machen; dies ſtehe ganz allein Sr. Majeſtät dem Könige zu. Und wenn eine Beamtenſtelle vacant ſei, kenne er keine Beſtimmung, die dem Miniſterium verbiete, dieſes interimiſtiſch verwalten zu laſſen. Wenn der Chef des zweiten oder dritten Departements an der Stelle des Chefs für das erſte Departement während ſeiner Abweſenheit unterſchreibe, ſo ſei Aehnliches ſtets der Fall geweſen, ſo lange man die Einrichtung der Departements gehabt habe. So wenig es nun Gebrauch ſei, vor der ganzen Welt zu veröffentlichen, wenn ein Beamter während der Abweſenheit eines Andern an deſſen Stelle unterſchreibe, ebenſowenig glaube er, daß es in dem beſprochenen Falle nothwendig ſei, eine Bekanntmachung in dieſer Beziehung zu erlaſſen. Hierüber eine Controle zu führen, komme allein Sr. Majeſtät dem Könige zu.

Das geehrte Mitglied habe ſich darüber beſchwert, daß die Schleswiger nicht innerhalb der Grenzen des Herzogthums angeſtellt würden. Auch das ſei eine Sache, zu deren Unterſuchung hier nicht der Ort ſei. Er möchte doch wohl wiſſen, wo ſich das Geſetz fände, welches in dieſer Beziehung Sr. Majeſtät dem Könige einen Zwang auflege. Er kenne als Bedingungen für die Anſtellung nur das Indigenat und die übrigen ſonſt nothwendigen Qualificationen. Ueber den Grund, daß die Schleswiger nicht ſo häufig wie in früheren Tagen angeſtellt würden, brauche er ſich wohl hier nicht weiter auszulaſſen. Dieſer ſei ja einfach der, daß der König nicht mehr das frühere Zutrauen zu ihnen habe, welches ja auf bekannte Weiſe verſcherzt worden ſei. Es bedürfe längere Zeit, die Wunden zu heilen, welche der Aufruhr geſchlagen.

Was das Amneſtiepatent betreffe, ſo befreie dies wohl von der Anklage, aber auch nicht mehr, und gebe keinen Anſpruch auf die volle Gnade. Wolle man die Beamtenſtellen mit ſolchen Leuten beſetzen, ſo werde man bald erfahren, daß der vorige Zuſtand der Unmündigkeit für die Regierung in Schleswig eintreten werde. Die Beſetzung der Beamtenſtellen ſei ein Prärogativ des Königs, welches nicht den Unterthanen zuſtehe, nicht einmal im Königreiche, wo ſich ſonſt eine der freieſten Verfaſſungen in Europa vorfinde.

Rückſichtlich der Aeußerung, daß das Volk ſich beſtrebe, ſich geſetzlich zu verhalten, wolle er für den Diſtrict, den er repräſentire, die Richtigkeit dieſer Behauptung unterſchreiben, aber er hege doch Zweifel darüber, daß dieſes Streben nach Geſetzlichkeit gleich ſtark und aufrichtig in jeder Gegend des Herzogthums ſei. Es ſei in dieſer Beziehung oft Zweifel geäußert, und ſicher mit gutem Grunde; finde ſich indeſſen ein ſolches Streben in dem Diſtrict, welches der geehrte Deputirte repräſentire, vor, ſo werde dies Keinen mehr freuen, als ihn.

Der geehrt Deputirte habe ſich ferner beklagt, daß ſich die Verwaltungsmaßregeln nach der Majorität des Königreichs im Reichsrathe und Reichstage richteten. Sei dieſes wirklich der Fall,

ſo ſei hinlänglich Grund zur Klage vorhanden; aber der Beweis ſei es, auf den es ankomme, und dieſen habe er nicht geſehen. Man dürfe nie eine Beſchuldigung im Munde führen, wenn man den Beweis nicht in der Hand bereit habe. Es könne nur dann davon die Rede ſein, Beſchwerden zu erheben, wenn gegen die beſtehenden und geltenden Geſetze verwaltet würde, welche mit dem Recht der Repräſentation im Widerſpruch ſtänden.

Mit Rückſicht darauf, daß der geehrte Deputirte im Anfange ſeiner Motivirung ſich des Ausdrucks „wir" bedient habe, müſſe er, was ihn und mehrere Andere betreffe, dagegen proteſtiren, daß ſie unter dieſen Begriff mit einbegriffen würden: es bekomme ſonſt leicht das Anſehen, als wenn alle Ständedeputirte mit dem geehrten Proponenten einig ſeien.

Der geehrte Proponent habe ferner geſagt, daß er zwar nicht ausſchließlich dem jetzigen Miniſterium die Schuld der ſchlechten Verwaltungsmaßregeln gebe, aber er habe doch gemeint, daß ſich eine Steigerung bemerkbar mache, (er glaube, daß der Proponent dieſes Wort gebraucht habe). Es möchte doch wohl ſchwierig ſein, eine ſolche Behauptung zu beweiſen; wolle aber das geehrte Mitglied mit ſeinen Beſchwerden weiter zurückgehen, ſo werde er auch denjenigen ritterſchaftlichen Miniſter anklagen müſſen, welcher die Verfaſſung unterzeichnet und die meiſten derjenigen Geſetze und Verwaltungsmaßregeln durchgeführt habe, welche dem geehrten Deputirten nicht behagten. Es ſei überhaupt ſonderbar, erſt jetzt, im Jahre 1857, mit ſolchen Beſchwerden hervorzutreten, von denen man nicht einſehe, wie das Miniſterium ihnen werde abhelfen können.

Dieſe ſcheinbar verſteckte Propoſition könne man überhaupt nicht recht verſtehen, es müſſe Etwas dahinter liegen, und eben dies ſei es, welches man nicht recht erfaſſen könne.

Nachdem er nun mit aller Ruhe wenigſtens die Behauptungen des geehrten Proponenten, welche am Meiſten hervorträten, beſprochen habe, wolle er zuletzt nur bemerken, daß es ihm vorkomme, als wenn der Inhalt der Motivirung ein mehr negatives als poſitives Gepräge an ſich trage, und überhaupt mehr einem Herzensſeufzer und Schmerzensausbruch darüber gleiche, daß die Wünſche des geehrten Proponenten nicht befriedigt worden ſeien und bei dem jetzigen Miniſterium keinen Anklang fänden. Er zweifle, daß hier die Stelle ſei, ſolche loſe Gefühle zu discutiren, für welche man in der Sprache kaum die nothwendigen Ausdrücke habe. Er wolle von ſolchen unbeſtimmten Vorſchlägen abrathen; wolle man Etwas, ſo ſei es beſſer mit einer deutlichen und klaren Beſchwerde hervorzutreten, dann habe man doch einen beſtimmten Gegenſtand, an den man ſich halten könne; jetzt dagegen wiſſe man nicht wie man daran ſei; daß Etwas dahinter liege, ſei klar, aber die Schwierigkeit beſtehe eben darin, dies hervorzuheben. Er müſſe noch einmal dagegen proteſtiren, daß er

und seine Freunde mit unter das vom Proponenten gebrauchte „wir" einbegriffen seien; es sei wohl kaum nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß er und seine Freunde, so wie ganz Nordschleswig nicht die Gefühle theilten, welche den geehrten Proponenten bewogen hätten, die besprochene Proposition zu stellen.

Zum Schluß wolle er die Versammlung davon abrathen, der Erwählung der Comitee in dieser Sache beizustimmen.

Graf v. **Baudissin**: Auf die von dem Königlichen Herrn Commissarius kürzlich ertheilte Antwort wolle er nur bemerken, daß er die Verwaltung des Herzogthums Schleswig sehr bedauere, wenn das Ministerium dem Königlichen Commissarius es erlaube, eine solche Verlesung zu halten, wie sie eben gehört worden sei.

Amtsverwalter **Skau**: Er wolle gern wissen, welche Verlesung des Königlichen Herrn Commissarius gemeint sei.

Der **Präsident**: Er müsse darauf aufmerkkam machen, daß solche Aeußerungen, wie die des Abgeordneten der Ritterschaft, nicht in der Ordnung seien.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Als Antwort auf das von dem geehrten Deputirten Angeführte wolle er zunächst bemerken, daß es sich von selbst verstehe, daß er unter dem „wir" nur sich und die ihm Gleichgesinnten verstanden habe. Was nun ferner das betreffe, daß geäußert worden sei, daß er mit seinen Beschwerden dahin komme, auch einen ritterschaftlichen Minister anzugreifen, so sehe er durchaus nicht ein, wie es einen Unterschied machen könne, ob einer zur Ritterschaft gehöre oder nicht. Die Sache sei die, daß man sich gegenseitig anerkennen müsse, einerlei ob Deutsch oder Dänisch, Ritter oder Bauer.

Was das betreffe, daß er lieber eine Ministeranklage habe erheben sollen, müsse er bemerken, daß es um eine solche Anklage eine eigene Sache sei; um dies zu erkennen, brauche man nur auf Holstein hinzusehen. Man bringe außerdem das betreffende Gericht in eine fatale Lage, die Richter seien ja hier nicht unabsetzbar.

Was das betreffe, daß man gesagt habe, es bestehe kein Gesetz, daß Schleswiger bei der Besetzung von Beamtenstellen in Schleswig einen Vorzug haben sollten, so sei dies allerdings richtig, aber es gebe doch ein Gesetz, daß alle Landeskinder gleiche Rechte haben sollten, und stelle man vielleicht Schleswiger an, oder Holsteiner oder nur Dänen? Man habe gesagt, „sie seien compromittirt", allein man müsse wohl bedenken, daß ein gesunder Zustand unmöglich sei, so lange man nicht von diesem „compromittirt sein" abstehe. Der geehrte Abgeordnete habe gesagt, er (der Redner) müsse wissen, ob das Volk in seinem District sich eines gesetzlichen Strebens befleißige; er wolle hierauf antworten: es verhalte sich so. Was das über den Königlichen Beigeordneten Angeführte betreffe, so habe er gerade nicht so

großes Gewicht hierauf gelegt; doch komme es ihm vor, als wenn es nicht so ganz in der Ordnung sei, wie man in dieser Beziehung verfahre; daß die Erlasse von der gehörigen Behörde unterschrieben seien, komme ihm als wesentlich vor.

Der geehrte Abgeordnete habe gesagt, daß seine Motivirung einer „Wehklage" gleiche, und darin habe er nicht so ganz Unrecht. Was aber das betreffe, daß es an Beweisen fehle, so wolle er bemerken, daß es ihn zu weit geführt haben würde, wenn er die angeführten Facta mit Beweisen habe belegen sollen. Dies wolle er der Comitee überlassen, die, wie er hoffe, für diese Sache erwählt werden würde.

Der Königliche Commissarius: Es sei wiederholt von einer Ministeranklage die Rede gewesen; er müsse in dieser Beziehung nur bemerken, daß eine solche nur dann anhängig gemacht werden könne, wenn der Minister provisorische Gesetze erlassen habe und die Ständeversammlung finde, daß eine dringende Nothwendigkeit nicht vorhanden gewesen sei. Es müsse deshalb Beschwerde heißen, und dieses sei wohl auch nur gemeint worden. Er wolle nur noch wiederholen, daß er mit Rücksicht auf das Amnestiepatent sich eine nähere Aeußerung bis dahin vorbehalte, wo die in dieser Richtung gestellte Proposition etwa zur Verhandlung kommen sollte.

Der **Präsident:** Da Keiner mehr das Wort nehme, wolle er darüber abstimmen lassen, ob eine Comitee in dieser Sache erwählt werden solle.

Die Wahl einer Comitee wurde mit 22 gegen 16 Stimmen beschlossen.

Bedenken

der von der Ständeversammlung zur Begutachtung der Proposition des Abgeordneten für den 12. ländlichen Wahldistrict, betreffend die Verwaltungsmaßregeln des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig erwählten Comitee.

Um eine Meinung darüber haben zu können, ob die Verwaltungsmaßregeln des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig zu einer Beschwerde in der von dem Proponenten ausgesprochenen Weise und zu einer Bitte um Abhülfe an Se. Majestät den König Veranlassung geben, hat die Comitee eine Untersuchung darüber anstellen müssen, wie weit die Verwaltungsmaßregeln zum Wohle des Landes gereichen oder nicht. Doch hat sie dabei nicht unterlassen dürfen, einen Blick auf den Grund zu werfen, dem die Handlungen des Ministerii entspringen, auf die ganze Staatsmaschinerie, durch welche die Verwaltungsmaßregeln bedingt werden.

Unleugbar darf man nur auf die Verfassungsverordnung vom 15. Februar 1854 und auf die Gesammtstaatsverfassung mit dem dazu gehörigen Wahlgesetz vom 2. October 1855 sehen, um sich zu

überzeugen, daß im Vergleich mit dem Königreich Dänemark Schleswig schlecht abgefunden ist und nothwendig zu diesem stets in einer Art Unmündigkeits-Verhältniß stehen muß, und zwar nicht nur in materieller, sondern auch in intellectueller Beziehung, wie dies denn auch sehr richtig erkannt ist im jetzt versammelten dänischen Reichstag, wo auf Grundtwigs Antrag ein Gesetzentwurf, betreffend die dänischen Enclaven im Herzogthum Schleswig, deshalb verworfen worden ist, weil man nicht wolle, daß 12,000 freie dänische Bürger ohne eigene Einwilligung ihrer Freiheit entäußert und Schleswigsche Unfreie werden sollten.

Dem Königreich ist ein Uebergewicht eingeräumt, das stets die Verwaltungsmaßregeln in Schleswig bedingen wird; es ist kein Ministerium für Schleswig denkbar, was sich unabhängig von den dänischen Ministerien stellen wollte.

Wie dies ohnehin wohl völlig durch alle Vorgänge bei den verschiedenen Ministerwechseln bewiesen ist, wurde es doch zur unumstößlichen Gewißheit, als der jetzige Herr Minister für Schleswig dem früheren von ihm entlassenen Amtmann Davids, welcher ohne sein Ansuchen zum Amtmann von Gottorff und Hütten ernannt war, mündlich mittheilte, daß er sich vor Uebernahme des Ministerpostens habe verpflichten müssen, unter den Beamten Gottorffs aufzuräumen und also auch ihn zu entlassen, wozu der Grund darin zu suchen, daß er zu beliebt bei den Amtsuntergehörigen sei.

Eine Folge dieses Uebergewichts ist es denn auch, daß Schleswig die Ueberbürdung, die ihm durch Festsetzung der Beitragsquoten zu den Gesammtstaatsausgaben auferlegt worden ist, zur Stunde noch trägt. Es heißt freilich in der Verfassungs-Verordnung vom 15. Februar 1854, „Schleswig habe 17 pCt. zu tragen, bis durch die Gesammtstaatsverfassung ein Anderes würde festgestellt werden." Doch ist, obgleich bei der Berechnung des Quotenverhältnisses die Einwohnerzahl zum Grunde gelegt ist, Schleswig so ungünstig gestellt, daß es mit Holstein zusammen, über 100,000 Rthlr. jährlich in die Gesammtstaatscasse liefert, die bei richtiger Berechnung der Procentbeiträge vom Königreich zu tragen wären. Und die Comitee hat nicht erfahren können, daß diesem Wandel zu schaffen auch nur versucht wäre, was nur dem Uebergewicht beizumessen sein dürfte, welches die dänischen Herren in den Regierungen über das Schleswigsche Ministerium haben.

Wohin dies Alles in materieller Beziehung führt, ist vollständig dadurch klar, daß, obgleich die indirecten Steuern sowohl, wie die directen Steuern verdoppelt sind, obgleich die Domainenintraden sich von Jahr zu Jahr vermehrt haben, dennoch dem Herzogthum Schleswig eine außerordentliche Steuer alljährlich abverlangt wird und jetzt sogar schon für 185⅞ auf ein Jahr voraus. Während dies nun geschieht, ist es aber selbst von der Regierung anerkannt, das

die aus Schleswig in die Gesammtcasse fließenden Domainenintraden zum Theil, und zwar mit großen Summen, eigentliche Steuern sind, die also in die Schleswigsche Specialcasse fließen müßten. Daß dies der Wahrheit gemäß ist, beweist die der Ständeversammlung für das Herzogthum Schleswig im Jahre 1846 zugegangene Erklärung der Regierung, nach welcher eine Summe von 125,000 Rthlrn. genannt und mit Gewißheit angedeutet ist, daß noch bedeutend mehr Steuern unter den Domainenintraden befindlich seien, und daß das Königreich Institute besitze, die aus den Domainen dotirt seien. Um nun doch einen Nachweis zu liefern, wie es mit den Domainenintraden sich in einem speciellen Falle verhält, muß die Comitee bemerken, daß unter dem Namen „Landgeld in Species" aus der Landschaft Eiderstedt eine Domainenabgabe erhoben wird von allen Ländereien daselbst, mit kaum erwähnenswerthen Ausnahmen. Diese trägt im Ganzen circa 30,000 Rthlr. ein. Wenn nun die Regierung im Jahre 1846 in ihrer schon genannten Erklärung bezeugte, daß als Domainenintraden nur die Einnahmen des Staats angesehen werden könnten, welche als eine Entschädigung für die Ueberlassung von Staatseigenthum bezahlt würden, so ist, da es nicht bestritten werden kann, daß die Landschaft Eiderstedt Staatseigenthum niemals gewesen ist, nicht zu begreifen, wie die gedachte Steuer als eine Domaineneinnahme angesehen werden kann. Es giebt aber noch ein Merkmal, wodurch dies noch deutlicher wird.

Dies Landgeld ist nämlich nach der alten in Eiderstedt gebräuchlichen Bonitirung, nach den sogenannten drei Achtungen, der besten, mittelsten und schlechtesten vertheilt und wird danach alljährlich von den Landschreibern repartirt.

Nach der Sportultaxe der Landschreiber von 1708 heißt es: „Quittungsgebühr von Landgeld" klein oder groß 2 ß. und „was an Restanten an die Lehnsmänner übergeben wird" 4 ß., nun ist es aber für Jeden, der die Communalverfassung der Landschaft Eiderstedt kennt, klar, daß von Uebergabe dieser Restanten an die Lehnsmänner nicht die Rede hätte sein können, wenn das Landgeld keine reine Steuer wäre. Doch noch mehr: nach der Polizeiordnung der Landschaft Eiderstedt von 1595 heißt es im zweiten Theil, Art. I., §. 1: „Würde einer oder mehrere sein jährliches Landgeld in den acht Tagen Martini nicht erlegen, soll Unser Staller neben dem Rathmann und Lehnsleuten des Kirchspiels, das unbezahlte Landgeld erlegen und Zeit der Rechnung berechnen und neben andern Landgefällen unserm Kammermeister überliefern. Ist es nun denkbar, daß man für eine Domanialabgabe, für welche doch gewiß nur der Benutzer des Domanialgrundstückes hätte haften dürfen, in gleicher Weise der Commüne oder ihren Officialen (was gleichbedeutend ist) die Haft auflegte? Gewiß nicht. Solches konnte nur geschehen,

wenn es eine reine Steuer war, weil es eben nur mit allen Steuern gerade so in Eiderstedt gehalten wird.

Im Jahre 1854 sind nach dem Budget und den Verhandlungen der vorjährigen Ständeversammlung Schleswig aufs Neue Contributionen bis zu einer Summe von circa 50,000 Rthlrn. mit einem Federstrich entzogen, um sie der Gesammtstaatscasse zuzuwenden.

In der letzten außerordentlichen Ständeversammlung wurde denn auch regierungsseitig erklärt, daß untersucht werde, wie es sich mit den Domaineneinkünften eigentlich verhalte; es ist später auf desfällige Anfrage im Reichsrathe erklärt worden, daß eine Commission ernannt sei, gleiche Untersuchungen vorzunehmen.

Alle diese Untersuchungen haben jedoch für Schleswig bis jetzt keine Früchte getragen; Resultate sind nicht veröffentlicht. Es heißt nach wie vor: „Stände repartirt, Volk bezahle"! Erwägt man dabei andererseits, wie angenommen werden darf und muß, daß die auf den Domainen in Schleswig früher ruhenden Steuern beim Verkauf oder sonst im Laufe der Zeit, mit dem Domanialcanon vereinigt worden sind und jetzt als Canon in die Gesammtstaatscasse fließen, während im Königreich Domainengefälle unter dem Namen „Alte Schatzung" mit den Steuern zusammengeschlagen sind und als solche in die Specialcasse desselben fließen, so wird jedenfalls das Mißverhältniß noch größer.

Man sagt wohl nicht zu viel, wenn man Schleswig eine große Domaine des Gesammtstaates nennt, und die Erklärung des Herrn Finanzministers im Reichsrath, die Steuern in Schleswig seien schlecht regulirt, kann wohl keinen Vorwurf für Schleswig, wohl aber für den Gesammtstaat enthalten, wenigstens kann die Comitee es nicht einsehen, wie eine Regulirung für Schleswig möglich sein soll, wenn, wie die Staatsrechnung pro $18^{55}/_{56}$ ergiebt, für die Gesammtstaatscasse circa 610,000 Rthlr. Domanialsteuern aus Schleswig gehoben worden, während dies für seine Specialcasse 977,878 Rthlr. directe Steuern aufbringen mußte. Sieht man nun auf die einzelnen Fälle, so bemerkt man, daß die Domainen beim Verkauf mit einem so großen Canon belegt wurden, daß es unmöglich sein würde, denselben bei einer Steuerregulirung ohne Ablösung des Canons eine neue Steuer aufzulegen. Und wer soll da ablösen, Schleswig oder der Gesammtstaat?

Es darf nun wohl vorausgesetzt werden, daß dem Ministerium dies bekannt ist, daß also die größte Sparsamkeit nothwendig sei, dennoch aber übersteigen nach dem Budget pro $18^{56}/_{57}$ die Verwaltungskosten Schleswigs die Holsteins um 43,000 Rthlr. und noch immer steigen dieselben. Sie betrugen nach den Budgets

pro 1853	685,000	Rthlr.
• 1854	675,000	•
• 1855	834,000	•
• 1856	835,000	•

Nach den Motiven zum Entwurf, betreffend eine außerordentliche Steuer, ist pro 1857 eine Vermehrung von 30,000 Thlrn. in Aussicht gestellt.

Dies muß die Besorgniß der Ständeversammlung erregen und die Comitee kann nicht unterlassen es auszusprechen, daß die Worte „in diesem Falle" im §. 2 der Verfassungsverordnung für Schleswig völlig ohne Sinn sind, wenn es nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen, die übrigen Ausgaben und namentlich die durch die Verwaltung des Herzogthums entstehenden besonderen Ausgaben durch Gesetze, unter Mitwirkung der Stände festzustellen.

Das Budget pro $18^{56}/_{57}$ liefert über die Verwendung der Gelder einige Aufschlüsse, die zu gerechtem Bedenken Veranlassung geben.

Es heißt:

1) Seite 109 ad B 5 zu einem Thing und Arresthause für die Eckernförder Harde 18,200 Rthlr.
2) Seite 110 ist für das Medicinalwesen aufgeführt 14,400 Rthlr.
3) Seite 111 ad G zur Projectirung einer Eisenbahn von Flensburg bis zur jütschen Grenze 8700 Rthlr.
4) Seite 113. 6200 Rthlr. zu einer Amtswohnung für den Landschreiber des Ostertheils Eiderstedt.
5) Seite 114. Für ein deutsches Seminar 5890 Rthlr.
6) Seite 115. Zum Bau eines Schulgebäudes in Flensburg, ohne Angabe der Summengröße, jedoch sollen nach zuverlässigen Nachrichten darauf circa 70,000 Rthlr. verwendet werden.
7) Seite 116. Zur interimistischen Verbesserung der Besoldung für Beamte und Angestellte 75,000 Rthlr.
8) Zu Pensionen 5000 Rthlr.

Wie nun die Mitwirkung der Stände bei Feststellung der besonderen Ausgaben im Allgemeinen, nur im Interesse des Herzogthums sein dürfte, ergiebt sich ganz aus den vorher speciell genannten Summen, deren Aufnahme im Budget dann gewiß eventuell gar nicht, eventuell aber nicht in dem aufgeführten Maße geschehen sein würde:

Zu diesem Ende bemerkt die Comitee

ad 1. Daß wenn bei Feststellung des Gesetzes wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte, die Uebernahme der entstehenden Criminalkosten abseiten der Staatscasse angeordnet wurde, dabei nicht an derartige Baukosten gedacht werden konnte, weil sämmtliche adlige Güter mit Arrestlocalen versehen,

und dieſe erſt ein halbes Jahr vor Aufhebung der Patrimonialgerichte einer ſtrengen Controle unterworfen waren, die Unterhaltungskoſten aber den Gütern ſelbſt oblag.

ad 2. Das Medicinalweſen koſtet im Vergleich zu dem Holſteins, da es hier circa 5000 Rthlr. mehr koſtet als dort, viel zu viel, und dies würde nur dann erklärbar ſein, wenn in dieſer Hinſicht verhältnißmäßig hier ſo viel mehr geleiſtet würde, als dort. Die Nachrichten, die die Comitee darüber einzog, ſprechen aber für Holſteins Medicinalweſen und es geht daraus klar hervor, daß Schleswig ſich wohl dabei befinden würde, wenn man hier für 9000 Rthlr. jährlich daſſelbe, was dort geleiſtet wird, und nicht für 14,000 Rthlr. weniger oder Schlechteres.

ad 3. Die Verwendung von Geldern auf Eiſenbahnprojecte, deren Ausführung nach den Vorlagen im däniſchen Reichstag in nebelhafter Ferne ſtehen, dürfte kaum angemeſſen befunden werden können, da jedenfalls die auf das Nivellement verwendeten Koſten ſich wiederholen müſſen, wenn man ſo lange voraus daſſelbe vornahm.

ad 4. Wie dieſe Summe in das Budget dahin kommen konnte, wo ſie ſteht, iſt unerklärbar. Das Haus, welches abgebrochen worden iſt und der Grund, worauf daſſelbe ſtand, gehören zu den Domainen, Als ſicher hat die Comitee erfahren, daß die Beſtimmung getroffen iſt, daß der Landſchreiber die auf eine Dienſtwohnung zu verwendende Bauſumme verzinſen, wie auch den darauf haftenden Domanialcanon, bezahlen ſolle. Entweder alſo, Letzterer wird mit den Zinſen in die Domainencaſſe fallen, dann wären auch die Baukoſten aus der Domainencaſſe zu beſtreiten geweſen, oder die Zinſen werden an die Schleswigſche Specialcaſſe entrichtet, dann hat Schleswig auf Domanialgrund ein Activ gewonnen. Wo iſt die Conto für Schleswigſche Aktive?

Hier darf denn auch bemerkt werden, daß die jetzige Amtswohnung des Hardesvogts in Fleckebye früher von dem jedesmaligen Hardesvogt eingelöſt worden iſt, der jetzige will dies nicht. Sie wird deshalb für Rechnung der Erben ſeines Vorgängers zum Abbruch verkauft, und ihm ein neues Wohnhaus für Staatsrechnung gebaut, wie ihm denn auch ſchon ein Wirthſchaftsgebäude gebaut iſt.

ad 5. Wofür ſind dieſe Koſten, da Niemand ein deutſches Seminar beſuchen kann?

ad 6. Läßt es ſich rechtfertigen, bei den augenblicklichen ſchlechten Finanzzuſtänden des Herzogthums und den noch gar nicht ſchlechten Schulgebäuden in Flensburg ſolche Summen darauf zu verwenden?

ad 7. 75,000 Rthlr. auf Besoldungsverbesserung zu verwenden und zwar nach Maßgabe eines Gesetzes, welches für den Gesammtstaat erlassen ist, und ebenso

ad 8. hinsichtlich der Pensionen zu verfahren, kann kaum gerechtfertigt erscheinen. Die Einnahmen der Schleswigschen Specialbeamten haben nämlich schon in den letzten Jahren eine solche Verbesserung erfahren, daß diese Verhältnisse eine Berücksichtigung verdient hätten.

Was die Pensionen anbelangt, so dürfen auch die besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Rücksichten, welche bei Entlassung von Beamten maßgebend sind, dürften Schleswig bald mit drückenden Pensionsbürden beschweren.

Es geht aus dem Vorstehenden hervor, daß, soweit die Finanzen Schleswigs in Betracht kommen, das Ueble, welches durch die Verfassungen Schleswig aufgelegt ist, und worüber die Comitee sich nicht weiter aussprechen will, so wenig durch die Verwaltungsmaßregeln der früheren Ministerien, als durch die des jetzigen Ministerii, im Interesse des Landes zu mildern gesucht ist, sondern, daß es durch dieselben nur drückender gemacht wurde.

Wendet man sich nach den geistigen Interessen des Landes, so findet man auch mit diesen die Verwaltungsmaßregeln im Widerspruch.

Die Nationalitäten und die beiden Sprachen sollen den bestehenden Gesetzen nach gleichberechtigt sein. Doch diese Gleichberechtigung wird so zur Anwendung gebracht, daß fast nur von einer Berechtigung der dänischen Sprache und dänischer Nationalität und von einer Verdrängung der deutschen Sprache und Beiseitesetzung der deutschen Nationalität die Rede sein kann.

In der Verfassungsverordnung für Schleswig ist es im Anhang pag. 37 und 39 factisch gesetzlich festgestellt, daß eine Gleichberechtigung, die Confirmation, die Abendmahlsfeier, die Taufe, die Predigt ꝛc. alternirend in beiden Sprachen, in den gemischten Districten erheische, und dennoch verweigert man die Confirmation in deutscher Sprache, ebenso die erste Abendmahlsfeier. Wahlpredigten in den gemischten Districten werden nur in dänischer Sprache gehalten, wie dies in Karlum geschehen. Hinsichtlich des deutschen Unterrichts in Schulen mit dänischer Unterrichtssprache schreibt die Verfassung bis 4 Stunden vor, aber wo sind die Schulen, wo 4 Stunden gehalten werden? Ja! wo die Unterrichtssprache abwechselnd deutsch und dänisch sein soll, wie in Flensburg, schämt man sich nicht es richtig zu finden, auf die deutsche Unterrichtssprache die Stunden zu verlegen, bei denen wenig oder gar nicht gesprochen wird, als die Stunden im Rechnen und Schönschreiben, dagegen aber Geschichte, Geographie in dänischer Sprache zu lehren. Man könnte veranlaßt wer-

den, zu glauben, die Herren Lehrer könnten kein Deutſch, wenn man ſieht, daß ſolche Maßregeln getroffen werden, und wird völlig gezwungen dies zu glauben, wenn man ſie deutſch ſprechen hört. An der Schleswigſchen Domſchule, wo die deutſche Sprache die einzige Schulſprache iſt, ſteht es in dieſer Hinſicht nicht beſſer, man leſe das diesjährige Programm der Schleswiger Domſchule, des einzigen Gymnaſiums mit rein deutſcher Schulſprache, und man wird ſich überzeugen, daß dort nicht von richtiger deutſcher Sprache der Lehrer, vielweniger von claſſiſcher deutſcher Sprache die Rede ſein kann.

Die Specialitäten, die hinſichtlich der Einführung der däniſchen Schul-, Kirchen- und Geſchäftsſprache in Betracht kommen, ſind bei den Verhandlungen in der Sprachſache und bei den Verhandlungen wegen der Propoſition des Herrn Baron v. Hobe, betreffend die Geltinger Patronatsrechte, vorgebracht, und bezieht ſich die Comitee auf dieſe. Es kann dieſemnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwaltungsmaßregeln darauf hinarbeiten, nach und nach die deutſche Sprache gänzlich zu verdrängen.

Dadurch wird es denn auch erklärbar, daß Schleswiger ſo zu ſagen weder in die Beamten-Carriere, noch ins Schulfach hineinkommen können, und es wird doch wohl keines Beweiſes bedürfen, daß dies dem Geiſte und Wortlaut des Amneſtiepatents vom 29. März 1852 zuwider iſt. Man muß fragen, was heißt denn eigentlich *Amneſtie*? — Jeder Friede enthält ausdrücklich oder ſtillſchweigend die Amneſtieclauſel, es iſt ein *Vergeſſen* des Vorangegangenen, — ohne dieſe iſt kein Friedenszuſtand möglich, noch denkbar. Der Friede ward nicht geſchloſſen zwiſchen den Herzogthümern und Dänemark, ſondern zwiſchen den deutſchen Mächten und Dänemark und *ebendeshalb* ſollte auch die Amneſtie eintreten. Se. Majeſtät, unſer allergnädigſter König, hat *Jedem* Amneſtie ertheilt. Er hat geſagt, Alles ſolle vergeben und vergeſſen ſein, aber die Miniſter haben es anders ausgelegt und es in die Verfaſſung hineingebracht, daß außer der Amneſtie noch eine Amneſtie erfolgt ſein müſſe. — Die Comitee kann es mit der Würde der Regierung nicht vereinigen anzunehmen, daß durch das Amneſtiepatent eben nur habe ausgeſprochen werden ſollen, daß man die Amneſtirten weder köpfen noch hängen wollte, vielmehr hat ſie bisher und wird ſie es ferner, als einen Act der königlichen Gnade anſehen, welche verzieh. Zu verzeihen und doch zu ſtrafen, die Perſonen zu den verſchiedenen Amtsexamen zuzulaſſen, ohne ſie je anſtellen zu wollen, ſie auf den Amthäuſern als Secretaire und in anderen untergeordneten Stellungen zu gebrauchen und ihnen die Ausſicht auf Avancement zu nehmen, iſt eine eigne und ungnädige Maßregel. Sie iſt dies um ſo mehr, weil die ganze ſchleswigſche Bevölkerung ſich geſetzlich verhält, weil ferner nach der größeren Zahl der angeſtellten Beamten, welche ja mit geringen Aus-

nahmen geborene Dänen sind, zu schließen, im Allgemeinen angenommen werden darf, daß die ausgezeichneten und tüchtigen Leute aus dem Königreiche hier nur Stellen suchen, weil ihr Patriotismus, ihre Anhänglichkeit an die politische Parthei, zu der sie sich zählen und das Streben, die politischen Tendenzen zu fördern, denen sie huldigen, sie dazu treibt, während die, welche in Dänemark keine Anstellung finden, sich freuen, zur Plage Schleswigs ein „Levebroed" hier zu finden.

Die Comitee bittet wohl zu bemerken, daß sie „im Allgemeinen" gesagt hat, denn sie kennt auch Beamte dänischer Geburt im hiesigen Lande, auf die das Gesagte keine Anwendung findet.

Die Nichtanstellung der Schleswiger gereicht dem Lande also in mehrfacher Beziehung zum Schaden. Das Geld, was Eltern auf ihre Kinder verwendet haben, bringt nicht den vorausgesetzten Erfolg, der Nutzen, den das Land von ihnen haben könnte, wird abgewehrt und dagegen Haß und Zwietracht zwischen beiden Nationalitäten und Plage aller Art über das Land durch die Verdränger der Landeskinder gebracht. Diese wissen natürlich erst nach Jahren, wenn die Erfahrung es sie gelehrt, wenn sie sich eingebürgert haben, die hiesigen Zustände und Eigenthümlichkeiten zu beurtheilen. Sollte Jemand auf die Wahrheit dieses zweifelhaft blicken, so vertiefe er sich in die Gesetzentwürfe, welche der jetzigen Ständeversammlung vorliegen und frage dann, ob aus denselben hervorgeht, daß das Ministerium erkannt hat, was wirklich zum Wohle des Landes erforderlich ist? Was seinen eigenthümlichen Verhältnissen angemessen ist?

Freilich kann man vom Ministerium nicht sagen, was man von vielen Beamten sagen darf, nämlich, daß ihre Kenntniß Schleswigs und Schleswigscher Zustände nur Tage alt ist. Denn faßt man das Ministerium als ein ganzes zusammen, und nimmt gebührende Rücksicht auf die übergroße Wichtigkeit der Departementschefs, so wird man bekennen müssen, daß es schon Jahre hatte, um das was dem Lande nützt, kennen zu lernen, daß es in seinen Hauptbestandtheilen eine gewisse Stabilität hat, der es denn auch Schleswig mit zu verdanken hat, daß der Minister Raaslöff weichen mußte, wovon denn wiederum eine Folge sein dürfte, daß die der letzten außerordentlichen Ständeversammlung zugesagte Vorlage von Verfassungsabänderungen eben nichts gewesen ist wie eine Seifenblase, die so lange zusammenhielt, bis ein Hauch des Ministeriums sie platzen machte!

Man darf sich nun dem Vorstehenden gemäß nicht wundern, wenn die gesetzlich bestehenden Rechte der Landesuniversität Kiel, welche theilweise durch Staatsverträge gesichert sind, unberücksichtigt bleiben. Es würde aber nur gerechtfertigt erscheinen, statt dies zu thun, dort Einrichtungen zu treffen, die dem intellectuellen Bedürfnisse des Landes angemessen erscheinen müssen. Es erscheint unbillig durch Verwaltungsmaßregeln darauf hinzuarbeiten, die Landesuniversität bei-

der Herzogthümer zu ruiniren und durch dieselben darauf hinzuarbeiten, ein Studium in Kopenhagen für die studirende Jugend durchaus nothwendig zu machen. Lies't man die über das Amtsexamen für Schleswig erlassenen Verfügungen vom 2. Mai 1856 und 2. Juni 1856, so muß man es doch kaum für möglich halten, daß dieselben im Interesse Schleswigs erlassen sein sollten, sondern glauben, daß sie eben nur von dem Streben zeugen, den jungen Dänen es möglichst leicht zu machen, die nöthigen Eigenschaften zu erlangen, die für ihre Anstellung in Schleswig nöthig sind.

In diesem Sinne wurden und werden denn auch die Indigenatgesetze zu einer Strafe für Schleswig, denn die andererseits besprochene Reciprocität darf wohl als practisch bestehend, nicht angenommen werden. Es wäre jedenfalls, um solche als bestehend anführen zu können, nicht unwichtig, genau nachzuweisen, wie viele Schleswiger ein „Levebroed" im Königreich gefunden haben.

Die Comitee hat nun nachzuweisen versucht, daß die Verwaltungsmaßregeln des Ministeriums für Schleswig, als zum Wohle des Landes gereichend nicht angesehen werden können, und dabei freilich bemerkt, daß sie dem ganzen Princip, wonach regiert wird, dem ganzen Regierungssystem angemessen sind, sie glaubt aber auch, daß dies nicht allein zum Verderben des Landes Schleswig, sondern zum Verderben der Gesammtmonarchie gereichen wird und muß. Freiheit im Königreich und Unfreiheit in den Herzogthümern ist ein innerer Widerspruch. Schon die Presse der einzelnen Landestheile beweist, wohin dies führe und führen muß, denn während man dort so zu sagen maßlose Freiheit hat, ist es hier eben unmöglich, etwas drucken zu lassen, was auch nur ein Stäubchen auf die Regierung oder ihre Verwaltungsmaßregeln werfen könnte.

Es ist der Comitee nicht möglich gewesen, die Verwaltungsmaßregeln des Ministerii mit dem, in den bei der Pacification des Landes erlassenen Noten, namentlich vom 6. December 1851 und 29. Januar 1852, mit dem in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, im Amnestiepatent vom 23. März 1852 und anderweitig ausgesprochenen Allergnädigsten Willen Sr. Königlichen Majestät in Einklang zu bringen, und hat sie selbstverständlich annehmen müssen, daß bei den constitutionellen Formen des Grundgesetzes des Königreiches, bei der Solidarität sämmtlicher Ministerien, die in der Verfassungsverordnung für Schleswig ausgesprochene Verantwortlichkeit des Ministers für Schleswig nur deshalb so ausgesprochen wurde, wie sie ausgesprochen worden ist, um eben keine andere Verantwortlichkeit des Ministeriums aufkommen zu lassen, als eine solche dem Königreiche oder seinen Vertretern gegenüber.

So glaubt denn die Comitee genug gesagt zu haben, um nachzuweisen, daß sowohl das ganze Princip, wonach Schleswig regiert wird, Verderben bringend ist, wie auch, daß die vom Ministerium

für das Herzogthum Schleswig ausgehenden Verwaltungsmaßregeln für das Land so wenig, als für die Gesammtmonarchie nützlich sind und schlägt daher vor, hiernach den Antrag des Proponenten etwas abzuändern und den bezüglichen Beschluß in folgender Weise zu fassen:

Die Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig bittet Se. Königliche Majestät, Allergnädigst zu befehlen, daß das Regierungsprincip geändert und daß demgemäß die Verwaltungsmaßregeln, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig gehören, solche Veränderungen erleiden, wie sie zum Wohle des Landes erforderlich sind.

A. Th. Thomsen. H. O. v. Ahlefeld. J. Wulf.
Referent.
J. J. Hansen. J. Hansen-Sörup. R. v. Baudissin.
J. Jessen.

Unterm 11. Februar 1857 wurde hierauf von mehreren dänisch redenden Mitgliedern der Versammlung folgender Antrag gestellt:

(Uebersetzung.)

„Die Ständeversammlung eingedenk ihrer Würde, beschließt bei Sr. Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen, daß eine genaue Untersuchung darüber veranstaltet werden möge, wie es habe geschehen können, daß der von dem 12. ländlichen Wahldistrict gewählte Abgeordnete zur Ständeversammlung, der Rathmann A. Th. Thomsen aus Oldensworth, habe gewählt werden können, ungeachtet er in einer solchen Weise bei dem Aufruhr betheiligt gewesen, daß er als im Besitze der in der Verfassungs-Verordnung vom 15. Februar 1854, §. 19 Nr. 3, für die Ausübung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit festgesetzten Bedingungen nicht betrachtet werden könne, und ungeachtet ihm, soweit bekannt, seine politischen Gerechtsame durch keinen speciellen Königlichen Gnadenakt wieder ertheilt worden."

H. A. Krüger. M. Bahnsen. F. L. Müller.
la Motte. H. Petersen. C. H. Juhl.

Auf diesen Antrag erfolgte demnächst folgende Discussion:

Acht und funfzigste Sitzung.

Hofbesitzer **Hansen** aus Grumby: Er bitte ums Wort.

Es liege ihm eine Proposition vor, unterzeichnet von 6 dänisch-redenden Mitgliedern, des Inhalts, daß eine Untersuchung angestellt und durch diese ermittelt werden möge, wie es sich habe zutragen können, daß der Abgeordnete aus Oldenswort A. T. Thomsen in die

Wahllisten mit aufgenommen worden sei, indem derselbe nicht als im Besitze der nach dem §. 19 ad 3 der Verfassungsverordnung erforderlichen Qualifikation betrachtet werden könne, und diese ihm auch, soweit bekannt, durch keinen speciellen Gnadenakt wieder verliehen worden sei.

Mit Betrübniß habe er diese Proposition gesehen, weil es sein Freund sei, um den es sich hier handle; aber anderntheils zeige auch die damit verbundene Intention, wie die Herren die Sache betrachteten. Man habe sie neulich zur Duldsamkeit, zur Versöhnlichkeit ermahnt, und einer der Herren Proponenten habe vor Kurzem davor gewarnt, man solle nicht kaum vernarbte Wunden wieder aufreißen. Er frage aber, ob dies nicht Intoleranz und Unversöhnlichkeit im höchsten Grade sei? Er frage ferner, ob der geehrte Herr denn nun plötzlich so ganz und gar anderen Sinnes geworden sei, daß er das, wovor er noch vor Kurzem so gutmüthig gewarnt, jetzt selbst, als seinem Zwecke dienlich, auf diese Weise ausführen könne? Sei dies Versöhnlichkeit, sei dies Duldsamkeit?

Er frage ferner, ob es ehrenhaft sei, einem solchen Manne, auf dessen öffentlichen und Privat-Charakter nicht der leiseste Makel hafte, auf eine solche Art und Weise die Thür zu weisen? Er meine, dies sei wenigstens kleinlich.

Wenn nun auch leider nicht zu verkennen sei, daß das Vertrauen zum Minister in neuerer Zeit bedeutend abgenommen habe, so hüte man sich doch, daß man nicht das im Volke noch lebende Vertrauen zu Sr. Majestät, unserem Allergnädigsten Könige, und die Liebe zu ihm auf diese Weise erschüttere.

Er habe aber noch ein Document vor sich liegen, welches die Verfassung für das Herzogthum Schleswig benannt werde, in welchem im Anhange C. §. 48 folgendermaßen heiße:

„Gleich nach der Eröffnung der Versammlung erläßt der Commissarius eine Aufforderung an die Abgeordneten, ihre etwanigen Erinnerungen wider die Richtigkeit der in den einzelnen Wahldistricten Statt gehabten Wahlen anzuzeigen, diese Erinnerungen mögen nun darin bestehen, daß einem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften zur Wählbarkeit fehlen, oder darauf begründet sein, daß eine gesetzmäßige Wahl rechtswidrig verworfen ist. Zugleich hat der Commissarius die Zweifel, welche er selbst in den gedachten Beziehungen hegen möchte, den versammelten Abgeordneten vorzulegen. Hierauf finden die nöthigen Berathungen und Verhandlungen u. s. w.

Der Schlußsatz in diesem Paragraphen heiße:

„Wenn die Entscheidungen solchergestalt ersetzt sind, so ist keine Einwendung wider die Wahl eines Abgeordneten weiter zuzulassen."

In Folge dieſer Beſtimmung proteſtire er hiermit auf das Förmlichſte und Feierlichſte gegen die weitere Zulaſſung der betreffenden Propoſition.

Dieſem Proteſte ſchloß ſich eine große Majorität an.

Hofbeſitzer **Krüger** (däniſch): Er glaube nicht, daß die in Anrege gebrachte Frage auf der Tagesordnung ſtehe, wolle aber deſſenungeachtet gerne auf die Einwendungen eingehen, die der geehrte Abgeordnete aus Grumby gegen die Propoſition erhoben habe, welche er in Verein mit mehreren anderen Abgeordneten einzubringen ſich erlaubt habe. Es handle ſich hier nicht um eine einzelne Perſönlichkeit, ſondern um die Sache ſelber, und da er, als Mitglied einer Wahlcomitee im nördlichen Schleswig, für die Streichung eines Jeden auf den Wahllißten ſich ausgeſprochen, welcher ſich in einem ſolchen Grade compromittirt habe, wie dieſes nach Ausweis eines in einer früheren Sitzung von dem Königlichen Commiſſarius verleſenen Actenſtücks mit dem geehrten Abgeordneten des 12. ländlichen Wahldiſtricts notoriſch der Fall ſei, ſo betrachte er es als ſeine Pflicht, das Seinige dazu beizutragen, um den wahren Zuſammenhang der fraglichen Sache aufgeklärt zu ſehen. Obwohl nämlich allerdings das Amneſtiepatent diejenigen, welche ſich politiſcher Vergehen ſchuldig gemacht, von einer Anklage und Beſtrafung dieſerhalb befreie, ſo könne man dieſer Befreiung doch nicht eine ſolche Ausdehnung geben, daß der Amneſtirte dadurch das Recht ſollte erlangen können, die Stelle eines Mitglieds der Landesrepräſentation zu bekleiden. Wenn man ſich endlich auf den §. 48 des Verfaſſungsgeſetzes berufen habe, ſo müſſe er hiezu bemerken, daß man nicht wiſſe, ob und inwieweit der fragliche Fall ſeiner Zeit der Regierung bekannt geweſen ſei. Wenn ſo unzweifelhafte Beweiſe der Begehung einer geſetzwidrigen Handlung vorlägen, ſo müſſe er ſich für vollkommen berechtigt anſehen eine Unterſuchung der Sache zu beantragen.

Der **Präſident**: Er habe die Propoſition, welche nun zur Sprache gebracht worden ſei, einmal entgegengenommen, müſſe aber beklagen, daß dieſelbe geſtellt worden. Uebrigens ſtehe die Erledigung der in der fraglichen Propoſition behandelten Angelegenheiten ſeines Erachtens lediglich der Provinzialſtändeverſammlung zu.

6.

Verhandlungen der Schleswigschen Ständeversammlung über die Gesammtstaatsverfassung, die ständische Vertretung und die Domainen des Herzogthums Schleswig.

Vorbemerkung.

In der diesjährigen Session der Schleswigschen Stände wurden von den Abgeordneten der Ritterschaft, dem Grafen Baudissin und dem Hofjägermeister von Ahlefeld-Lindau folgende Anträge gestellt:

Proposition.

Der unterzeichnete Abgeordnete der Ritterschaft erlaubt sich folgenden Antrag:

Die schleswigsche Ständeversammlung beschließt: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstderselbe wolle geruhen, die in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebene Zusage:

„So wollen Wir auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen Unsers Herzogthums Schleswig sowohl, als Unsers Herzogthums Holstein, eine solche Entwickelung angedeihen lassen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreis der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten wird"

rücksichtlich des Herzogthums Schleswig nunmehr in Erfüllung gehen zu lassen.

Flensburg, den 13. Februar 1857.

R. Baudissin.

Proposition.

Der Unterzeichnete, Abeordneter für die Ritterschaft, erlaubt sich folgenden Antrag zu stellen:

Die Ständeversammlung für das Herzogthum Schleswig beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu beantragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen zu verfügen, daß die Gesammtstaatsverfassung vom 2. October 1855 und das vorläufige Gesetz, betreffend die Wahlen zum Reichsrath von demselben Datum so modificirt werde, wie es nach der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu erwarten war, und wie es den Rechten der einzelnen Landestheile gemäß ist.

Flensburg, den 24. Januar 1857.

R. Baudissin.

Propoſition.

Der Unterzeichnete erlaubt ſich vorzuſchlagen, die Ständeverſammlung des Herzogthums Schleswig beſchließt allerunterthänigſt an Se. Königliche Majeſtät die Bitte zu richten:

daß, wie es auch aus der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und aus den derſelben vorhergehenden Depeſchen an die Kabinette von Wien und Berlin deutlich hervorzugehen ſcheint, die Domainen des Herzogthums als Eigenthum deſſelben und die Intraden derſelben als beſondere Einnahme des Herzogthums angeſehen werden möge.

Flensburg, den 27. Januar 1857.

H. D. v. Ahlefeld.

(Abgeordneter der im Herzogthum Schleswig domicilirten Mitglieder der Ritterſchaft.)

Eine Verhandlung dieſer Anträge wurde jedoch nicht zugelaſſen. In Veranlaſſung der Zurückweiſung des letzten Antrages nahm der Rathmann Thomſen das Wort.

Neun und zwanzigſte Sitzung.

Rathmann **Thomſen**: Ein verehrliches Mitglied dieſer Verſammlung habe geſtern eine Propoſition geſtellt, betreffend die Domainen des Herzogthums Schleswig, das hochverehrliche Präſidium habe jedoch die Erklärung abgegeben, daß eine Verhandlung über dieſe Propoſition hier nicht zu geſtatten ſei. Wenn er dies auch beklagen müſſe, ſo wolle er ſich doch nicht weiter darüber ausſprechen, ob es richtig oder unrichtig ſei. Durch die Verfaſſungsverordnung und die Allerhöchſte Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ſei es jedoch nicht begründet, daher müſſe es wohl zuſammenhängen mit der Allerhöchſten Bekanntmachung vom 10. November 1855.

Es ſcheine ihm daher völlig gerechtfertigt, wenn die Ständeverſammlung ihre Würde wahre, indem ſie das, was bei dem Zuſtandekommen dieſer Verfügung geſchehen ſei, ſich ſelbſt in Erinnerung bringe. Ein Einfluß darauf ſei von Seiten der außerordentlichen Ständeverſammlung im Jahre 1855 nicht möglich geweſen, dennoch habe der damalige Miniſter des Innern für das Königreich, der nachherige Miniſter der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und Conſeilspräſident, in der neunten Sitzung des Volksthings im Jahre 1855 folgendermaßen geſprochen:

„Naar det ioevrigt er blevet bemaerket, at det haſtede mere med de ſlesvigſke og holſteenſke Domainers Indlaeggelſe under Domainedirectoratet, og derved under Miniſteriet for de faelles Anliggender, end med de groenlandſke Domainer, ſaa ſkal jeg af

Agtelſe for den aerede Taler, der gjorde opmaerkſom derpaa, erindre, at Spoergsmaalet om Hertugdoemmernes Anliggender i flere Henſeender, og navnlig i den her omhandlede, foerſt maatte ordnes, forinden man kunde tage en Beſtemmelſe om en Forandring af, hvad der tidligere havde vaeret ſaerligt i Hertugdoemmerne. Dette Spoergsmaal er for Slesvigs Vedkommende ordnet ved en Kongelig Anordning, ſom har vaeret meddeelt den nu ſluttede ſlesvigſke Staenderforſamling. Det var da viſtnok rigtigt af Regjeringen at afvente, om der ikke fremkom nogen Erindring fra Forſamlingen i ſaa Henſeende, men ingen ſaadan Erindring er fremkommen, og — det vil derfor heller ikke vare ret mange Dage, inden de ſlesvigſke Domainer ville overgaae under Miniſteriet for de faelles Anliggender." *)

Es ſei nun nicht mehr als gerecht und billig, daß, wenn der Miniſter dort ſo geſprochen habe, man frage was hier geſchehen ſei. Die Ständezeitung von 1855 werde ausweiſen, daß jene Bekanntmachung nur auf den Plätzen der Abgordneten vertheilt und ihnen als eine Novität bekannt geworden ſei, nicht aber um mit derſelben einen Act vorzunehmen. Ein jedes Sprechen über dieſelbe, als Geſammtſtaatsangelegenheiten betreffend, ſei ja ſogar unſtatthaft geweſen. Wenn nun das Miniſterium der Anſicht geweſen ſei und glaube, daß das verfaſſungsmäßige Recht des Herzogthums Schleswig auf verfaſſungsmäßige Weiſe dadurch gekürzt ſei, ſo ſei das eine einſeitige Anſicht, wodurch ſeiner Meinung nach in rechtlicher Hinſicht Nichts gewonnen ſei. Er für ſeine Perſon müſſe dagegen proteſtiren, daß die Bekanntmachung vom 10. November 1855 von der Ständeverſammlung ſtillſchweigend anerkannt ſei.

Dem Proteſte des Rathmann Thomſen ſchloſſen ſich 26 Mitglieder der Verſammlung an.

---

*) „Wenn übrigens bemerkt worden iſt, daß es mehr Eile habe, die Schleswigſchen und Holſteiniſchen Domainen dem Domainendirectorat, und dadurch dem Miniſterium für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten unterzulegen, als die Grönländiſchen Domainen, ſo wie ich aus Achtung für den geehrten Redner, welcher darauf aufmerkſam gemacht hat, daran erinnern, daß die Frage in Betreff der Angelegenheiten der Herzogthümer in mancher Hinſicht und namentlich in der hier beſprochenen geordnet werden mußte, bevor man eine Beſtimmung über eine Veränderung deſſen, was früher zu den beſonderen Angelegenheiten der Herzogthümer gehört hatte, treffen konnte. Dieſe Frage iſt in Betreff Schleswigs durch eine Königliche Verfügung geordnet worden, welche der jetzt geſchloſſenen Schleswigſchen Ständeverſammlung mitgetheilt worden iſt. Es war von Seiten der Regierung gewiß richtig, abzuwarten, ob nicht von Seiten der Verſammlung eine Einwendung in dieſer Rückſicht erhoben werden würde, aber ein ſolcher Einwand iſt nicht erhoben worden, und — es wird deshalb nicht viele Tage währen, bis die Schleswigſchen Domainen dem Miniſterium für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten unterlegt werden".

7.

Verhandlungen der Schleswigschen Ständeversammlung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer.

Vorbemerkung.

Die Befugniß der Ständeversammlung zur Theilnahme an der finanziellen Verwaltung des Gesammtstaats, ist im §. 2. — der Verordnung vom 15. Februar 1854 — auf folgende Weise bearbeitet. —

„Insoweit die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt werden können, ist derjenige Theil jener gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie, welcher durch die gemeinschaftliche Verfassung festgesetzt werden wird (17 pCt.) — aus den Intraden Unseres Herzogthums Schleswig abzuhalten. — Reichen diese zur Deckung von 17 pCt. jener gemeinschaftlichen Ausgaben nicht hin, so ist das daran Fehlende von Unserem Herzogthum Schleswig allein aufzubringen. — Die dazu erforderliche Verfügung werden Wir der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig, welche indeß in diesem Falle nur die Art der Aufbringung, und nicht den Betrag der aufzubringenden Summe festzusetzen hat, mit einer Nachweisung darüber zur Beschlußname vorlegen lassen, daß von den übrigen Theilen Unserer Monarchie zusammengenommen 83 pCt. dieser Summe aufgebracht werden. —

Für das Finanzjahr $18^{56}/_{57}$ wurde in der desfälligen der Ständeversammlung gemachten Vorlage ein Deficit der gemeinschaftlichen Einnahmen berechnet von

	4,496,026	Rthlr.	$18^1/_2$ ß.
desgleichen für $18^{57}/_{58}$ ein Deficit von	3,179,611	Rthlr.	$12^1/_2$ ß.
Summa	7,675,637	Rthlr.	31 ß.

wovon dem Herzogthum Schleswig 17 pCt. zur Last gelegt wurden,

mithin pro $18^{56}/_{57}$	652,429	Rthlr.	$16^1/_2$ ß.
desgleichen pro $18^{57}/_{58}$	652,429	Rthlr.	$16^1/_2$ ß.
Summa	1,304,858	Rthlr.	33 ß.

Dagegen wurden die Ueberschüsse der besondern Einkünfte des Herzogthums Schleswig nach Abzug der besondern Verwaltungskosten dieses Herzogthums

pro $18^{56}/_{57}$ veranſchlagt
zu 403,160 Rthlr. —
obiges Deficit 652,429 Rthlr. $16\frac{1}{2}$ ß.

mithin außerordentlicher Bedarf $18^{56}/_{57}$ 249,269 Rthlr. $16\frac{1}{2}$ ß.
ferner pro $18^{57}/_{58}$
zu 411,033 Rthlr. 61 ß.
obiges Deficit 652,429 Rthlr. $16\frac{1}{2}$ ß.

demgemäß außerordentlicher Bedarf
pro $18^{57}/_{58}$ . . . . . 241,395 Rthlr. $21\frac{1}{2}$ ß.

welchemnach alſo für die betreffenden
beiden Jahre . . . . . 490,664 Rthlr. 32 ß.
zu repartiren geweſen ſein würden. —

An dieſe Vorlagen knüpften ſich folgende vorläufige Verhandlungen an.

Sechs und zwanzigſte Sitzung.

Rathmann **Thomſen**: Er habe ſich erlauben wollen, an das verehrliche Präſidium die Bitte zu richten, durch den Königlichen Commiſſair es zu erwirken, daß der Finanzcomitee abſeiten der Königlichen Regierung einige Aufklärungen mitgetheilt werden möchten, welche bei der Prüfung des der Verſammlung vorgelegten Entwurfs, betreffend die Repartition eines von dem Herzogthum Schleswig aufzubringenden außerordentlichen Beitrags zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie von Wichtigkeit wären.

Bekanntlich ſei den ſchleswigſchen Beamten von der Regierung eine Theuerungszulage bewilligt worden, ohne daß man erfahren habe, nach welcher Norm oder nach welchem Geſetz dies geſchehe. Es müſſe daher der Wunſch nahe liegen, nachträglich das Geſetz kennen zu lernen, welches bei dieſem außerordentlichen Verfahren normgebend ſei.

Ferner müſſe es dem Finanzausſchuſſe darum zu thun ſein, durch einen Ausſpruch der Regierung einen beſtimmten Aufſchluß darüber zu erhalten, worauf es ſich gründe, daß von der Ständeverſammlung die Repartition einer Steuer verlangt worden ſei, durch welche Seitens des Herzogthums Schleswig ein vorausgeſetztes Deficit in den Geſammtſtaatsfinanzen gedeckt werden ſolle. Um dieſen Wunſch näher zu motiviren, müſſe er ſich erlauben einige nähere Aufklärungen mitzutheilen.

In dem § 2 des Verfaſſungsgeſetzes ſei geſagt, daß, inſoweit die gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht durch die gemeinſchaftlichen Einnahmen gedeckt werden könnten, das Herzogthum Schleswig aus ſeinen Intraden, aus welchen allein die beſonderen Verwal-

tunskoſten dieſes Herzogthums abzuhalten ſeien, das daran Fehlende nach 17 pCt. abzuhalten habe. Hieraus ſcheine mit genügender Deutlichkeit hervorzugehen, daß eben nur von einem wirklich vorhandenen Deficit die Rede ſein könne, von einem Deficit, deſſen Deckung durch die gemeinſchaftlichen Einnahmen unmöglich ſei, daß mithin die Repartition einer außerordentlichen Steuer erſt dann von dem Herzogthum Schleswig würde verlangt werden können, wenn die ſpeciellen Einnahmen deſſelben ſich zur Deckung der ſpeciellen Ausgaben und zur Deckung jener 17 Procent des Deficits in den gemeinſchaftlichen als nicht ausreichend erweiſen ſollten. Im Widerſpruche hiermit ſei in der der Verſammlung von der Regierung gemachten Vorlage nicht von einem ſchon vorhandenen, ſondern nur von einem zu erwartenden Deficit die Rede, und ſeien allgemeinhin nur die Summen angegeben worden, welche das Deficit der Geſammtſtaatsfinanzen bildeten und deren Aufbringung man in den beiden Finanzjahren 1856—57 und 1857—58 von dem Herzogthum Schleswig fordere. Gleichfalls fehle es in Betreff der ſpeciellen Ausgaben des Herzogthums Schleswig, namentlich was das Finanzjahr 1857—58 betreffe, durchaus an den genügenden Aufklärungen, wenn man nicht annehmen wolle, daß dieſelben nach dem Verhältniß des Jahres 1856—57 zu den vorhergehenden beiden Finanzjahren ſich auf 36,000 Rthlr. mehr belaufen würden, als in dem Finanzjahre 1856—57. Ueberhaupt komme man bei einer vergleichenden Nachſicht der Budgets und Staatsrechnungen aus früheren Finanzperioden zu folgendem Reſultat:

Im Jahre 1853—54 hätten die Geſammtſtaats-Einnahmen
wirklich betragen . . . . . 18,210,714 Rthlr.
während nur budgettirt geweſen ſeien . . . 16,965,858 „
mehr eingekommen als budgettirt ſeien mithin . 1,244,856 „

Mit der ſolchergeſtalt vorhandenen Mehreinnahme hätte mithin das ſchon bei Ausfertigung des Budgets durch eine Vergleichung der budgettirten Einnahmen und der budgettirten Ausgaben ſich ergebende Deficit größtentheils gedeckt werden können.

Die ſpeciellen Einnahmen Schleswigs ferner hätten in dem gedachten Finanzjahre nach dem Budget . . . 1,538,892 Rthlr.
nach der Staatsrechnung dagegen . . . . 1,780,258 „
betragen.

Die ordentlichen Ausgaben — er ſage die ordentlichen Ausgaben, denn die durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben könnten natürlich unter normalen Verhältniſſen nicht in Rechnung gebracht werden, — hätten ſich pro 1853—54 belaufen nach
dem Budget auf . . . . . 768,000 Rthlr.
nach der Staatsrechnung auf. . . . . 782,000 „

mithin habe die wirkliche Einnahme des Herzogthums
Schleswig die budgettirte Summe um circa . . 242,500 Rthlr.
und die wirkliche Ausgabe die budgettirte um circa 14,000 „
überſtiegen, ſo daß ſich ein Behalt von circa . . 228,000 „
ergebe, welche Summe alſo ordnungsgemäß zur Deckung des obigen Deficits zu verwenden geweſen wäre.

Aehnlich wie es ſich pro 1853—54 verhalten habe, würde auch das Reſultat pro 1856—57 ausfallen müſſen, obgleich die Staatsrechnung für das letztgenannte Finanzjahr noch nicht erſchienen ſei, und zu einem ähnlichen Facit werde man wahrſcheinlich auch pro 1857—58 gelangen müſſen.

Bei dieſem Stande der Sache fehle es ſeiner Anſicht nach verfaſſungsmäßig an einem Grunde, die in dem Regierungsentwurf verlangte Repartition des vom Herzogthum Schleswig aufzubringenden außerordentlichen Beitrags vorzunehmen, und müſſe er ſich als Dirigent des Finanzausſchuſſes für durchaus berechtigt und verpflichtet anſehen, die beregten Aufklärungen durch die geneigte Mitwirkung des Königlichen Commiſſairs für den Ausſchuß zu erbitten.

Der **Königliche Commiſſarius**: Der geehrte Abgeordnete aus Oldenswort habe zwei Fragen an ihn gerichtet.

Die erſte Frage, welche darauf hingehe, Aufklärungen darüber zu erlangen, durch welches Geſetz den ſchleswigſchen Beamten eine Theuerungszulage bewilligt worden ſei, müſſe er entſchieden zurückweiſen, da weder die Ständeverſammlung noch irgend eine von dieſer niedergeſetzte Comitee irgend ein Recht habe, darnach zu fragen.

Was die zweite Frage anbelange, ſo könne er auf dieſelbe zur Zeit keine beſtimmte Antwort ertheilen; wenn indeſſen die Comitee in ihrem Berichte das von dem geehrten Abgeordneten Geſagte etwas weiter ausführen wolle, ſo werde er dann die Antwort nicht ſchuldig bleiben.

Amtsverwalter **Thau**: (däniſch) Wenn der Königliche Commiſſarius die Behauptung aufgeſtellt habe, daß weder der Ständeverſammlung noch einem einzelnen Mitgliede derſelben das Recht ſollte zuſtehen danach zu fragen, worauf die den ſchleswigſchen Beamten bewilligte Theuerungszulage ſich gründe, ſo könne er es einerſeits wohl begreifen, daß der Königliche Commiſſarius von ſeinem Standpunkt dazu habe kommen können, eine derartige Frage zurückzuweiſen; auf der andern Seite aber ſei er keineswegs gemeint, dem Miniſterium das unbeſchränkte Recht einzuräumen, den Beamten nach eigenem Gutbefinden beliebige Gagenerhöhungen zu bewilligen. Die Folge eines ſolchen Rechts würde nämlich die ſein, daß die Legislative durch die Ausübung deſſelben auf die leichteſte Weiſe eludirt und die finanzielle Lage des Landes auf den Punkt gebracht werden könnte, daß die Verſammlung anſtatt der jetzt in Rede ſtehenden Hunderttauſende ein Paar Millionen zu repartiren hätte. Sollte man

ihm hierauf erwiedern, daß es keiner Regierung in den Sinn kommen könne, den Beamten solche ungeheuren Zulagen zu bewilligen, so müsse er hiergegen bemerken, daß die Gagirungsverhältnisse, auch wenn Jenes nicht der Fall sein sollte, jedenfalls ein Etwas seien, welches nicht außerhalb des Gebietes der Gesetzgebung liege, und daß das Ministerium diese Verhältnisse, insoweit sie auf bestimmte Gesetze zurückgeführt werden könnten, doch wohl kaum nach eigener Willkühr verändern könne. Er wolle gern einräumen, daß die Bewilligung von Gehaltszulagen in einzelnen Fällen nothwendig gewesen sein möge, er könne jedoch nicht begreifen, daß in dem vorliegenden Falle eine Berechtigung dazu vorhanden gewesen sei, die gestellte Frage so bestimmt zurückzuweisen, wie der Königliche Commissarius dies gethan habe.

Der **Königliche Commissarius**: Es wolle ihm vorkommen, daß der geehrte Abgeordnete für den 3. ländlichen Wahldistrict die von dem geehrten Abgeordneten aus Oldenswort an ihn gerichtete Frage nicht genau aufgefaßt habe. Letzterer habe nämlich nicht darnach gefragt, worauf es sich gründe, daß die Beamten eine Theurungszulage erhalten hätten, sondern welchem Gesetze zufolge dies geschehen sei. Diese Frage habe er als unbefugt zurückgewiesen, weil die Versammlung mit den besonderen Ausgaben Schleswigs nichts zu thun habe, indem diese nicht auf Gesetzen, sondern auf Allerhöchsten Resolutionen beruhen.

Amtsverwalter **Thun**: (dänisch) Als Erwiederung auf die Aeußerungen des Königlichen Commissarius wolle er sich die Bemerkung erlauben, daß er keineswegs die Richtigkeit der Behauptung einräumen könne, daß sich die Gehaltsnormirungen ausschließlich auf Königliche Resolutionen sollten zurückführen lassen. Nach dieser Verwahrung gegen die Anerkennung der Richtigkeit einer solchen Behauptung müsse er noch hinzufügen, daß er die von dem geehrten Abgeordneten aus Oldenswort gestellte Frage ganz richtig aufgefaßt habe, indem von diesem vorgefragt worden sei, nach welchem Gesetze die durchweg bewilligten Theurungszulagen den Beamten geworden wären, durch welche Frage er wahrscheinlich habe andeuten wollen, daß seiner Meinung nach ein eigenes Gesetz habe erlassen werden müssen, um eine derartige Maßregel zu justificiren. Nun sei es freilich sehr möglich, daß der geehrte Abgeordnete in dieser Rücksicht besser unterrichtet sei als er selber und sehr wohl wisse, daß ein derartiges besonderes Gesetz überall nicht existire. Er könne jedoch die Berechtigung der Regierung in dieser Beziehung nicht anerkennen. Ausnahmsweise müsse die Regierung freilich einzelne Gehaltszulagen in dringenden Bedürfnißfällen bewilligen können, dieselbe könne jedoch gewiß kaum für befugt angesehen werden, durchgreifende Gehaltsveränderungen oder Gehaltserhöhungen ins Werk zu setzen. Wollte man der Regierung ein derartiges Recht vindiciren, so würde man erstlich

in Anſehung der Gehaltsnormirungen alles Dasjenige fallen laſſen, was Praxis genannt werde, ein Etwas, welches durch ſeine Geltung in einem längeren Zeitraum zu einer Art von Geſetz erhoben und als ſolches anerkannt werde, und dann gebe es doch wohl keine wichtigere Geſetze, als eben die Finanzgeſetze, weil dieſelben die Garantie gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Geldkräfte des Landes abgeben ſollten, womit er indeſſen keineswegs geſagt haben wolle, daß die Gelder des Landes in dem vorliegenden Falle mißbräuchlich verwendet worden ſeien. Jedwede umfaſſendere finanzielle Maßregel greife dadurch in die Geſetzgebung ein, daß die Legislative das Geld zu Wege zu bringen habe.

Freilich könne die Regierung durch Erwirkung einer Königlichen Reſolution vorläufig eine derartige Maßregel verfügen, er könne jedoch nicht einſehen, wie man dieſelbe von der Verpflichtung befreien könne, der Verſammlung wenigſtens Aufklärung in dieſer Beziehung mitzutheilen.

Rathmann **Thomſen**: Er müſſe ſich dem von dem geehrten Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldiſtrict Geſagten durchaus anſchließen und es daher für überflüſſig erachten, ſich ſeinerſeits weiter als ſchon geſchehen auf die Erörterung der vorliegenden Frage einzulaſſen.

Der **Königliche Commiſſarius**: Er wolle nur erwiedern, daß, falls ein derartiges, von dem geehrten Abgeordneten für den dritten ländlichen Wahldiſtrict der Ständeverſammlung anſcheinend vindicirtes Recht wirklich exiſtirte, ſelbiges einem partiellen Steuerbewilligungsrecht ſehr ſtark ähnlich ſehen würde, und von einem ſolchen finde ſich doch in dem ganzen Verfaſſungsgeſetze auch nicht die allerleiſeſte Spur. Uebrigens könne er ſich heute nicht näher ausſprechen, behalte es ſich jedoch vor, ſich hierüber nach Eingang des Comiteeberichts über den Repartitionsentwurf zu äußern, weil ſich alsdann die Gelegenheit darbieten werde, dieſe Frage ausführlicher zu erörtern.

Amtsverwalter **Skau**: (däniſch) Daß der Königliche Commiſſarius nicht ſo ohne Weiteres auf eine ſo geeigenſchaftete Frage antworten könne, ſei ganz in der Ordnung, es wolle ihn jedoch andererſeits bedünken, daß die nähere Erörterung dieſer Frage in einen Comiteebericht über Steuerrepartitionen nicht hineinpaſſe. Er müſſe ferner dabei ſtehen bleiben, daß die von dem Miniſterio verfügte Maßregel eine Veränderung der beſtehenden Gagirungsgeſetze involvire. Freilich exiſtire kein allgemeines Gagirungsgeſetz, es fehle jedoch in Betreff nicht weniger Claſſen von Beamten keineswegs an beſonderen feſten Gagennormirungen, und er könne der Regierung nicht die Befugniß zugeſtehen, Veränderungen derſelben vornehmen zu dürfen, ohne zum Wenigſten der Ständeverſammlung das Recht einzuräumen, ſich darüber zu äußern.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Rathmann **Thomsen**: Er erlaube sich durch das hohe Präsidium eine Frage an den Königlichen Herrn Commissarius zu richten mit Bezug auf die Staatsrechnung. In der Staatsrechnung sei unter den Domaineeinnahmen, welche aus dem Herzogthum Schleswig eingelaufen seien, der Auctionsbelauf für den Verkauf des Magazinkorns aufgeführt. Nun verstehe man aber unter Magazinkorn im Allgemeinen Magazinprästanda, und es sei nicht ganz klar, wie diese 20,240 Thlr. zu den Domaineeinnahmen gerechnet werden könnten. Gewiß sei guter Grund dazu vorhanden, es sei aber doch wünschenswerth, näheren Aufschluß darüber zu bekommen. Er erlaube sich auf das zurückzukommen, was er schon gestern gesagt habe hinsichtlich der zu repartirenden Steuern, daß nach dem §. 2 der Verfassungsverordnung für das Herzogthum Schleswig der Ständeversammlung kaum die Pflicht auferlegt werden könne, jetzt eine außerordentliche Steuer zu repartiren. Seit gestern habe er aus der Staatsrechnung ersehen, daß die wirkliche Gesammtstaatseinnahme für 1855 — 56 sich belaufen habe auf 19,605,852 Rthlr., während sie budgettirt war zu 18,142,680 Rthlrn., also seien mehr eingekommen 1,463,172 Rthlr.; ziehe man davon ab die auf die Staatsactiven, mehr als veranschlagt war, eingegangenen 545,628 Rthlr., so blieben 917,544 Rthlr. Die Ausgabe habe betragen 18,243,497 Rthlr. und war veranschlagt zu 18,142,680 Rthlrn., also sei in der Wirklichkeit mehr verausgabt als veranschlagt 100,817 Rthlr. Ziehe man diese ab von der wirklichen Mehreinnahme, so blieben 816,727 Rthlr.; ziehe man diese wieder ab von dem veranschlagten Deficit von 3,481,359 Rthlrn., so habe sich in der Wirklichkeit nun ein Deficit ergeben von 2,664,632 Rthlrn.; dies mache mit 17 pCt. für Schleswig 442,982 Rthlr. und nicht 591,831 Rthlr., wie budgettirt sei. Die wirkliche Specialeinnahme Schleswigs betrug nach der Rechnung 1,618,136 Rthlr., darunter war die außerordentliche Steuer mit 274,915 Rthlrn., demnach ohne dieselbe 1,343,221 Thlr., die budgettirte Einnahme betrug 1,288,550 Rthlr., danach ergebe sich ein Ueberschuß der ordentlichen Einnahme von 54,671 Rthlrn. Die wirkliche Ausgabe betrüge ohne den Antheil Schleswigs beim Deficit des Gesammtstaats 824,224 Rthlr., budgettirt als solche waren 919,571 Rthlr., mithin weniger verausgabt 95,347 Rthlr. Dies ergebe mit dem vorhergenannten Ueberschuß 150,018 Rthlr. Der auf Schleswig kommende Antheil des Deficits sei budgettirt zu 591,831 Rthlrn., er betrug aber in der Wirklichkeit nur 442,982 Rthlr., also weniger 148,849 Thlr. Die von der Regierung in Folge sämmtlicher budgettirter Ansätze vom Herzogthum Schleswig verlangte und auch repartirte Steuer habe betragen 274,915 Rthlr. Bei Berücksichtigung des wirklichen Deficits wären also 126,066 Rthlr. hinreichend gewesen, um diese zu decken; dazu habe nicht nur der

vorberechnete Ueberschuß bei den speciellen Verwaltungskosten genügt, sondern es habe sich noch ein Ueberschuß von 23,952 Rthlrn. ergeben. Es scheine ihm hiernach klar, daß man schon im vorigen Jahre dem Herzogthum Schleswig mehr auferlegt habe, als verfassungsmäßig von demselben habe verlangt werden können. Er habe schon gestern gesagt, daß nach §. 2 der Verfassungsverordnung erst dann eine Repartition verlangt werden könne, wenn ein Deficit vorhanden sei, und doch meine er nachgewiesen zu haben, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Vermuthlich werde sich der Stand der Finanzen für 1856—57 noch vortheilhafter gestalten, wenigstens seien bis jetzt die Einnahmen im Steigen begriffen. Wenn nun aber die Repartition einer Steuer verlangt werde, so müsse doch die Regierung nachweisen, daß diese Voraussetzung unrichtig sei.

Er würde nun die Versammlung bitten, die Staatsrechnung in die Hand zu nehmen, wenn er nicht wüßte, daß dies eine Unmöglichkeit sei, da die nöthige Anzahl von Exemplaren nicht vertheilt worden seien. Er müsse sich daher erlauben, aus der Staatsrechnung das vorzulesen, was er für nöthig halte, um nachzuweisen, daß das, was er gesagt habe, richtig sei. Dort heiße es nämlich: „Zufolge der vorstehenden Uebersicht ist der Status für das Finanzjahr 1855 bis 56 folgender gewesen:

Die gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie haben sich belaufen auf: 19,605,852 Rthlr. 91½ ß.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben derselben auf 18,243,497 Rthlr. 82½ ß. Ueberschuß 1,362,355 Rthlr. 9 ß., welcher dem oben angeführten gemeinschaftlichen Behalt hinzugefügt, solchergestalt pr. 31. März 1856: 4,740,699 Rthlr. 27¼ ß. beträgt.

Die besonderen Einnahmen des Herzogthums Schleswig haben sich belaufen auf 1,618,136 Rthlr. 65 ß., die besonderen Ausgaben desselben mit dem gemeinschaftlichen Beitrage auf 1,416,055 Rthlr. 14 ß. Ueberschuß: 202,081 Rthlr. 51 ß., von welchem das obenangeführte Deficit des Herzogthums in 1854—55 gedeckt ist. Der Rest von 143,394 Rthlrn. 10¼ ß., ist dem obenangeführten Behalt des Herzogthums Schleswig, der solchergestalt per 31. März 1856: 290,296 Rthlr. 56½ ß. beträgt, zugeschrieben."

Danach sei also für das Herzogthum Schleswig ein Behalt von 290,296 Rthlrn. 56½ ß., und wo ein Behalt sei, könne doch von einem Deficit nicht die Rede sein. Es scheine ihm daher nicht richtig, dem Lande Steuern aufzulegen, und zwar drückende, wenn kein Deficit vorhanden sei, und es nicht zu erwarten sei, daß ein solches im Jahre 1856—57 eintreten werde.

Der **Königliche Commissair**: Der geehrte Abgeordnete werde sich hoffentlich selbst gesagt haben, daß es vollkommen unmöglich sei, jetzt und hier auf diese Frage eine zufriedenstellende Antwort zu geben. Er mache daher Gebrauch von dem Rechte, das er sich neu-

lich vorbehalten habe, auf eine an ihn gerichtete Frage nicht zu antworten.

Rathmann **Thomsen**: Er wisse nicht, ob er, die Versammlung oder das ganze Herzogthum Ursache hätten, dem Königlichen Herrn Commissarius für diese Antwort zu danken. Soviel wisse er aber, daß man in diesem Falle sagen könne: „Keine Antwort ist auch eine Antwort."

Der **Präsident**: Es seien eingegangen:

Eine Proposition des Abgeordneten Thomsen, daß die Verwaltungsmaßregeln, die zu dem amtlichen Wirkungskreise des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig gehören, zum Wohle des Landes verändert werden mögen.

Eine Proposition von demselben, betreffend einen Antrag an Se. Majestät um Erlassung eines Gesetzes,

a) durch welches §. 9 der Verfassung eine solche Abänderung erhalte, daß kein Schleswiger Justizbeamter ohne Urtheil und Recht entlassen werden könne;

b) betreffend Besetzung erledigter Beamtenstellen und Schulstellen, daß die durch das Amnestiedecret vom 27. März 1852 begnadigten, so wenig wie sonstige Eingeborne der Herzogthümer gegen Eingeborne aus dem Königreich zurückstehen mögen.

Eine Proposition des Grafen Baudissin, betreffend die Universität zu Kiel, daß ihre Existenz gesichert werde.

Eine Proposition des Grafen Baudissin, betreffend einen Antrag, daß die Gesammtstaatsverfassung vom 2. October 1855 und das vorläufige Gesetz, betreffend die Wahlen zum Reichsrath, von demselben Datum so modificirt werden, wie es nach der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 zu erwarten und wie es den Rechten der einzelnen Landestheile gemäß ist.

Er müsse jedoch schon hier bemerken, daß die in der Proposition berührte Sache nicht zur Competenz der Ständeversammlung gehöre und daß dieselbe deshalb nicht zur Verhandlung kommen könnte.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Der **Königliche Commissarius**: Die am gestrigen Tage von dem geehrten Abgeordneten aus Oldenswort gemachte Schlußbemerkung, welche durch seine Weigerung hervorgerufen worden sei, auf die von dem geehrten Abgeordneten als Dirigenten des Repartitionsausschusses an ihn gerichtete Frage zu antworten, veranlasse ihn dazu, noch ein Paar Worte hinzuzufügen, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, in welchem sicherlich der Grund jener Bemerkung zu suchen sei. Seine Antwort habe damals dahin gelautet, daß er auf die vorgebrachten Bemerkungen, welche ihrer Natur nach eine Antwort unmöglich ge-

macht hätten, eine genügende Antwort nicht ertheilen könne und deshalb unter Bezugnahme auf die früher von ihm abgegebenen Erklärungen von seinem Recht, nicht zu antworten, Gebrauch machen müsse.

Es sei überflüssig, auf die Gründe zurückzukommen, auf welche er seine Berechtigung stütze, auf die außerhalb der Tagesordnung an ihn gerichteten Fragen die Antwort gänzlich zu verweigern. Er habe sich keineswegs geweigert und werde sich auch niemals weigern, der fraglichen Comitee oder deren Dirigenten oder irgend einer anderen Comitee, so weit er dazu im Stande wäre, Aufklärungen mitzutheilen, wenn man sich entweder schriftlich an ihn wenden, oder ihn ersuchen wolle, in einer Comiteesitzung die gewünschten Erläuterungen mündlich zu geben. Dies werde er jederzeit mit der größten Bereitwilligkeit thun und sei dieser auch in dem Verfassungsgesetz angedeutete Weg ganz gewiß der richtigste, um eine völlig genügende Antwort zu erlangen.

Wenn man aber außerhalb der Tagesordnung Fragen von einer solchen Natur, wie die am gestrigen Tage aufgeworfene, an ihn richte, so sei die natürliche Folge davon, daß man nur eine nichtssagende oder gar keine Antwort erwarten könne.

Rathmann **Thomsen**: Er dürfe hierauf bemerken, daß er am gestrigen Tage ausdrücklich gesagt habe: er ersuche das verehrliche Präsidium, den Königlichen Commissarius zu bitten, die Regierung veranlassen zu wollen, der Comitee die näher bezeichneten Aufklärungen zugehen zu lassen. Wenn daher der Königliche Commissarius sich gestern in der Weise, wie dies heute geschehen, ausgesprochen und nicht jede Antwort verweigert hätte, so würde er seinerseits natürlich nicht die Bemerkung gemacht haben, welche er gemacht habe.

Der Bericht, welchen die Finanz-Comitee erstattete, lautet folgendermaßen:

Bedenken

der von der Ständeversammlung, zur Begutachtung des ihr regierungsseitig vorgelegten Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Repartition einer außerordentlichen Steuer, niedergesetzten Comitee.

Erstattet Flensburg, den 15. Februar 1857.

Die Comitee hat es sich zunächst zur Aufgabe machen müssen, zu untersuchen, ob das von der Regierung an die Ständeversammlung gestellte Verlangen zur Repartition einer außerordentlichen Steuer auf verfassungsmäßigem Grunde beruhe.

Der §. 2 der Verfassungsverordnung für das Herzogthum Schleswig sagt nun:

„Insoweit die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie .... nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen .... gedeckt werden können, ist derjenige Theil jener

gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie, welcher durch die gemeinschaftliche Verfassung festgesetzt werden wird, bis dahin aber, daß diese in Kraft tritt, sind 17 pCt. aus den Intraden Unsers Herzogthums Schleswig allein aufzubringen. Die dazu erforderliche Verfügung werden Wir der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig, welche indessen **in diesem Falle** nur die Art der Aufbringung und nicht den Betrag der aufzubringenden Summe festzusetzen hat, mit einer Nachweisung darüber zur Beschlußnahme vorlegen lassen, daß von den übrigen Theilen Unserer Monarchie zusammen 83 pCt. dieser Summe aufgebracht werden."

Es ist nun bei anderer Gelegenheit in der Ständeversammlung ausgesprochen worden, daß die Bestimmung des §. 2, daß in diesem Falle die Stände nur die Repartition haben sollen, anzeige, daß sie in andern Fällen nach des Gesetzgebers Absicht mehr haben sollen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Regierung eine solche Auslegung nicht für richtig hält. Die Comitee kann aber nicht der Idee Raum geben, als habe diese Bestimmung gar keine Bedeutung, und hebt es daher besonders hervor, daß in dem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden es durch diese Worte besonders hervorgehoben wird, daß nur unter den vorher aufgestellten Voraussetzungen die Repartition vorgenommen werden soll.

Es erschien diesemnach der Comitee die Beantwortung der Fragen nothwendig: ob die gemeinschaftlichen Einnahmen die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht decken und wie weit sie sie nicht decken? ob die ordentlichen Intraden des Herzogthums Schleswigs nach Abhaltung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, den verfassungsmäßigen Beitrag Schleswigs zu den gemeinschaftlichen Ausgaben zu decken? und endlich, ob es regierungsseitig nachgewiesen sei, daß die übrigen Landestheile die beikommenden 83 pCt. aufbringen werden?

Zu welchen Resultaten die Comitee gelangte, ergeben die Fragen, welche sie durch ihren Dirigenten in der 24. und 25. Sitzung der Provinzialständeversammlung (siehe die Ständezeitung) an den Königlichen Herrn Commissarius richten ließ, aus denen hervorgeht, daß ihrer Meinung nach nicht anzunehmen, daß die ordentlichen Einnahmen des Herzogthums Schleswig pro 1856—57 und 1857—58 unzureichend sein sollten, wie auch ferner, daß die „Nachweisung wegen der 83 pCt. der übrigen Landestheile" als beigebracht nicht angesehn werden könne. Mit Rücksicht darauf, daß später vom Königlichen Commissarius geäußert wurde, es sei in dieser Hinsicht die Frage schriftlich an denselben einzureichen, wurde von dem Dirigenten der Comitee, im Auftrage derselben, an das Königliche Commissariat ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

„Die von der schleswigschen Provinzialständeversammlung zur Begutachtung des vorgelegten Entwurfs, betreffend die Repartition eines außerordentlichen Beitrages zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie, niedergesetzte Comitee weiß denselben mit den Bestimmungen der Verfassungsverordnung vom 15. Februar 1854 nicht in Einklang zu bringen.

Nach dem §. 2 dieser Verordnung kann nur dann von Repartition einer Steuer die Rede sein, wenn und so weit die gemeinschaftlichen Einnahmen die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht decken und so weit ferner die Einnahmen Schleswigs, nachdem seine besonderen Ausgaben davon bestritten sind, nicht ausreichen, den auf Schleswig fallenden Antheil eines Ausfalls bei den gemeinschaftlichen Finanzen zu decken. Von Deckung eines budgettirten Deficits ist in der Verfassungsverordnung gar nicht die Rede, ebensowenig davon, daß die budgettirten Einnahmen und Ausgaben für Schleswig bei Repartition einer außerordentlichen Steuer maßgebend sein sollen. Mit Rücksicht auf das Vorangeführte und im Hinblick auf Seite VI. der Staatsrechnung pro 1855—56 hätte von einem so großen Deficit hinsichtlich der Gesammtstaatsfinanzen im gedachten Jahre wohl füglich nicht die Rede sein können, wie es nach dem bezüglichen Budget angenommen war. Danach gestalteten sich denn auch die Ausgaben und Einnahmen Schleswigs so, daß zur Deckung des von diesem aufzubringenden Antheils zu den Gesammtstaatsausgaben eine außerordentliche Steuer nicht nöthig gewesen wäre.

Der völlige Beweis hierfür kann darin gefunden werden, daß am 31. März 1856 für das Herzogthum Schleswig ein Cassebehalt von circa 290,000 Rthlrn. vorhanden war.

Ein Steigen der Einnahmen dürfte nun auch wohl in sämmtlichen Staatseinnahmen für die nächste Finanzperiode, jedenfalls für das Jahr 1856—57 zu gewärtigen sein und mithin die Frage nahe liegen: ob die budgettirten Summen mit der wirklichen Einnahme und Ausgabe so übereinstimmen, daß das budgettirte Deficit als gewiß eintreffend vorausgesetzt werden darf; und selbst wenn dies der Fall, dürfte es nicht hinreichen, um die Repartition einer außerordentlichen Steuer verfassungsmäßig erscheinen zu lassen, weil nach der Verfassungsverordnung, wie schon anfangs gesagt, nur ein vorhandenes, nicht aber ein vorausgesetztes Deficit zu decken ist. Findet das Gesagte schon auf das Jahr 1856—57 Anwendung, so ist dies in noch höherem Maße wegen 1857 — 58 der Fall und worauf es begründet sein soll, zur Deckung eines möglichen Deficits dieses Jahres eine außerordentliche Steuer schon jetzt zu repartiren und vor dem 1. April d. J. einfordern zu lassen, ist bisher der Comitee aufzuklären unmöglich gewesen.

Die Verfassungsverordnung legt der Regierung aber auch die Pflicht auf, nachzuweisen, daß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben, soweit die gemeinschaftlichen Einnahmen sie nicht decken, von den übrigen Landestheilen 83 pCt. beigetragen werden.

Die Comitee muß sich also fragen: ob dies geschehen oder nicht? Wollte man hinsichtlich 1856 — 57 das Budget als Nachweis gelten lassen, so würde doch bezüglich 1857 — 58 in dieser Hinsicht gar nichts vorliegen.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte erlaubt sich der ganz gehorsamst Unterzeichnete, im Auftrage der genannten Comitee das hohe Königliche Commissariat zu ersuchen, die nöthigen Aufklärungen gefälligst ertheilen zu wollen.

Flensburg, den 30. Januar 1857.

Ganz gehorsamst

A. T. Thomsen.

An
das hohe Königliche Commissariat bei der schleswigschen Provinzialständeversammlung hierselbst."

Es erfolgte darauf eine Antwort nachstehenden Inhalts:

„Auf Ew. Wohlgeboren gefälliges Schreiben vom 30. Januar d. J., welches ich jedoch erst gestern Nachmittag erhalten habe, verfehle ich nicht, Folgendes ergebenst zu erwidern:

1) Die Voraussetzung, von welcher Sie ausgehen, daß erst dann von der Repartition des Fehlenden die Rede sein könne, wenn die Staatsrechnungen ergeben, daß die besondern Einnahmen des Herzogthums Schleswig nach Abzug der besondern Ausgaben nicht hinreichten, um den von dem Herzogthum zu leistenden Beitrag von 17 pCt. der Summe, um welche die Gesammtausgabe der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen übersteigt, zu decken, widerstreitet so sehr der Natur der Sache, daß Sie dieselbe bei näherer Erwägung gewiß aufgeben werden. Die zu den Staatsausgaben erforderlichen Gelder müssen spätestens in dem Jahre, in welchem sie gebraucht werden sollen, aufgebracht werden, nicht aber mehrere Jahre später, wodurch die ganze Staatsmaschinerie ins Stocken gerathen würde.

   Der §. 2 des Verfassungsgesetzes enthält weder, daß das Fehlende nach den Budgets, noch daß dasselbe nach den Staatsrechnungen ermittelt werden solle; allein der Wortlaut des Paragraphen spricht doch für die erstere Annahme, und dieselbe findet in der practischen Unmöglichkeit des Gegentheils ihre Stütze.

2) Daß ein Caſſenbehalt von circa 290,000 Rthlrn. ult. März 1856 vorhanden war, kann die Repartition des Fehlenden nicht überflüſſig machen. Daß eine Finanzverwaltung ohne Caſſenbehalt völlig unmöglich ſei, wird gewiß Niemand läugnen, da die Ausgaben vom erſten Tage des Finanzjahres anfangen, die Einnahmen aber erſt im Laufe des Jahres einkommen. Ein wie großer Caſſenbehalt nothwendig ſei, darüber können freilich die Meinungen verſchieden ſein; Ew. Wohlgeboren wird indeſſen aus den Verhandlungen des Reichsraths über das Geſetz wegen der Verzinſung der Caſſebehalte erinnerlich ſein, daß der Caſſebehalt des Herzogthums Schleswig erſt dann verzinſt werden ſoll, wenn derſelbe über 340,000 Rthlr. beträgt, weil dieſe Summe als der kleinſte Caſſebehalt angeſehen ward, mit welchem ſich die laufenden Ausgaben bis zur Füllung der Caſſe durch die einkommenden Abgaben nur würden beſtreiten laſſen.

3) Der Nachweis über die übrigen 83 pCt. des Deficits in den gemeinſchaftlichen Einnahmen der Monarchie läßt ſich vorher natürlich nur auf die Art führen, wie dies in den Motiven zu dem vorliegenden Entwurfe geſchehen iſt. Daß daſſelbe muthmaßlich in den Jahren 1856 — 57 und 1857 — 58 eine ſolche Höhe erreichen werde, wie in den Motiven angegeben, geht aus dem Normalbudget und den vom Reichsrath bewilligten Zulagebudgets für dieſe zweijährige Finanzperiode hervor, und in dem veröffentlichten Budget pro 1856 — 57 ſind die reſp. $\frac{60}{100}$, $\frac{23}{100}$ und $\frac{17}{100}$ der einzelnen Landestheile in Uebereinſtimmung mit der Angabe in den Motiven in den Specialbudgets derſelben zur Ausgabe berechnet. Die Specialbudgets pro 1857 — 58 ſind freilich noch nicht veröffentlicht; allein da, wie oben angeführt, das muthmaßliche Deficit in den gemeinſchaftlichen Einnahmen der Monarchie auch für dieſes Finanzjahr feſtſteht, iſt es undenkbar, daß der von den einzelnen Landestheilen aufzubringende Antheil an demſelben von den Angaben in den Motiven verſchieden ſein könne. Ein Nachweis darüber, daß die fraglichen 83 pCt. von den übrigen Landestheilen wirklich aufgebracht werden, kann erſt in den Staatsrechnungen pro 1856 — 57 und pro 1857 — 58 gegeben werden, wie dies rückſichtlich der im Jahre 1855 — 56 von den verſchiedenen Landestheilen aufgebrachten Beiträge in der Staatsrechnung pro 1855 — 56 geſchehen iſt.

Schließlich werde ich mir noch erlauben dürfen, Sie zu bitten, die Aufmerksamkeit des geehrten Ausschusses darauf hinzulenken, daß es nach §. 2 des Verfassungsgesetzes keineswegs die Aufgabe der Ständeversammlung ist, zu berechnen, ob und welche Summe zu repartiren sei, sondern nur zu beschließen, wie diese Summe zu repartiren sei, und daß demnach die in Ihrem gefälligen Schreiben berührten Verhältnisse der Aufgabe des Ausschusses, strenge genommen, fremd sind.

Der Königliche Commissarius bei der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig.

Flensburg, den 4. Februar 1857. Holstein.

Die Comitee hat leider durch dasselbe eine andere Ansicht nicht gewinnen können, als sie vorher hatte, und bezieht sich zur mehreren Begründung dieser Ansicht auf das in dem Bedenken der Comitee, welche die Begutachtung der Proposition des Abgeordneten für den 12. ländlichen Wahldistrict, betreffend die Verwaltungsmaßregeln des schleswigschen Ministeriums zur Aufgabe hat, über die Finanzzustände s. w. d. a. Gesagte.

Sie verweist ferner auf die Motive zu der in Frage stehenden Vorlage, wo das auf der ersten Seite Gesagte eine andere Auffassung des §. 2 der Verfassungsverordnung nicht andeutet, als die Comitee sie gehabt habe.

Hiermit steht es denn nun freilich im Widerspruch, wenn die Regierung die Repartition einer außerordentlichen Steuer über Schleswig für 1856 — 57 und 1857 — 58 verlangt, und die Comitee ist völlig davon überzeugt, daß zur Vornahme einer Repartition die verfassungsmäßigen Voraussetzungen fehlen. Wenn man, wie es regierungsseitig geschieht, was die Comitee aber nicht, als in Uebereinstimmung mit dem §. 2 der Verfassungsverordnung stehend, ansehen kann, das betreffende Budget als Beweis dafür gelten lassen will, daß hinsichtlich der Repartition einer Steuer pro 1856 — 57 sich Alles so verhalte, wie es verfassungsmäßig bestimmt ist, so würde auch danach die Repartition einer Steuer pro 1857 — 58 jedes verfassungsmäßigen Grundes entbehren, weil ein Budget für 1857 — 58 der Ständeversammlung nicht mitgetheilt ist.

Die Comitee sieht sich demnach in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, der Ständeversammlung die Fassung folgenden Beschlusses vorzuschlagen:

Da nach Ausweis des §. 2 der Verfassungsverordnung für das Herzogthum Schleswig vom 14. Februar 1855, die Repartition von Steuern der Ständeversammlung nur in soweit obliegt, als die Intraden des Herzogthums Schleswig nach Abhaltung der

Verwaltungskosten desselben, nicht ausreichen, um die dem Herzogthum Schleswig obliegenden 17 pCt. derjenigen Summe, mit welcher die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen übersteigen, zu decken;

da nach den Motiven zu dem vorgelegten Entwurf, betreffend die Repartition einer außerordentlichen Steuer, es unzweifelhaft ist, daß die an die Ständeversammlung gestellte Anforderung zur Repartition einer außerordentlichen Steuer im Widerspruch mit der Verfassungsverordnung nur auf Budgetpostirungen beruht;

da ferner es vollends nirgends vorgeschrieben ist, daß die Ständeversammlung verpflichtet sei, eine außerordentliche Steuer zum fraglichen Zweck auf ein Jahr voraus zu repartiren und eben so wenig den Contribuenten die Pflicht aufgelegt werden kann, eine Steuer zu diesem Zweck auf ein Jahr voraus aufzubringen, wie dies beides der Entwurf der Regierung thut;

da aus der Staatsrechnung pro 1856 — 57 auch hervorgeht, daß ohne die damals repartirte außerordentliche Steuer die ordentlichen Einnahmen genügt haben würden, um die Schleswig aufgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und demgemäß angenommen werden darf, daß dies für die jetzige Finanzperiode in noch größerem Maße der Fall sein werde;

da endlich die verfassungsmäßige Nachweisung darüber, daß die übrigen Landestheile der Monarchie die ihnen obliegenden 83 pCt. der in Frage stehenden Gelder aufbringen werden, als gegeben nicht angesehen werden kann,

sieht die Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Schleswig sich außer Stande dem Verlangen der Regierung, die Repartition einer Steuer für die Jahre 1856 — 57 und 1857 — 58 vorzunehmen, zu entsprechen.

Nachdem die Comitee in dieser Weise ihre wahre und richtige Ueberzeugung ausgesprochen hat, hat sie es dennoch nicht verkennen dürfen, daß die Ständeversammlung sie erwählt hat, um eben die nöthigen Untersuchungen anzustellen, wie die verlangten Summen am zweckmäßigsten repartirt und aufgebracht werden können und das Resultat in desfallsigen Vorschlägen der Versammlung vorzulegen.

Sie hat deshalb folgende Frage zu erledigen gesucht u. s. w:

Endlich kann die Comitee nicht unterlassen, es dankend anzuerkennen, daß ihr, nachdem das vorstehende Bedenken bis hierher beschlossen war, die Abschrift eines Budgets für das Herzogthum Schleswig für das Finanzjahr 1857 — 58 durch den Königlichen Herrn Commissair zugestellt wurde, also lautend:

Budget des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig für das Finanzjahr 1857—58.

Besondere Einnahmen für das Herzogthum Schleswig.	Rb.	B.
Directe Steuern	973,630	
Indirecte Steuern	284,000	
Verschiedene Einnahmen	109,733	61
	1,367,363	61
Hiervon die calculirten Ausgaben	956,329	66
Der reine Ueberschuß kann mithin angeschlagen werden	411,033	91

Besondere Ausgaben für das Herzogthum Schleswig.	Rb.	B.
Das Ministerium für das Herzogthum	67,900	
Pensionen	7,500	
Das Justiz- und Polizeiwesen	59,053	57
Das Gensdarmeriecorps	102,780	
Zuschüsse an Localbeamte in den Städten	3,788	26
Das Medicinal- und Veterinairwesen	14,600	
Das Wegewesen	218,560	
Das Eisenbahnwesen	5,000	
Die Aushebung zum Land- und Seekriegsdienst	8,630	
Das Stutereiwesen	15,000	
Die Oberbeamten	34,886	64
Landwesensbeamte, Hausvögte und verschiedene untergeordnete Officianten	8,750	36
Administrationskosten beim directen Steuerwesen	27,140	32
Königliche Schlösser und Gebäude	12,562	
Beförderungsausgaben	3,600	
Das Hafenwesen	96,151	
Der Industriefond	2,000	
Verschiedene und extraordinaire Ausgaben	15,000	
Gagenzulage für die unter dem Ministerium fortirenden Beamte	50,000	
Zur Unterstützung der Presse und litterairer Unternehmungen	4,000	
Zuschuß an die Geistlichkeit, die Kirchen, sowie die Bürger- und Volksschulen	25,074	
Außerordentliche Ausgaben beim Kirchen- und Unterrichtswesen	30,000	
Zuschuß an die gelehrten Schulen	41,478	
Zuschuß an Arme, Hospitäler und milde Stiftungen	477	24
Zuschuß an das Taubstummeninstitut in Schleswig	7,405	54
Zur Förderung der Künste und Wissenschaften	2,500	
Die Universität in Kiel	42,166	64
Die Strafanstalten in Glückstadt	325	
Entschädigung für Einquartirung in den Städten	50,000	
	956,329	66

Wir approbiren hiermit Allergnädigst gegenwärtiges Budget für das Ministerium für das Herzogthum Schleswig für das Jahr 1857—58.

Schloß Christiansburg, den 6. Januar 1857.

Frederik R.

Wolfhagen.

Der Königliche Herr Commissarius hat demselben ein Schreiben beigelegt, wonach es jedoch nur als ein Extract aus dem Budget für das Ministerium für das Herzogthum Schleswig pro 1857—58 anzusehen ist, dasselbe lautet also:

„Von dem Königlichen Ministerium für das Herzogthum Schleswig habe ich heute den anliegenden Extract aus dem Budget für das Herzogthum Schleswig pro 1857—58 erhalten, welchen ich nicht verfehle, Einem geehrten Ausschusse hieneben ergebenst zuzusenden.

Der Königliche Commissair bei der Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Schleswig.

Holstein.

Flensburg, den 13. Februar 1857.

An

den zur Begutachtung des Entwurfs zu einer Verordnung in Betreff der Repartition eines außerordentlichen Beitrags des Herzogthums Schleswig zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie niedergesetzten Ausschuß."

Die Majorität muß es leider aussprechen, daß diese Aktenstücke sie zum Abgehen von ihrem einmal gefaßten Beschlusse nicht bewegen konnten, da die vorausgesprochenen Gründe dadurch nicht entkräftet sind.

Der Mitunterzeichnete H. Petersen kann den von der Majorität ausgesprochenen Grundsätzen, sowohl in Betreff der von ihr in Vorschlag gebrachten Art und Weise, wie das Deficit aufzubringen sein dürfte, als der über das Deficit selbst aufgestellten Ansicht, im Ganzen genommen nicht beitreten. Nun insoweit die Majorität die Meinung ausspricht, daß das Deficit des Finanzjahres 1857—1858 weder als richtig noch auch als fällig betrachtet werden könne, kann ich ihre Ansicht theilen.

Das scheint mir nämlich einleuchtend zu sein, daß die Deckung eines Deficits von Schleswig nicht gefordert werden kann, bevor man im Stande ist, das Vorhandensein eines solchen notorisch nachzuweisen; aber dies kann ersichtlich erst dann geschehen, wenn die Staatsrechnung des betreffenden Jahres erschienen ist, da das Budget keinen zuverlässigen Beweis in dieser Beziehung darbietet. Ich meine daher, daß das Deficit des Finanzjahres 1856—1857 vom Herzogthum Schleswig aufzubringen und im Apriltermin mit 249,269 Rthlrn. 16½ ß. einzuzahlen sei.

Mit Bezug auf den §. 2 des Entwurfs muß ich in der Hauptsache den Bestimmungen des Entwurfs beitreten, jedoch mit der Abänderung, daß nur das Deficit Eines Jahres im nächstfolgenden April-

termin einzufordern sei, also: ein Beitrag von 23 ß. von je 100 Rthlrn. des Taxationswerth der Ländereien und von 14 ß. von je 100 Rthlrn. des Brandversicherungswerths der städtischen und haussteuerpflichtigen Gebäude auf dem Lande.

Da jedoch angenommen werden darf, daß ⅔ der städtischen Einwohner nur Miethsleute sind, also, nach der bezeichneten Norm von der Bezahlung befreit bleiben würden, ungeachtet sie häufig vermögender sind als die Hausbesitzer, so erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, daß die Hälfte des Betrags zur Deckung des Deficits, welchen die Städte aufzubringen haben, auf dem Wege der Subrepartition über sämmliche Stadteinwohner nach Vermögen und Einkommen einzutreiben sei.

Dem §. 3 des Entwurfs trete ich bei mit der Modification, welche sich aus dem Angeführten als Selbstfolge ergiebt.

Mit Bezug auf §. 4 stimme ich für den Vorschlag der Majorität.

Endlich schlage ich die Hinzufügung eines neuen Paragraphen zum Entwurfe vor, welcher folgendermaßen zu formuliren ist:

„Es ist dasjenige Deficit, mit dessen Deckung das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der Staatsrechnung für die folgenden Finanzjahre zu bebürden ist, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen, welche diese Verordnung in dem Vorangeführten enthält, auszuschreiben und zu repartiren."

A. Th. Thomsen, H. Petersen. Schmidt-Friedensthal. Referent.

Clausen. Momsen. Radbruch. Fr. W. Thomsen.

Vorberathung.

Drei und funfzigste Sitzung.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Zuerst dürfe er vorausschicken, daß ein Versehen bei Ausfertigung des Comiteeberichts stattgefunden habe, indem durchweg statt Majorität Comitee gesagt sei Ferner sei die Schlußbemerkung der Comitee ohne Absatz oder nur irgend einen Strich hintenangesetzt, so daß man glauben müsse, daß dieselbe mit zu dem Vorschlage gehöre. Endlich sei in der Uebersetzung im dänischen Text im letzten Vorschlag der Majorität gesagt:

„ligesaavel de Indtaegter",

und nachher:

„ligesaalidt Gager og Pensioner",

was gerade den entgegengesetzten Sinn gäbe, als beabsichtigt wäre, weshalb daher eine Berichtigung nothwendig sei. Auch hätten sich mehrere Druckfehler eingeschlichen, die geändert werden müßten.

Er dürfe nun bemerken, daß die Majorität, wie der Bericht ergebe, den §. 2 der Verfaſſungsverordnung nur ſo verſtehen könne, daß von der Ständeverſammlung die Repartition einer außerordentlichen Steuer verfaſſungsmäßig vorgenommen werden könne, wenn und ſoweit die gemeinſchaftlichen Einnahmen die gemeinſchaftlichen Ausgaben nicht deckten, und ſoweit ferner die Einnahmen Schleswigs, nachdem ſeine beſonderen Ausgaben davon beſtritten ſeien, nicht ausreichten, den auf Schleswig fallenden Antheil eines Ausfalls bei den gemeinſchaftlichen Finanzen zu decken.

Die Comitee habe dieſe Anſicht gewonnen und habe der Regierung Gelegenheit geben wollen, ſie in dieſer Beziehung zu belehren, und habe zu dem Zweck in der 24. und 25. Sitzung durch ihren Dirigenten eine Interpellation an den Königlichen Herrn Commiſſarius gerichtet.

Die Antwort ſei bekannt, und es ſei ſpäter vom Königlichen Herrn Commiſſarius der Wunſch ausgeſprochen worden, daß der Ausſchuß ſich ſchriftlich in dieſer Hinſicht an das Commiſſariat wenden möge, was auch geſchehen ſei. Darauf ſei eine Antwort des Königlichen Herrn Commiſſarius erfolgt, welche im Bericht abgedruckt ſei. In dieſem Schreiben ſei jedoch der §. 2 der Verfaſſungsverordnung in einer Weiſe ausgelegt worden, wie derſelbe nach der Meinung der Comitee nicht ausgelegt werden könne; zunächſt ſei darin geſagt worden, die Anſicht der Comitee widerſtreite der Natur der Sache, und hinzugefügt, die zu den Staatsausgaben erforderlichen Gelder müßten ſpäteſtens in dem Jahre, in welchem ſie gebraucht werden ſollten, aufgebracht werden, nicht aber mehrere Jahre ſpäter. Dies könne nur auf einem Irrthum beruhen; denn die Comitee habe nirgends geſagt, daß die Gelder nicht in dem Jahre, in welchem ſie gebraucht werden ſollten, aufgebracht werden müßten, ſondern nur, daß nicht mehr ſollte auferlegt werden, als gebraucht würde.

Es heiße ferner in dieſem Schreiben, daß der Umſtand, daß ein Caſſenbehalt von circa 290,000 Rthlr. **ultimo** März 1856 vorhanden geweſen ſei, die Repartition des Fehlenden nicht überflüſſig machen könne.

Ein wie großer Caſſenbehalt vorhanden ſein ſolle, darüber könnten die Meinungen freilich verſchieden ſein; es ſei aber vom Reichsrathe ein Beſchluß gefaßt, daß erſt, wenn ein Caſſenbehalt von 340,000 Rthlrn. vorhanden ſei, derſelbe verzinſt werden ſolle. Demnach fehlten alſo **ultimo** März 1856 an dieſem Caſſenbehalt nur 50,000 Rthlr. Der Königliche Herr Commiſſarius habe aber nicht nachzuweiſen geſucht, daß dieſe Summe in dem entſprechenden Jahre nicht überſchießen werde. Die Majorität ſei aber der Meinung, daß dieſe fehlenden 50,000 Rthlr. ſchon in dieſem Jahre aus den ordentlichen Steuern des Herzogthums Schleswig überſchießen würden.

Was ferner den Nachweis anlange über die übrigen 83 pCt. des Deficits, die von den übrigen Theilen der Monarchie gedeckt werden sollten, so habe der Königliche Herr Commissarius sich dahin geäußert, daß die Budgets darüber den Nachweis liefern würden, und weiter gesagt, die Specialbudgets pro 1857 — 58 seien freilich noch nicht veröffentlicht. Darin liege ein Widerspruch. Denn seien die Budgets überhaupt da, so müßten sie doch auch denen mitgetheilt sein, denen ein Nachweis dadurch geliefert werden solle; also sei für das Jahr 1857—58 ein Nachweis nicht vorhanden, und obgleich für dieses Jahr die Summe im Voraus verlangt werde, habe der Königliche Herr Commissarius in seinem Schreiben diesen Nachweis gar nicht zu geben versucht, und die Comitee sei mithin darin im Dunkeln. Um zu sehen, was aus dem ganzen Raisonnement des Königlichen Commissarius hervorgehe, brauche er nur auf den Nachweis durch das kürzlich erfolgte Budget pro 1857—58 hinzuweisen. Er wolle sich nicht darauf einlassen, nachzuweisen, wie die einzelnen Posten höher oder niedriger angesetzt seien, als in den vorigen Jahren, und daß die Summen nicht abgerundet seien, wie dies doch sonst gewöhnlich geschehe. Nur auf einen Posten wolle er aufmerksam machen. Es seien nämlich 50,000 Rthlr. zur Vergütung für die Einquartirung an die Städte angesetzt; nun sei aber das Gesetz, betreffend diese Vergütung von der Ständeversammlung nicht genehmigt worden; also müsse doch dieser Posten jedenfalls ausfallen.

Daraus sei es nun klar, daß, wenn auch alles Uebrige in der Berechnung richtig sei, jedenfalls die Ausgabesumme für 1857—58 um 50,000 Rthlr. zu hoch angesetzt sei, und daraus gehe hervor, daß das ganze Raisonnement nicht ganz richtig sei. Die Comitee könne nur auf die Seite 1 der Motive zu diesem Entwurf hinweisen, woraus es hervorgehe, daß die Regierung den §. 2 der Verfassung nicht anders auffasse als die Comitee; denn es sei dort nicht von einem vorhandenen Deficit die Rede, sondern nur von einem vermutheten. Der Königliche Commissarius habe freilich gesagt, wenn der §. 2 so verstanden werden sollte, wie die Comitee es thue, müsse es heißen „überstiegen haben"; es stünde da „übersteigen." Er müsse dagegen sagen, daß es eben so wenig heiße „übersteigen werde."

Diesemnach habe die Comitee sich außer Stande gesehen, die Vornahme einer Repartition vorzuschlagen, sondern habe vorschlagen müssen, daß die Ständeversammlung beschließe, eine Repartition überall nicht vorzunehmen. Endlich müsse er auf das Schreiben des Königlichen Commissarius hinweisen, wo es im Schlußsatz heiße, daß es überhaupt keineswegs die Aufgabe der Ständeversammlung sei, zu berechnen, ob und welche Summen zu repartiren seien, sondern nur zu beschließen, wie diese Summe zu repartiren sei. Darüber wolle er sich nun nicht weiter aussprechen, sondern vielmehr der hochgeehrten Ständeversammlung überlassen, was sie darüber denken wolle. Nach-

dem nun also die Comitee der Versammlung vorgeschlagen habe, einen Beschluß zur Vornahme einer Repartition nicht zu fassen, so habe sich dieselbe doch für verpflichtet gehalten, für den Fall, daß die Versammlung dennoch den Beschluß fassen sollte zu repartiren, desfällige Vorschläge zu machen, obgleich nach der Ueberzeugung der Comitee die Versammlung verfassungsmäßig die vorliegende Repartition nicht beschließen könne. Ueber diese Vorschläge glaube er sich vorläufig nicht weiter aussprechen zu müssen, da darüber das Nöthige im Comiteebericht gesagt sei; wenn die Comitee in diesen Vorschlägen von den im Entwurf gemachten abgegangen sei, so sei dies in der Meinung geschehen, daß die Art und Weise, wie die Regierung die Repartition beabsichtige, eine Unbilligkeit in sich fasse.

Zum Schluß wolle er nur noch bemerken, daß, wenn die Versammlung die von dem geehrten Abgeordneten von Hadersleben in seinem Minoritätsvotum ausgesprochene Ansicht zu der ihrigen machen sollte, daß nämlich nur für das Jahr 1857—58 eine Repartition nicht beschlossen werden könne, für diesen Fall die Majorität ihrem Antrag eine dem entsprechende Fassung gegeben habe, da dann nur der letzte Paragraph des Antrages auszufallen brauche.

Der **Präsident**: Nachdem der geehrte Referent seinen Vortrag gehalten habe, erkläre er die Verhandlung über diese Sache für eröffnet.

Hofjägermeister **von Ahlefeld-Lindau**: Er wolle sich nur erlauben zu dem von dem geehrten Referenten Gesagten eine ergänzende Bemerkung hinzuzufügen. Es sei in dem Budget unter den Ausgaben für das Herzogthum Schleswig auch ein Posten als Zuschuß für die gelehrten Schulen von 50,000 Rthlrn. aufgeführt. Er wolle nun nur fragen, ob darunter auch der Zuschuß zu der Domschule in Schleswig enthalten sei, der doch nicht dem Herzogthum zugewiesen werden könne. Der Dom habe nämlich ein bedeutendes Vermögen gehabt, darunter auch die s. g. Domcapitelsgüter, die im Anfang dieses Jahrhunderts eingezogen und mit den Domainen an die Gesammtstaatscasse übergegangen seien. Selbstverständlich müsse nun doch die Regierung, da sie die Active eingezogen habe, auch die Unterhaltung der Domschule mit übernehmen.

Der **Königliche Commissarius**: Was den Vortrag des geehrten Mitgliedes der Ritterschaft angehe, so müsse er bemerken, daß darin die Domainen der Monarchie besprochen seien, worüber hier im Saale überhaupt nicht die Rede sein dürfe, weshalb er darauf auch kein einziges Wort erwiedern werde, obgleich das hochgeehrte Präsidium die Besprechung dieses Gegenstandes zugelassen habe.

Der **Präsident**: Er habe gar nicht gewußt, daß das Besprochene Domanialeinnahmen betreffe.

Der **Königliche Commissarius**: In der Einleitung zu ihrem Bedenken habe des Ausschusses Majorität im Vorbeigehen bemerkt, daß

die Provinzialständeversammlung des Herzogthums verfassungsmäßig ein Steuerbewilligungsrecht habe. Diese Behauptung sei freilich nicht begründet worden, sondern der Ausschuß beziehe sich nur auf die Motivirung, welche sich in einem andern Comiteebedenken finden solle. Da dieses inzwischen nicht in seinen Händen sei, und es gewiß sehr zweifelhaft sei, ob diese Sache zur Verhandlung kommen werde, sei er genöthigt, diese Behauptung hier zu widerlegen, indem er annehme, daß sich dieselbe auf die Gründe stütze, welche bei anderen Gelegenheiten von dem geehrten Wortführer und von dem geehrten Abgeordneten des 7. ländlichen Wahldistricts angeführt worden seien.

Diese Gründe seien, insofern er dieselben richtig aufgefaßt habe:

1) Daß zufolge §. 12 des Verfassungsgesetzes Veränderungen in der Gesetzgebung rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise des schleswigschen Ministerii gehören, ohne vorherige Einwilligung der Ständeversammlung nicht vorgenommen werden sollen, und daß der Königliche Commissarius im Jahre 1853 — 54 ausdrücklich gesagt habe, daß das Steuerwesen zu diesen Angelegenheiten gehöre.
2) Daß die Budgets Gesetze wären und deshalb der Ständeversammlung vorgelegt werden müßten, um angenommen zu werden.
3) Daß im §. 2 des Verfassungsgesetzes, wo von den 17 Procent des Beitrages die Rede sei, welcher von den einzelnen Landestheilen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie zu leisten sei, bestimmt wäre, daß die Ständeversammlung in diesem Falle nur die Art der Aufbringung, nicht den Betrag der aufzubringenden Summen festzusetzen habe, worin nach der Ansicht des Ausschusses liege, daß die Ständeversammlung in andern Fällen größere Rechte habe.

Hiergegen erlaube er sich Folgendes zu bemerken:

ad 1. Im §. 12 des Verfassungsgesetzes werde des Steuerbewilligungsrechtes gar nicht erwähnt, d. h. eines Rechtes, in die Erhebung von Steuern und die Verwendung der einkommenden Gelder zu willigen. Die Aeußerung des damaligen Königlichen Commissarius, daß das Steuerwesen zu dem Wirkungskreise des schleswigschen Ministerii gehöre, sei gewiß richtig; allein dieselbe habe offenbar nicht die Bedeutung, welche man ihr beilegen wolle. Die Regierung könne ohne Einwilligung der Ständeversammlung gewiß keine neue Steuern anordnen oder eine bestehende Steuer aufheben oder modificiren, und in Uebereinstimmung hiermit sei z. B. dieser Versammlung ein Gesetzentwurf, eine veränderte Stempelpapiergesetzgebung betreffend, vorgelegt worden; aber die bestehenden Steuern würden erhoben ohne Zustimmung der Ständeversammlung, und die Versammlung sei eben so wenig berechtigt, auf die Bestimmung der Ausgaben einen Ein-

fluß auszuüben, welche allein von dem Allerhöchſten Willen Sr. Majeſtät des Königs abhängig ſei.

ad 2. Ein Budget ſei kein Geſetz, ſondern nur eine Verwaltungsmaßregel, eine Berechnung über die in einer gewiſſen Periode vermuthlich einkommenden Einnahmen und vorfallenden Ausgaben. Ob das Budget der Volksrepräſentation vorzulegen ſei, ob dieſe dazu ihre Einwilligung geben ſolle, daß die calculirten Einnahmen erhoben und die calculirten Ausgaben bezahlt würden, hänge eben davon ab, ob die Volksrepräſentation Steuerbewilligungsrecht habe oder nicht, und in dem erſteren Falle würde das Budget gewöhnlich ſpäter in Form eines Finanzgeſetzes herauskommen; inzwiſchen ſei dies nicht immer der Fall, z. B. nicht in Schweden und Norwegen, obgleich die Volksrepräſentationen dort Steuerbewilligungsrecht hätten.

ad 3. Wenn dagegen der im §. 2 des Verfaſſungsgeſetzes vorhergeſehene Fall einträte, daß die Ausſchreibung einer neuen Steuer nothwendig würde, weil die beſonderen Einnahmen des Herzogthums nach Abzug der beſonderen Ausgaben des Herzogthums nicht ausreichten, um 17 pCt. von der Summe zu decken, welche außer den gemeinſchaftlichen Einnahmen der Monarchie zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben erforderlich ſei, ſo habe die Ständeverſammlung zu beſtimmen, auf welche Weiſe dieſe Summe repartirt werden ſolle; denn die Repartirung könne in dieſem Falle nur durch ein neues Geſetz geſchehen, wozu nach §. 12 des Verfaſſungsgeſetzes die Einwilligung der Ständeverſammlung erforderlich ſei. Die Worte: „und in dieſem Falle" welchen der Ausſchuß eine ſo große Bedeutung zulegen wolle, haben nach dem ganzen Zuſammenhange keinen andern Sinn, als daß die Ständeverſammlung die Aufbringungsart, aber nicht die Größe der aufzubringenden Summen zu beſtimmen habe, *wenn der angeführte Fall einträte*, daß nämlich die Einnahmen des Herzogthums nach Abzug der beſonderen Verwaltungsausgaben deſſelben nicht hinreichend ſeien, den Antheil des Herzogthums an den zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie fehlenden Summen zu decken.

Es könne überhaupt auf keine Weiſe angenommen werden, daß in einem Verfaſſungsgeſetz ein ſo überaus wichtiges Recht, wie das Steuerbewilligungsrecht doch unleugbar ſei, der Volksrepräſentation nicht mit ausdrücklichen Worten eingeräumt ſein ſollte, ſondern in Worten, aus welchen man dies erſt ſchließen ſollte, und welche wenigſtens eben ſo gut auf andere Weiſe ausgelegt werden könnten. Wenn man die Beſtimmungen in dem ſchleswigſchen Verfaſſungsgeſetze mit den Beſtimmungen in andern Verfaſſungsgeſetzen vergleiche, in welchen ein Steuerbewilligungsrecht wirklich eingeräumt ſei, ſo werde dies vollkommen deutlich. Er wolle ſich nur auf unſere inländiſchen Verfaſſungsgeſetze beziehen.

Der Reichstag des Königreichs habe, wie bekannt, Steuerbewilligungsrecht rückſichtlich der beſonderen Einnahmen und Ausgaben des Königreichs. Dieſe Beſtimmung finde ſich im §. 52 des Grundgeſetzes, welcher folgendermaßen laute:

„Auf jedem ordentlichen Reichstage, gleich nachdem er eröffnet iſt, werden Vorſchläge vorgelegt für das folgende Finanzjahr, welche einen Ueberſchlag über die Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Ehe das Finanzgeſetz angenommen iſt, dürfen die Steuern nicht eingefordert werden. Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht in demſelben begründet iſt."

Der Reichsrath habe Steuerbewilligungsrecht rückſichtlich der gemeinſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Monarchie. Dieſe Beſtimmung finde ſich in §. 52 des Verfaſſungsgeſetzes für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der däniſchen Monarchie vom 2. October 1855, welcher folgendermaßen laute:

„Durch Geſetz wird ein Normalbudget feſtgeſetzt, welches einen Ueberſchlag über die gemeinſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Das Normalbudget kann nur durch Geſetz verändert werden. Für jede zweijährige Finanzperiode werden die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben durch beſondere Zulagegeſetze bewilligt."

und im §. 54 ſei hinzugefügt:

„Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht in den oben benannten finanziellen Geſetzen begründet iſt."

Endlich wolle er ſich noch erlauben, ſich auf den Entwurf eines veränderten Verfaſſungsgeſetzes zu beziehen, welcher der letzten ordentlichen Ständeverſammlung für das Herzogthum Holſtein vorgelegt, aber von derſelben verworfen worden ſei. Nach dieſem Entwurf ſollte der holſteiniſchen Ständeverſammlung ein Steuerbewilligungsrecht eingeräumt werden, und die ſich hierauf beziehenden Beſtimmungen im §. 15 des Geſetzentwurfes lauteten folgendermaßen:

„Durch ein Geſetz ſoll ein Normalbudget feſtgeſtellt werden, welches die ordentlichen beſondern Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Holſtein befaßt. Das Normalbudget kann nur durch Geſetz verändert werden. Für jede dreijährige Finanzperiode werden die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben durch beſondere Zulagegeſetze bewilligt.

Keine Ausgabe, mit Ausnahme der für die Monarchie gemeinſchaftlichen Ausgaben und der Ausgaben für den Deutſchen Bund, darf abgehalten werden, welche nicht durch das Normalbudget oder ein Zulagegeſetz bewilligt iſt."

Außer dieſen Beſtimmungen in Betreff des Steuerbewilligungsrechts finde ſich in dem erwähnten Entwurf noch §. 11, welcher beinahe wörtlich übereinſtimme mit §. 11 in dem jetzigen Verfaſſungsgeſetz für das Herzogthum Holſtein und mit §. 12 in dem Verfaſſungsgeſetz für das Herzogthum Schleswig.

Schon hieraus gehe deutlich hervor, daß die Ständeverſammlung des Herzogthums Holſtein nach dem jetzt beſtehenden Verfaſſungsgeſetz kein Steuerbewilligungsrecht habe, was denn auch in den Motiven zu jenem Entwurf ausdrücklich ausgeſprochen ſei, und der gleichlautende § 12 in dem Verfaſſungsgeſetz für Schleswig könne der ſchleswigſchen Ständeverſammlung ſicher keine größere Gerechtſame geben.

Uebrigens enthalte auch das Grundgeſetz des Königreichs und das Verfaſſungsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie außer den eben angeführten, das Steuerbewilligungsrecht betreffenden Beſtimmungen andere Beſtimmungen, welche den Beſtimmungen im §. 12 des Verfaſſungsgeſetzes für das Herzogthum Schleswig, wenn man dieſelben auf das Steuerweſen anwende, entſprächen. §. 51 des Grundgeſetzes laute nämlich ſo:

„Keine Steuer kann auferlegt, verändert oder aufgehoben werden, als nur durch Geſetz.“

und §. 48 des Geſammtverfaſſungsgeſetzes:

„Keine für die ganze Monarchie gemeinſchaftliche Steuer kann auferlegt, verändert oder aufgehoben werden, als nur durch Geſetz.“

Aber eben in dem Umſtande, daß ungeachtet dieſer Beſtimmungen eine ausdrückliche Einräumung des Steuerbewilligungsrechts erforderlich geweſen, um daſſelbe zu begründen, mache es noch mehr einleuchtend, daß der §. 12 des ſchleswigſchen Verfaſſungsgeſetzes ein ſolches Recht nicht begründe.

Der Ausſchuß trage demnächſt auf den Beſchluß an, die verlangte Summe nicht zu repartiren, und ſtütze dieſen Antrag auf folgende Momente:

1) Daß die Anforderung zur Repartition dieſer Summe im Widerſpruch mit dem Verfaſſungsgeſetze nur auf Budgetpoſtirungen beruhe.
2) Daß die Ständeverſammlung nicht verpflichtet ſei, eine Steuer ein Jahr voraus zu repartiren, und daß es eben ſo wenig den Contribuenten auferlegt werden könne, eine Steuer auf ein Jahr voraus aufzubringen.
3) Daß es aus der Staatsrechnung pro 1855 — 1856 hervorgehe, daß die ordentlichen Einnahmen hinreichend geweſen ſein würden, um die auf Schleswig ruhenden Ausgaben zu beſtreiten, und daß dies vermuthlich in der jetzigen Finanzperiode noch mehr der Fall ſein werde.

4) Daß die verfaſſungsmäßige Nachweiſung darüber, daß 83 pCt. von den fehlenden Summen von den übrigen Landestheilen aufgebracht werden würden, als gegeben nicht angeſehen werden könne.

Der Ungrund dieſer Behauptungen laſſe ſich durch Folgendes leicht nachweiſen:

ad 1. In dem §. 2 der Verfaſſungsverordnung ſei von dem Falle die Rede, wenn

die zu den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben durch die gemeinſchaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können,

und

wenn die Intraden des Herzogthums Schleswig nicht hinreichen.

Wäre es der Sinn dieſer Beſtimmungen geweſen, daß das Deficit nach den abgelegten Staatsrechnungen berechnet werden ſolle, ſo hätte offenbar ſtatt „nicht gedeckt werden können" geſagt werden müſſen: „nicht haben gedeckt werden können", und ſtatt „nicht hinreichen": „nicht hingereicht haben."

So widerſtreite ſchon der Wortlaut des §. 2 der Verfaſſungsverordnung ganz entſchieden der Interpretation des Ausſchuſſes, allein noch mehr die Natur der Sache. Sollte das Deficit nach den abgelegten Staatsrechnungen berechnet werden, ſo würde daſſelbe nie früher als zwei Jahre nach Abhaltung der Ausgaben einkommen können, und es ſei augenſcheinlich, daß die Ausgaben danach nicht ausgeſetzt werden könnten. Im Gegentheil ſei es durchaus erforderlich, daß das zu den Ausgaben zu verwendende Geld in dem Jahre einkomme, in welchem die Ausgaben abzuhalten ſeien, und dies könne nur geſchehen, wenn das Deficit nach dem Budget berechnet werde.

Daß aber ein ſolches Deficit muthmaßlich entſtehen werde, ſei hinreichend nachgewieſen. Der Zuſchuß, welcher zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie von den Landestheilen geleiſtet werden ſolle, ſei unveränderlich feſtgeſetzt durch das von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt approbirte Normalbudget für die Finanzperiode vom 1. April 1856 bis dahin 1858 und durch die von dem Reichsrath angenommenen finanziellen Geſetze. In dem Normalbudget ſei der Zuſchuß der Landestheile für die zweijährige Finanzperiode calculirt zu 3,426,660 Rthlrn., und nach dem Zulagegeſetz für das Finanzminiſterium kämen hinzu 4,248,977 Rthlr. 31 ß. Der ganze Zuſchuß für beide Jahre betrage alſo 7,675,637 Rthlr. 31 ß., wie dies in den Motiven angegeben ſei. Der geehrte Wortführer des Ausſchuſſes werde hierüber als Mitglied des Reichsraths vollkommen unterrichtet ſein.

Was die in den Motiven enthaltene Berechnung über die Ueberschüsse der schleswigschen besondern Einnahmen, über die Ausgaben und die Unzulänglichkeit dieser Ueberschüsse zur Deckung des zu leistenden Zuschusses betreffe, so stimme dieselbe vollkommen mit den Allerhöchst approbirten schleswigschen Budgets für die Rechnungsjahre 1856—57 und 1857—58 überein, wovon sich der Ausschuß durch Vergleichung mit dem nebst sämmtlichen Anlagen gedruckten Budget pro 1856—57 und mit der demselben mitgetheilten Uebersicht über die budgettirte Einnahme und Ausgabe pro 1857—58 überzeugt haben werde. Auch diese beiden von Sr. Majestät dem Könige definitiv approbirten Budgets stünden unveränderlich fest.

ad 2. Eben weil das Fehlende nicht nachher, sondern zur Bestreitung der abzuhaltenden Ausgaben aufgebracht werden müsse, sei es nothwendig, daß die Ständeversammlung über die Repartition des Deficits nicht nachher, sondern vorher einen Beschluß fasse. Davon, daß die Contribuenten eine Steuer auf ein Jahr voraus aufbringen sollten, sei gar nicht die Rede, sondern die Zahlung solle nach dem vorgelegten Entwurf erst im Aprilermin 1857, also im letzten Jahre der Finanzperiode erfolgen. Sollte es dagegen gewünscht werden, daß die Steuer, um den Contribuenten deren Bezahlung zu erleichtern, in zwei Terminen, etwa im Aprilermin und im Januartermin des nächsten Finanzjahres, entrichtet werde, und in dieser Rücksicht zu dem Entwurfe ein Amendement gestellt werden, so werde er hiergegen Nichts einzuwenden haben.

ad 3. Daß es aus der Staatsrechnung pro 1855—56 hervorgehen solle, daß die ordentlichen Einnahmen für jenes Jahr hinreichend gewesen sein würden, sei von dem Ausschusse nicht nachgewiesen worden, und diese Behauptung stütze sich vermuthlich auf eine von dem geehrten Wortführer vor einiger Zeit in der Versammlung aufgestellte Berechnung, in welcher derselbe über die Cassenbehalte, sowohl der Gesammtmonarchie wie des Herzogthums Schleswig, disponirte und auf diese Art zu dem erwähnten Resultat gelangte. Daß Cassenbehalte für eine geordnete Finanzverwaltung durchaus nothwendig seien, würde wohl kein vorurtheilsfreier Mann bestreiten, da die Ausgaben am ersten Tage des Finanzjahres anfingen, die Einnahmen dagegen im Laufe des Jahres erst nach und nach einkämen. Darüber, ein wie großer Cassenbehalt nothwendig sei, könnten freilich die Meinungen verschieden sein, allein dem geehrten Wortführer würde es aus den Verhandlungen des Reichsraths erinnerlich sein, daß dort ein Cassenbehalt von 340,000 Rthlrn. als der geringste bezeichnet worden sei, mit welchem man bei der finanziellen Verwaltung des Herzogthums Schleswig auskommen könne, und diese Höhe habe der Cassenbehalt des Herzogthums Schleswig nicht allein nicht erreicht, sondern es habe bisher in Ermangelung eines solchen Cassenbehalts der Cassenbehalt des Königreichs fortwährend zu der vorschußweisen

Bestreitung der Ausgaben des Herzogthums Schleswig mit verwandt werden müssen. Uebrigens habe die Ständeversammlung kein Recht, über die vorhandenen Cassenbehalte zu verfügen. Nur zufolge Allerhöchsten Beschlusses Sr. Majestät des Königs könne von dem Cassenbehalt Etwas zu den Ausgaben eines gewissen Finanzjahres verwandt werden, und dies würde ohne allen Zweifel nicht geschehen, bevor der Cassenbehalt über den zur gehörigen Finanzverwaltung erforderlichen Betrag angewachsen sein würde.

ad 4. Die erforderliche Nachweisung, daß 83 pCt. von der fehlenden Summe von den übrigen Landestheilen würden aufgebracht werden, sei in dem Normalbudget und dem Zulagesetz des Finanzministerii gegeben, da es aus diesen mit völliger Bestimmtheit hervorgehe, daß die obenerwähnte Summe von 7,675,637 Rthlrn. 31 ß. von den Landestheilen zugeschossen werden werde, und nach Abzug der von dem Herzogthum Schleswig beizubringenden 17 pCt. 83 pCt. für die übrigen Landestheile übrig blieben. Ein anderer Nachweis könne überhaupt gar nicht geliefert werden.

Wenn also, wie hier gezeigt worden, die verfassungsmäßig erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, so würde der Hauptantrag des Ausschusses wegfallen, und die Versammlung die ihr obliegende Pflicht, über die Repartition der verlangten Summe von 490,664 Rthlrn. 38 ß. einen Beschluß zu fassen, erfüllen müssen.

Die Majorität des Ausschusses habe demnächst eventuell, unter Verwerfung der von der Regierung vorgeschlagenen Repartitionsart, zur Aufbringung der pro 1856—57 mangelnden 249,269 Rthlr. 16½ ß. eine Classensteuer in Vorschlag gebracht und zugleich vorgeschlagen, daß die Erhebung dieser Steuer zur Aufbringung des Deficits pro 1857—58 von 241,395 Rthlrn. 21½ ß. wiederholt werden solle, soweit nicht etwa bei der ersten Erhebung der Steuer eine so viel größere Summe eingekommen sein sollte, daß die Beiträge darnach vermindert werden könnten.

Der Ausschuß scheine jedoch hierbei außer Acht gelassen zu haben, daß das ganze Deficit für die beiden Finanzjahre 1856—57 und 1857—58 nach der von der Regierung gemachten Anforderung in dem nächsten Hebungsjahre aufzubringen sein werde, daß also entweder die ganze Summe im Anfange des neuen Hebungsjahres aufzubringen sein, oder doch der Termin in demselben Hebungsjahre schon jetzt festzusetzen sein werde, in welchem die Erhebung der Steuer wiederholt werden solle. Diese Wiederholung bis in das Hebungsjahr 1858—59 hinauszusetzen, würde nicht angehen können, und ein desfälliger Beschluß der Ablehnung der Repartition gleich sein.

Die Majorität des Ausschusses verwerfe die von der Regierung vorgeschlagene Repartitionsart hauptsächlich deshalb, weil sie es für unbillig halte, mit außerordentlichen Steuern einzig und allein

diejenigen zu treffen, welche von den ordentlichen Steuern hauptsächlich getroffen würden, besonders da diese ordentlichen Steuern nicht gleichmäßig vertheilt wären.

Nun lasse es sich freilich nicht in Abrede stellen, daß die Landsteuer nicht ganz gleichmäßig vertheilt sei, und daß namentlich nicht wenige Ländereien derselben nicht unterworfen seien, von welchen die Steuer doch billiger Weise bezahlt werden sollte; allein es sei bisher doch von allen Ständeversammlungen anerkannt worden, daß der Taxationswerth der Ländereien nach der Landsteuerverordnung relativ der beste Maßstab sei, und es sei daher dieser Maßstab auch noch gestern bei der Bestimmung der Repartition der Chausseekosten zum Grunde gelegt worden.

Daß man aber bei Repartition einer neuen directen Steuer sich nach dem Maßstabe richte, nach welchem die bestehenden directen Steuern bezahlt würden, scheine in der Natur der Sache zu liegen, da die Ermittelung eines neuen Maßstabes immer mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sei.

Die Motive zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welche in den Händen aller Mitglieder der hochgeehrten Versammlung seien, gäben über die Gründe, welche die Regierung bestimmt hätten, die Repartition der auszuschreibenden Steuer über den Grundbesitz allein vorzuschlagen, die nöthige Kunde, und er dürfe sich um so mehr auf dieselben beziehen, als dieselben von dem Ausschusse wohl bestritten, aber doch wohl nicht widerlegt seien.

Wenn nun die Majorität des Ausschusses statt einer Repartition über den Grundbesitz eine Einkommensteuer in Vorschlag bringe, so müsse er hiegegen zunächst einwenden, daß das Einkommen überhaupt sehr schwer zu ermitteln sei, und daß eine Einkommensteuer, wie gerecht und zweckmäßig dieselbe auch der Theorie nach sein möge, überall, wo eine solche eingeführt worden sei, sich minder zweckmäßig gezeigt habe, weil sich das Einkommen in den meisten Fällen nicht mit Gewißheit ermitteln lasse, und die Angaben der Steuerpflichtigen von der Gewissenhaftigkeit derselben abhingen, so daß der Gewissenhafte eine höhere, der Gewissenlose eine geringere Steuer bezahlen würde. Ebenso würde ein fleißiger und ordentlicher Landmann durch eine höhere Steuer, als von einem trägen und unordentlichen Landmanne mit einem gleichen Landbesitz gefordert werden könnte, für seinen Fleiß und seine Betriebsamkeit bestraft werden, und in den Städten würden in sehr vielen Fällen die Steuerpflichtigen eine höhere Steuer entrichten müssen, als ihnen eigentlich zukäme, um nicht Fremden einen Einblick in ihre Verhältnisse zu gestatten.

Der Haupteinwand gegen die vorgeschlagene Steuer dürfte aber in dem vorliegenden Falle darin bestehen, daß sich auch nicht einmal annähernd berechnen lasse, ob die Steuer die Summe zuwegebringen werde, welche herbeigeschafft werden solle. Der Ausschuß stelle freilich

in dieſer Rückſicht eine Berechnung auf, ſage aber ſelbſt, daß dieſelbe auf Richtigkeit keinen Anſpruch machen könne, und es würde ſich nicht in Abrede ſtellen laſſen, daß mit Wahrſcheinlichkeit nicht vorausgeſehen werden könne, ob die Steuer mehr als die Hälfte der calculirten Summe einbringen werde. Wenn nun aber eine beſtimmte Summe repartirt werden ſolle, ſo dürfte hierin ein wichtiger Grund gegen die Anwendung dieſer Steuer liegen.

Da er das Bedenken des Ausſchuſſes erſt vorgeſtern Abend erhalten, und geſtern durch die lange Sitzung und andere Geſchäfte ſehr in Anſpruch genommen worden ſei, habe er den Entwurf des Ausſchuſſes einer ſorgfältigen Prüfung nicht unterziehen können. Er werde ſich daher nur erlauben, einzelne Bemerkungen über denſelben zu machen, welche ſich ihm bei flüchtiger Durchſicht deſſelben aufgedrängt hätten.

ad §. 3. Die Beſtimmung, daß die Geſammtmonarchie wegen der Einnahmen, welche ſie aus dem Herzogthum Schleswig beziehe, die Steuer erlegen ſolle, ſei ihm völlig unverſtändlich. Solle die Geſammtmonarchie als eine Perſon betrachtet und wegen der über 4000 Rthlr. betragenden Einnahme aus dem Herzogthum zur Steuer angeſetzt werden, oder ſolle dies in den einzelnen Communen geſchehen' und z. B. von der Zolleinnahme, von der Poſteinnahme, von den Domanialgefällen u. ſ. w. an jedem einzelnen Orte die Steuer entrichtet werden? Uebrigens ſei er der Anſicht, daß ſchon dieſe Beſtimmung die Regierung verhindern werde, dieſer Art der Aufbringung der Steuer ihre Approbation zu ertheilen.

ad §. 4. Als reines Einkommen eines Contribuenten ſolle dasjenige angeſehen werden, was von ihm zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt aus eigenen Mitteln verausgabt werde. Wenn er alſo von ſeinem Einkommen Capitalien zurücklege, ſo ſcheine er hiervon nicht ſteuern zu ſollen, und es ſcheine eine Unterſuchung vorausgehen zu müſſen, inwieweit jeder Contribuent ſeine Ausgaben aus eigenen Mitteln beſtreite oder Schulden mache.

ad §. 13. Die Friſt von acht Tagen dürfte in den größeren Hebungsdiſtricten viel zu kurz ſein.

ad §. 17. Die Beſtimmung, daß jedes Einkommen über 4000 Rthlr. mit einer gleichen Steuer zu belegen ſei, ſcheine eine unbillige Begünſtigung der Reichen zu enthalten. Weshalb nicht eben ſo gut ein höheres wie ein niedrigeres Einkommen ſollte ermittelt werden können, ſei nicht einzuſehen und die Beſorgniß, reiche Leute aus dem Lande zu treiben, ſchwerlich begründet.

Was das Minoritätsvotum des Abgeordneten aus Hadersleben betreffe, ſo dürfte ſein Vorſchlag, nur die Hälfte der geforderten Summe zu repartiren, aus den vorhin entwickelten Gründen unzuläſſig und der Verweigerung einer Repartition gleich zu achten ſein.

Wider den Vorschlag, daß die Hälfte des Beitrages jeder einzelnen Stadt über sämmtliche Einwohner nach Vermögen und Einkommen zu repartiren sei, dürfte, abgesehen von der Schwierigkeit der Repartition, Nichts zu erinnern sein.

Rathmann **Thomsen** von Oldenswort: Es scheine allerdings, als ob der Königliche Commissarius von einer ganz anderen Ansicht ausgehe als die Comitee, indem er fortwährend von einem Steuerbewilligungsrecht, die Comitee dagegen nur von einer Repartitionspflicht gesprochen, und die Frage aufgestellt habe, wie weit diese Pflicht gehe. Ein Steuerbewilligungsrecht stände gar nicht zur Frage. Die Comitee und gewiß auch die Ständeversammlung wüßten sehr wohl, daß keine neuen Steuern auferlegt und keine bestehenden aufgehoben werden könnten ohne Zustimmung der Ständeversammlung. Der Königliche Commissarius behaupte ferner, das Budget sei kein Gesetz, sondern nur eine Verwaltungsmaßregel. Dies wolle er nicht bestreiten; wenn aber andererseits auch gesagt worden sei, daß das Budget auch darüber den Nachweis gebe, daß die andern Landestheile ihren Beitrag zu der außerordentlichen Steuer leisteten, so könne dies doch wohl durch eine solche Verwaltungsmaßregel nicht genügend geschehen.

Der Königliche Commissarius sei mit dem Ausschuß darin einverstanden, daß wenn eine Steuer nothwendig geworden, die Ständeversammlung dieselbe repartiren solle; das sei ja aber gerade die Sache, daß diese Nothwendigkeit hier nicht vorhanden sei. Eine solche Nothwendigkeit sei, wie der Königliche Commissarius selbst sage, vorhanden, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht deckten. Dies hätten sie aber gethan und würden sie auch in den nächsten Jahren thun.

Wenn aber nach dem §. 2 der Verfassung nur veranschlagte Summen in Betreff der Repartition in Betracht zu ziehen seien, so müsse es heißen: „nicht gedeckt werden würden," und nicht, wie dort stehe, „nicht gedeckt werden können;" es sei hier nur von dem Augenblicklichen und nicht von der Zukunft die Rede.

Ebenfalls behaupte der Königliche Commissarius, das Geld müsse spätestens in dem Jahre, in welchem es gebraucht werden solle, aufgebracht werden. Dies sei auch die Meinung der Comitee, zugleich aber auch, daß es bis jetzt reichlich eingekommen sei und ferner einkommen werde, so daß die Ausgaben dadurch gedeckt würden; daß dies nicht der Fall sei, dafür sei der Königliche Commissarius die Antwort schuldig geblieben.

Die Ausgaben und Einnahmen für 1856—57 und 1857—58 beruhten nach der Behauptung des Königlichen Commissarius auf approbirten Budgets und könnten keine Abänderung erleiden; dies sei aber nicht richtig. Er habe ja gerade vorher angedeutet, inwiefern eine Abänderung derselben nothwendig sei, nämlich in Betreff der

50,000 Rthr. für die Vergütung der Einquartirungskoſten, die jetzt hinfällig würden; wo wolle man denn jetzt damit abbleiben? Es ſei von dem Königlichen Commiſſarius eingeräumt, daß ein Caſſenbehalt von 290,000 Rthlrn. vorhanden ſei, und daß ein Caſſenbehalt von 340,000 Rthlrn. vorhanden ſein ſolle. Dieſe 50,000 Rthlr. würden ſchon bis zum 1. April aus den ordentlichen Steuern des Herzogthums Schleswig herſtellig gemacht werden können, und es ſei alſo, um die Staatsmaſchine in Gang zu erhalten und um einen Caſſenbehalt zu haben, keine Steuer nothwendig. Schließlich habe der Königliche Commiſſarius mit Bezug auf den Hauptantrag gemeint, daß die Ständeverſammlung ſich davon überzeugen werde, daß die Gründe zu einer Verweigerung der Repartition fehlten, und dieſelbe daher verpflichtet ſei, die Repartition vorzunehmen. Er müſſe nun der hochgeehrten Verſammlung überlaſſen, ob ſie dieſe Verpflichtung fühle oder nicht.

Endlich habe der Königliche Commiſſarius zum Unterantrag der Comitee bemerkt, daß dieſelbe es unbeachtet gelaſſen habe, daß für die Jahre 1856—57 und 1857—58 der ganze Betrag gleich und in einem Jahre bezahlt werden ſolle; es gehe aber aus dem Ganzen hervor, daß der Ausſchuß wohl beachtet habe, daß dies verlangt ſei, daß derſelbe ſich aber nicht darauf habe einlaſſen können.

Wenn der Königliche Commiſſarius rückſichtlich des zweiten Vorſchlages behauptet habe, daß alle Ständeverſammlungen immer der Anſicht geweſen ſeien, daß alle Steuern nach den alten beſtehenden Normen zu bezahlen ſeien, ſo ſei dies rückſichtlich der letzten Ständeverſammlung doch nicht der Fall geweſen; denn in dieſer ſei es ausdrücklich ausgeſprochen worden, daß dies nicht richtig ſei, was auch von der Regierung beachtet, und nach den Motiven ſei auch eine Unterſuchung darüber angeſtellt worden, ob nicht eine ähnliche Steuernorm, wie ſie jetzt von der Comitee vorgeſchlagen, anzunehmen ſei. Dazu komme noch, daß die früheren Ständeverſammlungen jene Anſicht unter ganz anderen Verhältniſſen, wie die jetzt beſtehenden, geäußert hätten. Es ſeien damals nur mäßige, gewöhnliche und nicht ſo außerordentliche Steuern aufgelegt worden, und ganz beſonders ſei die Landſteuer damals nur mit der Hälfte bezahlt worden. Der Königliche Commiſſarius habe geſagt, daß nach der vorgeſchlagenen Steuernorm der Gewiſſenhafte zahlen, der Gewiſſenloſe aber frei ausgehen würde. Es ſei aber im Comiteebericht nicht geſagt, daß Jeder ſelbſt ſein Vermögen ſchätzen ſolle, ſondern daß dies von der Setzungscommiſſion geſchehen ſolle, und dann müſſe der Gewiſſenloſe doch erſt die Setzungscommiſſion bearbeiten, und wenn dieſe durch einen Handſchlag verpflichtet ſei, ſo meine er, ſei doch einige Sicherheit vorhanden.

Ferner habe der Königliche Commiſſarius gemeint, daß die Comitee nicht bedacht habe, ob die Steuern auch ganz einkommen wür-

den, und daß dieſelbe ſelbſt nicht auf Genauigkeit der Berechnung Anſpruch mache. Da dies ſich aber überhaupt nicht mit völliger Genauigkeit berechnen laſſe, und jedenfalls doch mehr einkommen werde, als erforderlich ſei, ſo wolle er die Entſcheidung der Verſammlung überlaſſen.

Wenn der Königliche Commiſſarius die Beſtimmung hinſichtlich der Beſteuerung der Geſammtmonarchie im Comiteebericht für unzureichend erklärt habe, ſo könne er mittheilen, daß die Comitee allerdings den Geſammtſtaat als eine moraliſche Perſon angeſehen und nicht denſelben in Poſtcaſſe, Domainecaſſe u. ſ. w. getheilt habe.

Auch ſei vom Königlichen Commiſſarius hervorgehoben worden, daß der Aufwand die Norm für die Steuer abgeben ſolle, und ferner hervorgehoben, daß nach derſelben auch das beſteuert werden werde, was Jemand von ſeinen Capitalien aufnehme. Es ſei aber doch ziemlich unzweifelhaft, daß, wenn ein Mann von ſeinen Capitalien aufnehme und davon lebe, die Setzungscommiſſion dies wohl wiſſen und berückſichtigen werde. Wenn aber ein reicher Mann einen größern Aufwand mache, als er ſolle, ſo könne die Steuer dieſem nicht ſchaden.

Der Königliche Commiſſarius habe ferner behauptet, daß die Friſt von 8 Tagen zu kurz ſei. Dies wolle er auch nicht beſtreiten, und es ſei dies auch nur als ein Fehlgriff von der Comitee anzuſehen, da die meiſten Mitglieder derſelben mit den größeren Steuerdiſtricten und den ſpeciellen Geſchäften unbekannt ſeien.

Wenn endlich der Comitee vorgeworfen worden ſei, daß ſie bei der Einnahme von 4000 Rthlrn. aufgehalten habe, die Seuer ſteigen zu laſſen, ſo ſei dies ganz richtig, weil man der Anſicht ſei, daß man durch eine höhere Steuer die Reichen veranlaſſen würde, nach Holſtein oder Dänemark zu ziehen, wo eine ſolche Steuer nicht beſtehe. Dadurch würde mehr verloren, als durch die Steuer gewonnen; denn man müſſe auch nicht unberückſichtigt laſſen, daß die Reichen auch ihr Geld im Lande verzehrten.

Wenn der Königliche Commiſſarius den Vorſchlag der Regierung hinſichtlich der Repartitionsnorm einen glücklichen und den der Comitee einen unrichtigen nenne, ſo wolle er nur die Verſammlung auf die Motive hinweiſen, die genügend ſeien, das Gegentheil zu beweiſen. Denn wenn die Regierung hier behaupte, daß durch eine Beſteuerung des Grundbeſitzes Alle, auch diejenigen, welche keinen Grundbeſitz haben, doch indirecte mitgetroffen würden, indem der Landmann den Preis ſeiner Producte in eben dem Maße erhöhe, als ſeine Einnahmen durch auferlegte Steuern geſchmälert würden, ſo könne dies doch unmöglich richtig ſein. Wenigſtens ſehe er nicht ein, warum man denn in den früheren ſchlechten Jahren nicht geſucht

habe, durch vermehrte Steuern die schlechten Producten- und Miethpreise zu heben.

Der **Königliche Commissarius**: Zunächst wolle er dem geehrten Wortführer seinen Dank abstatten für die Aufklärung über die Steuer, die von der Gesammtmonarchie verlangt werden solle. Dieselbe werde demnach als eine Person angesehen und solle von den Einnahmen aus dem Herzogthum Schleswig, die allerdings über 4000 Rthlr. betrügen, eine Steuer von 100 Rthlrn. bezahlen. Was ferner das Steuerbewilligungsrecht angehe, so habe nicht er, sondern der geehrte Ausschuß diesen Gegenstand in die Discussion gebracht, indem derselbe sage, daß bei einer anderen Gelegenheit in der Ständeversammlung ausgesprochen sei, daß die Bestimmung des §. 2, daß in diesem Falle die Stände nur die Repartition haben sollten, anzeige, daß sie in andern Fällen nach des Gesetzgebers Absicht mehr haben sollten.

Er habe gesagt, daß der Ausschuß im Vorbeigehen dieses Bewilligungsrecht erwähnt und dadurch ihn veranlaßt habe, diese Behauptung zu widerlegen. Was ferner die Unveränderlichkeit des Budgets angehe, so werde diese nicht dadurch erschüttert, daß die Einnahmen oder Ausgaben geringer würden. Wenn die 50,000 Rthlr. für Vergütung der Einquartierungskosten nicht ausgegeben würden, so würde natürlicherweise dadurch der Cassabehalt um so größer werden. Ob es ihm gelungen sei, die hochgeehrte Versammlung davon zu überzeugen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden seien, unter denen der Versammlung die Pflicht obliege, die fehlende Summe an den Beiträgen zu den Gesammtstaatsausgaben zu repartiren, darüber müsse er allerdings es der Versammlung überlassen zu entscheiden. Er müsse aber die Versammlung bitten zu bedenken, daß eine Verweigerung der Versammlung, über die Repartition der ganzen Summe oder eines Theiles derselben einen Beschluß zu fassen, nach §. 2 des Verfassungsgesetzes ein Verfassungsbruch sein würde, und daß es eine Selbstfolge sei, daß die Regierung sich in diesem Falle in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen würde, die erforderliche Summe auszuschreiben.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Nachdem der Königliche Commissarius die Aufmerksamkeit der Versammlung dahin geleitet habe, daß die Regierung es als einen Verfassungsbruch ansehen werde, wenn die Versammlung die Repartition nicht beschließe, so könne es ihm nicht einfallen, die Aufmerksamkeit der Versammlung, wenn diese eine solche wirklich geschenkt habe, zu zerstören. Er müsse aber doch wiederholt darauf hinweisen, daß der Königliche Commissarius immer und immer wieder von einer „fehlenden Summe" gesprochen habe; dies sei aber nicht richtig, sondern der Königliche Commissarius hätte sagen müssen „die verlangte Summe."

Wenn der Königliche Commiſſarius ferner meine, daß es Nichts zu bedeuten habe, ob die im Budget angeſetzten Ausgaben oder Einnahmen vermindert würden, ſo ſei er allerdings anderer Meinung.

Der **Königliche Commiſſarius**: Er habe nicht geſagt, daß dies Nichts zu bedeuten habe, ſondern daß der Poſten in das Budget als calculirt aufgenommen worden ſei, da man nicht habe wiſſen können, daß die Ständeverſammlung dieſes, ſo wie viele andere Geſetze ablehnen werde. Er habe nur geſagt, daß, wenn die beſprochenen 50,000 Rthlr. nicht ausbezahlt würden, dieſelben dann ja in die Caſſe fallen würden, was der Verſammlung ja nur angenehm ſein könne, da dann der angeſtrebte Caſſenbehalt um ſo eher erreicht werde.

Rathmann **Thomſen** von Oldenswort: Die Annehmlichkeit könne er nicht einſehen, die darin beſtehen ſolle, einen großen Caſſenbehalt in der Caſſe ſtill liegen zu haben; er finde dieſes wenigſtens nicht angenehm, und jedenfalls ſei es das nicht für die Leute, die Steuern bezahlen ſollten, bloß um die Pöſte eines Budgets aufzubringen, die doch aus dem Budget heraus müßten.

Der **Königliche Commiſſarius**: Aus einem von Sr. Majeſtät dem König Allerhöchſt approbirten Budget könne kein Schilling wieder herausgehen.

Rathmann **Thomſen** aus Oldenswort: Dies wolle er gern einräumen. Er habe ſich vielleicht auch eines verkehrten Ausdrucks bedient; aber wunderbar ſei es doch, wenn es in einem Budget heiße: 50,000 Rthlr. für Vergütung von Einquartierungskoſten u. ſ. w., während es doch ausgemacht ſei, daß ſie nicht gebraucht würden, und ferner zu ſagen, es ſei ein Deficit da, wenn dieſe 50,000 Rthlr. nicht aufgebracht würden, und zu ſagen: „Ihr ſollt dies Geld aufbringen und zwar 1 Jahr voraus."

Amtsverwalter **Skau**: (däniſch) Man dürfe wohl annehmen, daß durch die lange Debatte zwiſchen dem Berichterſtatter auf der einen und dem Königlichen Commiſſarius auf der andern Seite hauptſächlich darüber, ob überhaupt ein Deficit da ſei oder nicht, die Sache von dieſer Seite hinlänglich beleuchtet ſei. Er wolle ſich deshalb erlauben, den Comiteebericht etwas näher zu betrachten, und da müſſe er die Aufmerkſamkeit zuerſt darauf hinlenken, daß das Bedenken der Majorität einen principalen und einen ſubſidiären Antrag enthalte. Der erſte ſtütze ſich auf die Behauptung, daß überhaupt durchaus gar kein Deficit da ſei, und als Folge davon von der Repartirung einer Abgabe gar keine Rede ſein könne. Es ſei nun nicht zu leugnen, daß ſich in dieſem Theile des Bedenkens Logik und Conſequenz finde, und *wenn* die Vorausſetzung richtig ſei, ſo müſſe dies ja für die Repräſentation Schleswigs ein höchſt erfreulicher Umſtand ſein; denn es ſei nicht angenehm, neue Abgaben zu repartiren. Wenn die Vorausſetzung dagegen nicht richtig ſei — und er erlaube ſich dieſes

zu meinen — sei es höchst bedenklich, den principalen Vorschlag annehmen, da die Staatsmaschine nothwendigerweise ins Stocken gerathen müsse, wenn man den budgettirten Betrag nicht zu Wege bringen wolle. Er hege auch den Glauben, daß der principale Vorschlag der Majorität nicht ernstlich gemeint sei, denn weshalb hätte sie sonst den subsidiären gemacht?

Wenn er also voraussetzen müsse, daß es in der Wirklichkeit der subsidiäre Vorschlag sei, den man angenommen haben wolle, sei es nothwendig, diesen etwas näher in Augenschein zu nehmen, um sich zu überzeugen, inwieweit derselbe im Stande sei, seinen Zweck zu erfüllen, und inwieweit er einen brauchbaren Apparat abgebe, um damit die zur Deckung des Deficits nöthige Summe zu Wege zu bringen. Es sei schon von dem Königlichen Commissarius hervorgehoben, daß derselbe an dem principiellen Fehler leide, daß er durchaus keine Gewißheit dafür gebe, daß der nöthige Belauf einkommen werde, und er für seinen Theil sei mit sich selber ziemlich einig darüber, daß nicht einmal der halbe Belauf, geschweige denn der ganze, einkommen werde, wenn nämlich die Commissionen auf die von der Majorität in §. 7 ihres Vorschlags vorgeschlagene Weise zusammengesetzt würden. Dieser wolle alle reine Einnahme und nur diese besteuert haben, aber er habe durchaus keinen Beitrag dazu geliefert, wie diese reine Einnahme ausgefunden werden, und was überhaupt als reine Einnahme angesehen werden solle. Freilich sei als Gegenstand der Besteuerung das genannt, was zum Unterhalt der Familie gebraucht werde, dabei müsse man aber bemerken, daß die Meinungen darüber, wie viel in dieser Beziehung gebraucht werde, sehr verschieden wären, und wenn man die Auferlegung der Einkommensteuer Commissionen überlasse, die von den Bewohnern selber gewählt wären, brauche man nicht sehr scharfsinnig zu sein, um zu der Ueberzeugung zu kommen, daß die Steuer, welche auf diese Weise einkommen werde, sich auf das mindest Mögliche reduciren werde.

Im §. 5 sei nun angegeben, wie man die ausfindig gemachte Einnahme besteuern wolle; man wolle mit 200 Rthlrn. anfangen und darauf alle Einnahme bis zu 4000 Rthlr. in einem gewissen bestimmten, dadurch, daß die Einnahmen in 8 Classen nach Verhältniß ihrer Größe getheilt würden, regulirten Verhältnisse besteuern. Es dränge sich jetzt die Frage auf, weshalb man nicht wolle, daß die höheren Einnahmen besteuert würden, da diese doch am besten die Abgabe tragen könnten. Man müsse nicht vergessen, daß es dem Manne, der nur 200 bis 300 Rthlr. zu seinem eigenen und seiner Familie Unterhalt habe, weit schwerer falle, 1 bis 2 Rthlr. zu entbehren, wie dem, welcher 4000 Rthlr. und darüber habe, 100 bis 200 Rthlr. zu bezahlen; und doch wolle die Comitee diese großen Einnahmen von einer ferneren Steuer befreien und die Last auf dem

kleineren ruhen laſſen! Die Befreiung werde vorzugsweiſe den Gutsbeſitzern zu Gute kommen; denn unter dieſen fänden ſich nicht wenige, die 40,000 bis 50,000 Rthlr. und vielleicht mehr an jährlichen Einnahmen hätten, und es komme ihm merkwürdig vor, daß man ſolche enorme Einnahmen nicht beſteuern wolle. Er wiſſe nun wohl, daß die Majorität als Grund für die Befreiung anführe, daß ſolche reiche Leute leicht darauf fallen könnten, ins Ausland zu ziehen und dort ihr Geld zu verzehren, anſtatt mit ihren Mitteln hier im Lande zu bleiben. Dieſe Behauptung ſcheine ihm lächerlich; denn die Grundbeſitzer könnten doch nicht ihre Güter auf den Rücken nehmen und mit ihnen davon laufen, und daß ſie ſelber fortreiſten, könne gleichgültig ſein, wenn die Güter zurückblieben. Es ſei ſo nicht einmal ein Schein von Gerechtigkeit darin, die großen und größten Einnahmen von der Steuer zu befreien.

In §. 7 habe die Majorität angegeben, wie die Setzungscommiſſionen zu Wege gebracht und zuſammengeſetzt werden ſollten. Wieder trete dieſe zarte Sorgfalt für die Gutsbeſitzer hervor, indem dieſe geborne Vorſitzer in den Setzungscommiſſionen und außerdem die Hälfte der übrigen Mitglieder Gutsbeſitzer ſein ſollten. Wahrlich, das heiße im Ernſt die Bauern der Willkühr der Gutsbeſitzer Preis geben.

Rathmann **Thomſen** aus Oldenswort: Er müſſe den Redner darauf aufmerkſam machen, daß die betreffende Stelle des däniſchen Textes des Comiteeberichts unrichtig ſei.

Amtsverwalter **Skau**: Ja, dann ſei der Irrthum in jedem Fall nicht ſeine Schuld. Da er erſt geſtern Abend das Bedenken erhalten habe, ſei keine Zeit dazu geweſen, das däniſche mit dem deutſchen Bedenken zu vergleichen. Indeſſen ſtehe es feſt, daß die Gutsbeſitzer in jedem Fall geborne Vorſitzer ſeien, und dies ſei an und für ſich eine große Begünſtigung.

In den Aemtern habe man nicht ſo große Umſorge für die Vermögenderen gehabt, denn da überlaſſe man die Wahl der Setzungscommiſſionen ſämmtlichen Grundbeſitzern. Geſetzt aber nun, daß ⅔ der Grundbeſitzer zur Claſſe der Käthner oder wohl gar Inſten gehörten, die bloß einen Kohlgarten beſäßen, ſollten dieſe dann einſeitig befugt ſein, den größeren Beſitzern eine Steuer aufzuerlegen? Hier habe man den innern Widerſpruch in dem Vorſchlage der Majorität, dort ariſtocratiſch, hier democratiſch, und daß beide Theile unglücklich ſeien, werde wohl keines Beweiſes bedürfen.

In den Städten könne es vielleicht angehen, die beſtehenden Setzungscommiſſionen zu gebrauchen, beſonders wenn es vorgeſchrieben ſei, ein wie großer Beitrag überhaupt zu Wege gebracht werden ſolle; da aber dies nicht der Fall ſei, ſo fürchte er, daß beſtimmte Regeln nöthig ſein möchten, denn ſonſt würden die Einnahmen wohl

auf ein Unbedeutendes herabſinken, ſo daß der Belauf der Steuer für Nichts zu rechnen ſein werde.

In §. 11 ſei vorgeſchrieben, daß die Setzungsliſten 3 Wochen nach Emanirung dieſer Verordnung fertig ſein ſollten. Daß die Ausführung dieſer Beſtimmung in größeren Diſtricten unmöglich ſei, wenn der Hardesvogt in jedem einzelnen Kirchſpiel ſelbſt Vorſitzender ſein und die Einnahme jedes Einzelnen ausfindig machen ſolle, das leuchte von ſelber ein. Da der Königliche Commiſſair die Aufmerkſamkeit bereits darauf hingeleitet habe, glaube er ſich davon frei machen zu können, ſich in dieſer Beziehung weiter auszuſprechen.

In §. 13 ſei beſtimmt, daß die Steuer innerhalb 8 Tage von der Zeit, wo die Liſten den Hebungsbeamten eingehändigt, bezahlt werden ſolle. Jeder werde nun einſehen, daß auch dieſe Beſtimmung in größeren Diſtricten unmöglich ſei. In ſeinem (des Redners) Diſtrict wären 26 Kirchſpiele, und es ſei klar, daß die Bewohner derſelben unmöglich in 8 Tagen dazu kommen könnten, ihre Steuer zu bezahlen, und es gebe nicht wenige Diſtricte, welche noch größer wären.

Aus dieſen wenigen Bemerkungen werde es ſchon klar ſein, daß der vorliegende Entwurf zu einer Einkommenſteuer, den die Majorität gemacht habe, höchſt unvollkommen und mangelhaft, ja, ſeiner Meinung nach unbrauchbar ſei, ausgenommen als Material, wenn man vielleicht in einer künftigen Zeit gezwungen werden ſollte, zu einer Einkommenſteuer zu greifen, gegen die er ſich unter gewiſſen Eventualitäten nicht erklären werde. Aber er werde es als leichtſinnig anſehen, wenn die Verſammlung den in einer ſolchen Eile ausgearbeiteten Vorſchlag annehmen wolle, den man nicht einmal durchzuleſen, vielweniger genau zu prüfen, Zeit bekommen habe, und den man fertig machen und worüber man beſchließen ſolle in zwei auf einander folgenden Tagen.

Es ſei klar, daß ein durchgehendes Princip in dem Vorſchlage fehle, auf welches die Setzungscommiſſionen ſich ſtützen könnten, und daß dort durchaus kein Mittel gegeben ſei, um Einheit und Gleichheit in der Beſteuerung feſtzuhalten, was doch als wünſchenswerth angeſehen werden müſſe. Ebenſo wie man bei der Behandlung des Vorſchlags, betreffend eine neue Matrikel, zuerſt und zuvörderſt ſeine Blicke darauf gerichtet habe, wie die Bonitirung gleichmäßig über ganz Schleswig vorgenommen werden könne, ſo ſei es auch nothwendig, ein Mittel dazu zu haben, daß die Einnahme nach denſelben Regeln über das Ganze feſtgeſetzt werden könnte; denn es gehe nicht an, ſie in der einen Gegend hoch und in der anderen niedrig zu berechnen; daſſelbe Princip müſſe in allen Diſtricten befolgt werden. Aber er befürchte, daß man in jedem einzelnen Diſtrict darnach ſtreben werde, die Einnahme ſo niedrig als möglich

anzuſetzen, ſo daß nichts Sonderliches einkommen werde. Man habe ja in dieſer Beziehung die Erfahrung aus der Zeit vor ſich, da man während des Kriegs es verſuchte, eine Einkommenſteuer aufzulegen; das Reſultat war damals ein mäßiges.

Er ſage voraus, daß es jetzt eben ſo mäßig gehen werde, wenn man keinen beſſern Apparat habe als den Vorſchlag der Majorität, und daß kaum der halbe Theil des nöthigen Betrags, geſchweige das Ganze, einkommen werde, und hier komme er denn wieder zurück auf das, was er zu Anfang ſeines Vortrags geäußert, und worauf auch der Königliche Commiſſarius die Aufmerkſamkeit ſtark hingeleitet habe, nämlich daß die erſte Bedingung, um den Vorſchlag zu gebrauchen, fehle, indem man nämlich nicht annehmen könne, daß vor Ablauf des Rechnungsjahrs ein Betrag von circa 249,000 Rthlrn. einkommen werde. Dies glaube er, wie früher bemerkt, mit Gewißheit ſagen zu können, ja er erwarte nicht einmal den halben Betrag.

Da nun keine Zeit dazu ſei, neue Erhebungen vorzunehmen, weil dieſes Deficit nach Behauptung der Regierung bereits vorhanden ſei und alſo innerhalb einer gewiſſen gegebenen Friſt gedeckt werden müſſe, ſo ſcheine es ihm (dem Redner) zweckmäßiger, das ausgearbeitete Material der Regierung zu überlaſſen, da es ja möglicherweiſe bei Ausarbeitung eines neuen Geſetzes benutzt werden könne, wenn wieder ein Deficit vorhanden ſei, was ſich leider aller Wahrſcheinlichkeit nach wiederholen werde. Die Ständeverſammlung könne dann mit Ruhe und Sorgfalt überlegen, inwieweit es thunlich ſei, eine Einkommenſteuer, namentlich nach den von der Majorität angegebenen Grundſätzen, einzuführen, und inwieweit dieſelben, wie er hoffe, ſich verbeſſern und vervollſtändigen laſſen könnten. Das Deficit des erſten Jahres müſſe dann nach dem Vorſchlage der Regierung oder der Minorität erhoben werden, während es ja möglich ſei, daß die Stände in einer außerordentlichen Diät zuſammenkommen könnten, ehe das Deficit des folgenden Jahres erhoben zu werden brauche, und ſo Gelegenheit haben, die Möglichkeit einer Einkommenſteuer zu prüfen. Aber ſelbſt wenn man dazu genöthigt werden möchte, das Deficit von 2 Jahren nach der bisher gebräuchlichen, von der Regierung aufs Neue in Vorſchlag gebrachten Repartitionsweiſe zu erheben, würde er dies doch für ein kleineres Uebel anſehen; denn lieber eine weniger vollkommene Repartitionsbaſis, die doch brauchbar ſei, als eine Einkommenſteuer, die auf keinem haltbaren Grunde ruhe, und deren Apparat geradezu unbrauchbar ſei, wenn es auch anerkannt werden müſſe, daß er unterſchiedliches Gute enthalte.

Rathmann **Thomſen** aus Oldenswort: Der geehrte Vorredner habe ſeine Rede damit angefangen und geſchloſſen, daß ihm die Zeit zu kurz geweſen ſei, um zu bedenken, was über den Bericht zu bedenken ſei, und das ſei gewiß richtig. Aber zuerſt trage die Regierung

davon die Schuld, indem erſt am 16. Januar der Entwurf vorgelegt worden ſei; die Comitee trage nicht die Schuld; ſie habe zuerſt die Vorlage durchſtudiren, die Sache überlegen und ihre Entſchlüſſe faſſen müſſen, und ſei ſo nach 3 Wochen ſo weit gekommen, daß ſie ihm den Auftrag habe ertheilen können, den Bericht abzufaſſen. Er habe nun Nacht und Tag daran gearbeitet und Sonnabend ſchon das Bedenken eingegeben; wenn daſſelbe erſt geſtern vertheilt worden ſei, ſo wiſſe er nicht, an wem die Schuld liege.

Wenn der geehrte Vorredner gemeint, daß die Comitee geſagt habe, daß kein Caſſenbehalt da ſein ſolle, und daß der jetzt vorhandene Caſſenbehalt gebraucht werden könne, um ein Deficit zu decken, ſo würde das Letztere richtig ſein, wenn das Erſtere nicht verkehrt wäre. Die Comitee habe gar nicht geſagt, daß kein Caſſenbehalt da ſein müſſe, und daß derſelbe verausgabt werden könne, ohne wieder erſetzt zu werden. Es ſei aber auch gar nicht der Zweck eines Caſſenbehalts, daß derſelbe ſtill und unbenutzt liegen ſolle, ſondern er ſolle in Nothfällen gebraucht werden, um nachher wieder erſetzt zu werden.

Zu dem Hauptantrage der Comitee habe der geehrte Vorredner bemerkt, daß das unmöglich im Ernſt die Meinung der Comitee ſein könne, und es ſei höchſt erfreulich, wenn derſelbe die Meinung ausgeſprochen habe, daß wenigſtens Etwas dem zu Grunde liege, und angedeutet habe, daß er mit der Comitee theilweiſe übereinſtimme.

Die Comitee habe in der Einleitung geſagt, daß ſie ihre wahre und richtige Meinung in dem Bericht ausſprechen werde, und da müſſe man doch wohl annehmen, daß dies auch der Fall ſei.

Das räume er allerdings dem geehrten Vorredner ein, daß die Vermögensſteuer, die man eingeführt haben wolle, gewiß mangelhaft ſei; aber die von der Regierung vorgeſchlagene Steuernorm ſei ſchon im Princip verkehrt, was die von der Comitee vorgeſchlagene doch erſt in der Ausführung werden könne. Es ſei geſagt worden, daß die vorgeſchlagene Beſteuerung ſich von der gewöhnlichen Einkommenſteuer dadurch unterſcheide, daß beſtimmte Claſſen feſtgeſetzt ſeien, und daß dieſe Eintheilung in die verſchiedenen Claſſen unüberwindliche Schwierigkeiten veranlaſſen würde. Er glaube aber doch, daß das geehrte Mitglied gewiß leicht beſtimmen könne, wie in ſeiner Commune die Leute anzuſetzen ſeien; ihm (dem Redner) wenigſtens werde das nicht ſchwer werden, und er habe daraus geſchloſſen, daß auch Andere dies wohl könnten.

Wenn gemeint worden, daß es lächerlich ſei, wenn die Monarchie nach dem Vorſchlag mit 100 Rthlrn. beſteuert werde, ſo ſei das allerdings ziemlich zwerghaft gegen die Steuer von 20,000 Rthlrn., die das Königreich von den Forſten des Geſammtſtaats erhebe. Wenn der geehrte Vorredner geſagt habe, die Erfahrung lehre, daß die Einnahmen nicht genau zu beſtimmen ſeien, ſo habe er ſchon ausge-

ſprochen, daß dies doch annäherungsweiſe geſchehen könne. Nun komme aber der geehrte Vorredner zu einer fürchterlichen Anklage der Comitee, weil dieſelbe vorgeſchlagen habe, daß die Einnahme über 4000 Rthlr. mit nicht mehr als 100 Rthlrn. zu beſteuern wären; dies ſollte keinen Schein von Gerechtigkeit für ſich haben. Das ſei denn doch ein bedenklicher Ausdruck, und es ſei ſeine Ueberzeugung, daß, wenn die höhere Einnahme noch höher beſteuert werden ſolle, dies jedenfalls Viele, wie ſchon geſagt, aus dem Lande treiben werde, wenn auch vielleicht einige Gutsbeſitzer ſich dazu würden bequemen müſſen, dieſe Steuer zu bezahlen. Darauf ſei der geehrte Vorredner auf die Setzungscommiſſionen übergegangen; da ſei es denn aber doch nicht ſeine Schuld, daß dieſe Ungleichheit im deutſchen und däniſchen Text des Comiteeberichts Seite 11 entſtanden ſei, und das Unglück, wovon der geehrte Vorredner meine, daß es nach dem däniſchen Text eintreten müßte, ſei ja denn gleich wieder ausgemerzt.

Der geehrte Herr Vorredner habe ferner gemeint, daß eine Gleichmäßigkeit in der Setzung nur möglich ſei, wenn eine Perſon in allen Diſtricten die Leitung habe; dies würde unzweifelhaft ſein, aber die Zeit ſei dazu zu kurz. Das democratiſche Princip, das der geehrte Vorredner darin gewittert habe, daß vielleicht einige Käthner zu viel in die Setzungscommiſſion kommen könnten, ſei doch nicht ſo gefährlich, wie es von demſelben dargeſtellt worden. Der geehrte Vorredner habe freilich geſagt, daß, als er früher als Mitglied einer Setzungscommiſſion fungirt habe, Niemand eine Einnahme zu haben habe zugeſtehen wollen; das ſei aber damals etwas ganz Anderes geweſen, weil man die Leute erſt befragt habe, und ſie ſelbſt ihre Einnahme hätten angeben müſſen.

Wenn es behauptet worden ſei, daß der Handſchlag von keiner großen Bedeutung ſei, ſo könne er damit doch nicht übereinſtimmen; in ſeiner Gegend lege man doch ein großes Gewicht darauf.

Was das betreffe, daß die Oberbeamten in den adeligen Gütern eine Recursinſtanz bilden ſollten, ſo habe er Nichts dagegen, daß dies beſtimmt ausgedrückt werde. Daſſelbe gelte von der Kürze der Friſten; dieſe ſeien vielleicht auch nicht hinreichend; es ſei aber doch auch geſagt, daß die Gelder ſpäteſtens vor Ablauf des Mai-Monats 1857 an die Centralcaſſe in Flensburg abgeliefert werden ſollten; deshalb könnten die Friſten nicht bedeutend verlängert werden. Die durch die Steuer einlaufende Summe ſei freilich, wie der geehrte Vorredner gemeint habe, nur annäherungsweiſe zu beſtimmen; darum aber eben könne er mit demſelben Recht behaupten, daß die Summe ſich auf 200,000 Rthlr., wie der geehrte Vorredner, daß ſie ſich nur auf 100,000 Rthlr. oder 50,000 Rthlr. belaufen werde.

Wenn endlich der geehrte Vorredner vorgeſchlagen habe, daß der Vorſchlag der Comitee als Material an das Miniſterium eingeſchickt

werden möge, so wolle er nur bemerken, daß Aehnliches schon einmal geschehen sei, aber ohne Erfolg.

Amtsverwalter **Thun**: (dänisch) Mit Bezug auf die Bemerkung des geehrten Wortführers, daß früher Material eingesandt worden, von der Regierung aber nicht benutzt worden sei, so müsse er doch darauf erwiedern, daß im Bedenken über die außerordentliche Steuer, deren Repartition in einer früheren Versammlung festgesetzt worden, nur ganz im Allgemeinen angedeutet worden sei, daß im Princip der Bekanntmachung vom 25. Februar 1851 sich unzweifelhaft gute Anknüpfungspuncte fänden, die benutzt werden könnten bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes, betreffend eine andere Basis für die Repartition von neuen Steuern. Er müsse mit dem Berichterstatter beklagen, daß die Regierung den Versuch nicht gemacht habe, müsse aber doch annehmen, daß dazu gute Gründe vorhanden gewesen seien. Dazu dürfe man nicht übersehen, daß in der Zwischenzeit ein Ministerwechsel stattgefunden habe, und es gehöre doch Zeit dazu, sich in die verschiedenartigen Sachen hineinzuarbeiten; insonderheit aber sei das der Fall, wenn es darauf ankomme, eine ganz neue Steuerbasis zu schaffen. Er wolle gleichfalls dem geehrten Wortführer Recht geben, daß es ein völlig nichtssagender Grund sei, der in den Motiven angeführt sei für die bisher ausschließlich gebräuchliche Besteuerung des Grundbesitzes, indem geltend gemacht worden, daß die Hausbesitzer die Miethe und die Landleute die Preise ihrer Producte in demselben Verhältniß erhöhen würden, als die Steuerlast zunehme. Diese Behauptung in den Motiven sei so augenfällig unrichtig, daß es ihm überflüssig erscheine, viele Worte auf die Widerlegung derselben zu verwenden. Daraus folge aber nicht, daß der Entwurf der Majorität zu einem Einkommensteuergesetz glücklich sei, eben so wenig als man deshalb ohne Weiteres darauf eingehen sollte; denn wenn er auch gern und willig einräume, daß verschiedenes Gute in dem Vorschlag der Majorität sei, so enthalte derselbe doch auf der andern Seite so viel Unpractisches und Unbrauchbares, daß derselbe in seiner gegenwärtigen Gestalt durchaus nicht benutzt werden könne.

Gutsbesitzer **Kittel**: Wenn er nicht zufälliger Weise der einzige Gutsbesitzer gewesen wäre, der im Saale zugegen gewesen, als der Punct verhandelt worden sei, daß alle diejenigen, die über 4000 Rthlr. Einnahme hätten, nur einen Beitrag von 100 Rthlrn. leisten sollten, und daß es besonders die Gutsbesitzer seien, die davon Vortheil hätten, so würde er es beredteren Zungen überlassen haben, dies zu widerlegen. Er müsse sich nun erlauben die Bemerkung zu machen, daß, wenn es in den Motiven zum Vorschlag der Comitee heiße, daß der Grund zu jener Bestimmung zum Theil der sei, daß die Reicheren sonst leicht veranlaßt würden aus dem Lande fortzuziehen, und wenn der geehrte Abgeordnete des 3. ländlichen Wahldistricts

hiegegen angeführt habe, daß die Gutsbesitzer doch nicht ihr Gut auf den Rücken nehmen könnten, so könne er das natürlich nicht bestreiten, denn es gehörten ein breiter Rücken und starke Schultern dazu, ein Gut zu tragen; aber es sei ja nichts im Wege, daß die Gutsbesitzer ihre Güter verkauften, und dann sei es ja doch wenigstens zweifelhaft, ob der eventuelle Käufer eine eben so große Einnahme haben werde, als der Verkäufer.

Wenn ferner der geehrte Abgeordnete behauptet habe, daß die Gutsuntergehörigen durch die Zusammensetzung der Setzungscommissionen auf den adeligen Gütern leicht den Gutsbesitzern gegenüber in Nachtheil kommen würden, so sei er doch im Besitz eines Materials, welches genügend beweise, daß bei der Repartition der vorigen außerordentlichen Steuer alle Gutsbesitzer mitgenommen seien, viele Gutsuntergehörige dagegen frei gegangen.

Wenn der geehrte Abgeordnete immerwährend mit Gutsbesitzern und Aristocraten um sich geworfen, so könne es ihm nicht einfallen, ihn in seiner Lust, in diesem Blumengarten zu wandeln, zu stören.

Hofbesitzer **Bladt**: (dänisch) Er wolle mit Rücksicht auf die von der Comitee vorgeschlagene Repartitionsnorm der Beiträge zu der außerordentlichen Steuer die hochgeehrte Versammlung darauf aufmerksam machen, daß die Augustenburger Harde das Recht habe, nur mit dem dritten Theil zu den außerordentlichen Steuern beizutragen, und er nehme an, daß die hochgeehrte Versammlung dieses Recht, in welcher Form auch das Gesetz angenommen werden möchte, respectiren werde.

Pastor **Möller**: (dänisch) Da es einleuchtend sei, daß der Vorschlag der Majorität mit Schwierigkeiten verbunden sei, und daß derjenige der Minorität wider die Verfassung streite, so wolle er sich ein Amendement dahin vorbehalten, daß man auf den Entwurf zurückkomme, jedoch mit einem Zusatze zum §. 2, so daß die Hälfte der Steuer nach Einkommen und Vermögen, die andere Hälfte nach der im Entwurf vorgeschriebenen Norm bestimmt werde.

Kirchspielvogt **Reuter**: (dänisch) Mit diesem Amendement stimme er völlig überein; nach dem Vorschlage der Majorität scheine es ihm, daß besonders die Beamten stark mitgenommen werden würden, indem dieselben nach ihren vollen Einnahmen beizutragen haben würden, welches mit Rücksicht auf die Besteuerung der Capitalien und der liegenden Gründe kaum der Fall sein würde, da die Einnahmen davon eher niedriger als gleich mit den wirklichen Einnahmen angesetzt werden möchten. Dieser Ungleichmäßigkeit werde durch das Amendement abgeholfen werden können, und wenn auch die Repartition der einen Hälfte nach Einkommen und Vermögen nicht völlig das Rechte treffen würde, so könne dies für ein Mal doch nicht so

gefährlich sein; jedenfalls würde man dadurch Materialien für andermalige Bestimmungen gewinnen.

Hofjägermeister **von Ahlefeldt-Lindau**: Er erlaube sich die Aufmerksamkeit des hohen Präsidiums auf den §. 71 im Anhange C zur Verfassung hinzulenken.

Der Präsident ließ die Versammlung darüber abstimmen, ob dieselbe sich für hinlänglich instruirt erachte, um zur Schlußverhandlung übergehen zu können.

Die Versammlung erklärte sich mit Stimmenmehrheit für hinlänglich instruirt.

Rathmann **Thomsen** von Oldenswort: Es werde ihm wohl noch erlaubt sein, der Comitee die nöthigen Amendements zu referiren.

Schlußberathung.

Fünf und funfzigste Sitzung.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Die Comitee beharre bei den von ihr gestellten Hauptanträgen und könne sich deshalb auch nicht auf die eingebrachten Amendements einlassen.

Wenn jedoch die sämmtlichen Hauptanträge der Majorität nicht angenommen werden sollten, so fände er doch jedenfalls den Antrag des Abgeordneten, welcher die eine Hälfte des Deficits durch eine Abgabe von Ländereien und Gebäuden, die andere Hälfte der Steuer auf die Weise, wie es die Comitee in ihrem Subsidialantrag vorschlage, aufgebracht wissen wolle, der Berücksichtigung werth.

Er wolle nur noch Eins hinzufügen: es sei nämlich gestern vom Königlichen Commissarius stark hervorgehoben worden, daß ein einmal approbirtes Budget durchaus unveränderlich sei, und dabei auch gesagt, ein Budget sei kein Gesetz, sondern nur eine Verwaltungsmaßregel. Er brauche wohl nicht nachzuweisen, daß, wenn die eine Behauptung wahr sei, die andere unrichtig sein müsse. Mit Rücksicht hierauf habe er wegen gewisser 50,000 Rthlr. sich schon gestern ausgesprochen; wie würde es nun aber geworden sein, wenn die Ständeversammlung die Stempelsteuer in dem Umfange erweitern lassen sollte, wie die Regierung es wolle? Er nehme an, daß dann pro 1857—58 noch einmal so viel an Stempelsteuer eingekommen sein würde wie pro 1855—56, also 107,000 Rthlr. mehr, welches mit jener Ersparung von 50,000 Rthlrn. die Summe von 157,000 Rthlrn. ausmache.

Die Regierung stelle pro 1857—58 ein Deficit von 241,395 Rthlrn. dar und verlange deren Repartition und Vorausbezahlung; nach Abzug jener Summe fehlen aber nur, wenn sonst Alles als richtig anerkannt würde, 84,395 Rthlr.

Die Comitee sei diesem nach der Ansicht, daß die Versammlung

nicht auf verfassungsmäßigem Boden stehe, wenn sie diese Repartition vornehme.

Der **Königliche Commissarius**: Es seien von dem geehrten Wortführer auch heute verschiedene Bemerkungen über das Budget pro 1857—58 gemacht worden, die er nicht unbeantwortet lassen könne. Es sei ganz gewiß, daß die calculirten Einnahmen sowohl wie die Ausgaben anders ausfallen könnten, als budgettirt. Dies würde sogar fast immer geschehen, weil das Budget eben nur auf Wahrscheinlichkeit beruhe; dessenungeachtet bleibe aber das Budget unverändert.

Wenn zugleich von dem geehrten Wortführer gesagt worden, daß das Deficit pro 1857—58 ein Jahr voraus einbezahlt werden solle, so sei das, wie schon gestern bemerkt sei, gänzlich unrichtig. Das Deficit pro 1857—58 solle nach der Vorlage der Regierung erst im Apriltermin 1858 einbezahlt werden, also eben in dem Jahre, wo das Geld gebraucht werden solle. Es sei ihm ganz unbegreiflich, wie der geehrte Wortführer dies so gänzlich habe mißverstehen können.

Schließlich wolle er nur noch einmal der Versammlung recht eindringlich an's Herz legen, daß, wenn sie die verlangte Summe zu repartiren ganz oder theilweise ablehnen sollte, dieselbe für die daraus nothwendig fließenden Folgen verantwortlich sein würde.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Er glaube es der hochverehrlichen Versammlung überlassen zu dürfen, ob sie das, was er gesagt habe, begreifen könne oder nicht.

Pastor **Möller**: (dänisch) Da die Comitee seinem Vorschlage nicht habe beitreten können, müsse er die Motivirung desselben für durchaus überflüssig halten.

Der **Königliche Commissarius**: Er müsse es doch für wünschenswerth ansehen, wenn das geehrte Mitglied sein Amendement motiviren wolle, da die Regierung vielleicht darauf eingehen könnte, wenn dasselbe von der Versammlung angenommen würde.

Pastor **Möller**: (dänisch) Er habe dieses Amendement gestellt, weil auf der einen Seite die von der Majorität vorgeschlagene Einkommensteuer in so kurzer Zeit in's Werk zu setzen so außerordentlich mißlich sei, und die dazu nöthige Vorbereitung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zu Stande kommen könnte, und weil auf der andern Seite der Vorschlag der Minorität, nach den bei der Vorberathung gemachten Aeußerungen des Commissarius, wohl nicht als verfassungsmäßig angesehen werden dürfte.

Um einen Ausweg zu finden, habe er sich deshalb erlaubt, diesen Vorschlag zu machen; allerdings sei es ein Mangel desselben, daß er sich genöthigt gesehen habe, den vorjährigen Modus zu benutzen, nach welchem die durch die Theuerung gedrückten Städte ziemlich niedrig angesetzt worden seien; er habe indessen mit Beziehung auf die Kürze der Zeit sich nicht erdreistet, eine Veränderung hierin vor-

zunehmen. Was den zweiten Theil seines Vorschlags betreffe, so sei derselbe darauf gegründet, daß die Verhältnisse des Landbesitzes jetzt nicht so günstig seien wie im vorigen Jahr; und da die Beamten nun Gage- und Theuerungszulage erhalten hätten, könnten sie billigerweise sich nicht länger sträuben, zu der Steuer beizutragen. Sein Vorschlag könne leicht ausgeführt werden; denn jede Commune könne auf der Amtstube leicht den Betrag erfahren, welchen sie nach der Taxation zu entrichten habe, und könne die gewöhnliche Setzungscommission, jedenfalls die Armencommission, leicht nach Vermögen und Einkommen die Steuer abschätzen.

Er glaube auf diese Weise einen Vorschlag gestellt zu haben, welcher nicht bloß gesetzlich, sondern auch ausführlich sei.

Kirchspielvogt **Reuter**: (dänisch) Der Grund, weshalb er sein Amendement gestellt habe, beruhe auf dem Umstande, wie er bereits bei der Vorberathung hervorgehoben habe, daß es ihm vorkomme, als wenn der Beamtenstand und die Pensionisten dem Grundbesitze gegenüber zu hoch angesetzt seien, da die Einkünfte des Letzteren unzweifelhaft bei Weitem nicht so hoch veranschlagt werden würden, wie die Einkünfte jener. Er habe sich dem zweiten Passus in dem Amendement des geehrten geistlichen Abgeordneten nicht angeschlossen, weil es ihm vorkomme, daß die Städte nach diesem Vorschlage zu leicht davon kämen, da einerseits die Erleichterung, welche bei der außerordentlichen Steuer im vorigen Jahre ihnen zu Theil geworden sei, wiederum eintrete, und es andererseits nicht übersehen werden dürfte, daß in der Regel die Beamten und die wohlhabenderen Leute in den Städten wohnten. Endlich würde sein Vorschlag denselben Vortheil darbieten wie der des geehrten geistlichen Mitglieds, nämlich den, daß bei dieser Repartition Zeit gewonnen würde, um in der möglichst richtigen Weise die vorgeschlagenen Classen zu ordnen.

Rathmann **Thomsen** aus Oldenswort: Da die beiden Amendements auf dasselbe, was die Comitee event. wolle, ausgingen, so habe er über dieselben Nichts weiter zu sagen.

Agent **Jensen**: Nach seinem Dafürhalten sei das Amendement, welches darauf ausgehe, daß die eine Hälfte der außerordentlichen Steuer durch eine Abgabe von Ländereien und städtischen Gebäuden, die andere Hälfte durch eine Einkommensteuer gedeckt werden möge, wohl annehmbar. Er könne dem Vorschlage der Comitee nicht beitreten und halte dafür, daß eine Einkommensteuer, wenigstens der Theorie nach, eine sehr zweckmäßige Abgabe sei, und fände es angemessen, bei dieser Gelegenheit einen Versuch damit zu machen; die Vorschläge der Comitee seien aber seiner Meinung nach unzulänglich und bedürften einer genaueren Präcision. Das Amendement schlage einen Mittelweg vor, und er werde für dasselbe stimmen.

Da Niemand mehr das Wort verlangte, ſo wurde zur Abſtimmung geſchritten, bei welcher der Hauptvorſchlag der Comitee mit 23 Stimmen gegen 15 angenommen wurde. *)

---

*) In Veranlaſſung dieſer Abſtimmung reichten 10 Mitglieder am folgenden Tage nachſtehendes Schreiben ein, welches ſpäter der Redaction zur Aufnahme in die Ständezeitung von dem Präſidia mit dem Bemerken mitgetheilt worden iſt, daß es vergeſſen habe, daſſelbe zeitig in's Pratacall aufnehmen zu laſſen. Das Schreiben lautet in deutſcher Ueberſetzung wie folgt:

An das Präſidium der ſchleswigſchen Ständeverſammlung.

Da die Geſchäftsordnung der Ständeverſammlung es uns nicht erlaubt, bei Abſtimmungen die Anführung der Namen der Stimmenden zu verlangen, und es daher nicht erfahren werden kann, wer für oder gegen den einen oder den anderen Antrag geſtimmt hat, ſo finden die Unterzeichneten ſich aufgefordert, nachſtehende Erklärung mit dem Erſuchen, daß dieſelbe ins Protocoll aufgenammen werden möge, dem hochgeehrten Präſidio zuzuſtellen:

„Bei der geſtrigen Abſtimmung wurde von der Verſammlung mit 23 Stimmen gegen eine Minarität von 15 Stimmen der Beſchluß angenommen, daß die Ständeverſammlung eine Steuer zur Deckung des vorhandenen Deficits zu repartiren ſich weigere.

Da nun der Königliche Cammiſſarius die Erklärung abgegeben hatte, daß eine ſolche Weigerung eine Verletzung der Verfaſſung enthalte, und da die Unterzeichneten die desfällige Verantwortlichkeit weder theilen wollen noch können, ſo erklären wir hiermittelſt, daß wir bei der Abſtimmung gegen den gedachten Beſchluß geſtimmt haben."

Zur gefälligen Nachricht erlauben wir uns dabei das nachſtehende Verzeichniß über die Herren mitzutheilen, welche gegen den fraglichen Beſchluß geſtimmt haben, und hinſichtlich deren es mithin anzunehmen ſteht, daß ſie unſere Anſichten in der gedachten Angelegenheit theilen:

1) Agent Jenſen aus Flensburg.
2) Canzleirath Schmidt ebendaſelbſt.
3) Probſt Hanſen aus Husby.
4) Paſtor Möller aus Wonsbek.
5) Paſtor Chriſtianſen aus Medelby.
6) Paſtor Beck aus Oſtenfeld.
7) J. Hanſen aus Ravnskobbel.
8) Reuter aus Löit.
9) Bladt aus Tandſlet.
10) La Motte aus Sonderburg.
11) Krüger aus Beſtaft.
12) Amtsverwalter L. Skau aus Mariegaard.
13) Müller aus Aerö.
14) Bahnſen aus Apenrade.
15) Chr. H. Juhl aus Hjerndrup.

Flensburg, den 21. Februar 1857.

Ehrerbietigſt

Lauridſ Skau. C. D. Möller. Ai. Hanſen. H. C. Reuter. M. Bahnſen. C. H. Juhl. H. Bladt. Krüger. F. S. Müller. C. Chriſtianſen.

Gutachten an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, der diesjährigen Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig den Entwurf einer Verordnung betreffend die Repartition eines von dem Herzogthum Schleswig aufzubringenden außerordentlichen Beitrages zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie vorlegen zu lassen. Die allerunterthänigst unterzeichnete Versammlung hat diesen Entwurf vorschriftsmäßig einer Comitee überwiesen, und denselben sodann der Vorberathung und Schlußberathung unterzogen, wobei das vorgelegte Budget und verschiedene der gedachten Comitee, von dem Allerhöchst ernannten Königlichen Commissair bereitwillig ertheilte Aufklärungen, derselben zur Grundlage gedient haben. In Anleitung dieser Berathungen ist die allerunterthänigst unterzeichnete Versammlung jedoch zu folgenden Resultaten gelangt,

1) daß nach Ausweis des §. 2 der Verfassung für das Herzogthum Schleswig vom 15. Februar 1854, die Repartition von Steuern zur Deckung eines vorhandenen Deficits, der Ständeversammlung nur in so weit obliegt, als die Intraden des Herzogthums Schleswig, nach Abhaltung der Verwaltungskosten desselben, nicht ausreichen, die dem Herzogthum Schleswig obliegenden 17 pCt. derjenigen Summe zu decken, um welche die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen übersteigen; ferner

2) daß es nach den Motiven des gedachten Entwurfs unzweifelhaft, daß die im vorliegenden Falle, an die Ständeversammlung gestellte Anforderung zur Repartition einer außerordentlichen Steuer, im Widerspruch mit der erwähnten Bestimmung der Verfassung für das Herzogthum Schleswig, von der Voraussetzung eines Deficits ausgeht, welches lediglich auf Budgetpostirungen beruht, wie auch

3) daß es nirgends gesetzlich vorgeschrieben, daß die Ständeversammlung verpflichtet, eine außerordentliche Steuer zum fraglichen Zweck, d. h. zur Deckung eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Deficits auf ein Jahr im Voraus zu repartiren, eben so wenig als den Contribuenten die Pflicht auferlegt werden kann, zu diesem Ende im Voraus eine Steuer aufzubringen; so wie ferner

4) daß unter andern auch aus der Staatsrechnung pro $18^{56}/_{57}$ zu ersehen, daß die außerordentlichen Staatseinnahmen, ohne

die damals repartirte außerordentliche Steuer zureichend gewesen, die dem Herzogthum Schleswig obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und demgemäß anzunehmen steht, daß solches für die jetzige Finanzperiode in noch größerem Maße der Fall sein wird; und ferner endlich

5) daß die verfassungsmäßig vorgeschriebene Nachweisung darüber, daß die übrigen Landestheile der Monarchie die ihnen obliegenden 83 pCt. der in Frage stehenden Gelder ebenfalls aufbringen werden, im vorliegenden Falle, als beigebracht nicht betrachtet werden kann;

und sieht dieselbe sich daher, unter bewandten Umständen, nicht in der Lage, dem gestellten Verlangen, zu dem gedachten Behuf eine außerordentliche Steuer zu repartiren, in gesetzlicher Weise Genüge leisten zu können. In Uebereinstimmung mit diesen Ergebnissen ihrer Berathung hat dieselbe demnach beschlossen, eben so ehrfurchtsvoll als unterthänigst zu erklären und auszusprechen

daß sie sich unter den vorhandenen Umständen außer Stande sehe, dem Verlangen zu entsprechen, die Repartition einer Steuer für die Jahre $18^{56}/_{57}$ und $18^{57}/_{58}$ zur Deckung eines angegebenen Deficits der gemeinschaftlichen Finanzen vorzunehmen.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Ständeversammlung des
Herzogthums Schleswig.

Flensburg, im Februar 1857.

Inhalt.

I.

Seite

1. Verhandlungen in Veranlaſſung der Zurückweiſung eines Antrags von 8 Mitgliedern der Verſammlung in Betreff der Sprachſache. . . . 1
2. Verhandlungen über die Einführung der däniſchen Sprache in den Kirchen und Schulen, wie auch bei gerichtlichen Geſchäften und bei Angelegenheiten der Verwaltung des Herzogthums Schleswig 13
3. Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten der Ritterſchaft, Grafen von Baudiſſin, betreffend die Sicherung der ferneren Exiſtenz der Landesuniverſität Kiel 116
4. Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten der Ritterſchaft, Kammerherrn von Ahlefeldt auf Saxdorf, betreffend die Befugniß zur Errichtung und Benutzung von Privatſchulen, wie auch zur Anſtellung und Haltung von Hauslehrern auf dem Lande, wie auch in den Städten 135

II.

5. Verhandlungen über einen Antrag des Rathmanns Thomſen aus Oldensworth betreffend eine an Se. Majeſtät zu richtende Beſchwerde hinſichtlich der Verwaltung des Herzogthums Schleswig 153
6. Verhandlungen über die Geſammtſtaatsverfaſſung, die ſtändiſche Vertretung und die Domainen des Herzogthums Schleswig 182
7. Verhandlungen über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer 185

De la Haye

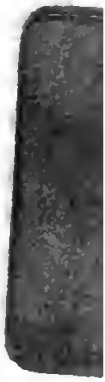

Digitized by Google